

**Von:** [REDACTED] (MFFKI)

**Gesendet:** Mittwoch, 18. Mai 2022 07:30

**An:** [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; abh (KV-Alzey-Worms) <abh@Alzey-Worms.de>; abh@kv-kus.de; abh@rheinunsrueck.de; abh@suedliche-weinstrasse.de; ami@kreis-bad-duerkheim.de; aufenthalt@rheinunsrueck.de; aufenthaltsrecht@ludwigshafen.de; auslaender@kreis-ahrweiler.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde.asyl@stadt.koblenz.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; auslaenderbehoerde@cochem-zell.de; auslaenderbehoerde@donnersberg.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@neustadt.eu; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@trier.de; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderbehoerde@worms.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@kv-rpk.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) <[REDACTED]@alzey-worms.de>; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@trier.de; Info, Info (KV-Alzey-Worms) <Info@Alzey-Worms.de>; Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED] KV-Bernkastel-Wittlich <[REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@kreis-ak.de; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de; [REDACTED]@kreis-neuwied.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; Migrationundintegration@frankenthal.de; [REDACTED] <[REDACTED]@mainz-bingen.de>; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Bad Kreuznach) <post@Kreis-BadKreuznach.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststellen@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinunsrueck.de>; [REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@Landau.de; ZRF Trier <ZRF-RP@trier.de>; asylbewerberstelle@kv-kus.de; ADD, AfA SPE Geschäftszimmer (ADD) <Geschaeftszimmer.AfASPE@add.rlp.de>

**Cc:** 0701-UD-725-1 (MFFKI) <0701-UD-725-1@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-2 (MFFKI) <0701-UD-725-2@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-3 (MFFKI) <0701-ud-725-3@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-4 (MFFKI) <0701-UD-725-4@mffki.rlp.de>; 0701-Integration (MFFKI) <Integration@mffki.rlp.de>; 0701-BLMI (MFFKI) <BLMI@mffki.rlp.de>; Landkreistag Rheinland-Pfalz <post@landkreistag.rlp.de>; Staedtetag Rheinland-Pfalz <info@staedtetag-rlp.de>; Ausländerrecht (ADD Trier) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; Ukraine Kommunikation (MFFKI) <Ukraine.Kommunikation@mffki.rlp.de>

**Betreff:** Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages zum Entwurf des „Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes“ der Bundesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anhang übermittele ich Ihnen die vom Bundestag beschlossenen Empfehlung zum Entwurf des „Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes“ der Bundesregierung, mit der Bitte um Kenntnisnahme. Ich weise darauf hin, dass der Entwurf noch der Zustimmung des Bundesrates (vorauss. am 20. Mai 2022) bedarf. Die hier wesentlichen Änderungen sollen zum 1. Juni 2022 in Kraft treten. Da der Gesetzentwurf, wie bereits in der Besprechung vom 28. April 2022 angekündigt, erhebliche Auswirkungen auf Ihre Arbeit in Bezug auf aus der Ukraine Vertriebene haben wird, ist es mir wichtig, Sie bereits zu diesem frühen Zeitpunkt über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zu unterrichten.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/1411 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/1502 –

**Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/1504 –

**Kinder-Sofortzuschlag armutsfest ausgestalten**

## A. Problem

Zu Buchstabe a

Kinder erhalten Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder dem § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), wenn ihre Eltern kein ausreichendes Einkommen für die gesamte Familie erzielen. Das könne die Chancen der Kinder auf gesellschaftliche Teilhabe, Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt mindern und zu Armut führen. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sei deshalb das Ziel festgelegt, mit der Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen, heißt es in dem Gesetzentwurf. Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung solle ein Sofortzuschlag die Kinder ergänzend unterstützen.

Zudem solle durch die erneute Gewährung einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme ein zusätzlicher finanzieller Handlungsspielraum als Ergänzung zu den Regelbedarfen geschaffen werden, um etwaige im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende zusätzliche oder erhöhte Ausgaben zu finanzieren.

Die Stichtagsregelungen in den §§ 12e Absatz 3 Nummer 4, 12i Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes seien zu eng bemessen. Der Stichtag in den Regelungen müsse daher vom 1. Juli 2021 auf den 1. Juli 2023 verschoben werden.

Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werde gemäß § 68 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das abhängig von der Qualifikation und einem entsprechenden Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bestimmt wird. Durch die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro läge ein fiktives Arbeitsentgelt der Qualifikationsgruppe 4 ohne gesetzliche Anpassung unterhalb des Mindestlohns.

Zu den Buchstaben b und c

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass die steigenden Preise viele Haushalte in Deutschland belasteten. Das betreffe besonders Menschen im Grundsicherungsbezug. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene einmalige Sonderzahlung wäre zwar eine Verbesserung für die Betroffenen, aber in der Höhe nicht bedarfsdeckend. Außerdem gehe sie am Kern des Problems vorbei.

Auch der vereinbarte Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche im Sozialleistungsbezug reiche angesichts der Preisentwicklung nicht aus.

## B. Lösung

Zu Buchstabe a

Einführung eines Sofortzuschlages für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im SGB II, SGB XII, BVG und AsylbLG, die Leistungen nach den für Kinder geltenden Regelbedarfsstufen erhielten oder für die die Eltern Kinderzuschlag nach dem BKGG erhielten, heißt es in dem Gesetzentwurf.

Erwachsene Leistungsberechtigte des SGB II, des SGB XII, des AsylbLG und des BVG erhielten eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 100 Euro je Person.

Durch eine Anpassung des § 68 SGB IX werde sichergestellt, dass die Erhöhung des Mindestlohns bei der Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts der Qualifikationsgruppe 4 berücksichtigt werde.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1411 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert eine gesetzliche Neuregelung der Regelbedarfe nach den entsprechenden Sozialgesetzbüchern und dem Regelbedarfsermittlungsgesetz. Darin solle der Regelbedarf für alleinlebende bzw. alleinerziehende Erwachsene (Regelbedarfsstufe 1) im Jahr 2022 mit 687 Euro beziffert werden und der Regelbedarf in Paarhaushalten auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für Paarhaushalte zeitnah neu berechnet und bis dahin der Regelbedarf in Paarhaushalten pro Person weiterhin mit 90 Prozent des Regelbedarfs für Alleinlebende beziffert werden. Ferner seien die Kosten für Haushaltsstrom, Kosten für Brillen, Zahnersatz und alle gesundheitlich notwendigen Leistungen vollständig im Rahmen der Krankenversicherung zu übernehmen u. a. m.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1502 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe c

Ferner fordert die Fraktion DIE LINKE. von der Bundesregierung eine Überarbeitung des o. g. Gesetzentwurfs hinsichtlich des Sofortzuschlags, der dabei u. a. auf monatlich 100 Euro erhöht werden solle bei rückwirkender Geltung ab 1. Januar 2022. Darüber hinaus sei der Bezug des Sofortzuschlags zu erleichtern.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/1504 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

## C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben b und c

Annahme eines Antrags oder beider Anträge.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sollen ausweislich des Gesetzentwurfs rund 2 Millionen unverheiratete Kinder unter 25 Jahren den Sofortzuschlag von 20 Euro pro Monat erhalten. Demzufolge fallen pro Jahr

Mehrausgaben in Höhe von rund 480 Millionen Euro an, die vom Bund getragen werden. Im Jahr 2022 betragen die Mehrausgaben aufgrund der Einführung zum 1. Juli 2022 rund 240 Millionen Euro.

Im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII liegen die Mehrausgaben für den Sofortzuschlag, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, bei rund 6 Millionen Euro pro Jahr. Im Jahr 2022 liegen die Mehrausgaben bei rund 3 Millionen Euro.

Durch den Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro pro Monat ergeben sich im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Mehrausgaben in Höhe von rund 33 Millionen Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 fallen dementsprechend Mehrausgaben von rund 16,5 Millionen Euro an. Die Mehrausgaben werden von den Ländern und Kommunen getragen.

Im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten schätzungsweise 500 Kinder den Sofortzuschlag. Dadurch ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von 120 000 Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 fallen 60 000 Euro an. Rund 48 Prozent der Kosten entfallen auf die Länder und rund 52 Prozent auf den Bund. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Durch den Sofortzuschlag, der beim Kinderzuschlag nach dem BKGG in Form der Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags um 20 Euro gewährt wird, entstehen Mehrausgaben von rund 181 Millionen Euro pro Jahr. Für das Jahr 2022 ergeben sich bei Einführung zum 1. Juli 2022 dementsprechend Mehrausgaben in Höhe von 90,5 Millionen Euro. Für rund 12 000 Familien, die neu den Kinderzuschlag beziehen und für etwa 30 000 Kinder zusätzlich die Leistung erhalten, kommen in 2023 rund 50,5 Millionen Euro und in 2022 rund 25,5 Millionen Euro an Mehrausgaben hinzu. Die Mehrausgaben werden vom Bund getragen und sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 17 eingeplant. Im Wohngeld kann es insoweit zu nicht quantifizierbaren Mehrausgaben kommen, die je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen werden. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Durch die Einmalzahlung entstehen Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beim Bund in Höhe von rund 330 Millionen Euro im Jahr 2022.

Die einmalige Zahlung von 100 Euro führt im SGB XII zu Mehrkosten von rund 120 Millionen Euro, wovon rund 10 Millionen Euro auf den Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII und rund 110 Millionen Euro auf den Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII entfallen. Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen Ländern und Kommunen Kosten in Höhe von 28 Millionen Euro.

Im Gleichklang mit SGB II und SGB XII werden im Bereich der Sozialen Entschädigung schätzungsweise 2 500 Erwachsene die einmalige Zahlung von 100 Euro erhalten. Dies führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 250 000 Euro. Davon entfallen rund 130 000 Euro auf den Bund und rund 120 000 Euro auf die Länder. Die Mehrausgaben des Bundes werden aus den geltenden Finanzplanansätzen finanziert.

Die Änderung bei der fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes führt zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 750 000 Euro.

Die Bundesagentur für Arbeit wird eventuelle Mehrkosten innerhalb der Ansätze ausgleichen. Bei den Trägern der Unfallversicherung ergeben sich aufgrund der insgesamt niedrigen Fallzahlen der betroffenen Personengruppe geringfügige

Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe. Dies gilt aufgrund der geringen Gesamtfallzahl von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (in 2018 insgesamt 464), aus der sich der von der Änderung betroffene Personenkreis nicht näher ermitteln lässt, auch für die Träger der Kriegsopferfürsorge. Die zu erwartenden Mehrausgaben bei der deutschen Rentenversicherung sind ebenfalls nicht bezifferbar.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu den Haushaltsausgaben wurden nicht angestellt.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Durch den Sofortzuschlag können im Kinderzuschlag rund 12 000 Familien mit etwa 30 000 Kindern zusätzlich im Kinderzuschlag erreicht werden. Diesen Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch entsprechende Leistungsanträge auf Kinderzuschlag ein Erfüllungsaufwand von etwa 30 000 Stunden jährlich. Im Übrigen ergeben sich durch den Sofortzuschlag keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand. Durch die vorgesehene einmalige Zahlung ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zum Erfüllungsaufwand wurden nicht angestellt.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zum Erfüllungsaufwand wurden nicht angestellt

### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu diesem Punkt wurden nicht angestellt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zu Buchstabe a

Für die Verwaltung ergibt sich durch die Einführung des maschinell auszuzahlenden Sofortzuschlages sowie durch die Einmalzahlung ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Abweichend davon kann im BVG in Einzelfällen auch eine manuelle Umsetzung notwendig sein, die bei den Ländern beziehungsweise Kommunen einen Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 10 000 Euro verursacht.

Für die rund 12 000 Familien mit etwa 30 000 Kindern, die im Kinderzuschlag neu erreicht werden, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Familienkasse von rund 650 000 Euro (19 000 Stunden \* Stundensatz 34 Euro) jährlich, ausgehend von einer durchschnittlichen jährlichen Bearbeitungszeit der Verwaltung von rund 93 Minuten pro Familie.

Durch die Ergänzung der Regelung bei der fiktiven Berechnung des Übergangsgeldes entsteht ein einmaliger Anpassungsaufwand (Anpassungen im IT-Verfahren und im manuellen Leistungsverfahren) für die Träger der Rentenversicherung in Höhe von rund 5 460 Euro, für die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von rund 39 000 Euro sowie für die Träger der Unfallversicherung und die Träger der Kriegsopferfürsorge in nicht bezifferbarer Höhe. Im Falle weiterer Anhebungen des Mindestlohnes entsteht für die genannten Träger ein weiterer geringer nicht bezifferbarer Anpassungsaufwand.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu diesem Punkt wurden nicht angestellt.

#### **F. Weitere Kosten**

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Zu den Buchstaben b und c

Kostenrechnungen zu diesem Punkt wurden nicht angestellt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1411 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 72 bis 74 wie folgt gefasst:

„§ 72 Sofortzuschlag

§ 73 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022

§ 74 Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung“.

- b) Nummer 2 § 73 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

- bb) Die Angabe „100 Euro“ wird durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

3. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erhalten Leistungen nach diesem Buch auch Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

und § 8 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Der Bewilligungszeitraum ist abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 auf Grund eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch für Leistungsberichtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.“.

3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 1a und 1b eingefügt:

„Artikel 1a

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 421d des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsbe-rechtigte nach § 73 des Zweiten Buches. Der Bund trägt die Aufwen-dungen einschließlich der Verwaltungskosten für die Einmalzahlung.“

Artikel 1b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 417 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Kran-kenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt ge-fasst:

„§ 417

Versicherung nach § 9 für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 9 können innerhalb von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland Personen der Versicherung beitreten,

1. die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich be-handelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder eine entsprechende Fiktionsbe-scheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen Aufenthaltstitel nach § 24 des Auf-enthaltsgesetzes ausgestellt wurde und
2. die nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches oder § 19 des Zwölften Buches hilfebedürftig sind.

(2) Absatz 1 ist bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbe-scheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Ab-satz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe

anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(3) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 2 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

4. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 2

#### Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 150 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 150a Übergangsregelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung“.
2. In § 68 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeits tunde nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentli chen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.“ ersetzt.
3. Nach § 150 wird folgender § 150a eingefügt:

„§ 150a

Übergangsregelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

§ 100 Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.“ “

## 5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

## ,1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

## a) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

## b) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„§ 145 Sofortzuschlag

§ 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung“.

## b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

## aa) Die Überschrift zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144

Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

## bb) In § 144 Satz 1 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

## c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

## ,4. Folgender § 146 wird angefügt:

„§ 146

Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Für Ausländerinnen und Ausländer, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen solchen Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, gilt der Tatbestand von § 23 Absatz 1 Satz 4 als erfüllt. § 23 Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Leistungsbeginn richtet sich für Leistungen nach dem Vierten Kapitel nach § 44 und im Übrigen nach § 18, frühestens jedoch ab dem Folgemonat, in dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder die Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in

Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkenntnisdienlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des A ZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkenntnisdienliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkenntnisdienlichen Behandlung nach Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkenntnisdienliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.“ ‘

6. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „oder § 24“ gestrichen.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „, oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8.

- a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die ihnen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde, oder
- b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurde,

und bei denen weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt worden ist, noch deren Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes gespeichert wurden; das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Sofern kein Fall des Absatz 1 Nummer 8 vorliegt, sind Leistungen nach diesem Gesetz mit Ablauf des Monats ausgeschlossen, in dem Leistungsberechtigten, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben, eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. Der Ausschluss nach Satz 1 gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Satz 1 und 2 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

- bb) Die Angabe „100 Euro“ wird durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
- .5. Die folgenden §§ 18 und 19 werden angefügt:

„§ 18

Übergangsregelung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder entsprechender Fiktionsbescheinigung

(1) Für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 erhalten Personen abweichend von § 1 Absatz 1 Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie haben im Monat Mai 2022 Leistungen nach diesem Gesetz bezogen,
2. ihnen wurde nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt und
3. bei ihnen wurde entweder eine erkenntnisdienliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt oder ihre Daten wurden nach § 3 des AZR-Gesetzes gespeichert.

Der Leistungsanspruch endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, für den der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 74 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der zuständige Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach § 146 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung gegenüber der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzeigt.

(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz gemäß Absatz 1 sind gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nachrangig.

(3) Leistungen nach den §§ 4 und 6 dieses Gesetzes, die für Zeiten erbracht wurden, für die ein Erstattungsanspruch nach § 74 Absatz 5 des Zweiten Buches oder nach § 146 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht, werden den Leistungsträgern vom Bund erstattet; insoweit findet § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung. Das Erstattungsverfahren wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt.

## § 19

### Einmalzahlung für Kinder

Minderjährige Leistungsberechtigte erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie für den Monat Oktober 2022 Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht. Ausgenommen von der Einmalzahlung nach Satz 1 sind Leistungsberechtigte, für die in einem der Monate von Januar bis Oktober 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“

7. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

### „Artikel 4a

#### Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 22, § 23 oder § 25 Absatz 3“ durch die Wörter „§§ 22, 23, 24 Absatz 1 oder 25 Absatz 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „zugewiesen“ die Wörter „oder gemäß § 24 Absatz 3 verteilt“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht“ die Wörter „oder einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann“ eingefügt.

- b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „§§ 22, 23“ durch die Angabe „§§ 22, 23, 24 Absatz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anerkennung oder Aufnahme“ durch die Wörter „Anerkennung, Aufnahme oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „hinreichender“ durch das Wort „ausreichender“ und die Angabe „A2“ durch die Angabe „B1“ ersetzt.
- e) Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Lebensunterhalt“ das Wort „überwiegend“ eingefügt und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) ihm oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zeitnah zur Verfügung steht, oder“.
- cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
2. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die oberste Landesbehörde des Landes, in das der Ausländer nach Absatz 3 verteilt wurde, oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine Zuweisungsentscheidung erlassen.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Zuweisungsentscheidung erlischt mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1.“
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
3. Nach § 49 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Die Identität eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragt und der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Bei Ausländern nach Satz 1, die das sechste, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, soll die Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden.“

4. Dem § 81 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Ist die Identität durch erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 dieses Gesetzes oder § 16 des Asylgesetzes zu sichern, so darf eine Fiktionsbescheinigung nach Absatz 5 nur ausgestellt oder ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden ist und eine Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im Ausländerzentralregister erfolgt ist.“
5. Dem § 91a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Daten dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach Artikel 10 und 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.“ ‘
8. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
- „1. In § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.“
- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. Nach § 20 Absatz 13 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„§ 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“
- d) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.
9. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 5a bis 5c eingefügt:

#### „Artikel 5a

#### Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3d folgender Absatz 3e eingefügt:
- „(3e) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“
2. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3c“ durch die Angabe „3c, 3e“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „ Absatz 3 Nummer 1 und 2,“ die Angabe „Absatz 3e,“ eingefügt.
- c) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „2 und 4 bis 9;“ die Angabe „Absatz 3e,“ eingefügt.

#### Artikel 5b

##### Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage zur AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467, 4114) geändert worden ist, werden in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 5a Spalte A die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a zu Spalte A Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a und § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.

#### Artikel 5c

##### Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

§ 6 Absatz 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5a dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“.
  2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    - „4. die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8, Absatz 3e,“.
10. In Artikel 6 Nummer 1 wird in § 88d die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

11. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 bis 13 eingefügt:

, Artikel 8

Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 61 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung auch geleistet, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder
  2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen ausgestellt worden ist
    - a) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder
    - b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.
- (2) § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (3) § 5 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, wird die das Kalenderjahr 2022 betreffende Angabe „minus 9 706 407 683 Euro“ durch die Angabe „minus 11 706 407 683 Euro“ und die das Kalenderjahr 2022 betreffende Angabe „7 306 407 683 Euro“ durch die Angabe „9 306 407 683 Euro“ ersetzt.

## Artikel 10

## Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5b Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, werden die Wörter „ des fachlich zuständigen Bundesministeriums“ durch die Wörter „ der fachlich zuständigen Bundesbehörde“ ersetzt.

## Artikel 11

## Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 Absatz 49a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“
2. In § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.

## Artikel 12

## Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
2. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“

## Artikel 13

## Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
  2. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“ ‘
12. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 14 und wird wie folgt gefasst:

, Artikel 14

## Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Juni 2022 in Kraft.
  - (2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
  - (3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 31. Mai 2022 in Kraft.
  - (4) Artikel 5c tritt am 1. November 2022 in Kraft.
  - (5) Die Artikel 7 und 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
- b) den Antrag auf Drucksache 20/1502 abzulehnen;  
c) den Antrag auf Drucksache 20/1504 abzulehnen.

Berlin, den 11. Mai 2022

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Bernd Rützel**  
Vorsitzender

**Andreas Audretsch**  
Berichtersteller

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

## Bericht des Abgeordneten Andreas Audretsch

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1411** ist in der 31. und der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. und 29. April 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät darüber hinaus gemäß § 96 GO BT über den Gesetzentwurf.

Der Antrag auf **Drucksache 20/1502** ist in der 31. und der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. und 29. April 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Antrag auf **Drucksache 20/1504** ist in der 31. und der 32. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. und 29. April 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Kinder seien hilfebedürftig, wenn ihre Elternhilfebedürftig seien, heißt es in dem Gesetzentwurf zur Begründung. Sie seien immer dann im Leistungsbezug des SGB II, SGB XII, AsylbLG oder des BVG, wenn ihre Eltern kein für die gesamte Familie ausreichendes Einkommen erzielten. Familien mit kleinem Einkommen, bei denen das Einkommen der Eltern zwar reiche, ihren eigenen Bedarf zu decken, aber nicht oder nur knapp, um den Bedarf der gesamten Familien zu decken, könnten für ihre Kinder Kinderzuschlag erhalten. Diese Ausgangslagen könnten die Chancen der Kinder zur gesellschaftlichen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt mindern und zu Armut führen. Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sei deshalb festgelegt, mit der Einführung einer Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen. Bis dahin solle ein Sofortzuschlag ergänzend unterstützen, der mit diesem Gesetz geregelt werde.

Im Zusammenhang mit der Fortdauer der COVID-19-Pandemie ergäben sich weiterhin zusätzliche finanzielle Belastungen. Diese entstünden beispielsweise für den Kauf spezieller Hygieneprodukte und Gesundheitsartikel (insbesondere FFP2-Masken), aber auch in Folge der pandemiebedingten Inflation. Leistungsberechtigte sollten diese finanziellen Belastungen nicht allein tragen und würden daher durch eine die Regelbedarfe ergänzende Einmalzahlung unterstützt.

Der Stichtag in den Regelungen für Assistenzhunde in den §§ 12e Absatz 3 Nummer 4, 12l Nummer 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes soll vom 1. Juli 2021 auf den 1. Juli 2023 verschoben werden. Dadurch werde sichergestellt, dass auch diejenigen Hunde als Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten, die ausgebildet und gerufen würden, bis die flächendeckende Möglichkeit einer Ausbildung bei zugelassenen Ausbildungsstätten nach § 12i des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie einer Prüfung durch Prüfstellen nach § 12j Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes bestehe.

Für die Berechnung des Übergangsgeldes während des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werde gemäß § 68 SGB IX ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das abhängig von der Qualifikation und einem entsprechenden Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bestimmt werde. Durch die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro läge ein fiktives Arbeitsentgelt der Qualifikationsgruppe 4 ohne gesetzliche Anpassung unterhalb des Mindestlohns. Durch eine Anpassung des § 68 SGB IX werde sichergestellt, dass die Erhöhung des Mindestlohns bei der Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts der Qualifikationsgruppe 4 berücksichtigt werde.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. macht geltend, dass in der fachlichen Diskussion angesichts der Teuerung etwa bei Lebensmitteln und Energie Einigkeit darüber bestehe, dass die geltenden Regelbedarfe nicht ausreichen. Die von der Regierungskoalition vorgeschlagene Einmalzahlung für Menschen im Grundsicherungsbezug bzw. im Bereich des AsylbLG oder nach dem Bundesversorgungsgesetz reiche nicht aus und setze auch nicht am eigentlichen Problem an: Für eine wirksame Entlastung müssten die Regelbedarfe erhöht werden.

Zu Buchstabe c

Der monatliche Sofortzuschlag für Kinder sei seitens der Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP als Übergangsleistung bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung geplant, argumentiert die antragstellende Fraktion. Mit der Einführung der Kindergrundsicherung solle das soziokulturelle Existenzminimum neu berechnet werden und sollten mehr Kinder aus der Armut geholt werden. Mit den im Koalitionsvertrag gewählten Formulierungen werde deutlich, dass eine Erhöhung des Existenzminimums unumgänglich sei. Gemessen an diesem Anspruch und im Kontext der realen Verhältnisse wie die Entwicklung des Verbraucherpreisindex oder die Erhöhung der Hartz-IV-Regelsätze um lediglich drei Euro zu Januar 2022 seien die gewählten 20 Euro vollkommen unzulänglich. Es gebe keine sachliche Herleitung dieser Höhe.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1411 in ihren Sitzungen am 11. Mai 2022 beraten.

Dabei haben der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. empfohlen.

Der **Finanzausschuss** hat die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, der **Ausschuss für Gesundheit** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben über den Antrag auf Drucksache 20/1502 in ihren Sitzungen am 11. Mai 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE die Ablehnung empfohlen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben über den Antrag auf Drucksache 20/1504 in ihren Sitzungen am 11. Mai 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

#### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/1411 sowie der Anträge auf den Drucksachen 20/1502 und 20/1504 in seiner 10. Sitzung am 27. April 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung zu allen drei Vorlagen fand in der 11. Sitzung am 9. Mai 2022 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)71 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V.

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zukunftsforum Familie e. V.

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Familienbund der Katholiken – Bundesverband

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.

Bertelsmann Stiftung

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1411 in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 fortgesetzt. Dabei wurden die als Maßgabe dokumentierten Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der

Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1411 empfohlen.

Dem Ausschuss lagen bei seinen Beratungen zudem 59 Petitionen zu diesem Beratungsgegenstand vor.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/1 502 in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 fortgesetzt und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat zudem die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/1504 in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 fortgesetzt und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme n der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu den Buchstaben a - c

Die **Fraktion der SPD** erklärte, man sei sehr froh, dass die geplante Entlastung für bedürftige Menschen und insbesondere für Kinder im Rahmen des Gesetzes jetzt schnell möglich sei. Angesichts von Inflation und steigenden Preisen sei diese Unterstützung der Koalition ein wichtiges Anliegen. Es sei nicht nachvollziehbar, sollte eine Fraktion im Deutschen Bundestag diesen Hilfen ihre Zustimmung verweigern. Die Koalition habe den Einmalzuschuss zum Ausgleich der gestiegenen Energiepreise mit den Änderungsanträgen noch einmal von 100 Euro auf 200 Euro aufgestockt. Dieser werde an Bürger und Bürgerinnen gezahlt, die Leistungen u. a. nach dem SGB II, XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhielten. Zusätzlich sei nun eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für die Beziehenden von Arbeitslosengeld I vorgesehen. Voraussetzung dafür sei mindestens ein Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld i m Juli 2022. Mit den Änderungsanträgen werde darüber hinaus der Übergang von Leistungen für Geflüchtete aus der Ukraine aus dem Regelkreis des Asylbewerberleistungsgesetzes ins SGB II oder SGB XII ermöglicht. Das gelte für alle aus der Ukraine geflüchteten und hier registrierten Menschen zum Stichtag 1. Juni 2022 auf Grundlage u. a. einer „Fiktionsbescheinigung“. Das habe viele Vorteile, etwa die Verbesserungen bei der Arbeitsmarktintegration sowie die deutlich bessere Krankenversicherung über die Leistungsberechtigung im SGB II. Zu begrüßen seien auch die Änderungen bei der Wohnsitzauflage, mit der etwa Sprach- und Integrationskurse leichter möglich würden. Auch das komme der Arbeitsmarktintegration zu Gute. Hinzuweisen sei auch auf die Änderungen am Einkommenssteuergesetz, won ach ukrainische Geflüchtete einen Anspruch auf Kindergeld erhielten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte dem Ziel grundsätzlich zu, Bürgern und Bürgerinnen in Zeiten hoher Inflation und Preissteigerungen mehr Geld zu geben. Auch das Vorhaben, Geflüchtete aus der Ukraine schnell in den Rechtskreis des SGB II aufzunehmen, halte man für richtig. Gleichzeitig habe die CDU/CSU-Fraktion erhebliche Kritik an dem Gesetzentwurf. Dort sei ein „Flickenteppich“ von Regelungen entstanden. Der Betrag von 20 Euro Kindersofortzuschlag sei nicht konkret hergeleitet und begründet worden. Der Betrag decke zudem den Inflationsverlust nicht. Rentnerinnen und Rentner sowie Studenten und Studentinnen seien vergessen worden. Bei der vorgesehenen Übergangsregelung vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II/XII sei dagegen zu „kleinteilig“ vorgegangen worden. Unverständlich bleibe letztlich, warum der Umweg über das Asylbewerberleistungsgesetz bestehen bleibe. Darüber hinaus werde die Wohnsitzauflage gänzlich entwertet und die Jobcenter erhielten keine ausreichenden Mittel für die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt. Dazu kämen verwaltungstechnische Mängel. Es gelte doch, Fehler beim Rechtskreiswechsel zu vermeiden. Das Ankommen der ukrainischen Geflüchteten solle erleichtert werden. Stattdessen drohten durch den Rechtskreiswechsel in die SGB II und XII Probleme bei der Unterkunft bzw. sogar Obdachlosigkeit. Dagegen müsse Vorsorge getroffen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte es, dass weitere Leistungsverbesserungen für besonders bedürftige Menschen mit den Änderungsanträgen schnell ermöglicht werden könnten. Das werde unterschiedlichen Gruppen helfen, mit den gestiegenen Preisen infolge von Corona und des Ukraine-Krieges umzugehen. Ergänzt würden diese Entlastungen durch Regelungen im Bereich der Steuergesetzgebung, die beispielsweise Kindern im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes zu Gute kämen. Mit dem geplanten Rechtskreiswechsel sollten ferner die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt für Geflüchtete aus der Ukraine verbessert und ihnen

auch eine langfristige Perspektive in Deutschland eröffnet werden – wenn sie dies wollten. Das helfe beiden Seiten. Eine weitere Änderung trage dafür Sorge, dass die Wohnsitzauflage einer guten Arbeitsmarktintegration in Zukunft nicht mehr entgegenstehe. Für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine entstünden den Ländern zusätzliche Kosten, die der Bund mit 2 Mrd. Euro teilweise ausgleichen werde. Die Kritik von der CDU/CSU-Fraktion an einem „kleinteiligen“ Vorgehen müsse man zurückweisen. Um sicherzustellen, dass das Geld auch ankomme, müssten die einzelnen Gruppen klar adressiert werden, denen die Hilfe zu Gute kommen solle. Die Koalition arbeite bereits an einer systematischen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger in Form eines Klima- oder Energiegeldes. Bis dahin müsse klar adressiert werden. Dazu komme, dass die Union selbst Entlastungen über die Steuergesetzgebung fordere, die unter Haushaltssgesichtspunkten gar nicht realisierbar seien.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte den Rechtskreiswechsel für Geflüchtete aus der Ukraine. Trotz des damit verbundenen organisatorischen Mehraufwands sei das im Sinne einer fairen Lastenverteilung zwischen Bund und Kommunen angesichts der schwierigen Finanzlage vieler Kommunen zu begrüßen; denn von den Leistungen nach dem SGB II übernehme der Bund den größeren Teil. Die Kritik der Sachverständigen sei mit einer großzügigeren Übergangsfrist bis zum 31. Oktober 2022 berücksichtigt worden, um organisatorische Probleme bei der Registrierung abzufedern. Die vorgesehene Kindergelderhöhung um 20 Euro solle – anders als zunächst geplant – auch zur Bewältigung der Preissteigerung dienen, die man bei Abschluss des Koalitionsvertrages nicht habe vorhersehen können. Familien könnten also sowohl von der Einmalzahlung als auch von der Brücke zur Kindergrundsicherung profitieren. Sie seien aber auch durch die steigenden Kosten besonders stark belastet. Trotzdem sollten die Kindergrundsicherung und Verbesserungen beim Bildungsteilhabepaket nun schnellstmöglich kommen. Ferner seien die Änderungen bei der Wohnsitzauflage richtig. Die Kritik daran bleibe unklar. § würden künftig u. a. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und Menschen in Ausbildung von der Wohnsitzauflage ausgenommen. Das bedeute eine deutliche Verbesserung und diene der Arbeitsmarktintegration. Darüber hinaus treffe auch die Kritik nicht zu, die Studentenwürden vergessen. Vielmehr gebe es für sie im Rahmen der BAföG-Reform 11 Prozent Erhöhung für Wohnkosten und Grundbedarf – eine Erhöhung in bisher nicht dagewesenem Umfang. Gleichzeitig werde die Einkommensgrenze der Eltern angehoben.

Die **Fraktion der AfD** stimmte den Hilfszahlungen für Arme in einer schwierigen Situation ebenfalls grundsätzlich zu. Das gelte auch für die Erhöhung der Einmalzahlung auf 200 Euro. Allerdings fehle eine nachvollziehbare Herleitung des Betrages. Erkennbar sei allerdings, dass dieser wohl nicht ausreiche. Den Kindergeldzuschlag trage die Fraktion ebenfalls mit. Allerdings solle die Bundesregierung sich anstrengen, dass er den Kindern wirklich zu Gute komme. Künftig sollten stattdessen Leistungen direkt übernommen werden, die insbesondere bei armen Familien mit Kind anfielen. Die AfD kritisiere ebenfalls einen „Flickenteppich“ von Regelungen. Es würden lediglich Symptome behandelt, statt die Probleme an der Wurzel zu packen. Dazu gehörten die Inflation sowie Steuern und Preise im Zuge der Energiewende. Wünschenswert wäre zudem, dass die Kosten der geplanten Maßnahmen – auch insgesamt über die Legislaturperiode – klar zu erkennen seien. Ferner seien die Argumente für den Rechtskreiswechsel ukrainischer Flüchtlinge im Sinne besserer Arbeitsmarktintegration zwar nachvollziehbar. Allerdings stünden ihnen damit insgesamt auch erheblich höhere Leistungen als nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu. Wenn diese Regelung über die Kriegssituation in der Ukraine hinaus Bestand haben solle, müsse ein „Pull-Effekt in alle Welt“ verhindert werden. Es müssten zudem dringend konkrete Kostenschätzungen ange stellt werden. Auch sei international eine faire Lastenteilung vorzunehmen.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte die vorgesehenen Zahlungen als zu gering und systematisch ungeeignet. Die Wohlfahrtsverbände hätten schon im Jahr 2020 einen Betrag von 78 Euro als notwendigen Kindersofortzuschlag gefordert. Mit Blick auf den Kaufkraftverlust durch die aktuelle Inflation halte DIE LINKE daher jetzt 100 Euro statt der von der Bundesregierung geplanten 20 Euro für erforderlich. Darüber hinaus reiche die Einmalzahlung für Leistungsempfänger und –empfängerinnen nach SGB II und XII auch bei dem jetzt vorgesehenen Betrag von 200 Euro nicht aus, um Inflation und Preissteigerungen auszugleichen. Diese Probleme könnten nicht durch eine Einmalzahlung behoben werden. Vielmehr müssten die Regelbedarfe im SGB II richtig berechnet und systematisch angepasst werden. Allein bei korrekter Anwendung des geltenden Statistikmodells ergebe sich ein deutlich höherer Betrag. Ferner müsse die regelsatzrelevante Inflation ausgeglichen werden. Beim Wechsel der Ukraine-Flüchtlinge aus dem Asylbewerberleistungsgesetz ins SGB II und SGB XII hätten die Sachverständigen eine Reihe gravierender Probleme benannt, u. a. den Aufwand der aufenthaltsrechtlichen Registrierung. Dabei sei fraglich, ob diese Probleme durch die verlängerte Übergangsfrist gelöst würden.

## B. Besonderer Teil

### Zu Nummer 1

Aufgrund der weiteren Änderungen wird der Gesetzestitel angepasst.

### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a

Folgeänderungen.

#### Zu Buchstabe b

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Paragrafenüberschrift aufgrund der Verdoppelung der Einmalzahlung.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Als unmittelbarer pauschaler Ausgleich für etwaige aktuell bestehende finanzielle Mehrbelastungen in Anbetracht aktueller Preissteigerungen wird die Einmalzahlung auf 200 Euro verdoppelt.

#### Zu Buchstabe c

Hintergrund der Regelung ist die Umsetzung von Nummer 12 Buchstabe a des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 über die Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt bzw. deren bisheriger Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt und denen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde, in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch. Die Fiktionsbescheinigung soll einen Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz enthalten. Ebenso fallen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zukünftig in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch. Bis zur Neuregelung waren hilfebedürftige Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vom Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch ausgeschlossen, weil sie anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte dauerhaft - also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis - Anspruch auf Asylbewerberleistungen hatten. Durch die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialgesetzbuch Zweites Buch wird nunmehr die Situation der Menschen im Anwendungsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetz mit der der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten angeglichen. Voraussetzung für die Einbeziehung dieses Personenkreises in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch ist zunächst die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, und die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 Aufenthaltsgesetz, die bescheinigt, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nicht Anwendungsvoraussetzung. Neben diesen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall die übrigen Leistungsvoraussetzungen sowie der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne von § 37 Sozialgesetzbuch Zweites Buch zu prüfen. Satz 2 stellt klar, dass auf den von § 74 erfassten Personenkreis die in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und in § 8 Absatz 2 normierten Voraussetzungen keine Anwendung finden. Zweck der Gesetzesänderung ist die Gewährleistung einer möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktintegration des von § 24 Aufenthaltsgesetz erfassten Personenkreises durch die Grundsicherungsleistungsträger des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Arbeitsmarktintegration aus einer Hand gewähren. Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II sind die Leistungsberechtigten zugleich als Pflichtversicherte in die gesetzliche Krankenversicherung und in die soziale Pflegeversicherung einbezogen.

Die Begrenzung des Bewilligungszeitraums auf sechs Monate folgt aus der Anspruchsberechtigung vor Titelerteilung bereits auf Grundlage einer Fiktionsbescheinigung. Aufgrund des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz wird entweder eine solche erteilt oder abgelehnt. Da im Fall der Ablehnung eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II nicht mehr besteht, dient die Befristung der Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen.

Absatz 2 betrifft Personen, die sich bereits vor Eintritt der Gründe, die zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 geführt haben, in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, nunmehr aus den Gründen dieses Beschlusses nicht mehr in ihr Heimatland zurückkehren können und zunächst über eine andere als die in § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz normierte Aufenthaltserlaubnis verfügt haben. Wenn diese Personen nun eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz beantragen und eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 Aufenthaltsgesetz durchgeführt sowie eine Speicherung im Ausländerzentralregister gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3e Ausländerzentralregistergesetz veranlasst wurde (Registrierung), erhalten sie eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Absatz 2 stellt klar, dass in diesem Fall auch die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Leistungsberechtigung begründen kann.

Absatz 3 stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Leistungsgewährung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen.

Absatz 5 stellt eine Übergangsvorschrift für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis zum 31. August 2022 dar. Sie steht in Zusammenhang mit § 18 Asylbewerberleistungsgesetz, der für Menschen, die zum 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II erfüllen, für den Übergangszeitraum bis zur Bewilligung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende einen parallel zum Leistungsanspruch nach dem SGB II bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG regelt. In persönlicher Hinsicht betrifft dies Menschen, denen aufgrund eines Antrags auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder 4 ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erteilt worden ist und die gemäß § 49 Aufenthaltsgesetz erkennungsdienstlich behandelt worden sind oder deren Daten nach § 3 Absatz 1 AZR-Gesetz im Ausländerzentralregister gespeichert worden sind. Nicht erfasst sind Personen, die erst nach dem 1. Juni 2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel erfüllen. Der Zweck der Regelung besteht gemeinsam mit § 18 Asylbewerberleistungsgesetz in der Sicherstellung der Leistungsversorgung der Rechtskreiswechsler.

Auch in den Fällen, in denen aufgrund des hohen Antragsvolumens eine Leistungsgewährung zum Stichtag 1. Juni 2022 durch die SGB-II-Leistungsträger nicht gewährleistet werden kann, wird aufgrund dieser Übergangsregelung und des § 18 Asylbewerberleistungsgesetzes sichergestellt, dass die hilfebedürftigen Menschen nicht ohne Leistungen sein werden. Für sie werden zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fortgezahlt. In der Sache wird der Rechtskreiswechsel dennoch auch für die von der Übergangsregelung erfassten Personen zum 1. Juni 2022 vollzogen. Da ihr SGB II-Leistungsanspruch zum 1. Juni 2022 entstanden ist, erfolgt die SGB II-Leistungsbewilligung rückwirkend zum 1. Juni 2022. Eine etwaige Differenz zu den erhaltenen Leistungen nach dem AsylbLG wird ihnen von den SGB II-Leistungsträgern nachgezahlt. Zudem stehen den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden Erstattungsansprüche gegenüber den SGB-II-Leistungsträgern für die im Übergangszeitraum bis zur Leistungsgewährung nach dem SGB II gezahlten Leistungen zu. Zur Verfahrensbeschleunigung und Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung bestimmt Satz 1, dass für Leistungsberechtigte nach § 18 Asylbewerberleistungsgesetz der nach § 37 Absatz 1 erforderliche Antrag als gestellt gilt. Satz 2 ordnet an, dass die Leistungen nach dem SGB II gegenüber den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig sind. In Folge richtet sich der Erstattungsanspruch der nachrangig verpflichteten, für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), was Satz 4 klarstellt. Satz 3 regelt eine Anzeigepflicht der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden. Hiernach haben die vorrangig verpflichteten Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende mitzuteilen, wenn sie laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben beziehungsweise wann die laufende Leistungsgewährung beginnt. In der Folge stellen die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden die Zahlung mit Ablauf des Monats ein, der dem Monat der Aufnahme der laufenden SGB II-Zahlung vorangeht, spätestens aber zum 31. August 2022. Damit ist ein nahtloser Übergang der Leistungsgewährung sichergestellt.

### Zu Nummer 3

Artikel 1a - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der Regelung wird die im „Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ vorgesehene zusätzliche Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro auch für Bürgerinnen und Bürger für Personen umgesetzt, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Um Doppelleistungen zu vermeiden, werden Einmalzahlungen an Personen, die im gleichen Zeitraum Anspruch auf eine Einmalzahlung als Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld II haben, ausgeschlossen. Die Einmalzahlung wird vollständig vom Bund getragen. Mit der Regelung in Satz 3 wird sichergestellt, dass der Haushalt der Bundesagentur für Arbeit nicht durch die Einmalzahlung zum Ausgleich der gestiegenen Preisdynamik bei den Energiepreisen belastet wird.

#### Artikel 1b - Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Bei der Regelung handelt es sich um eine Änderung in Folge der Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen in den Anwendungsbereich des Zweiten und Zwölften Buches.

Aus der Ukraine Geflüchtete erhalten ein Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch haben, weil sie über Einkommen oder Vermögen zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verfügen. Die Regelung ist damit nur für einen begrenzten Personenkreis relevant. Ziel der Regelung ist, diesem Personenkreis eine Wahlentscheidung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung zu ermöglichen. Das Beitrittsrecht trägt der besonderen Situation von Geflüchteten aus der Ukraine Rechnung, die aufgrund des Beschlusses des Europäischen Rates auf der Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz haben.

Um Schutzlücken zwischen Antragstellung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, reicht eine Antragstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz für die Beitrittserklärung aus. Der Beitritt muss innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland erklärt werden. Eine Entscheidung über den Krankenversicherungsschutz muss aufgrund der allgemeinen Krankenversicherungspflicht in Deutschland zeitnah getroffen werden, sodass diese Frist für das Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung angemessen ist.

Absatz 2 stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen.

#### Zu Nummer 4

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um die in dem bisherigen Gesetzentwurf bereits enthaltene Regelung.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu den Änderungen zu § 74 Absatz 5 SGB II, § 146 Absatz 5 SGB XII und § 18 AsylbLG für Leistungsberechtigte, bei denen zur Sicherstellung der Leistungsversorgung der Rechtskreiswechsler eine befristete Weitergewährung der Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich ist.

Mit der Übergangsregelung des § 150a wird im Interesse der betroffenen Personen die Leistungserbringung aus einer Hand sichergestellt, d. h. die Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Buch geht für diesen Personenkreis erst mit der Anzeige der Leistungen des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 74 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches oder des zuständigen Trägers der Sozialhilfe für Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach § 146 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches bei der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde über eine laufende Leistungsbewilligung auf die Träger der Eingliederungshilfe über. Der Nachweis über diese laufende Leistungsbewilligung wird in der Regel durch Vorlage des Bewilligungsbescheids

des Trägers der Grundsicherung oder des Trägers der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen können.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu den Buchstaben b und c.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Anpassung der Paragrafenüberschrift aufgrund der Verdoppelung der Einmalzahlung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

##### **Zu Buchstabe c**

Anlass der Regelung ist die Umsetzung von Nummer 12 Buchstabe a des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 über die Einbeziehung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt, beziehungsweise deren bisheriger Aufenthaltstitel als fortbestehend gilt, und denen daher eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragsstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt wurde, in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch. Die Fiktionsbescheinigung soll einen Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes enthalten. Ebenso fallen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zukünftig in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch. Bis zur Neuregelung waren hilfebedürftige Menschen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz vom Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch ausgeschlossen, weil sie anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte dauerhaft – also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – Anspruch auf Asylbewerberleistungen hatten. Durch die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch wird nunmehr die Situation der Menschen im Anwendungsbereich des § 24 des Aufenthaltsgesetzes der der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten angeglichen. Voraussetzung für die Einbeziehung dieses Personenkreises in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch ist zunächst die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes, die die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes nach sich zieht. Diese bescheinigt, dass der Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist nicht Anwendungsvoraussetzung. Neben diesen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen sind in jedem Einzelfall die übrigen Leistungsvoraussetzungen des § 19 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch sowie der Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne von § 44 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch zu prüfen.

Zweck der Gesetzesänderung ist eine Gleichbehandlung der Personengruppen, welche aufgrund Erreichen der Regelaltersgrenze oder anderer Gründe Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch statt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten würden.

Satz 2 stellt klar, dass die Ausnahmeregelungen des § 23 Absatz 3 des Zwölften Sozialgesetzbuches nicht greifen, und die Leistungsberechtigten daher bereits in den ersten drei Monaten in den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch einbezogen sind.

Absatz 2 betrifft Personen, die sich bereits vor Eintritt der Gründe, die zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 geführt haben, in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, nunmehr aus den Gründen dieses Beschlusses nicht mehr in ihr Heimatland zurückkehren können und zunächst über eine anderen als die in § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz normierte Aufenthaltserlaubnis verfügt haben. Wenn diese Personen nun eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz beantragen, erhalten sie eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Aufenthaltsgesetz. Absatz 2 stellt klar, dass in diesem Fall auch die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit

Absatz 5 Aufenthaltsgesetz bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen eine Leistungs berechtigung begründen kann.

Absatz 3 stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Leistungsgewährung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen.

Absatz 5 beinhaltet eine parallele Änderung zu § 74 Absatz 5 SGB II und § 18 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, für die eine befristete Weiterzahlung der Leistungen nach dem AsylbLG erforderlich ist.

#### **Zu Nummer 6**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu den jeweiligen Änderungen im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die Änderung ist zur Umsetzung des von Bund und Länder am 7. April 2022 beschlossenen Rechtskreiswechsels erforderlich, wonach hilfebedürftige geflüchtete Menschen aus der Ukraine, denen zumindest eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes nach Antragstellung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde, ab dem 1. Juni 2022 Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten sollen.

Mit Doppelbuchstabe dd wird eine Regelung zu den Fällen getroffen, in denen eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zwischen dem 24. Februar 2022 und 31. Mai 2022 ausgestellt bzw. erteilt wurde. Die Regelung schließt eine Lücke, wenn weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes noch eine Registrierung im AZR erfolgt ist. In diesem Fall besteht die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG fort.

Das Erfordernis des Vorliegens einer erkennungsdienstlichen Behandlung gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist (z. B. bei Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 49 Absatz 6 Satz 2 Aufenthaltsgesetz)).

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung.

##### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung.

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Anpassung der Paragrafenüberschrift aufgrund der Verdoppelung der Einmalzahlung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Verdoppelung der Einmalzahlung auf 200 Euro im SGB II und SGB XII wird auch auf den Bereich des AsylbLG erstreckt, um einen Gleichlauf zu erreichen.

##### **Zu Buchstabe d**

Zu § 18

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Regelung enthält eine spiegelbildliche Übergangsvorschrift zu § 74 Absatz 5 SGB II, § 146 Absatz 5 SGB XII und § 150a SGB IX. Für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis 31. August 2022 wird erforderlichenfalls eine vorübergehend verlängerte Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG für den Personenkreis eröffnet, der durch die Regelungen nach diesem Gesetz zum 1. Juni 2022 neu leistungsberechtigt nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII wird. Die Höhe der Leistungsansprüche nach der neuen Vorschrift des § 18 AsylbLG richtet sich nach den geltenden Regelungen des AsylbLG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält ergänzende Übergangsregelungen für bereits auf der Grundlage des AsylbLG erbrachte Gesundheitsleistungen. Danach erhalten die Träger nach dem AsylbLG eine Erstattung der Aufwendungen zum Gesundheitsschutz im Übergangszeitraum. Zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes soll der Erstattungsanspruch zentral vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt werden; die Lasten trägt der Bund.

Zu § 19

Durch § 19 AsylbLG wird minderjährigen Leistungsberechtigten eine einmalige Zahlung in Höhe von 100 Euro gewährt. Dadurch wird ein Gleichlauf mit den anderen sozialen Mindestsicherungssystemen erreicht, da die Leistungsberechtigten Personen zur Abfederung spürbarer Mehrbelastungen im Jahr 2022 eine Zusatzzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG besteht ein Anspruch auf Kindergeld jedoch nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 EStG. Da diese nur in Ausnahmefällen vorliegen, bedarf es der Neuregelung in § 19 AsylbLG, damit auch die nach dem AsylbLG leistungsberechtigten genannten Personen die Unterstützung durch die Einmalzahlung erhalten.

Der Anspruch auf die Einmalzahlung ist - anders als bei den Regelungen zu den Einmalzahlungen für Erwachsenen, die an einen bestehenden Leistungsanspruch für Juli 2022 anknüpfen - an einen im Oktober 2022 bestehenden Leistungsanspruch geknüpft. Dabei wird davon ausgegangen, dass es in dem Zeitraum von Juni bis September 2022 zu einer Vielzahl von Rechtskreiswechseln kommt, so dass die Leistungsberechtigten dann als Kindergeldberechtigte in den Genuss des Kinderbonus nach dem Einkommensteuergesetz kommen. Der Anknüpfungzeitpunkt war deshalb zu verschieben. Zudem soll bis zur Auszahlung geprüft werden, ob und gegebenenfalls wie die Länder von den mit der Einmalzahlung an minderjährige Leistungsberechtigte verbundenen Mehrausgaben entlastet werden.

Der Anspruch auf die Einmalzahlung ist möglichst bürokratiearm umzusetzen. Der Zusatzbetrag ist mit keiner speziellen Verwendungsvorgabe verbunden. Ein besonderer Antrag ist nach dem neuen § 19 Satz 2 AsylbLG nicht erforderlich. Die Einmalzahlung für Kinder gilt für Leistungsberechtigte nach § 1a, § 2 sowie § 3 AsylbLG.

#### **Zu Nummer 7**

Artikel 4a - Änderung des Aufenthaltsgesetzes

#### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung wird erreicht, dass für Ausländerinnen und Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 erteilt wurde, die Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 Satz 1 gilt. Es wird die Gleichstellung von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 und anerkannten Schutzberechtigten nachvollzogen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Wohnsitzregelung in § 12a Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer entweder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des genannten Umfangs oder eine Berufsausbildung aufnimmt (ausreichend ist hierfür ein konkreter Arbeitsplatz - oder Ausbildungsplatzangebot) oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. Mit der Änderung findet die Wohnsitzregelung künftig auch keine Anwendung, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat. Sofern ein Kurs oder eine Maßnahme erst aufgenommen werden soll, ist dies von der zuständigen Stelle zu bestätigen.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung.

**Zu Buchstabe d**

Durch die Änderung wird erreicht, dass die Verpflichtung, zur Förderung der nachhaltigen Integration den Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, nun den Erwerb ausreichender mündlicher Deutschsprachkenntnisse auf dem Niveau B1 erleichtern soll. Dies ist das regelmäßige Zielsprachniveau eines Integrationskurses und verbessert die Chancen auf eine Integration in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Vergleich zum Zielsprachniveau A2.

**Zu Buchstabe e****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung wird erreicht, dass künftig auch ein nur überwiegend den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen als Aufhebungstatbestand nach Absatz 5 Nummer 1 greift.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Siehe Begründung zu Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb. Auf Antrag des Ausländers oder der Ausländerin ist eine Verpflichtung oder Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 4 bei Vorliegen der neuen Ausnahmetatbestände aufzuheben.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Folgeänderung.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Zukünftig steht es im Ermessen der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle, ob diese eine Zuweisungsentscheidung innerhalb des Landes erlässt. In der Ermessensausübung sind insbesondere auch integrationsfördernde Aspekte zu berücksichtigen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Hat das Land eine Zuweisungsentscheidung erlassen, so erlischt diese kraft Gesetzes mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz.

**Zu Buchstabe b**

Durch die Änderung wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nun kraft Gesetzes erlaubt. Hiervon ist auch die selbständige Tätigkeit erfasst. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist nicht mehr erforderlich. Die Richtlinie 2001/55/EG räumt den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit ein, bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen.

**Zu Nummer 3**

§ 49 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz regelt Fälle, in denen erkennungsdienstliche Maßnahmen zur Sicherung der Identität des Ausländers durchgeführt werden. Die Änderung sieht für die Fälle des § 24 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) die verpflichtende Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Identität vor, wenn der Ausländer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Änderung wird die bundeseinheitliche Anwendung entsprechender Maßnahmen gestärkt. Insbesondere hatte sich vor dem Hintergrund des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 und mit Annahme und Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der RL 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes eine unterschiedliche Praxis in den Ländern gezeigt. Die Regelung in § 49 Absatz 5 Nummer 6 bleibt unverändert.

**Zu Nummer 4**

In § 81 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz wird geregelt, dass in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung erfüllt sind, die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach

§ 81 Absatz 5 oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels erst nach Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung und Speicherung im Ausländerzentralregister erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass keine aufenthaltsrechtlichen Dokumente in Umlauf gegeben werden, ohne dass die erforderliche erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden ist.

#### **Zu Nummer 5**

Der Rat der Europäischen Union hat am 4.3.2022 den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes erlassen. Artikel 10 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ein Register der personenbezogenen Daten nach Anhang II Buchstabe a) zu den Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet vorübergehenden Schutz genießen, zu erstellen. Eine auf Artikel 27 Absatz 1 der Richtlinie gestützte Registrierungsplattform, die von eu-LISA ab dem 31.5.2022 betrieben werden wird, soll dazu mit ausgewählten personenbezogenen Daten befüllt werden, um Wanderungsbewegungen innerhalb der EU nachvollziehen, Familien zusammenführen und Sozialleistungsmissbrauch verhindern zu können. Die in § 91a Absatz 5 AufenthG vorhandene Regelung zur Datenübermittlung bedarf daher der Ergänzung um Übermittlungen an die künftig in der Plattform abrufberechtigten Mitgliedsstaaten und die Europäische Kommission. Der fragliche Datenbestand stellt einen Teildatenbestand des Ausländerzentralregisters dar.

#### **Zu Nummer 8**

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift des § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Kindergeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes und in § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Die Änderung entspricht der Änderung in § 62 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 2

Folgeänderung

Zu Nummer 3

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c BKGG anzuwenden ist.

Zu Nummer 4

Folgeänderung.

#### **Zu Nummer 9**

Artikel 5a - Änderung des AZR-Gesetzes

Aufgrund der Regelung zur erkennungsdienstlichen Behandlung in Artikel 5 Nummer 3 bedarf es auch einer Regelung zur Speicherung und Übermittlung der dadurch gewonnenen Daten im AZR-Gesetz. (Einfügung § 3 Absatz 3e sowie Erweiterung der Übermittlungsverpflichtungen in § 6 Absatz 2 Satz 3).

Artikel 5b – Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 5a (Änderung § 6 Absatz 2 Satz 3 AZR-Gesetz).

Artikel 5c – Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

Diese Änderung ist erforderlich, da die zum 1. November 2022 in Kraft tretenden Regelungen (Änderung des § 6 Absatz 2 Satz 3) ebenfalls geändert werden müssen.

#### **Zu Nummer 10**

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Zu Nummer 11****Artikel 8 - Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

Durch die Änderung in Artikel 1 (§ 74 SGB II) wird geregelt, dass Geflüchtete, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz besitzen oder beantragt und daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz haben, Leistungen nach dem SGB II erhalten sollen. Damit gilt für sie die Ausschlussklausel nach § 7 Absatz 5 SGB II, sobald sie eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung aufnehmen, was für sie häufig die Aufnahme einer solchen Ausbildung unmöglich machen würde. Daher wird im neuen § 61 geregelt, dass sie bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen im BAföG gefördert werden können. Um Förderlücken zwischen Antragstellung und Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auszuschließen, soll schon eine Antragsstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz mit entsprechender Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz genügen. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden erst nach der Registrierung (erkennungsdienstliche Behandlung und Speicherung im Ausländerzentralregister) erbracht.

Der Verweis auf § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch stellt sicher, dass auch bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, vor der Leistungsgewährung eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des Ausländerzentralregistergesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31. August 2022 nachzuholen.

**Artikel 9 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Nach Punkt 12. b) der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 unterstützt der Bund die Länder und Kommunen im Jahr 2022 mit insgesamt 2 Milliarden Euro bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine. Die Summe setzt sich zusammen aus:

- 500 Millionen Euro zur Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine.
- 500 Millionen Euro zur Abgeltung der Kosten, die zur bisherigen Unterstützung der Geflüchteten aus der Ukraine im Bereich der Lebenshaltungskosten angefallen sind.
- Einer Milliarde Euro als Beteiligung an den übrigen Kosten der Länder im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine, etwa für die Kinderbetreuung und Beschulung sowie Gesundheits- und Pflegekosten.

Mit dem Beschluss wurde ebenfalls festgelegt, dass die Pauschale den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt wird.

Mit der vorgesehenen Änderung wird diese politische Festlegung durch eine entsprechende Änderung der in § 1 Absatz 2 FAG genannten Korrekturbeträge für das Jahr 2022 umgesetzt.

**Artikel 10 - Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde vereinbart, dass der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mehr Freiheiten verschafft werden, damit sie im Rahmen ihrer Aufgaben besser bauen kann. Dazu soll die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Bundesbauten und Bundesliegenschaften bei der BImA konzentriert werden.

Zur sachgerechten Umsetzung des Koalitionsvertrages soll die BImA die Organleihe mit den 15 Landesbauverwaltungen vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übernehmen. Die BImA soll künftig die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Organleihe vertreten, um die Aufgaben im Bundesbau zielgerichtet und effizient wahrnehmen zu können.

Da § 5b Satz 2 FVG bislang für die Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Organleihe bei Bauaufgaben das Anordnungsrecht eines fachlich zuständigen Bundesministeriums vorschreibt, ist die Vorschrift so zu ändern, dass auch die BImA neben dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für

Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich hiervon erfasst wird. Mit Artikel X wird daher das in den Verwaltungsvereinbarungen vorzusehende Anordnungsrecht auf die fachlich zuständige Bundesbehörde erweitert. Zugleich bleibt durch die Begrenzung auf Bundesbehörden gesichert, dass der Bereich des Bundes im Rahmen der Organleihe gemäß § 5b Satz 1 FVG gewahrt bleibt.

Artikel 11 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1

Der Regelungsinhalt des § 62 Absatz 2 EStG befindet sich als so genannte „Ausländerklausel“ weitgehend gleichlautend in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes, in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes und in § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die gleichlautenden Vorschriften enthalten zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer bei der Inanspruchnahme von Leistungen erfüllen müssen.

Bisher hatten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld. Ausnahmsweise bestand für diese nicht freizügigkeitsberechtigten Personen ein Kindergeldanspruch, wenn sie im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig sind oder Elternzeit oder laufenden Geldleistungen nach dem SGB III in Anspruch nehmen. Zudem bestand ein Anspruch auf Kindergeld, wenn sie sich 15 Monate erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhielten.

Zudem hatten Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes im Falle der Bedürftigkeit dauerhaft – also auch nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – Anspruch auf Asylbewerberleistungen. Sie waren anders als anerkannte hilfebedürftige Schutzberechtigte vom Anwendungsbereich der Sozialgesetzbücher Zweites und Zwölftes Buch ausgeschlossen.

Durch die Neuregelungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Sozialgesetzbuch Zweites Buch wird nunmehr die Situation der Menschen im Anwendungsbereich des § 24 Aufenthaltsgesetz an die der anerkannten hilfebedürftigen Schutzberechtigten angeglichen.

Die Regelung in § 62 Absatz 2 EStG war daher anzupassen. Nicht freizügigkeitsberechtigten Personen haben künftig ab dem Zeitpunkt des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes einen Kindergeldanspruch.

Bei der Berücksichtigung der Situation der Flüchtlinge aus der Ukraine ist ein besonderer Fokus auf die Kinder zu legen, die einen Großteil der geflüchteten Menschen ausmachen. Die Anpassung der Vorschrift folgt akuten humanitären Gründen und ermöglicht auch die Auszahlung des Kinderbonus 2022 für diese Kinder.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderungen des § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c EStG anzuwenden ist.

Artikel 12 – Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift des § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer bei der Inanspruchnahme von Elterngeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes und in § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Änderung entspricht der Änderung in § 62 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 7 Nummer 2 Buchstabe c BEEG anzuwenden ist.

Artikel 13 – Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift des § 1 Absatz 2a des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) enthält als so genannte „Ausländerklausel“ zusätzliche Voraussetzungen, die nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer bei der Inanspruchnahme von Elterngeld erfüllen müssen. Der Regelungsinhalt befindet sich weitgehend gleichlautend auch in § 62 Absatz 2 EStG, in § 1 Absatz 3 des Bundeskindergeldgesetzes und in § 1 Absatz 7 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Die Änderung entspricht der Änderung in § 62 Absatz 2 EStG.

Zu Nummer 2

Durch die Regelung wird der Zeitpunkt festgelegt, ab dem die Änderung des § 1 Absatz 2a Nummer 2 Buchstabe c UVG anzuwenden ist.

### **Zu Nummer 12**

Folgeänderung.

Wegen der Erweiterung der Regelungsinhalte sind die Bestimmungen zum Inkrafttreten anzupassen. Der Artikel wird deshalb neu gefasst.

In Artikel 2 muss die bislang im Gesetzentwurf enthaltene Regelung (Nummer 2) am 1. Oktober in Kraft treten; die neu hinzugekommenen Änderungen hingegen am 1. Juni 2022.

Absatz 3 betrifft die weitere Änderung des AZR-Gesetzes in Artikel 5c. Diese Regelung muss zum 1. November 2022 in Kraft treten.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die in der Formulierungshilfe vorgesehenen Änderungen haben voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen:

#### **Zu Nummer 2**

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im SGB II zu Mehrausgaben in Höhe von 330 Millionen Euro.

Die Anzahl der zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist schwer vorhersehbar und hängt auch vom weiteren Geschehen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine ab. Ausgehend von beispielsweise 200 000 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich jährliche Mehrausgaben von beispielsweise 3,4 Milliarden Euro für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes; davon entfallen rund 3 Milliarden Euro auf den Bund und 400 Millionen Euro auf die Kommunen. Aufgrund des Inkrafttretens am 1. Juni 2022 sind die Mehrausgaben im Einführungs Jahr entsprechend geringer. Ob und in welcher Höhe diese Leistungsberechtigten zu berücksichtigende Einkommen haben, ist nicht bekannt. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederung und Verwaltung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

#### **Zu Nummer 3**

SGB III

Die Regelung zur Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro führt bei geschätzt 800 000 anspruchsberechtigten Personen zu Mehrausgaben für den Bundeshaushalt im Jahr 2022 in Höhe von etwa 80 Millionen Euro.

SGB V

Die Regelung führt nicht zu Mehrausgaben.

#### **Zu Nummer 4**

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im SGB XII zu Mehrausgaben in Höhe von 120 Millionen Euro, wovon rund 10 Millionen Euro im Bereich des Dritten Kapitels des SGB XII von Ländern und Kommunen getragen werden und rund 110 Millionen Euro im Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII vom Bund getragen werden.

Für das SGB XII wird der Bruttobedarf für die Einbeziehung der hilfebedürftigen ukrainischen Geflüchteten auf rund 10 000 Euro pro Person pro Jahr geschätzt. Dementsprechend ergeben sich ausgehend von beispielhaften

100 000 Personen im Vierten Kapitel des SGB XII geschätzte jährliche Mehrausgaben von insgesamt rund einer Milliarde Euro. Die Kosten des Vierten Kapitels des SGB XII werden vollständig durch den Bund getragen. Ob und in welcher Höhe diese Hilfebedürftigen anrechenbare Einkommen haben ist nicht bekannt.

#### Zu Nummer 5

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im AsylbLG zu Mehrausgaben in Höhe von 28 Millionen Euro, die von den Ländern und Kommunen getragen werden.

Der mit der Gesetzesänderung nachvollzogene Wechsel der hilfebedürftigen geflüchteten Menschen aus der Ukraine, denen zumindest eine Fiktionsbescheinigung nach Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ausgestellt wurde, in das SGB II beziehungsweise SGB XII führt bezogen auf beispielhaften 100 000 Personen pro Jahr im AsylbLG zu Einsparungen von etwa 1,3 Milliarden Euro. Die Entlastungen entstehen bei den Ländern und Kommunen, die die Leistungen im AsylbLG finanzieren.

Die Einmalzahlung von 100 Euro nach § 19 AsylbLG führt zu Mehrausgaben in Höhe von rund 13 Millionen Euro.

#### Zu Nummer 6

Finanzielle Auswirkungen durch die Änderung im Aufenthaltsgesetz sind nicht zu erwarten.

#### Zu Nummer 7

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu äußerst geringfügigen nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

#### Zu Nummer 8

Die Regelung führt nicht zu Mehrausgaben.

#### Zu Nummer 9

Die Erhöhung der im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehenen Einmalzahlung auf 200 Euro führt im Bereich der Sozialen Entschädigung zu Mehrausgaben in Höhe von rund 250 000 Euro. Davon entfallen rund 130 000 Euro auf den Bund und rund 120 000 Euro auf die Länder.

#### Zu Nummer 10

##### Zu Nummer 10 Mehrausgaben BAföG (in Mio. Euro):

	2022	2023	2024	2025	2025
Mehrausgaben <sup>1)</sup> BAföG (100 % Bund)	30	53	53	53	53

<sup>1)</sup> Mehrausgaben hinsichtlich der gem. § 56 Absatz 1 Satz 2 BAföG über die KfW bereitgestellten Darlehensanteile bei Studierenden fallen beim Bund lediglich in Höhe der der KfW zu erstattenden Zinsen und Ausfälle an.

Der Ausgabenschätzung liegt die Annahme von beispielhaften 10 000 förderungsberechtigten Studierenden und beispielhaften 5 000 förderungsberechtigten Schülerinnen und Schülern zugrunde.

#### Finanzausgleichsgesetz

Durch die Ergänzung des Gesetzentwurfs um Artikel 9 zur Änderung von § 1 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz ergeben sich im Jahr 2022 Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 2 Milliarden Euro und Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 2 Milliarden Euro.

#### Finanzverwaltungsgesetz

Die Regelung führt nicht zu Mehrausgaben.

#### Einkommensteuergesetz

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen. Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII beziehen, wird das

Kindergeld als Einkommen angerechnet. Der Kinderbonus führt zu Mehrausgaben. Für jeweils 100.000 zu berücksichtigende Kinder betragen die Mehrausgaben rund 10 Millionen Euro im Kalenderjahr 2022.

#### **Unterhaltsvorschussgesetz**

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu keinen Mehrausgaben im Unterhaltsvorschussgesetz.

#### **Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Die Änderung der Ausländerklausel führt zu nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen. Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII beziehen, wird das Elterngeld als Einkommen angerechnet. Ausgegangen wird von geschätzt etwa 10.000 Kindern, die einen Anspruch auf Elterngeld auslösen.

Berlin, den 11. Mai 2022

**Andreas Audretsch**  
Berichtersteller

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

**Von:** [REDACTED] (MFFKI)

**Gesendet:** Donnerstag, 19. Mai 2022 07:09

**An:** ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; abh@alzey-worms.de <abh@alzey-worms.de>; ami@kreis-bad-duerkheim.de; auslaender@kreis-ahrweiler.de <auslaender@kreis-ahrweiler.de>; 'auslaenderamt@pirmasens.de' <auslaenderamt@pirmasens.de>; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; 'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de' <auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de>; auslaenderbehoerde@donnersberg.de; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de' <Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de>; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; 'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de' <auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de>; 'auslaenderbehoerde@kvmyk.de' <auslaenderbehoerde@kvmyk.de>; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; 'auslaenderbehoerde@landau.de' <auslaenderbehoerde@landau.de>; 'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de' <auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de>; 'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de' <auslaenderbehoerde@stadt-nw.de>; 'auslaenderbehoerde@trier.de' <auslaenderbehoerde@trier.de>; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de; 'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de' <auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de>; 'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de' <auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de>; auslaenderbehoerde@worms.de <auslaenderbehoerde@worms.de>; 'auslaenderwesen@stadt-speyer.de' <auslaenderwesen@stadt-speyer.de>; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de' <auslaenderwesen@zweibruecken.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; [REDACTED]@Alzey-Worms.de; 'buergeramt@Stadt.Mainz.de' <buergeramt@Stadt.Mainz.de>; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@worms.de; [REDACTED]@donnersberg.de; [REDACTED]@trier.de' <[REDACTED]@trier.de>; info@kreis-ahrweiler.de; 'info@kreis-alzey-worms.de' <info@kreis-alzey-worms.de>; 'info@kreis-bad-duerkheim.de' <info@kreis-bad-duerkheim.de>; 'info@landkreis-birkenfeld.de' <info@landkreis-birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de' [REDACTED]@ludwigshafen.de>; 'kreisverwaltung@cochem-zell.de' <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; 'kreisverwaltung@donnersberg.de' <kreisverwaltung@donnersberg.de>; 'kreisverwaltung@mainz-bingen.de' <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de' <kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de>; 'KV Kusel' <abh@kv-kus.de>; 'kv@lksuedwestpfalz.de' <kv@lksuedwestpfalz.de>; 'KV@trier-saarburg.de' <KV@trier-saarburg.de>; lueb@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de' <[REDACTED]@Ludwigshafen.de>; Migrationundintegration@frankenthal.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; 'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de' <Ordnungsamt@stadt.koblenz.de>; 'post@kreis-ak.de' <post@kreis-ak.de>; 'post@kv-rpk.de' <post@kv-rpk.de>; 'postmaster@pirmasens.de' <postmaster@pirmasens.de>; 'poststelle@add.rlp.de' <poststelle@add.rlp.de>; 'poststelle@kreis-neuwied.de' <poststelle@kreis-neuwied.de>; poststelle@mainz-bingen.de; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de' <referat31@rhein-lahn.rlp.de>; 'rhk@rheinunsrueck.de' <rhk@rheinunsrueck.de>; [REDACTED]@pirmasens.de' <[REDACTED]@pirmasens.de>; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@kreis-neuwied.de; zrf-  
rp@trier.de

**Cc:** 0701-UD-725-1 (MFFKI) <0701-UD-725-1@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-2 (MFFKI) <0701-UD-725-2@mffki.rlp.de>

**Betreff:** 220518\_BMI DV2\_Produktion von elektronischen Dokumenten (Reisepässe, Personalausweise, eAT)

Az.: 3321-0001#2022/0007-0701

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende E-Mail des Bundesministerium des Innern und für Heimat vom 18. Mai 2022, Az.: BMI DV2-20105/20#115, zur Produktion von elektronischen Dokumenten, wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-  
Telefax 06131 16-  
@mffki.rlp.de  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der/die richtige Adressat:in sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den/die Absender:in und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.  
Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>

**Von:** DV2@bmi.bund.de <DV2@bmi.bund.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 18. Mai 2022 14:05

**An:** Poststelle (BE Innen) <poststelle@seninnds.berlin.de>; Presse (HB Innen) <rose.gerdt-schiffler@inneres.bremen.de>; Poststelle (IM SN) <poststelle@smi.sachsen.de>; lagezentrumlandesregierungIMNRW@im.nrw.de; IMCEAEX-

\_o=BMI\_ou=MINISTERIUM\_cn=Recipients+20Externe\_cn=Bundeslaender\_cn=Thueringen\_cn=C=DE+3FA=DBP+3FP=THUERINGEN@bmi.bund.de; Poststelle (HH Innen) <poststelle@bis.hamburg.de>; IMCEAEX-

\_o=BMI\_ou=MINISTERIUM\_cn=Recipients+20Externe\_cn=Bundeslaender\_cn=Niedersachsen\_cn=C=DE+3FA=DBP+3FP=LAND-NI+3FO=MI+3FS=POSTSTELLE@bmi.bund.de; IMCEAEX-

\_o=BMI\_ou=MINISTERIUM\_cn=Recipients+20Externe\_cn=Bundeslaender\_cn=SchleswigHolstein\_cn=C=DE+3FA=DBP+3FP=LANDSH+3FO=IMSH+3FS=POSTSTELLE-IM@bmi.bund.de; Poststelle (IM ST) <poststelle@mi.sachsen-anhalt.de>; Poststelle (Mdl) <Poststelle@mdi.rlp.de>; Poststelle (BY Innen) <Poststelle@stmi.bayern.de>; IMCEAEX-

\_o=BMI\_ou=MINISTERIUM\_cn=Recipients+20Externe\_cn=Bundeslaender\_cn=Brandenburg\_cn=C=DE+3FA=DBP+3FP=LVNBB+3FO=MI+3FS=POSTSTELLE@bmi.bund.de; IMCEAEX-

\_o=BMI\_ou=MINISTERIUM\_cn=Recipients+20Externe\_cn=Bundeslaender\_cn=Saarland\_cn=C=DE+3FA=UMI-DE+3FP=SAARLAND+3FO=MDI+3FS=POSTSTELLE@bmi.bund.de; Poststelle (IM MV) <Poststelle@im.mv-regierung.de>; Poststelle (BW Innen) <poststelle@im.bwl.de>; Poststelle (IM HE) <poststelle@hmdis.hessen.de>; poststelle@auswaertiges-amt.de; Poststelle (MFFKI) <Poststelle@mffki.rlp.de>; poststelle@mkffi.nrw.de; Justizverwaltung Baden-Württemberg (Ministerium der Justiz) <poststelle@jum.bwl.de>; poststelle@tmmjv.thueringen.de

**Cc:**   
Sachgebiet-A3@stmi.bayern.de;  
Melde-Pass-Personalausweisrecht@bis.hamburg.de; Referat

314 (Mdl) <Referat314@mdi.rlp.de>; [REDACTED]  
melderecht@mi.niedersachsen.de; ref20@tmik.thuringen.de;  
[REDACTED]  
ia2@SenInnDS.berlin.de; [REDACTED]  
[REDACTED] referat12@im.nrw.de;  
[REDACTED]  
[REDACTED] personenstands-melde-ausweiswesen@smi.sachsen.de  
[REDACTED]  
[REDACTED] 505-31@auswaertiges-amt.de; 505-  
05@auswaertiges-amt.de; 505-0@diplo.de; 505-2@auswaertiges-amt.de; Datensch-Meldew-  
Statistik@mik.brandenburg.de; [REDACTED]  
[REDACTED] melderecht@hmdis.hessen.de;  
[REDACTED]  
[REDACTED] referat-b4@innen.saarland.de;  
DV2@bmi.bund.de; M2@bmi.bund.de; 0701-Integration (MFFKI) <Integration@mffki.rlp.de> [REDACTED]  
[REDACTED] Sachgebiet-F2@stmi.bayern.de;  
auslaenderrecht@seninnds.berlin.de; [REDACTED]  
[REDACTED] auslaenderangelegenheiten@mik.brandenburg.de;  
[REDACTED] BfIHHAuslRundStAR@bis.hamburg.de;  
[REDACTED]  
Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de; [REDACTED]  
[REDACTED] MI-Referat64@mi.niedersachsen.de;  
[REDACTED] auslaender-  
staatsangehoerigkeit@smi.sachsen.de; [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Koordination-  
Abteilung-5@mkffi.nrw.de; FP-512@mkffi.nrw.de; [REDACTED]  
[REDACTED] 508-04@auswaertiges-amt.de; 508-  
02@auswaertiges-amt.de; 505-31@auswaertiges-amt.de; 505-2@diplo.de  
**Betreff:** 220518\_BMI DV2\_Produktion von elektronischen Dokumenten (Reisepässe,  
Personalausweise, eAT)

BMI DV2-20105/20#115

**Ministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der Länder**  
**MFFKI RP**  
**MKFFI NW**  
**MJ BW**  
**TMMJV TH**  
**AA, 505, 508**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im BMI treffen vermehrt Nachfragen ein, ob es ein Papiermangel beim Passhersteller Bundesdruckerei GmbH gäbe oder welche Auswirkungen der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine auf die Ausweis- und Dokumentenproduktion habe.

Zu Ihrer Information finden Sie nachfolgend unsere Antwortbeiträge. Im Hinblick auf eine möglichst einheitliche Beantwortung von Anfragen wäre ich für eine Verwendung der Antwortbausteine dankbar – ggf. ergänzt um jeweils lokale Informationen zur Antragsituation und vorhandenen Terminreservierungssystemen. Ich bitte Sie, die Information an die Pass-, Ausweis- und Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Herstellungsmaterialien für Reisepässe, Personalausweise oder auch für elektronische Aufenthaltstitel und Reiseausweise gibt weder Engpässe im Lager der Bundesdruckerei GmbH noch Schwierigkeiten bei der regelmäßigen Lieferung von Nachbestellungen. Papier für Reisepässe liegt beim Passhersteller ausreichend vor.

Derzeit ist ein sehr hohes Bestellaufkommen an Pässen zu verzeichnen, was v.a. auf die Lockerung der Corona-bedingten Pandemiebeschränkungen zurückzuführen ist. Ferner ist nicht unbeachtlich, dass für Reisen nach Großbritannien seit 2021 kein Personalausweis mehr akzeptiert wird und daher auch Reisende nach GBR stets einen Pass benötigen. Zudem ist aufgrund der Wiedervereinigung 1990 alle zehn Jahre mit einer vermehrten Passbeantragung zu rechnen; die in den Jahren 2020 und 2021 vermutete Antragswelle scheint sich Corona-bedingt in das Jahr 2022 verschoben zu haben.

Die durchschnittliche Produktionszeit von Pässen stieg von 10,1 Werktagen im Jan. 2022 auf 18 Werktagen im April 2022. Die Produktionszeit setzte sich aus maschinenbedingter maximaler Produktionsmenge an einem Werktag, Zwischenlagerung der produzierten Pässe vor Versand sowie die Postlaufzeiten bis zur Bestellbehörde zusammen. Darüber hinaus benötigen Organisationsabläufe innerhalb der Bestellbehörde Zeit, die von Region zu Region bundesweit unterschiedlich sein kann. Die durchschnittliche Produktionszeit von regulären Passbestellungen betrug vor der Coronapandemie zwischen 9,4 und 10,0 Werktagen. Es ist davon auszugehen, dass spätestens nach den Sommerferien die Antragszahlen bzgl. Pässe zurückgehen und damit die durchschnittliche Produktionszeit geringfügig sinken können wird.

Die Bearbeitung von Express-Bestellverfahren bzgl. Reisepässe nahm zahlenmäßig auch stark zu. Reisepässe im Express-Bestellverfahren sind kontinuierlich zu über 99% innerhalb der Frist von drei Werktagen abholbereit.

Auch bei Personalausweisen ist ein überdurchschnittlich hohes Bestellaufkommen zu verzeichnen. Die gegenwärtige durchschnittliche Produktionszeit liegt innerhalb des vertraglichen Rahmens und ist im Vergleich zur Situation vor der Corona-Pandemie – aufgrund der aktuell zu bewältigenden Produktionsmenge - nur um ca. 0,5 Werktagen gestiegen. Hinzu kommt, dass diese Maschinen auch für die ebenfalls gestiegene Produktionsmenge an elektronischen Aufenthaltstiteln (Stichwort: UKR-Flüchtlinge) benötigt werden. Die Beschaffung weiterer Maschinen ist bereits angestoßen.

Elektronische Aufenthaltstitel werden vermehrt bestellt und durchschnittlich in 10,4 Werktagen (Stand: April 2022) nach Bestelleingang ausgeliefert. BMI befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem Hersteller, eine eigene Produktionsstraße für die Herstellung von eAT aufzubauen. Sobald die Beschaffung der neuen Maschinen abgeschlossen und die neue Technik in das Produktionssystem integriert ist, werden auch hier schnellere Produktionszeiten erzielt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

---

Referatsleiter DV 2

Identitätsmanagement, Pass- und Ausweiswesen

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Rufnummer: 030 18681-██████████

E-Mail: [DV2@bmi.bund.de](mailto:DV2@bmi.bund.de)

Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de), [www.cio.bund.de](http://www.cio.bund.de), [www.personalausweisportal.de](http://www.personalausweisportal.de)

**Von:** [REDACTED] (MFFKI)

**Gesendet:** Dienstag, 31. Mai 2022 12:17

**An:** [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; abh (KV-Alzey-Worms) <abh@Alzey-Worms.de>; abh@kv-kus.de; abh@rheinunsrueck.de; abh@suedliche-weinstrasse.de; ami@kreis-bad-duerkheim.de; aufenthalt@rheinunsrueck.de; aufenthaltsrecht@ludwigshafen.de; auslaender@kreis-ahrweiler.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde.asyl@stadt.koblenz.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; auslaenderbehoerde@cochem-zell.de; auslaenderbehoerde@donnersberg.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@neustadt.eu; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@trier.de; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderbehoerde@worms.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@kv-rpk.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) <[REDACTED]@alzey-worms.de>; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@trier.de; Info, Info (KV-Alzey-Worms) <Info@Alzey-Worms.de>; Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED] (KV-Bernkastel-Wittlich) <[REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@kreis-ak.de; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de; [REDACTED]@kreis-neuwied.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; Migrationundintegration@frankenthal.de; [REDACTED] <[REDACTED]@mainz-bingen.de>; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Bad Kreuznach) <post@Kreis-BadKreuznach.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststellen@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinunsrueck.de>; [REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@Landau.de; ZRF Trier <ZRF-RP@trier.de>; asylbewerberstelle@kv-kus.de; ADD, AfA SPE Geschäftszimmer (ADD) <Geschaeftszimmer.AfASPE@add.rlp.de>

**Cc:** 0701-UD-725-1 (MFFKI) <0701-UD-725-1@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-2 (MFFKI) <0701-UD-725-2@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-3 (MFFKI) <0701-ud-725-3@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-4 (MFFKI) <0701-UD-725-4@mffki.rlp.de>; 0701-Integration (MFFKI) <Integration@mffki.rlp.de>; 0701-BLMI (MFFKI) <BLMI@mffki.rlp.de>; Landkreistag Rheinland-Pfalz <post@landkreistag.rlp.de>; Staedtetag Rheinland-Pfalz <info@staedtetag-rlp.de>; Ausländerrecht (ADD Trier) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; Ukraine Kommunikation (MFFKI) <Ukraine.Kommunikation@mffki.rlp.de>

**Betreff:** Fortschreibung Stand 31.05.2022 - RS Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte um Beachtung der Fortschreibung des Rundschreibens zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen. Die geänderten Stellen sind farblich hervorgehoben.

Wesentliche Änderungen:

- Verlängerung der UkraineAufenthÜV bis 31. August 2022

- Erteilung der Fiktionsbescheinigung ab 1. Juni nur noch nach ED-Behandlung und nur noch entsprechend dem Muster nach der AufenthV. Die ED-Behandlung ist unmittelbar sicherzustellen.
- Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB nur unter Vorlage der Fiktionsbescheinigung oder der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und nach erfolgter ED-Behandlung. Übergangsfrist zur Nachholung der ED-Behandlung bei vor dem 31. Mai 2022 erteilten Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltserlaubnissen bis 31. Oktober 2022.
- Rechtskreiswechsel für alle Antragsteller nach § 24 AufenthG möglich. Deshalb vor Aushändigung der Fiktionsbescheinigung mit Hinweis auf Antragstellung nach § 24 AufenthG bei Drittstaatsangehörigen Prüfung, ob Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Wenn die Voraussetzungen des § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG vorliegen, der Antrag nach § 24 AufenthG aber offensichtlich unbegründet ist, erfolgt die Erteilung der Fiktionsbescheinigung ohne Hinweis auf § 24 AufenthG, wenn ED-Behandlung stattgefunden hat.
- Neuer PIK-Workflow § 49 Abs. 4a AufenthG, Erleichterungen bei der ED-Behandlung.
- Überführung der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG in § 12a AufenthG. Keine landesinterne Wohnsitzregelung, außer negativer Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 4 AufenthG in Bezug auf den Landkreis Ahrweiler gemäß Rundschreiben vom 6. August 2021. Übergangsregelungen für bestehende Wohnsitzauflagen.
- Aushändigung des Merkblatts für Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG.
- Reiseausweise für Ausländer für ukrainische Staatsangehörige werden unter Einbeziehung der Ukraine für alle Staaten ausgestellt.

Das am 27. Mai 2022 im Bundesgesetzblatt verkündete Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz, welches am 1. Juni 2022 in Kraft tritt, die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum Rechtskreiswechsel an die Job-Center sowie das Merkblatt für aus der Ukraine geflüchtete Personen sind als Anhang beigefügt.

--

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16- [REDACTED]  
Telefax 06131 16- [REDACTED]  
[REDACTED]@mffki.rlp.de  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der/die richtige Adressat:in sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den/die Absender:in und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>



# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

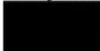
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 24

Ausländer- und Sozialbehörden der  
Landkreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich  
Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Städtetag Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

31. Mai 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331- 0001#2022/0001-0701 725.0072		 @mffki.rlp.de	06131/16  06131/16 

## Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen

Stand: **31. Mai 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt enthält aktuelle Entwicklungen zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung der aus der Ukraine vertriebenen ausländischen Staatsangehörigen infolge des russischen Angriffs. Dieses Schreiben gibt auch vom Bundesministerium des Innern und für Heimat mitgeteilte Vorgaben wieder.

Das Merkblatt wird nach Eingang neuer Informationen regelmäßig fortgeschrieben.

Da es sich um ein neues Verfahren handelt, bitte ich Rückfragen oder Rückmeldungen schriftlich kurzgefasst oder mündlich an das hiesige Fachreferat zu richten.



# ELEKTRONISCHER BRIEF

## Inhalt

A	EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG .....	3
1	Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses.....	3
2	Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses.....	8
3	Sonstige ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses.....	9
4	Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses.....	10
5	Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet.....	15
B	Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des BMI .....	16
1	Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015 .....	17
2	Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt .....	18
C	Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen.....	19
1	Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt ohne Unterstützungsbedarf.....	19
2	Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG .....	20
3	Ausländer, die nicht nachweisen können, aus der Ukraine vertrieben zu sein... ..	22
D	Verfahren nach § 24 AufenthG .....	22
1	Antragstellung .....	22
2	Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 49 Abs. 4a AufenthG) .....	23
3	Fiktionsbescheinigung .....	25
4	Erteilung der Aufenthaltserlaubnis .....	27
5	Ausschluss vorübergehenden Schutzes .....	30
E	Arbeitsmarktzugang .....	30
F	Belehrung .....	31
G	Wohnsitzauflage .....	31
1	Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG.....	31
2	Übergangsregelung für nach § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG a.F. entstandene Wohnsitzauflagen .....	32
H	Zugang zum Integrationskurs .....	33
I	Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG.....	34
J	Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben.....	35

2



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

K Verzicht auf Belehrung nach der Dublin III-Verordnung .....	36
L In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen .....	36
M Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung ..	36
N Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) .....	38

### **A EU-Ratsbeschluss vom 4. März 2022 nach Art. 5 Abs. 1 RL 2001/55/EG**

Der EU-Rat hat am 4. März 2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes<sup>1</sup> getroffen (Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382). Dieser wurde am 4. März 2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach seinem Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten.<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten des Beschlusses wird § 24 AufenthG für den im Ratsbeschluss umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung kommen; das heißt, dass ab diesem Zeitpunkt die entsprechenden Titel erteilt werden können.

### **1 Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 1 des Durchführungsbeschlusses**

Der Durchführungsbeschluss vom 4. März 2022 erfasst gemäß **Art. 2 Abs. 1** die folgenden Personengruppen, die seit dem 24. Februar 2022 als Folge der militärischen Invasion Russlands aus der Ukraine vertrieben worden sind:

(a) Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,

---

<sup>1</sup> Im Anhang, abrufbar auch unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0055>

<sup>2</sup> Im Anhang, abrufbar auch unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382>

<sup>3</sup>



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

- (b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- (c) Familienangehörige der unter (a) und (b) genannten Personengruppen.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion der russischen Streitkräfte, die an diesem Tag begann, aus der Ukraine vertrieben wurden (siehe hierzu auch unter Ziffer 5.). Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei allen in den Buchstaben a bis c genannten Personen ohne weitere Prüfung von einer Flucht vor dem Kriegsgeschehen auszugehen. Anspruchsberechtigte Personen hiernach sind daher auch die nach den Feststellungen der hierfür zuständigen Jugendämter unbegleitet eingereisten minderjährigen Kriegsflüchtlinge.

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, sofern und solange sie ihr Freizügigkeitsrecht ausüben.

### Zu 1. a)

Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

### Zu 1. b)

Gemeint ist der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder Reisedokument über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### Zu 1. c)

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:

- (1) der Ehegatte einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;
- (2) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;
- (3) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Diese unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; dabei müssen die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen sich noch nicht im Bundesgebiet aufhalten. Es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG (siehe hierzu auch unter M).

### Zu 1.c (1):

Die Eigenschaft als Ehegatte ergibt sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts, die bereits an einheitliche unionsrechtliche Vorgaben angepasst sind und die Richtlinie 2003/86/EG (sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie) umsetzen. Auch hier gelten daher die Grundsätze des § 30 Absatz 4 AufenthG.

Nicht verheiratete Partner (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben, sind Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Zur Definition des Personenkreises vergleiche Nummer 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des BMI zur



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht in der Version 1.0 vom 22. Januar 2021.<sup>3</sup>

Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben der nicht verheirateten Partner nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Vertreibungssituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahmend einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

### Zu 1. c (2):

Der betroffene Personenkreis ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts.

### Zu 1. c (3):

„Enge Verwandte“ müssen

- zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände – somit am 24. Februar 2022 - innerhalb des Familienverbands gelebt haben und
- zu diesem Zeitpunkt von einer in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Person vollständig oder größtenteils abhängig gewesen sein.

Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. In Anlehnung an die Maßgaben im Rahmen der Anwendung des FreizügG/EU, sollte hier ausreichend sein:

---

<sup>3</sup> Abrufbar unter

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizuegigkeitsgesetz.html>

6



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

- die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor, oder
- die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannte Person (nachstehend als „Bezugsperson“ bezeichnet). Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses seiner Nähe zur gepflegten Person.

„Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden daher in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

Für den Fall, dass ein minderjähriges Kind mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sich gemeinsam mit seinem drittstaatsangehörigen nicht-ukrainischen Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, in Deutschland aufhält (bspw. weil der andere ukrainische Elternteil die Ukraine nicht verlassen kann/ggf. bereits verstorben ist) und der Elternteil nicht per se unter die Nummern 1a) und 1b) fällt, dieser Elternteil jedoch Inhaber eines **unbefristeten** ukrainischen Aufenthaltstitels ist, soll Folgendes berücksichtigt werden: Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist prima facie davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann. Aufgrund des bisherigen gemeinsamen Familienlebens in der Ukraine und der bestehenden Sorgeberechtigung des Elternteils unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls soll regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine engere Bindung



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland des Elternteils, so dass in diesen Fällen die Ukraine tatsächlich die Heimat der Familie und damit des Elternteils darstellen wird.

### **2 Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses**

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen **unbefristeten** Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Diese nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen können einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die den bereits mit Merkblatt vom 15.03.2022 als Anlage übermittelten Mustern entsprechen.

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist prima facie von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere (Wortlaut der Kommission: „sinnvollere“) Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat. Die entsprechende prima facie-Schlussfolgerung ist widerleglich (vgl. in diesen Fällen für die Anschlussprüfungen unten Ziffer 4).

Für deren Familienangehörigen im Sinne der Nummer **1. c)**, denen nicht bereits unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht, gelten die unter Nummer **1. c)** genannten Voraussetzungen.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### **3 Sonstige ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses**

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei in Abweichung von Nr. 5 unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist. Ein Entfallen kommt v.a. für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder- einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht. Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) sind - soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist - hiervon ausgeschlossen. Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG unterliegen, ist auf Antrag dessen Aufhebung zu prüfen (vgl. § 11 Absatz

9



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

4 S. 1f. AufenthG) Eine Aufhebung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG vorliegt. Die Vorgaben von Artikel 28 Richtlinie 2001/55/EG und § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG sind zu beachten.

### **4 Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses**

Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen ist immer zuerst zu prüfen, ob sie unter Artikel 2 Absatz 1 b) oder c) des Durchführungsbeschlusses fallen. Die betreffenden Personen sind darüber hinaus stets vorrangig zu befragen, ob sie in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren möchten. Daher sollte in geeigneter Weise auf die (inzwischen) bestehenden Fördermöglichkeiten im Rahmen nationaler und europäischer Rückkehr- und Reintegrationsprogramme (REAG/GARP, StarthilfePlus, ERRIN) hingewiesen werden.

Die Mitgliedstaaten können sonstigen Staatenlosen und nicht-ukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können, ebenfalls Schutz gewähren. Deutschland setzt diese Vorgabe in der folgenden Weise um.

#### *4.1 Anforderungen*

Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige,

- wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben **und**
- sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können.

### *4.2 Ukrainische Aufenthaltstitel*

Die zuvor genannten nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, müssen einen rechtmäßigen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen können. Als den rechtmäßigen Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die dem bereits als Anlage beigefügten Muster einer temporären Aufenthaltserlaubnis entsprechen. Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufhalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.

### *4.3 Kein vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG*

Keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nach den folgenden – alternativen – Kriterien insbesondere die folgenden Personen, es sei denn, sie fallen unter Nummer 1:

- Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben;
- Personen, die sich am 24. Februar 2022 entsprechend der vorstehenden Definition lediglich zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte);
- Personen, die nach den unter Nr. 2 Absatz 3 genannten Voraussetzungen sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können oder



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

- Personen, die staatenlos sind.

Personen, die staatenlos sind und keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, sind über alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sowie ihr Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, hinzuweisen.

#### *4.4 Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr*

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handele. Die Kommission hat in dem Zusammenhang aber auf die Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegt und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehe und klarstelle, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt. Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen angemessen berücksichtigt werden.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als **Maßstab** zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG sind die Ausländerbehörden der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2 AufenthG.

Ergibt die sui generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabes vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen.

Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten D.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternativ aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.

Nach dem o.g. Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:

Eritrea, Syrien, Afghanistan.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Eine Aussage zu Rückkehr- bzw. Rückführungsmöglichkeiten in die genannten Länder außerhalb der hier behandelten Prüfung sui generis wird hierdurch nicht getroffen.

Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden, so dass eine individuelle Prüfung des Sachverhalts zu erfolgen hat (vgl. Seite 6 zweiter Absatz der Leitlinien). Tragen betreffende Personen der Ausländerbehörde daher im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine Asylantragstellung beim BAMF zu verweisen. Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien der KOM zu komplex, so dass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist (vgl. Seite 4 letzter Absatz der Leitlinien). Die mit dem Verweis auf das Asylverfahren und der Asylantragstellung verbundenen Rechtsfolgen (insb. § 55 Abs. 2 AsylG und § 47 AsylG) stellen sich als sachgerecht dar. Mit der Geltendmachung individueller Gründe im Sinne von § 13 AsylG werden die betreffenden Antragsteller den regulär im Asylverfahren befindlichen Personen gleichgestellt. Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen (vgl. hierzu auch unten, F).

Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die Anforderungen des § 13 AsylG (etwa wenn nur zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geltend gemacht werden) und kann die Ausländerbehörde darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum. Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zwischen den Ausländerbehörden und dem BAMF etablierten Verfahrens: in Anlehnung an § 72 Absatz 2 AufenthG richten die Ausländerbehörden Anfragen an das BAMF und erhalten



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zugrunde gelegt werden kann. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte würde das BAMF bei der Einschätzung auch auf solche Sachvorträge hinweisen, die eine Prüfung in einem Asylverfahren erfordern.

Zur Trennung von den regulären und sonstigen Anfragen nach § 72 Absatz 2 AufenthG ist im Anschreiben auf die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, so dass eine bevorzugte Prüfung durch das BAMF sichergestellt ist.

### **5 Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet**

Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise des von Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 erfassten Personenkreises in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24. Februar erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die

#### **1. Alternative**

„*nicht lange vor dem 24. Februar 2022*“, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind (als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden)

oder

#### **2. Alternative**

„*sich kurz vor diesem Zeitpunkt*“ (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können (der Begriff „*kurz vor diesem Zeitpunkt*“ umfasst hierbei einen Zeitraum, der dem Kriegsbeginn grundsätzlich für die Dauer von maximal 90 Tagen



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

vorangeht, sofern der Aufenthalt in dem jeweiligen Unionsstaat nur vorübergehender Natur war).

Unter der Ukraine ist das gesamte Staatsgebiet der Ukraine inklusive der Krim und der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk zu verstehen. Kein EU-Mitgliedstaat hat die russische Annexion der Krim bzw. die Unabhängigkeitserklärungen dieser Gebiete durch die Russische Föderation anerkannt.

### **B Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) des BMI**

Um die Einreise und den Aufenthalt der Vertriebenen rechtssicher zu gestalten und den Betroffenen die Möglichkeit und die erforderliche Zeit zur Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet zu geben, hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat eine Ministerverordnung nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG erlassen, die am 8. März 2022 im Bundesanzeiger verkündet wurde und am 9. März 2022 in Kraft getreten ist (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV).<sup>4</sup>

Die Verordnung findet rückwirkend zum 24. Februar 2022 Anwendung und tritt nach Verlängerung vom 3. Mai 2022 am 31. August 2022 außer Kraft. Sie ermöglicht eine Überbrückung der aufenthaltsrechtlichen Situation bis zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG.

Danach sind folgende Personen, die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit und können einen erforderlichen Aufenthaltstitel (ohne das ansonsten erforderliche Visumsverfahren) im Bundesgebiet einholen:

---

<sup>4</sup> In der Anlage, Fundstelle: BAnz AT 08.03.2022 V1  
16



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

- ausländische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben,
- ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber die sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben,
- in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Personen, die in der Ukraine internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutz genießen.
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 bereits rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind ebenfalls vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist zunächst bis zum 23. Mai 2022 nicht erforderlich nach § 3 UkraineAufenthÜV. Dennoch kann die Erteilung von Visa erforderlich sein, wenn den Betroffenen zwar vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, sie aber nicht auch von § 2 UkraineAufenthÜV erfasst sind und daher keine visafreie Einreise möglich ist. Dies gilt z.B. für Familienangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn diese sich am 24.02.2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Außerdem ist die Erteilung von Visa in Fällen aus praktischen Gründen erforderlich, insbesondere, weil Fluggesellschaften die betroffenen Personen ohne Visum nicht befördern. Die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen können in diesen und vergleichbaren Fällen ein Visum nach § 24 AufenthG erteilen.

### **1 Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015**

Zwar verfügen viele ukrainische Staatsangehörige über biometrische oder andere Pässe. Aufgrund der hohen Anzahl von Vertriebenen und der außergewöhnlichen Umstände zeichnet sich ab, dass eine größere Zahl von Personen nicht über einen



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz, aber über eine ukrainische ID-Karte verfügt.

Vor diesem Hintergrund wird die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2023 anerkannt. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 18.03.2022 B12) und ist mit Rückwirkung zum 24. Februar 2022 wirksam geworden. Ein Abdruck der UKR ID-Karte mit und ohne Chip ist als Anlage beigelegt.

Mit der Anerkennung wird damit die Identifizierung der Inhaber bei der Eröffnung eines Bankkontos im Einklang mit Geldwäscheregelungen erleichtert (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 71 Absatz 6 AufenthG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nummer 1 GwG). Die Anerkennung erleichtert zudem die Identitätsfeststellung bei der Einreise nach Deutschland und Verfahren bei inländischen Behörden.

### **2 Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt**

Darüber hinaus vertritt das BMI in Bezug auf die Erfüllung der Passpflicht von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine, die nicht über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügen, folgende Auffassung:

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die UkraineAufenthÜV des BMI vom 7. März 2022 (BAnz AT 08.03.2022 V1) und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L71 vom 4. März 2022, S. 1) haben das Ziel, dass die von den Kriegereignissen betroffenen Personen schnell und sicher Schutz erhalten. So ist nach der UkraineAufenthÜV, soweit der Regelungsbereich der Verordnung reicht, Einreise und Aufenthalt der in der Verordnung in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Ausländern rechtmäßig (§ 2 Abs. 5 Satz 1).



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Mithin ist es aus Sicht des BMI geboten, die von der UkraineAufenthÜV umfassten Personen, sofern sie keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz mit sich führen, in entsprechender Anwendung des § 14 AufenthV von der Passpflicht zu befreien. Der betroffene Personenkreis ist Ausländern gleichzustellen, die bei Unglücks- oder Katastrophenfällen aus Nachbarländern einreisen und in Deutschland Hilfe in Anspruch nehmen wollen (§ 14 Satz 1 Nummer 1 AufenthV). Die Befreiung endet, sobald für den Ausländer die Beschaffung oder Beantragung eines Passes oder Passersatzes auch in Anbetracht der besonderen Umstände des Falles und des Vorranges der Inanspruchnahme von Hilfe zumutbar wird (§ 14 Absatz 1 Satz 2 AufenthV).

Diese Wertung steht im Einklang mit den Regelungen über die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 24 AufenthG, wonach u.a. von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen ist (§ 5 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 4 AufenthG). Als Folge sind die Einreise und der Aufenthalt ohne einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz von Personen, die der UkraineAufenthÜV unterfallen, nicht als unerlaubt anzusehen. Die entsprechende Strafbarkeit und Pflicht zur Anzeige entfallen. Die Identitätsprüfung und Registrierung bleiben unberührt. Das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen von Bezügen zur Ukraine muss weiterhin glaubhaft dargelegt werden.

### **C Verfahrensweise zur Registrierung der Vertriebenen**

#### **1 Aus der Ukraine Vertriebene mit erlaubtem Aufenthalt ohne Unterstützungsbedarf**

Ukrainische Staatsangehörige, die in Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, dürfen sich bis zu 90 Tage in einem Zeitraum von 180 Tagen visumfrei im Schengenraum aufhalten. Erlaubt aufhältig sind auch sonstige Ausländer, die von der UkraineAufenthÜV erfasst sind (siehe oben unter B).



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Solange diese Personen **keine Sozialleistungen oder Unterkunft benötigen**, werden sie erst mit Beantragung des Aufenthaltstitels (siehe unten „D“) nach § 24 AufenthG registriert.

### **2 Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG**

Die Ausländerbehörde prüft in diesen Fällen zunächst im AZR und in der „Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz“ (FREE), ob die Ausländerin oder der Ausländer bereits erfasst wurde und in ein anderes Land verteilt wurde. In diesem Fall ist die Ausländerin oder der Ausländer an die ihm bereits bekannte Stelle in dem zuständigen Land zu verweisen.

Ist die Ausländerin oder der Ausländer nicht bereits erfasst, erfasst die Ausländerbehörde unmittelbar seine oder ihre Daten in FREE. Nach Maßgabe der vom BAMF übermittelten Anwendungshinweise zur Nutzung von FREE erfolgt eine Verteilung nach Rheinland-Pfalz oder in ein anderes Bundesland. In letzterem Fall ist der Ausländerin oder dem Ausländer die Anlaufbescheinigung aus FREE auszuhändigen (s. hiesiges Rundschreiben v. 6. Mai 2022).

Bei Verteilung nach Rheinland-Pfalz nimmt die Kommune die Ausländerin oder den Ausländer auf. Zur Verteilung der Antragstellerinnen und Antragsteller auf die Kommunen nach § 1 AufnG RP sind diese unverzüglich auch an die ADD ([ukraine.afa@add.rlp.de](mailto:ukraine.afa@add.rlp.de)) zu melden. Die hierzu ergangenen Verfahrensanweisungen der ADD sind zu beachten. Die Ausländerbehörde führt nach Möglichkeit unmittelbar die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 4a AufenthG durch. Eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 AufenthG ergeht nicht (s. unten, G2).

Wenn sich das Land ausweislich der Angaben in FREE im Minus (Unterquote) befindet, können allein Kommunen, die nach Feststellung des MFFKI die landesinterne Aufnahmequote um mehr als 40% überschritten haben, Vertriebene zur landesinternen Verteilung an die nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung des Landes verweisen, sofern keine integrationsfördernden Kriterien (insbesondere Verfügbarkeit von



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Wohnraum oder begonnene Integration in der Kommune (z.B. begonnener Kindergarten- oder Schulbesuch, Studium, Sprach- oder Integrationskurse, Vereinsmitgliedschaft)) in der Kommune vorliegen. Die Anlaufbescheinigung an die AfA ist deshalb von der ausstellenden Ausländerbehörde zu stempeln.

In FREE sollen demnächst auch die weiteren nach § 91a AufenthG zu erfassenden Angaben gespeichert werden. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind bei Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG deshalb folgende weitere Angaben zur möglichen Nacherfassung in FREE zu erfassen:

1. zum Ausländer:
  - a) die Personalien, mit Ausnahme der früher geführten Namen und der Wohnanschrift im Inland, sowie der letzte Wohnort im Herkunftsland, die Herkunftsregion und freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit,
  - b) Angaben zum Beruf und zur beruflichen Ausbildung,
  - c) das Eingangsdatum seines Antrages auf Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis, die für die Bearbeitung seines Antrages zuständige Stelle und Angaben zur Entscheidung über den Antrag oder den Stand des Verfahrens,
  - d) Angaben zum Identitäts- und Reisedokument,
  - e) die AZR-Nummer und die Visadatei-Nummer,
  - f) Zielland und Zeitpunkt der Ausreise,
2. die Personalien nach Nummer 1 Buchstabe a mit Ausnahme der freiwillig gemachten Angaben zur Religionszugehörigkeit der Familienangehörigen des Ausländers nach Absatz 1,
3. Angaben zu Dokumenten zum Nachweis der Ehe, der Lebenspartnerschaft oder der Verwandtschaft.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### **3 Ausländer, die nicht nachweisen können, aus der Ukraine vertrieben zu sein**

Bestehen auch nach Ausschöpfung der der Ausländerbehörde zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel weiterhin Zweifel, dass der Aufenthalt eines Antragstellers rechtmäßig ist, insbesondere indem er unter den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 oder die UkraineAufenthÜV fällt, etwa wenn ein Drittstaatsangehöriger keinen Nachweis über ein Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine vorlegen kann und auch sonst kein Aufenthaltsrecht in Deutschland besteht, ist er zur Durchführung des Asylverfahrens an die AfA zu verweisen. Andernfalls findet das Verfahren nach § 15a AufenthG Anwendung.

### **D Verfahren nach § 24 AufenthG**

#### **1 Antragstellung**

Nach § 24 Absatz 1 AufenthG muss der Ausländer seine Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Somit ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 1 AufenthG zu stellen. Eine vereinfachte Antragstellung sollte durch die Ausländerbehörden ermöglicht werden.

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist zunächst **bis zum 31. August 2022** nach § 3 UkraineAufenthÜV nicht erforderlich (siehe jedoch die unter „B“ angesprochenen Fallgestaltungen mit Visumserfordernis).

Die zuständige Ausländerbehörde registriert die Ausländerin oder den Ausländer und führt das Verteilverfahren in FREE wie unter C.2 beschrieben durch und händigt das einheitliche Merkblatt des BMI aus.

Die Zuständigkeit der Ausländerbehörde ist gegeben, wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt der Antragsteller im Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde festgestellt werden kann. Besteht kein gewöhnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet, ist die Ausländerbehörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes zuständig.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### **2 Erkennungsdienstliche Behandlung (§ 49 Abs. 4a AufenthG)**

#### **2.1 Erkennungsdienstliche Behandlung bei Antragstellung ab dem 1. Juni 2022**

Ab dem 1. Juni 2022 umfasst die Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine eine erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 Abs. 4a AufenthG sowie eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 und 4 AZRG. Rechtsgrundlage für die erkennungsdienstliche Behandlung bildet ab 1. Juni 2022 § 49 Abs. 4a AufenthG, wonach die Identität von Ausländern, die ab dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen und

- die das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern ist;
- die das sechste, aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden soll;
- die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht durch eine erkennungsdienstliche Behandlung gesichert wird (vgl. § 49 Abs. 6 S. 2 AufenthG).

Im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung genügt die Abnahme und Übermittlung sog. flacher Fingerabdrücke. Die zusätzliche Abnahme gerollter Fingerabnahme kann entfallen. Ferner ist ein Lichtbild zu übermitteln.

Bei vulnerablen Personengruppen (bspw. Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit stationärem Aufenthalt in Krankenhaus oder Pflegeeinrichtung, Kriegsgeflüchtete aus der Ukraine mit schweren Behinderungen) kann von einer erkennungsdienstlichen Behandlung im Rahmen der Registrierung dauerhaft abgesehen werden, soweit insbesondere die Abnahme von Fingerabdrücken absehbar bis zum 31. Oktober 2022 im Einzelfall unzumutbar und damit nicht angemessen ist. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird gebeten, zeitnah eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZRG über das vor Ort genutzte Fachverfahren sicherzustellen.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Bei jenen vulnerablen Personengruppen, bei denen eine erkennungsdienstliche Behandlung im Einzelfall nur temporär unzumutbar und damit nicht angemessen ist, ist diese bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen, soweit die zuständige registrierende Stelle über die hierfür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten verfügt. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde wird zunächst gebeten, zeitnah eine Datenübermittlung an das Ausländerzentralregister gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AZRG über das vor Ort genutzte Fachverfahren sicherzustellen. Die Nachregistrierung ist nach Möglichkeit dann vorzunehmen, wenn die betroffene Person ohnehin einen Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde hat.

Für eine Registrierung mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird ab dem 1. Juni 2022 ein entsprechender Workflow „UKR“ angeboten. Zusätzlich können ab Juni die Registrierungskapazitäten durch bedarfsgerechte Bereitstellung weiterer PIK-Stationen erhöht werden.

### *2.2 Nachträgliche erkennungsdienstliche Behandlung bis zum 31. Oktober 2022*

Bei Personen, denen vor dem 1. Juni 2022 eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ohne erkennungsdienstliche Behandlung erteilt wurde, genügt für den Rechtskreiswechsel ins SGB II und XII die Speicherung der Grunddaten im AZR; die erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 4a AufenthG ist in diesen Fällen bis zum 31. Oktober 2022 nachzuholen (Übergangsregelung zur nachträglichen erkennungsdienstlichen Behandlung).

Hinsichtlich vulnerabler Personengruppen wird auf die Ausführungen zur Registrierung ab dem 1. Juni 2022 Bezug genommen.

Für eine nachträgliche erkennungsdienstliche Behandlung zu einem bereits angelegten AZR-Datensatz mittels Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK) wird ab dem 1. Juni 2022 ein entsprechender Workflow „UKR-Biometrie“ angeboten. Zusätzlich können ab Juni die Registrierungskapazitäten durch bedarfsgerechte Bereitstellung weiterer PIK-Stationen erhöht werden.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### 2.3 Übergangsregelungen für Registrierungen im vereinfachten Verfahren bis zum 1. Juni 2022

Bezugnehmend auf das Schreiben des BMI vom 14. März 2022 gilt, dass soweit von der Möglichkeit einer vereinfachten Biometrieerfassung bei Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, Gebrauch gemacht werden musste, auf eine vollständige Nacherfassung verzichtet werden kann. Dies bedeutet: Soweit bereits vier Finger der rechten Hand im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung erfasst wurden, ist eine Nacherfassung der bis zu weiteren sechs Fingern nicht erforderlich.

Bei begleiteten kriegsgeflüchteten Kindern aus der Ukraine, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von denen im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung nur ein Lichtbild aufgenommen wurde, ist eine nachträgliche Erfassung von Fingerabdrücken nur nachzuholen, soweit die zuständige registrierende Stelle über die hierfür erforderlichen personellen und technischen Kapazitäten bis zum 31. Oktober 2022 verfügen sollte und die betroffene Person ohnehin einen Termin bei der zuständigen Ausländerbehörde hat.

### 3 Fiktionsbescheinigung

Ab 1. Juni 2022 dürfen Fiktionsbescheinigungen an Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG gem. § 81 Abs. 7 i.V.m. § 49 Abs. 4a AufenthG nur noch ausgegeben werden, nachdem die erkennungsdienstliche Behandlung vorgenommen wurde. Sofern Personen vor dem 1. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde, muss für den Rechtskreiswechsel in das SGB II oder SGB XII entweder die Speicherung der Daten im AZR (§ 3 AZR-Gesetz) oder eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sein.

Für den Rechtskreiswechsel dürfen ausnahmsweise Ersatzbescheinigungen, die nicht auf dem nach § 58 Nr. 3 AufenthV vorgesehenen Muster ausgestellt wurden, bis zum



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

31. Oktober 2022 anerkannt werden, die bis zum 31. Mai 2022 ausgestellt worden sind. Die Ersatzbescheinigungen sollen grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie müssen die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen. Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen mit FREE oder Ankunftsnachweise genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist im Rahmen des Rechtskreiswechsels bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung die Speicherung im AZR durch den SGB II bzw. SGB XII-Träger zu prüfen.

Ukrainische Staatsangehörige erhalten nach erfolgter ED-Behandlung bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels im eAT-Format gemäß §§ 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG gebührenfrei eine **Fiktionsbescheinigung**, welche analog § 81 Abs. 5a AufenthG mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ nach § 24 Abs. 6 AufenthG und dem Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG verbunden wird. Somit kann bereits vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen werden.

Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit anderer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit soll vor Ausgabe der Fiktionsbescheinigung mit Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG jedenfalls eine Prüfung erfolgen, ob der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Ist das der Fall, wird die Fiktionsbescheinigung, nach erfolgter ED-Behandlung, ohne Hinweis auf die Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG und den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ ausgestellt. Damit soll vermieden werden, dass Personen Leistungen beziehen, die offensichtlich keinen Anspruch auf diese Leistungen nach Entscheidung über die Titelerteilung mehr haben werden. Denn alle Personen, die nach Antragsstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllen, sind (zunächst) SGB II-leistungsberechtigt. Dies hat auch zur Folge, dass es (wenige) Personen geben wird, die zunächst einen SGB II Anspruch haben werden, nach negativer Bescheidung des Antrages jedoch nicht mehr. Für das SGB XII gilt dies entsprechend.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Die Ausgabe der Fiktionsbescheinigung bewirkt weiterhin, dass bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld unter den in § 62 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bzw. § 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) genannten Voraussetzungen) zu gewähren sind. Um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, sollte in der Fiktionsbescheinigung ebenfalls ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG enthalten sein.

Es wird zudem auf S. 4 der Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Mai 2022 hingewiesen: „Wird einer leistungsberechtigten Person durch die Ausländerbehörde keine Fiktionsbescheinigung mehr ausgestellt, weil über die Titelerteilung bereits entschieden und der Druck der Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben wurde, besteht gleichfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Jobcenter fordern in diesem Fall von der leistungsberechtigten Person beziehungsweise der Ausländerbehörde einen geeigneten Nachweis an.“ Näheres hierzu bitte ich vor Ort mit dem zuständigen Jobcenter zu besprechen.

Sofern noch nicht in der Akte vorhanden, werden Kopien der **Identitätsdokumente** der Betroffenen angefertigt.

### 4 Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der Aufenthaltstitel wird nur nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung an der PIK-Station und grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im eAT-Format) erteilt. Die Gültigkeit ist rückwirkend vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet, frühestens 4. März 2022, bis zum 4. März 2024 vorzusehen. Sie soll damit den Zeitraum berücksichtigen, der nach Erwägungsgrund 21 des Durchführungsbeschlusses auch die automatischen zweimaligen Verlängerungen um jeweils sechs Monate umfasst.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Die Aufnahme der **Erwerbstätigkeit** (siehe unter „E“) ist zu gestatten (§ 24 Abs. 5 und 6 AufenthG) und die Wohnsitznahme nach § 12a Abs. 1 AufenthG aufgrund der **Verteilentscheidung in FREE auf das Gebiet des Landes zu beschränken (s. unten, G).**

Wohnsitzauflagen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Von der Erhebung von Gebühren bei Beantragung eines eAT ist abzusehen.

§ 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, kann eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG ausnahmsweise erfolgen. In den Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (siehe unten), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung.

In Betracht kommen hierzu insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 18a und 18b Absatz 1 AufenthG. Bei anderen Aufenthaltstiteln (§§ 16b Absatz 1 und 5, 17 Absatz 2, 18b Absatz 2, 18d, 19e AufenthG) ist der Ausschlussgrund von § 19f Absatz 1 Nummer 2 AufenthG zu beachten.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung des konkreten Aufenthaltstitels erfüllt sind. Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es frei eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16c, 16e, 16f, 18a, 18b Absatz 1 oder Absatz 2 oder §§ 18d, 18e, 18f oder 19e AufenthG zu beantragen. Es wird ihnen dabei regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen.

Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern über 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen / Verlängerungen mit konsularischem Siegel / Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

**Für Personen, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen (siehe auch unter „B“), gilt Folgendes:**

Personen, die über eine entsprechende Bescheinigung im Sinne einer Identitätsklärung verfügen und deren Identität geklärt ist, soll ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels **für alle Länder, einschließlich der Ukraine**, erteilt werden.

Verfügen die Antragsteller nicht über eine entsprechende Bescheinigung, ist aber die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt, kann ebenfalls ein Reiseausweis für Ausländer mit einer Laufzeit entsprechend dem Aufenthaltstitel ausgestellt werden. Die Personen sollten jedoch wegen der Gefahr der Überlastung der ukrainischen Auslandsvertretungen darauf hingewiesen werden, nur in absoluten Ausnahmefällen zu Identitätszwecken eine solche Bescheinigung zu beantragen.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Papiersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.

Sofern noch keine Zuweisung der Personen durch die ADD erfolgt ist und eine Meldung an die ADD wie oben unter C.2 beschrieben durch die Ausländerbehörde noch nicht stattgefunden hat, wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis der ADD wie oben unter C.2 beschrieben mitgeteilt und die Erfassung in FREE sichergestellt.

### **5 Ausschluss vorübergehenden Schutzes**

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie - ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder des § 60 Absatz 8 Satz 1, Satz 3 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss.

### **E Arbeitsmarktzugang**

§ 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – hierzu zählt § 24 AufenthG - erteilt wurde oder wird.

Da die Richtlinie den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit einräumt, bei Erteilung der Beschäftigungserlaubnis aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte heranzuziehen, ist die Beschäftigung auch dann, wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, zu erlauben. Ein Ermessensspielraum für die Ausländerbehörden besteht mithin nicht.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

§ 24 Absatz 6 AufenthG bestimmt zudem, dass die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden darf.

Damit sind sowohl die Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die Ausländerbehörde übermittelt haben (Nutzung eines Online-Dienstes ist in einigen Ländern möglich), erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

### **F Belehrung**

Nach Artikel 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG). Hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Asylverfahren ruht, solange vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat hierzu ein bundeseinheitliches Merkblatt erstellt, das den Antragstellerinnen und Antragstellern nach § 24 Abs. 1 AufenthG bei der Antragstellung auszuhändigen ist.

### **G Wohnsitzauflage**

#### **1 Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG**

Ab 1. Juni 2022 beschränkt sich die Wohnsitzregelung nach § 24 Abs. 5 AufenthG nur noch bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Danach unterfallen Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Abs. 1 AufenthG, wie andere Schutzberechtigte auch, § 12a AufenthG. Die hierzu bestehende Weisungslage,



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

einschließlich der negativen Wohnsitzregelung in Bezug auf den Landkreis Ahrweiler, findet umfänglich Anwendung.

Von § 24 Abs. 4 S. 1 AufenthG in der ab 1. Juni 2022 gültigen Fassung wird in RP mangels landesinterner Wohnsitzregelungen nach § 12a Abs. 2 und 3 AufenthG kein Gebrauch gemacht, d.h. es werden keine Zuweisungsentscheidungen durch die ADD mehr ergehen. Verteilentscheidungen nach dem AufnG RP gegenüber der Kommune ergehen jedoch weiterhin, weshalb die Daten der Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 Abs. 1 AufenthG auch weiterhin der ADD zu melden sind.

### **2 Übergangsregelung für nach § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG a.F. entstandene Wohnsitzauflagen**

#### *2.1 Inhaberinnen und Inhaber von Fiktionsbescheinigungen*

Wurde einer Ausländerin oder einem Ausländer nach Antragstellung nach § 24 Abs. 1 AufenthG eine Fiktionsbescheinigung unter Beifügung einer Wohnsitznahmepflicht auf die Kommune erteilt, ohne dass eine Zuweisungsentscheidung der ADD vorlag (Rechtsgrundlage: § 12 Abs. 4 AufenthG), ist die Wohnsitzauflage auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers von der zuständigen Ausländerbehörde zu streichen. Bei bereits bekanntgegebener Zuweisungsentscheidung (entweder nach Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung direkt durch die ADD oder sonst durch Aushändigung durch die ABH) besteht die Wohnsitzregelung nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Analog zu den Regelungen in § 12a Abs. 1 S. 2 und Abs. 5 AufenthG besteht die Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG nicht oder ist aufzuheben.

#### *2.2 Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis / Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltswort*

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 Satz 2 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Dem entsprechend sind Ablehnungen von Anträgen auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG in Fällen, in denen eine Zuweisungsentscheidung besteht, der ADD mitzuteilen, damit diese die Zuweisungsentscheidung aufhebt.

Zu berücksichtigen ist, dass bei Ausländerinnen und Ausländern, die unter die UkraineAufenthÜV fallen, die Ausreisepflicht frühestens zum 31. August 2022 eintreten kann.

### *2.3 Inhaberinnen und Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 AufenthG*

Wurden Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit einer Wohnsitzauflage nach § 24 Abs. 5 S. 2 AufenthG erteilt, ist diese auf Antrag der Ausländerin oder des Ausländers in eine Auflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG umzuschreiben. Bei Umzugswünschen innerhalb des Landes kann dies sowohl die Wegzugs- als auch die Zuzugsbehörde ohne Beteiligung der jeweils anderen Behörde veranlassen.

Bei länderübergreifenden Umzugswünschen ist die Wohnsitzauflage als eine Auflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG zu betrachten und, soweit erforderlich, das Beteiligungsverfahren nach § 72 Abs. 3a AufenthG durchzuführen.

## **H Zugang zum Integrationskurs**

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann entweder bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAVI herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.

### **I Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG**

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren durchgeführt wird. Hierfür ist ein förmlicher Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein auf die Gewährung von vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG gerichtetes Schutzbegehren äußern, befinden sich dementsprechend nicht in einem Asylverfahren. Nur wenn der Ausländer einen förmlichen Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des BAMF stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt, das aufgrund der Regelung in § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG jedoch unmittelbar ruht, sofern bereits Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wurde. Entscheidet sich der Ausländer dafür, das Asylverfahren betreiben zu wollen, ist dies dem BAMF mitzuteilen. Das Asylverfahren wird daraufhin fortgesetzt.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), ist zwar ein Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF gegenwärtig nicht betrieben. Auf die Unterrichtung der Betroffenen findet § 24 Absatz 7 AufenthG Anwendung. Ukrainische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.), aber keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG suchen, werden entsprechend ausschließlich im Asylverfahren und durch das BAMF bearbeitet.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen werden grundsätzlich betrieben, bis das Ruhen gemäß § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eintritt.

Zeigt der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG dem BAMF an, dass er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann der Ausländer auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag stellen. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommt es nicht auf den Ablauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis.

Hierüber ist der Ausländer zu unterrichten.

Sofern ein Asylverfahren anhängig ist, teilen die Ausländerbehörden dem BAMF jeden relevanten Wechsel des Aufenthaltsstatus mit, da dieser auch für die asylrechtliche Entscheidung, insbesondere den Erlass einer Abschiebungsandrohung, relevant sein kann. Im Fall der Titelerteilung nach § 24 AufenthG ist insbesondere die Gültigkeitsdauer mitzuteilen.

### J **Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben**

Personen, die den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen und demgegenüber einen expliziten Asylantrag in DEU stellen, durchlaufen ein reguläres Asylverfahren. Ein noch laufendes Asylverfahren in der Ukraine hat hierauf keinen Einfluss. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Ukraine wäre (nur) als Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion zu beachten, § 60 Absatz 1 Satz 2 Alt. 3 und Satz 3 AufenthG.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

### **K Verzicht auf Belehrung nach der Dublin III-Verordnung**

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der sogenannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

### **L In den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommene ukrainische Staatsangehörige bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfasste Personen**

Die in den Aufnahmeeinrichtungen aufgenommenen und registrierten ukrainischen Staatsangehörigen bzw. vom EU-Ratsbeschluss erfassten Personen, haben die Möglichkeit, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Rechtsgrundlage des § 24 AufenthG stellen werden. Ein Asylverfahren wird für diese Personen nicht durchgeführt. Die Erklärung wird durch die ADD mit der Verteilentscheidung den Kommunen übersandt.

Die Antragsentgegennahme und Bearbeitung wird nach der erfolgten kommunalen Zuweisung durch die zuständige Ausländerbehörde erfolgen.

### **M Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung**

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht (siehe oben unter **A.1.**), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder** oder **minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**, wenn:



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nummer 1 AufenthG) **und**
- **entweder**
  - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG), **oder**
  - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 AufenthG zu verzichten.

Zur Antragstellung und -prüfung von Nachzugsgesuchen aus anderen Mitgliedstaaten wird gesondert informiert.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhabers nach § 24 Absatz 1 AufenthG richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 AufenthG nach § 36 Absatz 2 AufenthG.

Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 Satz 3 AufenthG). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 AufenthG erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4 AufenthG. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4 AufenthG, sowie § 27 Absatz 2 AufenthG gelten.

### **N Einreise unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)**

Es ist unbedingt zu beachten, dass die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte eingereisten unbegleiteten minderjährigen Ausländer, die u. a. auch privat bei Verwandten, Bekannten oder freiwilligen Helfern untergebracht sind, unverzüglich dem zuständigen Jugendamt gemeldet werden. Für die Verteilung der unbegleiteten jungen Menschen gilt das etablierte Verfahren gem. § 42b SGB VIII (siehe auch das mit Merkblatt vom 22.03.2022 übermittelte Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung vom 08.03.2022 an die rheinland-pfälzischen Jugendämter).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**Gesetz**  
**zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer**  
**Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen**  
**sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze**

Vom 23. Mai 2022

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 72 bis 74 wie folgt gefasst:

„§ 72 Sofortzuschlag

§ 73 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022

§ 74 Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung“.

2. Die §§ 72 und 73 werden wie folgt gefasst:

„§ 72

Sofortzuschlag

(1) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, dem ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 zu Grunde liegt, haben zusätzlich Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Satz 1 gilt auch für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die

1. nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder
2. nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld berücksichtigt wurde (§ 11 Absatz 1 Satz 5).

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) Wird die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder der Bildungs- und Teilhabeleistung rückwirkend geändert oder fällt sie rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich aufgrund einer abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 3 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder eine Bildungs- und Teilhabeleistung ergibt.

(3) § 42 Absatz 4 gilt auch für den Anspruch auf den Sofortzuschlag.

§ 73

Einmalzahlung  
für den Monat Juli 2022

Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.“

3. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

Ansprüche von Ausländerinnen und  
Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erhalten Leistungen nach diesem Buch auch Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 8 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Der Bewilligungszeitraum ist abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 auf Grund eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.“

#### Artikel 1a

##### Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 421d des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Satz 1 findet keine Anwendung auf Leistungsberechtigte nach § 73 des Zweiten Buches. Der Bund trägt die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten für die Einmalzahlung.“

#### Artikel 1b

##### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

§ 417 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### „§ 417

Versicherung nach  
§ 9 für Ausländerinnen und  
Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis  
nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes  
oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 9 können innerhalb von sechs Monaten nach Aufenthaltnahme im Inland Personen der Versicherung beitreten,

1. die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde und

2. die nicht nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches oder § 19 des Zwölften Buches hilfebedürftig sind.

(2) Absatz 1 ist bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(3) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 2 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

#### Artikel 2

##### Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 150 folgende Angabe eingefügt:

„§ 150a Übergangsregelung für Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung“.

2. In § 68 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, mindestens jedoch ein Arbeitsentgelt in Höhe des Betrages, der sich ergibt, wenn der Mindestlohn je Zeitstunde nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Mindestlohngesetzes in Verbindung mit der auf der Grundlage des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes jeweils erlassenen Verordnung mit einem Siebtel der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst des Bundes gilt, vervielfacht wird.“ ersetzt.

3. Nach § 150 wird folgender § 150a eingefügt:

„§ 150a

Übergangsregelung  
für Ausländerinnen und  
Ausländer mit Aufenthaltstitel  
nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes  
oder mit entsprechender Fiktionsbescheinigung

§ 100 Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.“

### Artikel 3

#### Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144 Einmalzahlung für den Monat Juli 2022“.

b) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„§ 145 Sofortzuschlag

§ 146 Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung“.

2. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144

Einmalzahlung  
für den Monat Juli 2022

Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel gezahlt werden und deren Regelsatz sich nach der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3 der Anlage zu § 28 ergibt, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro. Leistungsberechtigten, für die die Regelbedarfsstufe 3 gilt, ist die Leistung nach Satz 1 zusammen mit dem Barbetrag nach § 27b Absatz 3 oder § 27c Absatz 3 auszuführen; die Einmalzahlungen für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel sind Bruttoausgaben nach § 46a Absatz 2 Satz 1.“

3. Folgender § 145 wird angefügt:

„§ 145

Sofortzuschlag

(1) Minderjährige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel haben, dem ein Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht für Minderjährige auch dann, wenn sie

1. einen Anspruch auf Leistungen nach § 34 haben oder

2. einen Anspruch nach Satz 1 oder Nummer 1 nur deshalb nicht haben, weil Kindergeld nach § 82 Absatz 1 Satz 4 berücksichtigt wird.

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) Wird die Entscheidung über die Bewilligung der Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 rückwirkend geändert oder fällt diese rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Aufhebung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich ergibt, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums, für den der Sofortzuschlag bereits festgesetzt ist, kein Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 besteht.

(3) § 17 Absatz 1 Satz 2 gilt auch für den Anspruch auf den Sofortzuschlag.

(4) Die für die Ausführung der Absätze 1 bis 3 zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt. Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.“

4. Folgender § 146 wird angefügt:

„§ 146

Sozialhilfe für  
Ausländerinnen und Ausländer  
mit einem Aufenthaltstitel nach  
§ 24 des Aufenthaltsgesetzes oder  
einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Für Ausländerinnen und Ausländer, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes für einen solchen Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, gilt der Tatbestand von § 23 Absatz 1 Satz 4 als erfüllt. § 23 Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Der Leistungsbeginn richtet sich für Leistungen nach dem Vierten Kapitel nach § 44 und im Übrigen nach § 18, frühestens jedoch ab dem Folgemonat, in dem die Aufenthaltserlaubnis erteilt oder die Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt wurde, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen

durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung nach Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.“

#### **Artikel 4** **Änderung des** **Asylbewerberleistungsgesetzes**

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „oder § 24“ gestrichen.
- bb) In Nummer 6 wird die Angabe „, oder“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- dd) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. a) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die ihnen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 erteilt wurde, oder

b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, die nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 ausgestellt wurde,

und bei denen weder eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt worden ist, noch deren Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes gespeichert wurden; das Erfordernis einer erkennungsdienst-

lichen Behandlung gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Sofern kein Fall des Absatzes 1 Nummer 8 vorliegt, sind Leistungen nach diesem Gesetz mit Ablauf des Monats ausgeschlossen, in dem Leistungsberechtigten, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben, eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. Der Ausschluss nach Satz 1 gilt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Das Erfordernis einer erkennungsdienstlichen Behandlung in den Sätzen 1 und 2 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.“

2. § 3 Absatz 6 wird aufgehoben.

3. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Sofortzuschlag

Minderjährige Leistungsberechtigte sowie Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zusammenleben, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.“

4. Folgender § 17 wird angefügt:

„§ 17

Einmalzahlung

für den Monat Juli 2022

Erwachsene Leistungsberechtigte, die für den Monat Juli 2022 Anspruch auf Leistungen haben, erhalten für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, sofern sie nicht § 3a Absatz 1 Nummer 3a zuzuordnen sind.“

5. Die folgenden §§ 18 und 19 werden angefügt:

„§ 18

Übergangsregelung für

Personen mit Aufenthaltserlaubnis

nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes  
oder entsprechender Fiktionsbescheinigung

(1) Für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 erhalten Personen abweichend von § 1 Absatz 1 Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie haben im Monat Mai 2022 Leistungen nach diesem Gesetz bezogen,

2. ihnen wurde nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt oder eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt und
3. bei ihnen wurde entweder eine erkenntnisdienliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes durchgeführt oder ihre Daten wurden nach § 3 des AZR-Gesetzes gespeichert.

Der Leistungsanspruch endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, für den der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 74 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder der zuständige Träger der Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach § 146 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung gegenüber der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörde anzeigt.

(2) Die Leistungen nach diesem Gesetz gemäß Absatz 1 sind gegenüber den Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nachrangig.

(3) Leistungen nach den §§ 4 und 6 dieses Gesetzes, die für Zeiten erbracht wurden, für die ein Erstattungsanspruch nach § 74 Absatz 5 des Zweiten Buches oder nach § 146 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht, werden den Leistungsträgern vom Bund erstattet; insoweit findet § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung. Das Erstattungsverfahren wird vom Bundesamt für Soziale Sicherung durchgeführt.

## § 19

### Einmalzahlung für Kinder

Minderjährige Leistungsberechtigte erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie für den Monat Oktober 2022 Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben. Eines gesonderten Antrags bedarf es nicht. Ausgenommen von der Einmalzahlung nach Satz 1 sind Leistungsberechtigte, für die in einem der Monate von Januar bis Oktober 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.“

### Artikel 4a Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 22, § 23 oder § 25 Absatz 3“ durch die Wörter „§§ 22, 23, 24 Absatz 1 oder 25 Absatz 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „zugewiesen“ die Wörter „oder gemäß § 24 Absatz 3 verteilt“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht“ die Wörter „oder einen Integrationskurs nach § 43, einen Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann“ eingefügt.

b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „§§ 22, 23“ durch die Angabe „§§ 22, 23, 24 Absatz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Anerkennung oder Aufnahme“ durch die Wörter „Anerkennung, Aufnahme oder Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „hinreichender“ durch das Wort „ausreichender“ und die Angabe „A2“ durch die Angabe „B1“ ersetzt.

e) Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „Lebensunterhalt“ das Wort „überwiegend“ eingefügt und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) ihm oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zeitnah zur Verfügung steht, oder“.

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oberste Landesbehörde des Landes, in das der Ausländer nach Absatz 3 verteilt wurde, oder die von ihr bestimmte Stelle kann eine Zuweisungsentscheidung erlassen.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuweisungsentscheidung erlischt mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

3. Nach § 49 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Identität eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragt und der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Bei Ausländern nach Satz 1, die das sechste, aber noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, soll die Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gesichert werden.“

4. Dem § 81 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist die Identität durch erkennungsdienstliche Behandlung gemäß § 49 dieses Gesetzes oder § 16 des Asylgesetzes zu sichern, so darf eine Fiktionsbescheinigung nach Absatz 5 nur ausgestellt oder ein Aufenthaltstitel nur erteilt werden, wenn die erkennungsdienstliche Behandlung durchgeführt worden ist und eine Speicherung der hierdurch gewonnenen Daten im Ausländerzentralregister erfolgt ist.“

5. Dem § 91a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Daten dürfen auf Ersuchen auch den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt werden, um Aufgaben nach den Artikeln 10 und 27 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG zu erfüllen.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
- Dem § 6a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 

„Der Betrag nach Satz 3 erhöht sich ab 1. Juli 2022 um einen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro.“
- Nach § 20 Absatz 13 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 

„§ 1 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“
- § 22 wird aufgehoben.

#### Artikel 5a

##### Änderung des AZR-Gesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach Absatz 3d folgender Absatz 3e eingefügt:

„(3e) Bei Ausländern nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3, bei denen Maßnahmen gemäß § 49 Absatz 4a des Aufenthaltsgesetzes durchgeführt wurden, werden zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 die Fingerabdrücke und die dazugehörigen Referenznummern gespeichert.“

2. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 wird die Angabe „3c“ durch die Angabe „3c, 3e“ ersetzt.
- In Nummer 2 wird nach den Wörtern „Absatz 3 Nummer 1 und 2,“ die Angabe „Absatz 3e,“ eingefügt.
- In Nummer 4 wird nach den Wörtern „2 und 4 bis 9,“ die Angabe „Absatz 3e,“ eingefügt.

#### Artikel 5b

##### Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung

In der Anlage der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467, 4114) geändert worden ist, werden in Abschnitt I Allgemeiner Datenbestand Nummer 5a Spalte A die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 und § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a zu Spalte A Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3a in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 3 sowie § 3 Absatz 3b in Verbindung mit § 2 Absatz 2a und § 3 Absatz 3e in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 3 zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.

#### Artikel 5c

##### Weitere Änderung des AZR-Gesetzes

§ 6 Absatz 2 Satz 3 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 5a dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, 7a, 8 und 10, Absatz 2 Nummer 1 bis 8, Absatz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 3c, 3e und 4 Nummer 6 sowie die Daten nach § 4 Absatz 1 und 2, sofern nicht Absatz 2a etwas anderes regelt,“.

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Stellen die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 5b bis 6, Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 8, Absatz 3e,“.

#### Artikel 6

##### Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. De-

zember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 88d wird wie folgt gefasst:

„§ 88d

Erwachsene Leistungsberechtigte, denen für den Monat Juli 2022 Leistungen nach § 27a gezahlt werden, erhalten für sich und ihren Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des § 25 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 für diesen Monat zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 200 Euro.“

2. Nach § 88e wird folgender § 88f eingefügt:

„§ 88f

(1) Minderjährige, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a beziehen, die sich nach der Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bemisst, haben Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro. Anspruch auf den Sofortzuschlag besteht auch dann, wenn Minderjährige

1. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 27a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beziehen oder
2. die Leistungen nach Satz 1 oder Nummer 1 nur deshalb nicht beziehen, weil Kindergeld nach § 30 Absatz 3 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge berücksichtigt wird.

Der Sofortzuschlag wird erstmalig für den Monat Juli 2022 erbracht.

(2) Wird die Entscheidung über die Bewilligung der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach Absatz 1 Satz 1 oder der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 rückwirkend geändert oder fällt die Leistung rückwirkend weg, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlages. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich ergibt, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums, für den der Sofortzuschlag bereits festgesetzt ist, kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bildungs- und Teilhabeleistungen besteht.

(3) Der Anspruch auf den Sofortzuschlag kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

## Artikel 7

### Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12e Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a sowie in Buchstabe b jeweils die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Juli 2023“ ersetzt.
2. In § 12l Nummer 2 wird die Angabe „1. Juli 2021“ durch die Angabe „1. Juli 2023“ ersetzt.

## Artikel 8

### Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

§ 61 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung

(1) Ergänzend zu § 8 Absatz 2 Nummer 1 wird Ausländerinnen und Ausländern Ausbildungsförderung auch geleistet, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist oder
  2. die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen ausgestellt worden ist
    - a) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes oder
    - b) eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes.
- (2) § 74 Absatz 3 und 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (3) § 5 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“

## Artikel 9

### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, wird die das Kalenderjahr 2022 betreffende Angabe „minus 9 706 407 683 Euro“ durch die Angabe „minus 11 706 407 683 Euro“ und die das Kalenderjahr 2022 betreffende Angabe „7 306 407 683 Euro“ durch die Angabe „9 306 407 683 Euro“ ersetzt.

## Artikel 10

### Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5b Satz 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) geändert worden ist, werden die Wörter „des fachlich zuständigen Bundesministeriums“ durch die Wörter „der fachlich zuständigen Bundesbehörde“ ersetzt.

**Artikel 11**  
**Änderung des**  
**Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 Absatz 49a Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„§ 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 11 Nummer 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“
2. In § 62 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.

**Artikel 12**  
**Änderung des**  
**Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
2. Dem § 28 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 1 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 12 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entschei-

dungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“

**Artikel 13**  
**Änderung des**  
**Unterhaltsvorschussgesetzes**

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 23a, 24“ durch die Angabe „§ 23a“ ersetzt.
2. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 13 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen.“

**Artikel 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a tritt am 31. Mai 2022 in Kraft.
- (4) Artikel 5c tritt am 1. November 2022 in Kraft.
- (5) Die Artikel 7 und 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.  
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 23. Mai 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister  
für Arbeit und Soziales  
Hubertus Heil

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Lisa Paus

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
B. Stark-Watzinger

## **Fachliche Weisungen**

# **„Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG oder entsprechender Fiktionsbescheinigung“**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Zeitlicher Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Betroffener Personenkreis .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Örtliche Zuständigkeit .....</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Antragstellung und Bewilligung.....</b>	<b>7</b>
5.1	Antragstellung .....	7
5.2	Bewilligungsbeginn .....	8
5.3	Antragsformulare.....	9
5.4	Unterstützende Produkte zur Antragstellung .....	10
5.5	Identitätsfeststellung .....	10
<b>6.</b>	<b>Massendatenimport von BAMF und Ausländerbehörden .....</b>	<b>11</b>
<b>7.</b>	<b>Art der Bewilligung und Dauer .....</b>	<b>12</b>
<b>8.</b>	<b>Auszahlung.....</b>	<b>12</b>
<b>9.</b>	<b>Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang .....</b>	<b>13</b>
9.1	Leistungsberechtigung .....	13
9.2	Bezug einer Altersrente.....	14
9.3	Arbeitserlaubnis keine Anspruchsvoraussetzung .....	15
9.4	Vermögen .....	15
9.5	Einkommen .....	16
<b>10.</b>	<b>Vorrangige Leistungen .....</b>	<b>17</b>
<b>11.</b>	<b>Unterhalt .....</b>	<b>18</b>
<b>12.</b>	<b>Kranken- und Pflegeversicherung .....</b>	<b>19</b>
<b>13.</b>	<b>Belastungsausgleich .....</b>	<b>20</b>
<b>14.</b>	<b>Sonstiges: lokale Maßnahmen zur effektiven Antragsbearbeitung.....</b>	<b>21</b>
<b>15.</b>	<b>Übergangsregelung .....</b>	<b>21</b>

### **1. Einleitung**

Mit dieser Weisung werden Erläuterungen und Hinweise gegeben, wie allgemein eine größere Anzahl von Fällen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) oder entsprechender Fiktionsbescheinigung hinsichtlich der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und effektiv unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bearbeitet werden kann. Soweit erforderlich, wird hierbei auf Besonderheiten bei Anträgen von Personen eingegangen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 i. V. m. Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG ausgestellt worden ist. Die Bearbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit allen anderen Antragstellerinnen und Antragstellern. Die weiteren Fachlichen Weisungen SGB II (FW) sind grundsätzlich anwendbar. Die möglichen bzw. erforderlichen Konkretisierungen im Hinblick auf die besondere Lebenssituation der ausländischen Antragstellerinnen und Antragsteller werden nachfolgend beschrieben.

Die Ausführungen in dieser Weisung dienen der Vereinfachung im Antrags- und Bearbeitungsprozess und beachten den vorgenannten Grundsatz. Sie sollen die gemeinsamen Einrichtungen (gE) bei der Bewältigung des erwarteten, hohen Aufkommens an Anträgen nach dem SGB II unterstützen. Dabei ist die Bearbeitung der Leistungsanträge von Geflüchteten und Schutzbedürftigen aufgrund ihrer noch unbekanntem Zahl und ihrer Verteilung auf die gE – abgesehen von den Sprachbarrieren – vorrangig ein quantitatives Problem. Das erforderliche rechtliche Wissen zur Bearbeitung der Leistungsanträge ist in den gE vorhanden.

Der Fokus dieser Weisung liegt somit im Bereich der passiven Leistungen. Ungeachtet dessen gilt es, auch im Bereich der aktiven Leistungen ein reibungsloses Verfahren sicherzustellen.

### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Mit der Verkündung des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze im BGBl. Ende Mai ist grundsätzlich damit zu rechnen, dass Leistungsberechtigte ab 01.06.2022 aus der Zuständigkeit der AsylbLG-Behörden zu den Jobcentern wechseln. Hierbei sind die nachfolgenden Besonderheiten zu beachten, insbesondere, dass erst mit einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein Leistungsanspruch nach dem SGB II begründet werden kann.

Sofern die Personen **vor dem 01.06.2022** eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wurde, muss für den Rechtskreiswechsel entweder die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister, AZR (§ 3 AZR-Gesetz) oder eine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sein. Dies kann bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels ohne nähere Prüfung von den gE unterstellt werden (vgl. [Punkt 3 Betroffener Personenkreis](#)).

Wenn die Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung **ab dem 01.06.2022** erhalten haben, muss für Personen ab 14 Jahren eine **erkennungsdienstliche Behandlung** erfolgt sein, da eine solche ab dem 01.06.2022 Voraussetzung für die Ausstellung der genannten Dokumente ist. Dies kann ohne nähere Prüfung von den gE unterstellt werden. (vgl. [Kapitel 3 Betroffener Personenkreis](#)). Bei einem Vorbezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgt der Übergang erst im Folgemonat nach Erteilung einer der vorgenannten Bescheinigungen und Erfüllung der weiteren Voraussetzungen.

### 3. Betroffener Personenkreis

Voraussetzung für den Bezug von SGB II-Leistungen durch erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragt haben, ist

- eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG oder eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § 24 Absatz 1 AufenthG und
- eine erkennungsdienstliche Behandlung oder mindestens die Speicherung der Daten im Ausländerzentralregister, AZR (je nach Ausstellungsdatum, siehe unter 2.).

Sofern Kinder unter 15 Jahren über keine eigene Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis verfügen, aber mit ihren Eltern oder einem Elternteil in Bedarfsgemeinschaft leben, haben sie nach § 7 Absatz 2 SGB II einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.

Die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZR-Gesetz (AZRG) kann bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die **vor dem 01.06.2022** ausgestellt wurden, von den gE ohne nähere Prüfung unterstellt werden, da die Ausländerbehörden dazu verpflichtet sind, Daten an die Registerbehörde zu übermitteln (§ 2 Absatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 6 Absatz 2 AZRG).

Eine erkennungsdienstliche Behandlung kann bei Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG, die **ab dem 01.06.2022** ausgestellt wurden, von den gE ohne nähere Prüfung unterstellt werden, weil beide Dokumente nur nach einer erkennungsdienstlichen Behandlung ausgestellt werden dürfen (§ 49 Absatz 4a AufenthG).

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II (Dreimonatsregelung, fehlendes Freizügigkeits- und Aufenthaltsrecht und gewöhnlicher Aufenthalt) und § 8 Absatz 2 SGB II (Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern) finden in Fällen mit Fiktionsbescheinigung

keine Anwendung. In Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG ist vom Bestehen eines gewöhnlichen Aufenthalts nach § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I auszugehen, da anzunehmen ist, dass der Aufenthalt in Deutschland im Sinne dieser Vorschrift nicht nur vorübergehend ist. In Hinblick auf § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II wird wegen des Ausschlusses aufgrund Bezuges von Asylbewerberleistungen auf die Ausführungen zum Bewilligungsbeginn ([Kapitel 5.2](#)) verwiesen.

Wird einer leistungsberechtigten Person durch die Ausländerbehörde keine Fiktionsbescheinigung mehr ausgestellt, weil über die Titelerteilung bereits entschieden und der Druck der Aufenthaltserlaubnis bereits bei der Bundesdruckerei in Auftrag gegeben wurde, besteht gleichfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Die Jobcenter fordern in diesem Fall von der leistungsberechtigten Person beziehungsweise der Ausländerbehörde einen geeigneten Nachweis an.

### **Fiktionsbescheinigung**

Die Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 i. V. m. Absatz 5 AufenthG und die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG werden von der örtlichen Ausländerbehörde im Wesentlichen ausgestellt für:

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- Familienangehörige der unter den ersten beiden Punkten genannten Personen, d. h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte (unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

Gleiches trifft auf Personen zu, die sich bereits zuvor in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, nunmehr nicht mehr in die Ukraine zurückkehren können und zunächst über eine andere als die in § 24 Absatz 1 AufenthG normierte Aufenthaltserlaubnis verfügt haben und nun eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen.

Dies bedeutet nicht, dass der Kreis der Berechtigten, die einen Titel nach § 24 AufenthG erhalten können, auf die zuvor genannten Personen beschränkt ist. Folgende Personen können ebenfalls die Voraussetzungen zur Erteilung eines Titels nach § 24 AufenthG erfüllen:

- Staatenlose und andere Drittstaatsangehörige mit Aufenthalt in der Ukraine vor dem 24.02.2022 auf Grundlage eines unbefristeten Aufenthaltstitels, sofern diese nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren (dies ist jedenfalls bei Personen der Fall, denen eine Duldung zu erteilen wäre), sowie ihre Familienangehörigen, d. h. Ehegatten, unverheiratete Lebenspartner, minderjährige ledige Kinder und enge Verwandte (unter weiteren Voraussetzungen), auch wenn sie nicht ukrainische Staatsangehörige sind.

Nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen (nicht: Staatenlose), die sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (z. B. Touristen, Geschäftsreisende, Besucher) und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Näheres zum Perso-

nenkreis ist dem Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu entnehmen: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ukraine/beschluss-4-maerz-2022-ukraine.html>

Eine Fiktionsbescheinigung erhalten auch Personen, die ggfs. im weiteren Verfahren keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten werden. Sofern sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und ihnen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, sind sie dennoch zunächst aufgrund der Fiktionsbescheinigung – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – leistungsberechtigt.

### **Form der Fiktionsbescheinigung**

Die Form der Fiktionsbescheinigung ist gemäß § 58 Nummer 3 Aufenthaltsverordnung in [Anlage D3](#) der Aufenthaltsverordnung festgelegt. Für Fälle ab 01.06.2022 besteht ein Leistungsanspruch nur dann, wenn die Fiktionsbescheinigung in der vorgesehenen Form vorgelegt wird (so weit auf sie nicht ausnahmsweise verzichtet werden kann – vgl. oben). Die Bundesregierung steht in einem engen Austausch mit dem Hersteller, um ausreichende Vordrucke auf Nachfrage der zuständigen Ausländerbehörden zur Verfügung zu stellen.

**Ersatzbescheinigungen**, die die Ausländerbehörde **bis zum 31.05.2022 ausgestellt** hat, dürfen bis zum 31.10.2022 **anerkannt** werden. Dabei soll die Ersatzbescheinigung grundsätzlich die Informationen des gesetzlich vorgesehenen Vordrucks der Fiktionsbescheinigung enthalten. Sie muss die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bescheinigen. Anlaufbescheinigungen, Verteilbescheinigungen mit FREE oder Ankunftsnaehweise genügen diesem Erfordernis nicht. Zudem ist bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung durch die gE die Speicherung im AZR zu prüfen (entweder durch Datenabruf oder durch Abstimmung mit der Ausländerbehörde). Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

Sofern die Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung befristet ist, können Leistungen dennoch bewilligt werden. Die weitere Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung, deren zweimalige Verlängerung möglich ist, ist zwingend nachzuhalten, entweder durch Verkürzung des Bewilligungszeitraums oder durch eine entsprechende Nachfrage bei den Leistungsberechtigten oder der Ausländerbehörde während des laufenden Bewilligungszeitraums. Denkbar ist auch eine weitere AZR-Abfrage dazu, ob zwischenzeitlich über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entschieden worden ist.

### **AZR-Abfrage**

Zur Durchführung einer AZR-Abfrage unter Nutzung des Kerndatensystems (KDS) ist mindestens das Verfahrensrecht „AKDS-Asylbewerber-lesen“ erforderlich (vgl. [STEP Arbeitshilfe „Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes“](#)). Dieses Recht ist unter anderem den Rollen Fachassistenz und Sachbearbeitung sowohl in der Eingangszone als auch im Leistungsbereich SGB II zugeordnet. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keiner BA-Rolle zugeordnet sind, sind diese Verfahrensprofile über den IM-Webshop separat zu bestellen.

Eine Fiktionsbescheinigung oder eine Ersatzbescheinigung für eine Fiktionsbescheinigung ist kein Aufenthaltstitel. Sie wird daher bislang bewusst nicht über die Schnittstelle aus dem KDS abgerufen und nach STEP übertragen. Zukünftig (Hotfix zum 01.06.2022) wird nach der „Aktualisierung über KDS“ bei Vorliegen einer Fiktions- oder Ersatzbescheinigung unter „Aufenthaltsstatus“ die Ausprägung „Aufenthaltsgestattung“ angezeigt. Dies setzt jedoch voraus, dass die zuständige Behörde die Eintragung „Fiktionsbescheinigung“ entsprechend vorgenommen hat, auch wenn nur eine Ersatzbescheinigung ausgestellt worden ist.

Darüber hinaus arbeitet die Zentrale an einer automatischen Nachversorgung aller Datensätze ukrainischer Staatsbürger in STEP mit AZR-Nummern aus dem AZR.

Kann der Nachweis über die Echtheit der Ersatzbescheinigung weder über den Datenabruf im AZR noch auf anderem Wege (Abstimmung mit der Ausländerbehörde) geführt werden, sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt und die Antragstellenden sind an die für Asylbewerberleistungen zuständige Behörde zu verweisen.

### **4. Örtliche Zuständigkeit**

Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG findet künftig Anwendung auf Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG unterliegen der gesetzlichen Wohnsitzregelung nach § 12a Absatz 1 AufenthG, die sich auf ein Land bezieht. Die Länder können gemäß § 12a Absatz 3 AufenthG zudem bestimmen, dass der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat.

Die Wohnsitzregelung entsteht nicht oder kann später auf Antrag entfallen:

bei Aufnahme:

- einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich, durch die mindestens ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des SGB II für eine Einzelperson erzielt wird,
- einer Berufsausbildung oder
- eines Studiums oder eines Ausbildungsverhältnisses

oder bei Teilnahme an:

- einem Integrationskurs nach § 43 AufenthG,
- einem Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG,
- einer Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsankennung führt, oder
- einer Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III),  
sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann.

Leistungsberechtigte können die Aufhebung der Verpflichtung oder Wohnsitzzuweisung in einen bestimmten Ort beantragen, § 12a Absatz 5 AufenthG. Somit steht eine Wohnsitzauflage einer überregionalen Vermittlung nicht im Weg.

Sofern eine der oben genannten Ausnahmen zutrifft, entsteht die gesetzliche Wohnsitzauflage nach § 12a Absatz 1 AufenthG bereits Titelerteilung gem. § 24 AufenthG schon nicht.

Wenn eine Wohnsitzauflage nicht entstanden ist oder aufgehoben wurde, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 SGB II.

Liegt eine Wohnsitzauflage vor, ist nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 bis 3 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Durch die Rechtsänderungen zum 01.06.2022 sind auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG in diese Regelung einbezogen.

Danach ist die Verteilung zunächst nur in ein bestimmtes Bundesland vorgesehen. Die örtliche Zuständigkeit kann demnach nur in einem Jobcenter begründet werden, das in dem bestimmten

Bundesland liegt. Wird ein Antrag in einem Jobcenter außerhalb des bestimmten Bundeslandes gestellt, ist der Antrag abzulehnen und die leistungsberechtigte Person darüber zu informieren, welche Jobcenter zuständig sein könnten. Wird der leistungsberechtigten Person ein bestimmter Wohnort zugewiesen, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen in einem anderen Jobcenter gestellt, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten.

Ob ein Leistungsausschluss aufgrund des Aufenthalts an einem anderen als dem zugewiesenen Wohnort besteht, ist in Anwendung der [FW zu § 7 SGB II](#) (Rz. 7.121 ff.) zu prüfen. Für die Zeit ab Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann eine Wohnsitzregelung nach § 24 Absatz 4 AufenthG in Gestalt einer Zuweisungsentscheidung erfolgen. In diesen Fällen finden die Regelungen zu § 36 Absatz 2 SGB II analoge Anwendung.

### **5. Antragstellung und Bewilligung**

#### **5.1 Antragstellung**

Es bestehen keine Bedenken, mit der Fallbearbeitung und Erfassung in ALLEGRO bereits vor dem 01.06.2022 zu beginnen und die Leistungsfälle für eine Anordnung vorzubereiten. Aufgrund der Produktivsetzung der Programmversion 22.01.01 wird empfohlen, die Leistungsfälle nicht vor dem 16.05.2022 festzustellen.

Die Anordnung, Zahlbarmachung und der Bescheidversand dürfen jedoch erst erfolgen, wenn die gesetzlichen Regelungen für den Rechtskreiswechsel Ende Mai 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet sind.

Die Erfassung des Tags der Antragstellung kann analog der Erfassung der Antragsdaten beim Rechtskreiswechsel vom SGB III in das SGB II umgesetzt werden.

Liegt das Antragsdatum vor dem 01.06.2022, kann in ALLEGRO als Tag der Antragstellung der 01.06.2022 erfasst werden. Das Feld „Abgabe vollständiger Antrag“ ist in diesen Fällen nicht zu befüllen. Stattdessen ist die Auswahl „Ausnahmefall ohne Erfassung der Antragsdaten“ zu treffen und als Begründung „Ausnahmeregelung Ukraine“ zu erfassen.

Für Anträge, welche ab dem 01.06.2022 gestellt werden, sind die Antragsdaten wieder gemäß dem üblichen Verfahren zu erfassen.

Für den Übergangszeitraum (01.06.2022 bis 31.08.2022) gilt der Antrag für die Personen, die vor dem 01.06.2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel erfüllt haben, nach § 74 Absatz 5 SGB II als gestellt. Mit dieser Regelung werden Versorgungslücken vermieden und erreicht, dass die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden bei einer Zahlung nach § 18 AsylbLG (Übergangsfälle) einen Erstattungsanspruch haben. Ungeachtet dessen sind die erforderlichen Daten bei den Leistungsberechtigten zu erheben; dafür kann das Antragsformular genutzt werden.

SGB II-Leistungsbeginn für die Fälle nach § 18 AsylbLG ist damit stets der 01.06.2022, unabhängig davon, wann das Jobcenter von den Leistungsberechtigten alle erforderlichen Daten erhoben hat.

### 5.2 Bewilligungsbeginn

#### 5.2.1 Für Leistungsberechtigte, die zum 01.06.2022 aus dem AsylbLG wechseln

Für Personen, denen nach dem 24.02.2022 und vor dem 01.06.2022 eine Aufenthaltshalterlaubnis nach § 24 AufenthG oder aufgrund eines entsprechenden Antrags eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG ausgestellt wurde und die leistungsberechtigt nach § 18 AsylbLG sind, gilt der Antrag auf Leistungen nach SGB II ab dem 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 als gestellt. Voraussetzung für einen Wechsel ins SGB II ist, dass zumindest eine Speicherung der Daten nach § 3 Abs. 1 AZR-Gesetz erfolgt ist. Eine erkennungsdienstliche Behandlung ist bis zum 31.10.2022 nachzuholen. Die Leistungen werden für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten bewilligt.

Beispiel: Die **Fiktionsbescheinigung** wurde am **16.05.2022** ausgestellt und es werden im Mai Leistungen nach AsylbLG bezogen. Antragsfiktion gemäß § 74 Abs. 5 S. 1 SGB II zum 01.06.2022, der Antrag gilt als zum 01.06.2022 gestellt. Ab dem 01.06.2022 müssen Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden, gegebenenfalls rückwirkend mit Erstattungsanspruch (vgl. [Kapitel 15 Übergangsregelung](#)).

Abwandlung: Die **Fiktionsbescheinigung** wurde am **16.05.2022** ausgestellt, allerdings bislang keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. **Antragstellung** auf SGB II-Leistungen erfolgt erst am **14.06.2022**. Aufgrund der Rückwirkung zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.06.2022 zu bewilligen.

Im Hinblick auf die kurze Vorlaufzeit und der damit einhergehenden erheblichen operativen Belastung bestehen im Übrigen keine Bedenken, wenn Personen, die ab 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind und schon vor dem 01.06.2022 die Voraussetzungen für den Wechsel in das SGB II erfüllen, schon dahingehend beraten werden, bereits jetzt Anträge auf Leistungen nach dem SGB II mit Wirkung zum 01.06.2022 (vgl. Punkt 2 im Hauptantrag) zu stellen. Auf die Möglichkeit der Online-Antragstellung sollte hingewiesen werden. Wenn diese Personen zuvor Leistungsberechtigte nach § 18 AsylbLG waren, gilt für sie der Antrag als gestellt.

#### 5.2.2 Fälle mit Einreise ab 01.06.2022

Ob eine geflüchtete Person, die ab dem 01.06.2022 einreist, zunächst leistungsberechtigt nach dem AsylbLG wird oder ohne vorherigen AsylbLG-Bezug ab Vorliegen der Voraussetzungen (insb. Fiktionsbescheinigung, erkennungsdienstliche Behandlung) Leistungen nach dem SGB II erhalten kann, richtet sich danach, ob die Leistungsvoraussetzungen des § 1 AsylbLG erfüllt sind und deshalb nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II ein Leistungsausschluss im SGB II besteht.

Wenn die geflüchtete Person keine Hilfeleistungen nach dem AsylbLG begehrt und keinen Antrag gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG gestellt hat, entsteht keine Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG. Da in der Regel auch kein anderer Fall einer Leistungsberechtigung nach § 1 Absatz 1 AsylbLG gegeben sein wird, zählt die betreffende Person damit nicht zu den „Leistungsberechtigten“, auf die § 1 Absatz 3a Satz 1 AsylbLG für das Ende der Leistungsberechtigung im AsylbLG abstellt.

Voraussetzung für einen sofortigen Zugang zum SGB II ohne vorherigen Leistungsbezug nach dem AsylbLG ist demnach in diesen Fällen, dass die geflüchtete Person im Monat der Ankunft einen Antrag auf SGB II-Leistungen stellt und die SGB II-Leistungsvoraussetzungen erfüllt (u. a.

Erteilung einer Aufenthaltshalterlaubnis nach § 24 AufenthG oder Ausstellung einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung). Von einer fehlenden AsylbLG-Leistungsberechtigung kann ausgegangen werden, wenn ein SGB II-Leistungsantrag im Monat der Ankunft bzw. Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG gestellt wird und eine Abfrage bei der AsylbLG-Behörde ergibt, dass dort keine Leistungen beantragt/gezahlt worden sind.

Ergibt die Abfrage bei der AsylbLG-Behörde, dass im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht, erfolgt der Rechtskreiswechsel zum nächsten Monatsbeginn.

**Beispiel:** Die Person reist am 15.06.2022 ein, äußert ein Schutzgesuch und beantragt Leistungen nach dem AsylbLG. Diese werden ihr auch für Juni und Juli gewährt. Die Fiktionsbescheinigung wird am 06.07.2022 ausgestellt. In diesem Fall sind ab dem Folgemonat der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, also dem 01.08.2022, Leistungen nach dem SGB II zu gewähren, weil in den Monaten Juni und Juli noch Leistungen nach dem AsylbLG zustehen und deshalb ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II besteht.

**Abwandlung:** Die Person reist am 15.06.2022 ein. Sie beantragt keine Leistungen nach dem AsylbLG. Am Ankunftsbahnhof wird noch am selben Tag eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Die Person beantragt am 27.06.2022 Leistungen nach dem SGB II. Aufgrund der Rückwirkung des Antrags zum Monatsersten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 15.06.2022 (Tag der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung) zu bewilligen.

### 5.3 Antragsformulare

Antragstellerinnen und Antragstellern können die bekannten Antragsformulare ausgehändigt werden, namentlich der Hauptantrag sowie bei weiteren Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft die erforderlichen Anlagen, um die familiäre Situation in Deutschland abzubilden (KI und / oder WEP).

Da Einkommen nur berücksichtigt wird, wenn es aktiv angezeigt wird (siehe auch [Kapitel 9.5 Einkommen](#)), ist die Anlage EK nur im Falle einer entsprechenden Anzeige auszugeben.

Die Anlage VM ist nur dann von der antragstellenden Person auszufüllen, wenn sie im Hauptantrag angegeben hat, dass sie über kurzfristig für den Lebensunterhalt verwertbares Vermögen von mehr als 60.000 Euro sowie über mehr als 30.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft verfügt (siehe auch [Kapitel 9.4 Vermögen](#)).

Sofern die Antragstellenden von Bekannten oder Verwandten aufgenommen worden sind, kann auf die Prüfung einer Haushaltsgemeinschaft verzichtet und eine Wohngemeinschaft angenommen werden. Auf die Ausgabe einer Anlage HG kann daher in diesen Fällen verzichtet werden.

Da die Prüfung der Unterhaltspflicht einer oder eines Unterhaltspflichtigen in der Ukraine entfällt (siehe auch [Kapitel 11. Unterhalt](#)), kann insofern auf die Ausgabe der Anlagen UH 1–UH 4 verzichtet werden.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nebst allen Anlagen wird nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Es stehen jedoch unterstützende Produkte zur Antragstellung (siehe auch [Kapitel 5.4](#)) zur Verfügung.

Kurzanträge für eine vorläufige Bewilligung werden zentral nicht zur Verfügung gestellt.

Zur Vermeidung von langen Wartezeiten in den gE kann es sich anbieten, die Antragstellung in den Räumlichkeiten von Wohnheimen o. ä. durch Mitarbeitende der gE vorzunehmen.

### **5.4 Unterstützende Produkte zur Antragstellung**

Die BA hat eine sog. „[Landingpage](#)“ für Geflüchtete aus der Ukraine zur Erstinformation über das Dienstleistungsangebot der BA veröffentlicht. Im Rahmen der Selbstinformation sind zum Dienstleistungsangebot der BA sinnvolle, niedrigschwellige Erstinformationen in Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch hinterlegt.

Die Kurzinformation zum Arbeitslosengeld II liegt sowohl in Deutsch als auch in Ukrainisch, Russisch und Englisch auf der [Landingpage](#) und im [Intranet](#) zum Download bereit.

Die Broschüre „Einfach erklärt“ ist in Deutsch, Ukrainisch, Russisch und Englisch auf der [Landingpage](#) und [Intranet](#) abrufbar. Sie enthält die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Auch die Ausfüllhinweise zum Hauptantrag Alg II sind in Deutsch, Ukrainisch, Russisch und Englisch auf der [Landingpage](#) und im [Intranet](#) abrufbar.

Die interaktiven Erklärvideos zum Hauptantrag und zu den Anlagen WEP, KI und EK werden aktuell in die Sprachen Ukrainisch, Russisch und Englisch übersetzt. Die einzelnen Tonspuren können über einen Wahlschalter im Web-Player ausgewählt werden. Die Videos werden demnächst auf der [Landingpage](#) angeboten.

Zurzeit kann der Musterbescheid zum Arbeitslosengeld II in Deutsch und Englisch im [Internet](#) aufgerufen werden. Eine Übersetzung in Ukrainisch und Russisch wird Anfang Juni veröffentlicht.

Es bietet sich an, bisher vorhandene lokale Informationen, z. B. zu Öffnungszeiten, zur Organisation oder zu lokalen Angeboten der gE, durch Plakate, Merkblätter, Flyer und ähnliches adressatengerecht anzupassen und in weiteren Sprachen zur Verfügung zu stellen. Flyer und Plakate stehen für die Erklärvideos und für den Musterbescheid in Deutsch im [Intranet](#) zur Verfügung. Plakate für den Musterbescheid sind auch in Englisch (und Arabisch) aufrufbar.

### **5.5 Identitätsfeststellung**

Die Identitätsfeststellung erfolgt grundsätzlich anhand eines Passes oder Passersatzpapiers der antragstellenden Person.

Für Personen, die über eine ukrainische ID-Karte verfügen, wird die ukrainische ID-Karte, sofern sie im Modell 2015 vorliegt, als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23.02.2023 anerkannt. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAZ AT 18.03.2022 B12) und ist mit Rückwirkung zum 24.02.2022 wirksam geworden. Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen/Verlängerungen mit konsularischem Siegel/Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

Die Fiktionsbescheinigung (Trägervordruck) wird in Papierform als dreiteiliges Faltblatt erteilt, in das auf Seite 5 ein Klebeetikett eingeklebt ist. Sie enthält kein Lichtbild der berechtigten Person und ist daher nicht zur Identitätsfeststellung geeignet.

Gleiches gilt grundsätzlich für den elektronischen Aufenthaltstitel (§ 24 AufenthG). Zwar enthält dieser ein Lichtbild. Es handelt sich jedoch um ein aufenthaltsrechtliches und nicht um ein ausweisrechtliches Dokument. Der elektronische Aufenthaltstitel dient folglich grundsätzlich nicht zum Identitätsnachweis. Etwas anderes gilt dann, wenn der elektronische Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ausgestellt wurde. Ein elektronischer Aufenthaltstitel als Ausweisersatz ist zum Identitätsnachweis geeignet.

Eine Online-Identifizierung von ukrainischen Kriegsflüchtlingen ist in der Regel mit einem elektronischen Aufenthaltstitel möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge auch über einen deutschen Reiseausweis für Ausländer verfügen können. Sofern die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt ist, kann ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels ausgestellt werden, sofern die Person nicht über einen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz verfügt.

### **6. Massendatenimport von BAMF und Ausländerbehörden**

Im IT-Verfahren STEP steht ein Verfahren zur automatisierten Übernahme von Personendaten zur Verfügung (Massendatenimport). Damit kann die Übernahme der Daten der Ausländerbehörden in STEP unterstützt werden. Hierzu ist die Befüllung eines Datensatzes durch die Ausländerbehörde erforderlich sowie die Erteilung des Zertifikates. Im Intranet stehen Arbeitshilfen für [Beschäftigte](#) und für den zuliefernden [Dritten](#) zur Verfügung.

Die **Speicherung bzw. Erfassung** der Daten im Fachverfahren STEP ist zulässig, wenn dies zur Aufgabenerledigung der gE nach dem Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn ein Antrag gestellt wurde oder eine Beratungsleistung der gE tatsächlich in Anspruch genommen wird. Eine Vorratsdatenspeicherung ist nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die **Übermittlung der Daten** die übermittelnde Stelle, also die Ausländerbehörde, zuständig ist, die ihrerseits ihr jeweiliges Landesdatenschutzgesetz zu beachten hat.

#### **Wichtige Hinweise zur Dublettenprüfung:**

Beim Import der Daten aus dem MDI erfolgt grundsätzlich eine Prüfung, ob es für die übermittelten Personen bereits angelegte Datensätze in STEP gibt. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn diese Personen sich bereits im Online-Portal der BA unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) bzw. [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) angemeldet haben (z. B. im Rahmen der Erprobung des digitalen Hauptantrages auf Arbeitslosengeld II, Nutzung des Postfachservice SGB II oder aufgrund der Nutzung der Jobbörse).

Sofern es zur Person bereits einen **identischen** Datensatz in STEP gibt, erfolgt keine automatisierte Neuanlage in STEP. Im Protokoll des MDI erscheinen diese Personen in einer separaten Datei „Dublettenverdacht“. Wichtig für die Erkennung des Dublettenverdachts ist jedoch die identische Schreibweise. Die Behandlung der Fehlerfälle und die Bereinigung der dublettenverdächtigen Fälle muss dann manuell erfolgen.

Damit seitens der ukrainischen Flüchtlinge die Online-Angebote vollumfänglich in Anspruch genommen werden können, empfiehlt es sich daher, Benutzerkennung und Passwort von Seiten der gE an die ukrainischen Flüchtlinge zu übermitteln, da andernfalls auch nach erfolgreichem MDI eine Neuregistrierung der Kundin/des Kunden im Online-Portal immer eine Dublettenprüfung mit persönlichem/telefonischem Kontakt zum Service-Center/zur gE nach sich ziehen würde.

Weiterführende Informationen zur Internetperson in [STEP](#) und der ggf. erforderlichen Dublettenprüfung finden Sie in der Arbeitshilfen „[Internetpersonen in STEP](#)“ und „[Dublettenbearbeitung im Personenkontext](#)“.

Im Rahmen der durchzuführenden Dublettenbereinigung in STEP können ungenutzte Datensätze aus dem MDI manuell gelöscht werden. Nach 90 Tagen erfolgt darüber hinaus eine automatische Löschung der ungenutzten Daten.

Hinweis: Bei der alleinigen Nutzung der [Upload-Funktion für den Antrag auf Arbeitslosengeld II](#) durch die Kundinnen und Kunden wird kein Datensatz in STEP angelegt, da keine Anmeldung bzw. Registrierung erforderlich ist.

### **Erhebung von Daten bei der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde**

Zu beachten ist zunächst der Ersterhebungsgrundsatz. Danach müssen die Jobcenter die Daten bei den Betroffenen selbst erheben. Etwas anderes gilt, wenn eine gesetzliche Grundlage die Behörde ermächtigt, die Daten auch bei Dritten zu erheben. Eine solche gesetzliche Grundlage bietet § 67a SGB X. Laut § 67a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb SGB X dürfen Behörden Sozialdaten auch „bei anderen Stellen“ erheben, wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und zudem keinerlei Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden. Es ist davon auszugehen, dass in den in Rede stehenden Fällen eines Rechtskreiswechsels beide Voraussetzungen vorliegen, so dass die Erhebung von Daten bei der Ausländer- bzw. AsylbLG-Behörde zulässig ist.

### **7. Art der Bewilligung und Dauer**

Die Leistungen sollen in der Regel **abschließend** für einen Zeitraum von **längstens sechs Monaten** bewilligt werden. Auch im Hinblick auf eine Entzerrung für eine spätere Weiterbewilligung kann die Bewilligungsdauer vor Ort verkürzt werden. Für die Prüfung der Bewilligungsdauer im Einzelfall ist den Angaben der antragstellenden Person Glauben zu schenken, soweit diese schlüssig sind. Der Bewilligungszeitraum kann in Fällen verkürzt werden, bei denen die Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung während eines sechsmonatigen Bewilligungszeitraums ablaufen würde (vgl. [Kapitel 3](#)).

Wird ein Grund mitgeteilt, der üblicherweise eine vorläufige Bewilligung rechtfertigt, z. B. ein Arbeitsverhältnis mit schwankendem Einkommen, erfolgt die Bewilligung nach den allgemein geltenden Regelungen vorläufig. Auf die [FW zu § 41 a SGB II](#) wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus sollte eine vorläufige Bewilligung geprüft werden, wenn unklar ist, ob und wie viel Einkommen und Vermögen tatsächlich verfügbar ist. Insofern sollte in diesen – aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreichen – Konstellationen, in denen etwa Kontozugriffe seitens der Antragsteller unklar sind oder möglicherweise Gehälter aus noch bestehenden Arbeitsverhältnissen aus der Ukraine zufließen, über § 41a SGB II zunächst vorläufig bewilligt werden.

### **8. Auszahlung**

Laut § 47 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) werden Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut im SEPA-Raum überwiesen. Banken sind gem. § 31 Zahlungskontengesetz dazu verpflichtet, mit einer berechtigten Person einen Basiskontovertrag zu schließen. Berechtigte Person ist jede Verbraucherin und jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchenden sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.

Da es bei der Eröffnung eines Kontos wegen der Vielzahl der Fälle bei einzelnen Banken zu Problemen kommen kann, bestehen keine Bedenken, das Verfahren FZZV (ohne Kosten für die Kundin/den Kunden) zu nutzen, vgl. dazu auch [Anhang 10 der KEBest](#). Bei der Erstabwicklung kann unterstellt werden, dass die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich war. Allerdings ist zu beachten, dass die Einlösung der FZZV bei der Postbank nur unter Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ohne Probleme möglich ist. Allein die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung reicht für Auszahlungen mittels FZZV bei der Postbank nicht aus.

Zudem kann die Auszahlung von Leistungen grundsätzlich bei Vorliegen einer finanziellen Notlage mittels eines Barcodes erfolgen. Die finanzielle Notlage ist plausibel darzulegen (vgl. dazu auch [Anhang 11 der KEBest](#)). Dabei ist zu beachten, dass

- die für die Nutzung des Verfahrens anfallenden Kosten von der gE getragen werden,
- die Auszahlungshöhe beim Barcode auf 990 Euro begrenzt ist und
- die Gültigkeitsdauer des Barcodes 2 Kalendertage beträgt.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Barcodes über 2 Tage hinaus ist nicht erforderlich. Erfahrungen aus dem letzten Jahr – als während der pandemischen Lage eine Gültigkeitsdauer von 5 Tagen galt – haben gezeigt, dass 99 % der ausgegebenen Barcodes innerhalb der ersten 2 Tage eingelöst wurden.

Sofern der hier in Rede stehende Personenkreis in den ersten drei Monaten des Leistungsbezugs noch nicht über ein Konto in Deutschland verfügt, bestehen keine Bedenken, die Leistungen über Barcode auszusahlen; insoweit ist eine finanzielle Notlage anzunehmen.

Die Einlösung von Zahlungsanweisungen zur Verrechnung (ZzV-Bar) ist bei der Postbank nur bei Identifizierung mit einem ukrainischen Reisepass, der zusätzlich zur kyrillischen Schrift auch in lateinischer Schrift ausgestellt ist, möglich. Allein die Vorlage einer Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels reicht für Auszahlungen mittels ZzV-Bar bei der Postbank nicht aus. Die Vorlage eines ukrainischen Reisepasses mit ausschließlich kyrillischer Schrift ist für die Einlösung der ZzV-Bar nicht ausreichend.

Zudem sind die hohen Auszahlungsgebühren gem. Serviceleistung A20.2 des Service Portfolio der BA von der gE zu tragen. Auf die Leistungszahlung mittels ZzV-Bar sollte daher nur zurückgegriffen werden, solange die Einrichtung eines Bankkontos nicht möglich ist.

Die Postbank hat in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass Girokonten auf Guthabenbasis nach Absprache mit der Bundesregierung in vereinfachter Form in den Postbank-Filialen unter Vorlage des ukrainischen Personalausweises eröffnet werden können. Hier wird die sonst geforderte Meldebescheinigung nicht benötigt.

## **9. Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang**

### **9.1 Leistungsberechtigung**

Die Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II einschließlich möglicher Ausschlussgründe sind in § 7 SGB II normiert und in den [FW zu § 7 SGB II](#) beschrieben. Die Anspruchsvoraussetzungen sind anhand der Antragsunterlagen und der Angaben der antragstellenden Person zu prüfen. Die Altersgrenze (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II) richtet sich unabhängig von dem in der Ukraine geltenden Renteneintrittsalter nach § 7a SGB II.

Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 SGB II erhalten Leistungen nach dem SGB II die aus der Ukraine geflüchteten Menschen, deren Aufenthalt auf Grund der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt gilt und denen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG) ausgestellt wurde.

Die Leistungsberechtigung gilt auch für Personen, denen auf Grund des Angriffskrieges Russlands eine Rückkehr in die Ukraine nicht möglich ist (z. B. Au-Pair-Fälle). Diese werden anderen ukrainischen Geflüchteten gleichgestellt. Voraussetzung ist, dass sie gemäß § 49 AufenthG ererkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben und ihnen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 des AufenthG ausgestellt worden ist.

Für Personen, die nach dem 24.02.2022 und **vor dem 01.06.2022** die Voraussetzungen für den Rechtskreiswechsel erfüllt haben, gilt die Übergangsvorschrift des § 74 Absatz 3 SGB II. Anstelle der ererkennungsdienstlichen Behandlung nach § 49 Aufenthaltsgesetz ist bei diesen Personen auch eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG ausreichend. Eine nicht durchgeführte ererkennungsdienstliche Behandlung ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde (= z. B. Ausländerbehörde) bis zum Ablauf des 31.10.2022 nachzuholen. Eine Nachholung durch die gE ist nicht erforderlich. Eine nicht nachgeholte ererkennungsdienstliche Behandlung hat keine leistungsrechtlichen Auswirkungen.

Sowohl bei Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG als auch bei sich daran anschließender Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung sind die Ausländerbehörden dazu verpflichtet, Daten an die Registerbehörde zu übermitteln. Daher kann die gE bei Vorliegen einer entsprechenden Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung ohne weitere Prüfung davon ausgehen, dass eine Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 AZRG erfolgt ist. Lediglich bei Vorlage einer Ersatzbescheinigung für eine Fiktionsbescheinigung ist durch die gE die Speicherung im AZR zu prüfen (vgl. [Kapitel 3](#)).

Aufgrund der Änderungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) können nach Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG, ererkennungsdienstlicher Behandlung und Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung für diese Personengruppe auch Leistungen nach dem BAföG erbracht werden. Es ist insoweit die Ausschlussklausel nach § 7 Absatz 5 SGB II zu prüfen.

Bei **verheirateten oder verpartnerten Personen oder Personen, die in einer Einstands- und Verantwortungsgemeinschaft leben**, fehlt es in der Regel an einer gemeinsamen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft und einem umfassenden Wirtschaften aus einem Topf, wenn ein Partner/eine Partnerin glaubhaft und auf nicht absehbare Zeit noch in der Ukraine ist. In diesem Fall ist diese Person bei der Bildung der Bedarfsgemeinschaft nicht einzubeziehen und es ist die Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren. Kinder des in der Ukraine verbliebenen Partners sind dementsprechend nicht der Bedarfsgemeinschaft zuzuordnen und auf Ansprüche nach dem SGB XII zu verweisen. Im Übrigen wird auf die [FW zu § 7 SGB II](#), Rz.7.66 hingewiesen. Soweit Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben, gelten die Ausführungen zum Mehrbedarf für Alleinerziehende in den [FW zu § 21 SGB II](#).

### **9.2 Bezug einer Altersrente**

Personen, die eine Rente wegen Alters beziehen und dies aktiv mitteilen, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 4 SGB II). Das gilt auch für den Bezug einer Altersrente nach ukrainischem Recht, wenn diese in Funktion und Struktur der deutschen Altersrente entspricht und sie tatsächlich bezogen wird („Leistungsbewilligung der ukrainischen

Rente“). Soweit aber noch keine Leistungsbewilligung des ukrainischen Rententrägers vorliegt, braucht wegen der derzeitigen Situation in der Ukraine hierauf nicht verwiesen zu werden. Im Übrigen ist die Rentenbewilligung unter Berücksichtigung vorgelegter Nachweise anhand der Kriterien der Rechtsprechung des BSG vom 16.05.2012 (AZ B4 AS105/11 R) festzustellen (vgl. FW zu § 7 SGB II Rz. 7.114). Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und ein entsprechender Bescheid, aus dem sich der Ausschlussgrund „Bezug einer Altersrente“ ergibt, zu erstellen und zu versenden.

Zu den Einzelheiten in Bezug auf ukrainische Altersrenten wird auf die demnächst zu ergänzende [Arbeitshilfe zu den vorrangigen Leistungen \(Ziff. 6.5. Altersrenten\)](#) hingewiesen.

Besteht ein Leistungsausschluss nach dem SGB II, ist die Person auf einen möglichen Leistungsbezug nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII zu verweisen. Personen, die die Altersgrenze des § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben und erwerbsfähig sind, erhalten Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII.

### **9.3 Arbeitnehmerlaubnis keine Anspruchsvoraussetzung**

§ 24 Absatz 6 AufenthG wird gestrichen. Durch diese Änderung wird die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen, denen bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist, nun kraft Gesetzes erlaubt. Hiervon ist auch die selbstständige Tätigkeit erfasst. Eine Erlaubnis der Ausländerbehörde ist nicht mehr erforderlich. Personen, die über eine Fiktionsbescheinigung verfügen, denen aber noch keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt worden ist, werden durch die Regelung des § 74 Absatz 1 SGB II von den Bestimmungen des § 8 Absatz 2 SGB II ausgenommen. Daher ist die Arbeitnehmerlaubnis für diesen Personenkreis keine Anspruchsvoraussetzung für einen Leistungsbezug im SGB II.

### **9.4 Vermögen**

Nach § 67 Absatz 2 SGB II wird Vermögen für die Dauer von 6 Monaten nicht berücksichtigt. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt ist. Weitere Ausführungen hierzu sind der Weisung zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) ([Loseblattsammlung](#)) zu entnehmen.

Als Vermögen sind nach § 12 Absatz 1 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Dem entsprechend können Spar- oder Tagesgeldguthaben gegebenenfalls verwertbar sein.

Bei antragstellenden Personen ist dabei zu berücksichtigen, dass in Kriegs- oder Krisenregionen belegenes Vermögen wie insbesondere Immobilien in absehbarer Zeit faktisch nicht verwertbar sind und daher gegenwärtig keine verwertbaren Vermögensgegenstände im Sinne des § 12 Absatz 1 SGB II darstellen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bei theoretischer Wiedereinreise in die Herkunftsregion eine Verwertung tatsächlich möglich wäre, sofern eine solche Wiedereinreise unzumutbar ist. Dies ist bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen regelmäßig der Fall. Zudem kann die Verwertbarkeit von Immobilien im Ausland einheitlich für alle Leistungsberechtigten aus deutscher Marktperspektive heraus bewertet werden. Eine Nachfrage nach Immobilien und nach Verwertungsmöglichkeiten von Immobilien, z. B. in der Ukraine, besteht aktuell in Deutschland nicht.

Hinzu kommt, dass auch die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen in der Regel schwierig ist. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen. Ist bis auf Weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann, sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren.

Die vorhandenen Angaben und Unterlagen sind zur Akte zu nehmen. Soweit sich daraus Angaben zu aktuell nicht verwertbaren Vermögensgegenständen ergeben, ist ggf. eine Wiedervorlage zur Überprüfung und Verwertbarkeit zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt zu setzen.

Im Übrigen findet die Vermögensprüfung nach § 12 SGB II unter Heranziehung der [FW zu § 12 SGB II](#) statt.

### 9.5 Einkommen

An die Prüfung des berücksichtigungsfähigen Einkommens sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Es ist zu prüfen, ob es der antragstellenden Person möglich ist, entsprechende Nachweise vorzulegen. Kontoauszüge zu einem Girokonto bei einer ukrainischen oder russischen Bank sind vorzulegen, soweit dies möglich ist.

Nur wenn glaubhaft versichert wird oder Erkenntnisse bestehen, dass diese nicht beigebracht werden können, kann von einer Anforderung abgesehen werden. In diesem Zusammenhang reicht es aus, wenn nach Überzeugung der jeweiligen Bearbeiterin oder des jeweiligen Bearbeiters die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Anlage EK zutreffen. Sofern im Bewilligungsbescheid nach dem AsylbLG kein Einkommen berücksichtigt wurde, kann dies für die Zeit des Rechtskreiswechsels als Anhaltspunkt dienen, dass zunächst weiterhin kein berücksichtigungsfähiges Einkommen vorhanden ist. Der Sachverhalt muss aus Sicht der gE soweit feststehen, dass sich ihre Mitarbeiterin oder ihr Mitarbeiter von dem Vorliegen der Voraussetzungen selbst überzeugen kann.

Ist nicht privilegiertes Einkommen vorhanden, wird es nach den Vorschriften des SGB II anspruchsmindernd beim Leistungsanspruch berücksichtigt (vgl. [FW zu §§ 11-11b SGB II](#)). Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld, die nach § 11 SGB II zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Erhält ein geflüchteter Mensch beispielsweise während des Zeitraums, für den SGB II-Leistungen beantragt wurden, noch Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis aus dem Herkunftsland oder Rentenzahlungen, sind diese nach den Vorgaben der §§ 11–11b SGB II als Einkommen zu behandeln. Es dürfen allerdings **nur bereite Mittel** berücksichtigt werden, die der leistungsberechtigten Person zugeflossen sind und über die sie in Deutschland tatsächlich verfügen kann. Die Berücksichtigung von Gehaltszahlungen scheidet somit aus, wenn diese einem Konto gutgeschrieben werden, auf das die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus nicht zugreifen kann. Teilweise besteht ein Zugriff auf ukrainische Konten, auf die weiterhin Einkommen oder Rentenzahlungen eingehen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass auch Kontoauszüge vorgelegt werden können.

Die Umrechnung zu berücksichtigendem Einkommen, das in fremder Währung erzielt wird, wird nach § 17a Absatz 1 Satz 1 SGB IV nach dem Referenzkurs umgerechnet, den die Europäische Zentralbank öffentlich bekannt gibt.

[Währungsrechner – Ukrainische Hrywnja | Wechselkurse-Euro.de](#)

Sofern von verfügbarem Einkommen Kosten der Miete in der Ukraine abgezogen werden, sind diese Kosten als nicht bereite Einnahmen vom Einkommen abzusetzen. Sie stehen nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts in Deutschland zur Verfügung.

Wird Einkommen aus einer in Deutschland ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, steht es als bereites Mittel zur Verfügung und ist als Einkommen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die normalen Absetzungsvorschriften. Dies gilt auch für § 11b Absatz 1 Nummer 7 SGB II, wenn titulierte Unterhaltspflichten bestehen. Eine Absetzung vom Einkommen zur Unterstützung von in der Ukraine verbliebenen Angehörigen ist nicht vorzunehmen.

Überdies scheidet die Berücksichtigung des im Ausland erwirtschafteten Arbeitslohnes einer Partnerin oder eines Partners aus, wenn sie bzw. er nicht selbst nach Deutschland eingereist ist. Dies gilt auch, wenn die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus Zugriff auf die Zahlungseingänge hat. So darf beispielsweise eine nach Deutschland geflohene Frau nicht auf die Gehaltszahlungen ihres Partners verwiesen werden, die dem gemeinsamen Konto gutgeschrieben wurden, solange der Partner sein Herkunftsland nicht verlassen darf oder kann und zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts auf das Einkommen angewiesen ist.

Sofern die Antragstellenden von Bekannten oder Verwandten aufgenommen worden sind, kann auf die Prüfung der Unterhaltsvermutung in einer **Haushaltsgemeinschaft** verzichtet und eine Wohngemeinschaft angenommen werden. Denn eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Absatz 5 SGB II liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbständig und getrennt gewirtschaftet wird.

Es wird kein ukrainisches Kindergeld ausgezahlt, wenn das Kind sich nicht in der Ukraine aufhält (vgl. FAQ FamKa Punkt 1.5. Aus diesem Grund kann regelmäßig unterstellt werden, dass es sich bei ukrainischem Kindergeld nicht um bereite Mittel handelt.

### **10. Vorrangige Leistungen**

Soweit der Bezug einer vorrangigen Leistung mitgeteilt wird, ist diese zu berücksichtigen. Besteht ein Anspruch auf eine vorrangige Leistung, die bisher jedoch noch nicht geltend gemacht wurde, ist zur Antragstellung aufzufordern und ein Erstattungsanspruch beim zuständigen Träger anzumelden (vgl. [FW zu § 5 SGB II](#), Kapitel 2). Die Erstattungsverfahren und Buchungen können über ALLEGRO abgewickelt werden. Für die Prüfung der vorrangigen Ansprüche wird auf die [FW zum § 12a SGB II](#) und die entsprechenden [Arbeitshilfen](#) hingewiesen.

Bezüglich des vorrangigen Anspruchs auf Altersrente wird auf die Ausführungen zur Erwerbsfähigkeit unter [Bezug einer Altersrente](#) (vgl. auch [FW § 12a SGB II](#), Kapitel 1.6) genommen.

Aufgrund der Anpassung der entsprechenden geplanten gesetzlichen Regelungen wird ergänzend ausdrücklich auf den eröffneten Zugang zu folgenden Leistungen hingewiesen.

Ein Anspruch auf **Kindergeld** und damit auch den **Kinderbonus** hängt von zwei Aspekten ab:

1. Der Groß-/Elternteil, der den Antrag stellt, muss eine Aufenthaltserlaubnis, eine Fiktionsbescheinigung oder eine sonstige Ersatzbescheinigung nach § 24 AufenthG haben. Außerdem wird eine Steuer-ID benötigt. Diese vergibt das Bundeszentralamt für Steuern nach erfolgter Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.
2. Das leibliche Kind muss sich in Deutschland oder einem anderen Staat der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz aufhalten. Nichtleibliche Kinder müssen im Haushalt der antragstellenden Person (z. B. Großeltern) leben. Außerdem müssen auch die Kinder eine eigene Steuer-ID haben.

Die kindsbezogenen Anspruchsvoraussetzungen liegen in der Mehrzahl der hier betroffenen Fallkonstellationen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vor:

- Bis Vollendung des 18. Lebensjahres besteht der Kindergeldanspruch ohne zusätzliche Voraussetzungen.
- Ab dem 18. und bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres besteht der Kindergeldanspruch aufgrund der Arbeitsuchendmeldung beim Jobcenter oder der Agentur für Arbeit.

Ab dem 18. und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres besteht der Kindergeldanspruch aufgrund einer tatsächlichen Ausbildung, einer Ausbildungssuchendmeldung beim JC oder der AA oder aufgrund eigener (regelmäßiger) Bemühungen des Kindes um einen Ausbildungsplatz.

Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen, können auch Kindergeld bekommen, soweit sie eine Aufenthaltserlaubnis, eine Fiktionsbescheinigung oder eine sonstige Ersatzbescheinigung nach § 24 AufenthG haben. Diese Kinder müssen den Antrag dafür selbst stellen. Auf die diesbezügliche [Information der Familienkasse](#) wird verwiesen. Der Antrag auf Kindergeld, dessen Anlage Kind und das Merkblatt Kindergeld sind dort auch in ukrainischer Sprache abrufbar.

Bei der Erfassung der Neuanträge ist Kindergeld als Einkommen zu berücksichtigen, soweit eine Gewährung der Leistung erkennbar ist. Dies kann sich insbesondere aus den Angaben der antragstellenden Person oder der Einsicht im Fachverfahren KIWI ergeben. Soweit eine Berechtigung „KIWI-Basisrecht 26“ für Mitarbeitende in den gE nicht vorliegt, kann diese befristet bis zum 31.12.2022 unter Angabe des Grundes „Übergang von Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG“ beantragt werden.

Auf **Elterngeld** und Leistungen nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** besteht ebenfalls ein Anspruch, soweit eine Aufenthaltserlaubnis, eine Fiktionsbescheinigung oder eine sonstige Ersatzbescheinigung nach § 24 AufenthG vorliegt und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Aufgrund des UVG-spezifischen Alleinerziehendenbegriffs sind nicht alle Kinder von im Sinne des SGB II alleinerziehenden Elternteilen im UVG anspruchsberechtigt. Insbesondere ist nach § 1 Abs. 2 UVG bei Verheirateten nicht nur die räumliche (hier insbes. kriegsbedingte) Trennung, sondern auch ein (eherechtlcher) Trennungswille erforderlich.

Durch die geplante Änderung des § 61 BAföG wird Ausländerinnen und Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sowie solchen, denen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 AufenthG ausgestellt wurde und die erkennungsdienstlich behandelt wurden, der Zugang zu den Leistungen nach dem **BAföG** eröffnet. Eine Förderung nach dem BAföG kann nicht erfolgen, wenn Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung ihr Studium in der Ukraine von Deutschland aus weiter online betreiben. Eine Förderung nach dem BAföG ist ebenfalls nicht möglich, wenn die Inhaberinnen und Inhaber des genannten Aufenthaltstitels in Deutschland nur den Status von Gast- oder Austauschstudierenden innehaben, ohne mit Blick auf ein konkretes Ausbildungsziel im Sinne eines Abschlusses zu studieren. In diesen Fällen besteht deshalb kein Ausschluss nach § 7 Absatz 5 Satz 1 SGB II.

### **11. Unterhalt**

Die Prüfung der Unterhaltspflicht einer unterhaltspflichtigen Person, die sich in der Ukraine oder vermeintlich in der Ukraine befindet, entfällt. Eine praktikable Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und Leistungsfähigkeitsprüfung kann bei Unterhaltspflichtigen in der Ukraine nicht angenommen werden. Sofern sich die unterhaltspflichtige Person in Deutschland aufhält und ein Flüchtlingsstatus aus aktuellem Anlass nicht gegeben ist, soll das übliche Verfahren gemäß der [FW zu § 33 SGB II](#) berücksichtigt werden.

### 12. Kranken- und Pflegeversicherung

#### Grundsatz der Zuordnung

Für hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine mit beantragter oder erteilter Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz und ausgestellter Fiktionsbescheinigung tritt mit dem Bezug von Alg II grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung ein. *Zur Information: Auch Personen, die aktuell nicht hilfebedürftig sind, erhalten ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung im Wege der freiwilligen Versicherung (§ 417 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V).*

#### Wahlrecht und Ersatzwahl

Sobald der Rechtskreiswechsel in das SGB II vollzogen ist, können sich auch hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine frei für eine wählbare gesetzliche Krankenkasse entscheiden. Sofern sie im Antrag angegeben haben, eine Krankenkasse gewählt zu haben, ist die Anmeldung bei dieser Krankenkasse vorzunehmen, selbst wenn (noch) keine Mitgliedsbescheinigung vorgelegt werden kann (Anmerkung: Für eine Übergangszeit bis 31.12.2022 stellen die Krankenkassen den versicherungspflichtigen Beziehern von Arbeitslosengeld II noch papiergebundene Mitgliedsbescheinigungen zur Verfügung). Sofern sie keine Krankenkasse gewählt haben, sind die Antragstellerinnen und Antragsteller über ihr diesbezügliches Wahlrecht zu beraten.

Sofern keine Krankenkasse angegeben wird und bei den Antragstellerinnen und Antragstellern auch nicht ermittelt werden kann, bei welcher Kasse sie versichert werden wollen, ist durch die gE die Wahl der Krankenkasse selbst vorzunehmen (**vorgezogene Ersatzwahl**). Diese Ersatzwahl hat entsprechend den geltenden Regelungen und wettbewerbsneutral zu erfolgen. Es bietet sich an, gE-spezifisch zu ermitteln, welches lokal gesehen die objektiv geeignetste Krankenkasse ist (z. B. Vor-Ort-Präsenz, gute Erreichbarkeit).

Bei Leistungsberechtigten, die vor dem Wechsel in das SGB II leistungsberechtigt nach dem AsylbLG waren und im Besitz einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) oder Ersatzbescheinigung sind, ist prioritär zu berücksichtigen, dass bei diesen aufgrund ihres Status als „Quasi-Versicherte“ in der gesetzlichen Krankenversicherung bereits eine Krankenkasse bestimmt wurde (§ 264 Absatz 1 oder Absatz 2 i. V. m. Absatz 3 Satz 1 SGB V). Bei dieser Krankenkasse ist dann von der gE nach § 175 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V die Anmeldung vorzunehmen, sofern der Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich dieser Krankenkasse liegt. Eine Ersatzwahl setzt voraus, dass die Person zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der Krankenkasse gehört. Wurde die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zuletzt von einer AOK nach § 264 SGB V betreut und hat mit Beginn des Leistungsanspruchs auf Alg II den Wohnsitz außerhalb des Zuständigkeitsbereichs dieser AOK verlegt, kann diese AOK nicht gewählt werden.

Mit diesem vereinfachten Verfahren der Krankenkassenwahl kann vermieden werden, dass die leistungsberechtigten Personen zunächst bei Krankenkassen vorsprechen müssen und der Fall in der gE nochmals aufgegriffen werden muss. Das vereinfachte Verfahren ist zunächst befristet bis 30.04.2023.

#### Anmeldung bei der Krankenkasse

Für die technische Anmeldung zur Krankenkasse ist eine Versicherungsnummer (STEP: „RV-Nummer“) erforderlich. Die Ermittlung der Versicherungsnummer soll möglichst frühzeitig, im Rahmen der Erfassung der Personendaten in STEP erfolgen. Das Verfahren der Ermittlung bzw. der Beantragung der Versicherungsnummer ist im [Intranet](#) dargestellt. Sofern diese nicht zeitnah vorliegt, sollte dadurch eine Leistungsbewilligung nicht verzögert werden. In diesen Fällen erfolgt die technische Anmeldung damit nicht unmittelbar mit der Bewilligung von Alg II. Die

Krankenkassen führen in diesen Fällen übergangsweise eine vorläufige Versicherung auf Basis des SGB II-Bewilligungsbescheids durch, wenn die Leistungsberechtigten mit dem Bescheid vorsprechen.

Liegt bei Bewilligung noch keine Versicherungsnummer vor, **sollte den Leistungsberechtigten daher empfohlen werden, mit dem Bewilligungsbescheid bei der Krankenkasse vorzusprechen, damit im Bedarfsfall der Versicherungsschutz sichergestellt ist.** Diese Übergangslösung kommt auch in Betracht, wenn eine Versicherungsnummer vorliegt und insoweit eine vollständige Anmeldung bei der Krankenkasse erfolgt ist, den Leistungsberechtigten aber noch keine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt wurde. *Zur Information: Die Krankenkassen stellen bei dringender Behandlungsbedürftigkeit in der Regel einen Abrechnungsschein aus, damit die Betroffenen ihren Leistungsanspruch gegenüber dem Leistungserbringer (z. B. Arzt) nachweisen können.*

Sobald die Versicherungsnummer vorliegt, wird in ALLEGRO eine BAF erzeugt. Der Leistungsfall ist in ALLEGRO unverzüglich anzuordnen, damit die maschinelle Anmeldung an die Krankenkasse übermittelt wird. Zusätzlich ist die Krankenkasse über die Ersatzwahl durch die gE mittels des BK-Schreiben „5a175-03“ zu informieren. Daraufhin kann der angemeldeten Person und den familienversicherten Angehörigen jeweils eine elektronische Gesundheitskarte ausgestellt werden.

### **Beratung und Hilfe in Notsituationen**

Sofern aufgrund einer medizinischer Notsituation und einer dringenden Behandlungsbedürftigkeit eine Kontaktaufnahme durch die leistungsberechtigte Person zur Krankenkasse nicht möglich ist, sollte die gE die Betroffenen unterstützen und den Kontakt zur Krankenkasse aufnehmen (ggf. telefonisch), um auch in diesen Notfällen den Versicherungsschutz sicherzustellen.

### **Zur Information**

Die in § 74 Absatz 5 SGB II getroffenen Regelungen für den Übergangszeitraum vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 haben keine Auswirkungen auf das vorstehend geregelte Verfahren. Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung tritt mit Beginn des Alg II-Anspruchs ein, in der Regel ab dem 01.06.2022. Sofern in diesem Übergangszeitraum Gesundheitsleistungen von den Trägern des AsylbLG erbracht worden sind, haben diese einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber dem Bund; zuständig für das Erstattungsverfahren ist das Bundesamt für Soziale Sicherung. Der Erstattungsanspruch der Träger des AsylbLG gegenüber den Jobcentern hinsichtlich der Leistungen zum Lebensunterhalt ist davon unberührt.

## **13. Belastungsausgleich**

Mit Zustimmung der jeweiligen Träger können gE im Falle der substantiellen Beeinträchtigung der Leistungserbringung einzelner oder mehrerer gE vorübergehend vertretend tätig werden und die Bearbeitung im essentiellen Kernbereich für die betroffene gE gewährleisten. Hierfür sind entsprechende Beschlüsse der jeweiligen Trägerversammlungen erforderlich (§ 44c Absatz 2 Nr. 4 SGB II).

Über diese Abstimmung der beteiligten gE sind die Träger auf dem üblichen Dienstweg über die RD – insbesondere, wenn bezirksübergreifend gearbeitet werden soll – zu unterrichten. Die Zustimmung der BA gilt mit dieser Weisung als erteilt.

Bewirtschaftungsbefugnisse und haushälterische Gesichtspunkte stehen dem nicht entgegen, soweit sichergestellt wird, dass die stützende gE Bewilligungen von gesetzlichen Pflichtleistungen zulasten der Kontierungselemente der gestützten gE erfasst. Bei bewirtschafteten Leistungen muss die stützende gE zusätzlich beachten, dass zulasten noch frei verfügbaren Budgets nach der Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) der gestützten gE bewilligt wird. Der Umfang der Stützungsleistung ist zu dokumentieren und – soweit die Stützung den bisherigen Kapazitätsplan der gestützten gE überschreitet – von der Geschäftsführung der gestützten gE insbesondere mit den kommunalen Trägern unverzüglich zu klären, dass der entsprechend erhöhte kommunale Finanzierungsanteil aus den kommunalen Haushalten der Träger der gestützten gE getragen werden wird. Nach Abschluss der Unterstützung sind die entsprechenden Verwaltungskosten der stützenden gE von der gestützten gE zu erstatten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen in diesem Fall Zweitkennungen, vgl. IT-Arbeitshilfe „Belastungsausgleich Ukraine im Rechtskreis SGB II“. Durch die Zweitkennung darf das 4-Augen-Prinzip in den Verfahren nicht verletzt werden.

Die Zweitkennungen können zeitlich befristet **bis zum 31.12.2022** auf dem üblichen Weg im IM-Webshop beantragt werden. Die Zweitkennung ist als solche im Identity Management zu kennzeichnen/anzulegen.

Die Entwicklung und der Bestand der Zweitkennungen werden zentral anhand einer namensscharfen Liste durch IT 2 nachgehalten.

### **14. Sonstiges: lokale Maßnahmen zur effektiven Antragsbearbeitung**

Es empfiehlt sich, für die gE Lösungen zu entwickeln, die den jeweiligen regionalen und den sonstigen Gegebenheiten angepasst sind. Wichtig ist, dass alle beteiligten Institutionen (z. B. Ärztlicher Dienst, Berufspsychologischer Service, für das AsylbLG zuständige Behörden, Ausländerbehörde) eng abgestimmt und im Idealfall an einem Ort zusammenarbeiten. Die gE sind selbst dafür verantwortlich, über lokale Maßnahmen und entsprechende Verfahren zu entscheiden.

Von Praktikerinnen und Praktikern wird berichtet, dass sich innerhalb der gE bei einer kurzfristigen Steigerung von Antragstellungen die Einrichtung von Sonderteams anbieten kann, in denen die(Erst-)Anträge (z. B. § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 5 AufenthG) teilweise oder abschließend und ggf. inklusive Zahlbarmachung bearbeitet werden.

Eine andere Möglichkeit ist die Schaffung zentraler Anlaufstellen für ausländische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, in denen die lokale gE mit der Kommune zusammenarbeitet. Dort können aus einer Hand Hilfen für die Sicherung des Lebensunterhalts und die berufliche Integration zur Verfügung gestellt werden.

### **15. Übergangsregelung**

§ 74 Absatz 5 SGB II stellt eine Übergangsvorschrift für die Zeit vom 01.06.2022 bis zum 31.08.2022 dar **für Personen, die vor dem 01.06.2022 die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel vom AsylbLG in das SGB II erfüllen** (sog. Übergangsfälle). Für den Übergangszeitraum bis zur Bewilligung durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben diese Personen einen parallel zum Leistungsanspruch nach dem SGB II bestehenden Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG. **Nicht erfasst** von der Übergangsregelung sind Personen, die erst **nach dem 01.06.2022** die Voraussetzungen für einen Rechtskreiswechsel erfüllen.

Zur Verfahrensbeschleunigung und Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung gilt der nach § 37 Absatz 1 SGB II erforderliche Antrag für die Übergangsfälle als gestellt. Gleichwohl haben die Leistungsberechtigten bei der Antragstellung mitzuwirken und erforderliche Angaben zu machen. Es werden zunächst Leistungen nach dem AsylbLG fortgezahlt. Für das SGB II erfolgt eine rückwirkende Leistungsgewährung, da der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zum 01.06.2022 entstanden ist (vgl. [Kapitel 5.2 Bewilligungsbeginn](#)). Damit stehen den Trägern der Asylbewerberleistungen Erstattungsansprüche gegenüber dem SGB II-Leistungsträger zu. Die etwaige Differenz zu den erhaltenen Asylbewerberleistungen ist dem betroffenen Kundenkreis nachzuzahlen. Damit sind die Leistungen nach dem SGB II vorrangig, folglich werden Erstattungsansprüche der nachrangig verpflichteten Träger des AsylbLG nach § 104 SGB X gestellt. Die JC haben bei Kenntnis (z. B. Daten aus dem Massendatenimport oder aufgrund eines Erstattungsverfahrens der Leistungsstelle für AsylbLG) von der (fingierten) Antragstellung und zumindest von den konkreten Personenstammdaten (Name und Anschrift) auf die erforderliche Mitwirkung hinzuwirken. Erfolgt keine entsprechende Mitwirkung, die zur Antragsbewilligung erforderlich ist, können keine SGB II Leistungen bewilligt werden. Daher entfällt dann auch ein Erstattungsanspruch der Leistungsstelle für AsylbLG.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der gE haben eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Bewilligung der laufenden Leistungen nach dem SGB II gegenüber den für den Vollzug des AsylbLG zuständigen Behörden. Sobald laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt worden sind, ist dies unverzüglich den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde mitzuteilen. „Laufend“ bedeutet, dass der Termin mitgeteilt wird, an dem die Zahlung an die leistungsberechtigte Person auch tatsächlich aufgenommen wird. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu doppelten Auszahlungen kommt.

*Beispiel: Jobcenter bewilligt Leistungen am 29.06. Der AsylbLG-Behörde ist eine laufende Zahlung ab 01. August mitzuteilen. Es ist zu unterstellen, dass die Auszahlung der Leistungen nach dem AsylbLG für Juli bereits veranlasst ist; die erste Auszahlung von SGB II-Leistungen also am 01.08. erfolgt. Der AsylbLG-Behörde ist daher eine laufende Zahlung ab 01.08. mitzuteilen. Die SGB II-Auszahlung für Juni und Juli ist bis zum Eingang des Erstattungsanspruchs zurückzuhalten.*

*Beispiel: Jobcenter bewilligt Leistungen am 10.06. Der AsylbLG-Behörde ist eine laufende Zahlung ab 01.07. mitzuteilen; die Auszahlung nur für Juni ist bis zum Eingang des Erstattungsanspruchs zurückzuhalten.*

Örtliche, abweichende Absprachen zur Vermeidung von Doppelzahlungen sind möglich.

*Beispiel: Das Jobcenter informiert die AsylbLG Behörde am 27.05 telefonisch über die erfolgte Bearbeitung der SGB II-Bewilligung. Die AsylbLG Behörde hat für Juni noch nicht ausgezahlt. Die SGB II-Leistung wird laufend ab 01.06. bewilligt und dies wird nachträglich mitgeteilt. Ein Erstattungsanspruch wird vermieden.*

Für die Bestätigung des Leistungsbezuges kann die ALLEGRO-Vorlage 0-150 (Bestätigung über Zahlung) genutzt werden. Für die Befriedigung des Erstattungsanspruches gegenüber dem Träger der Asylbewerberleistung steht die ALLEGRO-Vorlage 10/102-070 (Antwort auf fremdes Erstattungsersuchen) zur Verfügung.

## **Merkblatt für aus der Ukraine geflüchtete Personen die in der Bundesrepublik Deutschland vorübergehenden Schutz suchen**

Das Merkblatt richtet sich an Personen, die vom Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Geflüchteten aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1) erfasst sind und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

### **Rechte und Pflichten beim vorübergehenden Schutz**

Sie haben wegen des russischen Überfalls auf die Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland vorübergehenden Schutz beantragt oder bereits erhalten. Dieses Merkblatt informiert Sie über die wesentlichen aufenthaltsrechtlichen damit verbundenen Rechte und Pflichten. Informationen zu allen allgemeinen Gesichtspunkten, die für Neueinwanderer in Deutschland wichtig sind, sind im Merkblatt nicht enthalten. Solche Informationen werden in verschiedenen Sprachen, auch auf Ukrainisch, im Internet über das Hilfeportal „Germany for Ukraine“ unter <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> oder <https://handbookgermany.de/> zur Verfügung gestellt.

### **Ihr Aufenthaltsrecht**

Auch wenn Sie noch keinen vorübergehenden Schutz in Deutschland bei einer Ausländerbehörde beantragt oder erhalten haben, ist ihr Aufenthalt bis zum 31. August 2022 auch ohne deutsche Aufenthaltserlaubnis erlaubt. Bitte informieren Sie sich jedoch rechtzeitig bei der für Ihren Wohnort örtlich zuständigen Ausländerbehörde über die Möglichkeit, einen Antrag für eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz zu stellen und zu erhalten, wenn Sie dies noch nicht getan haben. Über diese Internetseite finden Sie die für Sie örtlich zuständige Ausländerbehörde: <https://bamf-navi.bamf.de>. Viele Ausländerbehörden informieren über ihren Internetauftritt zu wichtigen Themen, der Möglichkeit Termine zu vereinbaren oder zu buchen und welche Unterlagen zu einem Termin mitzunehmen sind.

Grundsätzlich erhalten Sie nach Antragstellung bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde nach Vorlage Ihrer Identitätsdokumente und Registrierung Ihrer Personalien eine vorläufige Bescheinigung („Fiktionsbescheinigung“) über Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland. Des Weiteren wird die Ausstellung einer Karte vorbereitet, mit der Ihr Aufenthaltsrecht in einem in der Europäischen Union einheitlichen Format bescheinigt werden kann. Es kann aber auch sein, dass Sie anstelle der Karte eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Aufklebers in Ihrem Pass erhalten.

Mit der vorläufigen Bescheinigung und später mit der Karte oder dem Pässeinkleber können Sie Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland nachweisen. Aus diesen Dokumenten können Sie auch ersehen, wie lange der Schutz zunächst gewährt wurde.

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Grund erfüllen, können Sie – auch später noch – eine solche andere Aufenthaltserlaubnis beantragen. Die Voraussetzungen kann Ihnen die für Sie zuständige Ausländerbehörde erläutern.

Sie können den Antrag bei vielen Ausländerbehörden auch online über die Internetseite [www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de](http://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de) online stellen. Der Online-Dienst wird dort unter anderem auf Ukrainisch angeboten. Ebenfalls ermittelt der Online-Dienst die für Sie zuständige Behörde. Nach einer online Beantragung erhalten Sie eine Antragszusammenfassung mit den von Ihnen eingegebenen Daten und Informationen zum weiteren Ablauf. Der Antrag wird dann an die für Sie zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet. Diese nimmt dann mit Ihnen Kontakt auf. Auf dem Internetportal finden Sie auch Informationen zu weiteren Fragen des Aufenthaltsrechts. Sollten Sie bei Ihrer zuständigen Behörde keinen Online-Antrag über das Portal Germany4Ukraine stellen können, informieren Sie sich bitte bei dieser Behörde, ob ein eigener Online-Service angeboten wird.

### **Reisepass und Reiseausweis**

Wenn Sie keinen gültigen Reisepass besitzen können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Reiseausweis für Ausländer erhalten. Bitte wenden Sie sich hierzu an die für Sie zuständige Ausländerbehörde.

### **Erwerbstätigkeit**

Wenn Sie ein Dokument erhalten, auf dem die deutschsprachigen Wörter

„Erwerbstätigkeit erlaubt“

geschrieben stehen, dürfen Sie in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben. Vor dem Erhalt eines solchen Dokuments dürfen Sie es allerdings nicht. Bitte informieren Sie sich über Ihre mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten. Erste Informationen erhalten Sie als Arbeitnehmende auch bei der Bundesagentur für Arbeit (<https://www.arbeitsagentur.de/>).

Beachten Sie bitte, dass grundsätzlich deutsche Vorschriften (Mindestlohn, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht) anwendbar sind, wenn Sie in Deutschland arbeiten. Dies gilt auch für Online-Tätigkeiten für ausländische Arbeitgeber. Arbeitgeber, die Menschen beschäftigen, die sich nicht nur sehr kurz in Deutschland aufhalten, müssen deutsches Recht beachten und sich in Deutschland registrieren – auch wenn sie ihren Sitz woanders haben.

Sie dürfen auch eine selbstständige Tätigkeit ausüben. Bitte informieren Sie sich darüber, welche weiteren Genehmigungen Sie hierfür bei den zuständigen Behörden einholen oder welche Anzeigen Sie dort erstatten müssen, vor allem bei der Gewerbebehörde

und dem Finanzamt. Sie können sich hierzu auch an eine geeignete Beratungsstelle, etwa eine Industrie- und Handelskammer wenden (<https://www.ihk.de/>).

Falls Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium verfügen und Fragen zur beruflichen Anerkennung haben, können Sie sich zur Beratung (deutsch/ englisch) an die „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ wenden, die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Telefon: +49 30 1815 1111 (Montag - Freitag, 08:00 - 18:00 Uhr MEZ)

E-Mail: [www.make-it-in-germany.com/de/mail](http://www.make-it-in-germany.com/de/mail)

### **Besonderheit bei einer Wohnsitzzuweisung und deren Aufhebung oder Änderung**

Grundsätzlich können Sie sich innerhalb Deutschlands frei bewegen. Solange Sie allerdings zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts Hilfe- und Unterstützungsleistungen (Sozialleistungen) bekommen, kann es sein, dass Sie einen bestimmten und festen Wohnort behalten müssen. Dies geschieht, damit die Kosten der Lebensunterhaltssicherung im ganzen Land gleich verteilt werden. Wenn Sie eine solche Auflage erhalten haben, wurde Ihnen dies mitgeteilt. Die Wohnsitzauflage kann aufgehoben werden, wenn Sie oder ein Familienmitglied zum Beispiel Ihren Lebensunterhalt selbst sichern oder wenn Sie Ihren Wohnort wechseln müssen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern. Entsprechendes gilt, wenn Sie beabsichtigen, eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen. Aus besonderen Gründen, etwa um eine zerrissene Familie wieder zusammenzuführen, kann ebenfalls eine Wohnsitzauflage ebenfalls aufgehoben werden. Eine Wohnsitzauflage ist kein Reiseverbot; Sie können also innerhalb Deutschlands frei reisen, aber nicht ohne Erlaubnis umziehen.

Sie können auch eine Wohnsitzverlegung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union beantragen. Wenn diesem Antrag stattgegeben wird, erhalten Sie eine „Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung“. In dieser Bescheinigung steht dann auch, wo Sie sich – mit dieser Bescheinigung – in dem anderen Mitgliedstaat melden müssen.

Wenden Sie sich bitte wegen aller Fragen wegen der Wohnsitzauflage und der Wohnsitzverlegung an die für Sie zuständige Ausländerbehörde, nicht an die Meldebehörde.

### **Reisen innerhalb des Schengen-Raums**

Sobald Sie eine Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis in Form eines Aufklebers in Ihren Pass erhalten haben, die ihren Aufenthaltstitel bescheinigt (nicht die vorläufige Bescheinigung), dürfen Sie mit dieser und zusammen mit einem gültigen Reisepass oder Reiseausweis für Ausländer auch für einen Zeitraum von bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen in andere Schengen-Staaten reisen, sofern Sie diese Reise selbst finanzieren können. Ohne Erlaubnis des anderen Staates dürfen Sie aber nicht dort arbeiten. Ausgenommen sind typische Geschäftsreisetätigkeiten (zum Beispiel

Messebesuche oder das Führen von geschäftlichen Verhandlungen für Ihren deutschen Arbeitgeber).

### **Erlöschen des Aufenthaltsstatus und dessen Verhinderung**

Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis. Wenn Sie sich für einen vorübergehenden Zweck länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands aufhalten möchten, etwa für einen langen Verwandtenbesuch im Ausland oder eine berufliche Tätigkeit, lassen Sie sich diese Frist zuvor bei der Ausländerbehörde verlängern. In diesem Fall erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht, wenn Sie in der von der Ausländerbehörde genehmigten Frist wieder nach Deutschland einreisen.

### **Weitere Informationen**

In diesem Merkblatt geht es nur um Ihr Aufenthaltsrecht. In der ersten Zeit Ihres Aufenthaltes in Deutschland werden Sie noch weitere Informationen benötigen, die über die Informationen dieses Merkblattes hinausgehen.

Hierzu finden Sie unter [www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de](http://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de) umfassende Informationen, insbesondere zu:

- Unterkunft,
- finanzieller Unterstützung,
- medizinische Versorgung,
- Spracherwerb
- Arbeit und Arbeitsvermittlung
- Bildung und Schulbesuch

### **Wichtiger Hinweis:**

Zu Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland sind sie bei Hilfsbedürftigkeit zumeist berechtigt Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu beziehen. Diese Asylbewerberleistungen beantragen sie bei der örtlichen Leistungsbehörde (Sozialamt).

Aufgrund einer Gesetzesänderung können sie ab dem 1. Juni 2022, sobald sie eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz beantragt haben, Ihre (biometrischen) Daten in diesem Zusammenhang erfasst wurden und ihnen zum Nachweis der Antragstellung eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist oder Ihnen bereits eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erteilt wurde, Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII erhalten. Diese Leistungen sind für die Betroffenen günstiger ausgestaltet. In diesen Fällen ändert sich auch die Behörde, bei der Sie Sozialleistungen beantragen können. Sobald Sie die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich bitte zur Antragstellung an die Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit. Auch wenn Sie bereits zuvor Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

bezogen haben, müssen Sie schnellstmöglich einen neuen Antrag beim nun zuständigen Jobcenter stellen.

#### Antworten auf Fragen

- im Zusammenhang mit Ihren Dokumenten und steuer- und sozialrechtlichen Fragen
- zu Kontoeröffnung, Mobilfunk, Internet, Miete,
- wie Sie einen Führerschein auf einen EU-Führerschein umschreiben,
- wie Sie Personen, von denen Sie eventuell gesucht werden, über Ihre Erreichbarkeit und darüber unterrichten können, dass Sie Schutz gefunden haben, und
- wie Sie sich an Ihrem Wohnort registrieren (Meldewesen).

geben Ihnen die Internetportale <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> und <https://handbookgermany.de/> sowie die Internetseiten der für Sie zuständigen Ausländerbehörde und weitere Merkblätter, die Sie in den Ausländerbehörden erhalten können.

## **Пам'ятка для біженців із України, які шукають тимчасовий притулок у Федеративній Республіці Німеччина**

Ця пам'ятка призначена для осіб, на яких поширюється виконавче рішення Ради (ЄС) 2022/382 від 4 березня 2022 року щодо констатації існування масового припливу переміщених осіб із України у значенні ст. 5 Директиви 2001/55/ЄС, що приводить до тимчасового захисту (Офіційний вісник ЄС L 71 від 4.3.2022 р., с. 1), які перебувають у Федеративній Республіці Німеччина.

### **Права й обов'язки в рамках тимчасового захисту**

У зв'язку з російським вторгненням в Україну ви подали у Федеративній Республіці Німеччина заяву на тимчасовий захист або вже отримали його. Ця пам'ятка надасть вам інформацію щодо основних прав і обов'язків, пов'язаних із перебуванням. Пам'ятка не містить інформацію щодо всіх аспектів, важливу для тих, хто прибуває до Німеччини. Таку інформацію можна отримати багатьма мовами, зокрема, українською, в інтернеті на порталі допомоги «Germany for Ukraine» за адресою <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> або <https://handbook-germany.de/>.

### **Ваше право на перебування**

Навіть якщо ви ще не подали заяви у відомство у справах іноземців на тимчасовий захист у Німеччині або не отримали його, вам дозволяється перебування в Німеччині до 31 серпня 2022 року й без дозволу на перебування в Німеччині. Будь ласка, зверніться все ж таки вчасно до відомства у справах іноземців, що відповідає за ваш населений пункт, за інформацією про можливість подання заяви й отримання дозволу на перебування для тимчасового захисту, якщо ви ще не зробили цього. На цій інтернет-сторінці ви знайдете відомство у справах іноземців, що відповідає за вас на місці: <https://bamf-navi.bamf.de>. Багато відомств у справах іноземців на своїх інтернет-сторінках оприлюднюють інформацію щодо важливих питань, можливості узгодження або отримання часу співбесіди й документів, що необхідно взяти на зустріч.

Загалом після подання заяви у відповідне відомство у справах іноземців на підставі документів, що засвідчують вашу особу, і реєстрації ваших особистих даних ви отримаєте тимчасове підтвердження (Fiktionsbescheinigung) про статус вашого перебування у Німеччині. Після цього на вас буде оформлено картку, що в єдиному форматі зможе засвідчити ваше право на перебування в Європейському Союзі. Але може статися й так, що замість картки ви отримаєте дозвіл на перебування у вигляді наклейки в паспорті.

За допомогою тимчасового підтвердження, а пізніше картки або наклейки в паспорті ви зможете підтвердити своє право на перебування у Німеччині. У цих документах також зазначається, як довго попередньо триватиме цей захист.

Якщо ви відповідаєте критеріям для отримання дозволу на проживання з інших причин, ви можете подати іншу заяву на такий дозвіл і пізніше. Інформацію щодо критеріїв ви можете отримати у відомстві у справах іноземців, що відповідає за вас.

У багатьох відомствах у справах іноземців заяву можна подати і в онлайн-форматі через інтернет-сторінку [www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de](http://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de). Онлайн-сервіс пропонується в них, зокрема, і українською мовою. Через онлайн-сервіс дізнаєтеся також, яке відомство відповідає за вас. Після подання онлайн-заяви ви одержите документ із внесеними вами даними й інформацією щодо подальших дій. Згодом заяву буде передано до відомства у справах іноземців, що відповідає за вас. Воно зв'яжеться з вами. На інтернет-порталі ви знайдете також інформацію щодо інших питань про право на перебування. Якщо у вашому відомстві не можна подати онлайн-заяву через портал Germany4Ukraine, запитайте, будь ласка, у відомстві, чи є там власний онлайн-сервіс.

### **Закордонний паспорт і проїзний документ**

У разі відсутності у вас дійсного закордонного паспорта за певних умов ви можете отримати проїзний документ іноземця. З питанням щодо цього зверніться, будь ласка, у відомство у справах іноземців, що відповідає за вас.

### **Працевлаштування**

Якщо ви отримали документ, у якому німецькою мовою написано

«Erwerbstätigkeit erlaubt»,

ви можете здійснювати в Німеччині трудову діяльність. Але до одержання такого документа ви не маєте на це права. Будь ласка, ознайомтеся з обов'язками, що в разі працевлаштування впливають для вас у зв'язку з податковим правом і соціальним страхуванням. Початкову інформацію як найманий працівник ви отримаєте й у Федеральній агенції зайнятості (<https://www.arbeitsagentur.de/>).

Просимо звернути увагу на те, що в разі здійснення трудової діяльності в Німеччині на вас у цілому поширюються німецькі приписи (мінімальна зарплата, норми соціального страхування, податкове законодавство). Це стосується й онлайн-діяльності для іноземних роботодавців. Роботодавці, які забезпечують зайнятістю осіб, котрі перебувають у Німеччині відносно тривалий час, мають дотримуватися

німецького законодавства й зареєструватися в Німеччині – навіть якщо мають місце проживання в іншому місці.

Ви можете також здійснювати індивідуальну підприємницьку діяльність. Будь ласка, ознайомтеся з тим, які додаткові дозволи ви маєте отримати для цього у відповідних органах влади або які дані маєте там надати, передусім – у відомстві реєстрації й нагляду за підприємницькою діяльністю й у податково-фінансовому управлінні. З цих питань ви можете звернутися й у відповідний консультаційний центр, наприклад, у Торговельно-промислову палату (<https://www.ihk.de/>).

Якщо ви маєте закінчену професійну або закінчену вищу освіту й у вас виникли запитання щодо визнання професії, ви можете звернутися за консультацією (німецькою/англійською мовами) у службу «Гаряча лінія з питань працевлаштування й життя в Німеччині», контактні дані якої розміщено нижче:

телефон: +49 30 1815 1111 (понеділок - п'ятниця, 08:00 - 18:00 год.  
центральноевропейського часу)

Ел. пошта: [www.make-it-in-germany.com/de/mail](http://www.make-it-in-germany.com/de/mail)

### **Особливості розподілу до місць проживання, їхні скасування або зміна**

Загалом ви можете вільно пересуватися в межах Німеччини. Але поки ви отримуєте для забезпечення життя допомогу й підтримку (соціальні виплати), може статися, що вам доведеться залишатися у певній визначеній громаді. Цим досягається рівномірний розподіл коштів для забезпечення життя в усій країні. Якщо на вас поширюється таке обмеження, вас поінформували про нього. Обмеження у праві вибору місця проживання може бути скасованим, якщо ви або один із членів сім'ї, наприклад, зможете самостійно забезпечувати себе або будете змушені поміняти місце проживання, аби самостійно забезпечувати своє життя. Таке правило діє і в разі, якщо ви маєте намір розпочати отримання професійної або вищої освіти. Обмеження у виборі місця проживання може бути скасованим і з інших міркувань, наприклад, для возз'єднання розірваної сім'ї. Обмеження у праві вибору місця проживання не є заборонаю на поїздки. У межах Німеччини ви можете вільно пересуватися, але не можете міняти місце проживання.

Ви можете подати заяву і на перенесення місця проживання до іншої країни-члена Європейського Союзу. Якщо таку заяву буде задовільнено, ви отримаєте «підтвердження про зміну місця проживання». У цьому підтвердженні буде також зазначено, куди вам – із цим документом – треба з'явитися в іншій країні-члені ЄС.

Будь ласка, з усіх питань щодо обмеження у праві вибору місця проживання і зміни місця проживання звертайтеся до відомства у справах іноземців, що відповідає за вас, а не до відомства реєстрації громадян.

## **Поїздки в межах Шенгенської зони**

Якщо ви отримали картку або дозвіл на перебування у вигляді наклейки в паспорті, що підтверджують ваше право на перебування (не тимчасове підтвердження), ви можете подорожувати з нею і разом із дійсним закордонним паспортом або проїзним посвідченням іноземця строком до 90 днів протягом 180 днів і до інших країн Шенгенської угоди, якщо можете профінансувати таку поїздку. Але без дозволу іншої країни ви не можете там працювати. Винятком є звичайна для ділових поїздок діяльність (наприклад, відвідування виставок або проведення ділових зустрічей за дорученням вашого німецького роботодавця).

## **Скасування права на перебування та недопущення цього**

Якщо ви перебуваєте за межами Німеччини понад шість місяців, ваше право на перебування буде скасовано. Якщо ви хочете залишити Німеччину з тимчасовою метою більше ніж на шість місяців, наприклад, для довготривалого відвідування рідних за кордоном або в робочих справах, попросіть відомство у справах іноземців перед цим продовжити цей строк. У цьому разі дозвіл на перебування не буде скасовано, якщо ви знову в'їдете до Німеччини в рамках дозволеного відомством у справах іноземців строку.

## **Додаткова інформація**

У цій пам'ятці йдеться лише про ваше право на перебування. На перших порах вашого перебування в Німеччині вам знадобиться інформація, що виходить за рамки викладеного в цій пам'ятці.

За адресою [www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de](http://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de) ви знайдете чимало інформації, зокрема, щодо таких питань:

- житло,
- фінансова підтримка,
- медичне забезпечення,
- оволодіння мовою,
- робота й допомога у працевлаштуванні,
- освіта й відвідування школи.

## **Важлива інформація**

На початку вашого перебування в Німеччині в разі потреби в допомозі ви здебільшого маєте право отримувати соціальні виплати згідно з Законом про надання допомоги особам, які претендують на отримання притулку. Заяву на отримання цих соціальних виплат треба подавати в місцевий орган надання підтримки (відомство соціального забезпечення).

У зв'язку із внесенням змін до законодавства з 1 червня 2022 року ви можете отримувати соціальні виплати згідно з Кодексом соціального забезпечення II або XII, якщо ви подали заяву на отримання дозволу на перебування для тимчасового захисту, ваші (біометричні) дані в цьому зв'язку було взято на облік, а як засвідчення подання заяви вам було видано тимчасове підтвердження або якщо ви вже отримали дозвіл на перебування для тимчасового захисту. Отримання такої підтримки спрощується для одержувачів. У цьому разі змінюється й відомство, у яке ви можете подати заяву на отримання соціальних виплат. Якщо ви відповідаєте зазначеним вище критеріям, для подання заяви звертайтеся, будь ласка, у центр зайнятості Федерального агентства зайнятості. Навіть якщо ви раніше вже отримували виплати згідно з Законом про надання допомоги особам, які претендують на отримання притулку, вам необхідно якнайскоріше подати нову заяву в центр зайнятості, що відтепер відповідає за ці питання.

Відповіді на запитання

- щодо ваших документів і податково-правових і соціально-правових аспектів,
- щодо відкриття рахунку, мобільного зв'язку, інтернету, оренди житла,
- як вам отримати водійське посвідчення ЄС на підставі власного водійського посвідчення,
- як вам поінформувати осіб, які, можливо, розшукують вас, про свої контактні дані та про те, що ви знайшли захист і
- як вам зареєструватися за місцем проживання (система реєстрації),

ви знайдете на інтернет-порталах <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de> і <https://handbookgermany.de/>, а також на інтернет-сторінках відомства у справах іноземців, що відповідає за вас, і в інших пам'ятках, які ви можете отримати у відомствах у справах іноземців.

## **Fact sheet for people who have fled Ukraine and are seeking temporary protection in the Federal Republic of Germany**

The fact sheet is intended for those persons who are covered by the Council Implementing Decision (EU) 2022/382 of 4 March 2022 establishing the existence of a mass influx of displaced persons from Ukraine within the meaning of Article 5 of Directive 2001/55/EC and having the effect of introducing temporary protection (OJ L 71 of 4 March 2022, p. 1) and who are residing in the Federal Republic of Germany.

### **Rights and obligations related to temporary protection**

You have received or applied for temporary protection in the Federal Republic of Germany because of Russia's attack on Ukraine. This fact sheet provides information on the main rights and obligations under residence law related to temporary protection. The fact sheet does not include information on all general topics important for new immigrants to Germany. General information is available online in several languages, including Ukrainian, at <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-en> and <https://handbookgermany.de/en.html>.

### **Your right of residence**

You may reside in Germany until 31 August 2022 without a German residence permit even if you have not yet applied for or received temporary protection from a foreigners authority in Germany. However, if you have not yet done so, you should contact your local foreigners authority soon to find out about applying for and receiving a residence permit for the purpose of temporary protection before 31 August 2022. You can find your local foreigners authority here: <https://bamf-navi.bamf.de/en/>. Many foreigners authorities have a website with information on important topics, where you can make appointments and find out which documents you will need to take with you to your appointment.

At the foreigners authority, after you present your identity documents, register your personal information and apply for temporary protection, you will receive a temporary document confirming your right of residence in Germany. The foreigners authority will then prepare a card, in a standard European Union format, confirming your right of residence. Or you may receive your residence permit in the form of a sticker in your passport.

The temporary document you receive initially and the permanent card or passport sticker you will receive later both serve as proof of your right of residence in Germany. These documents also show how long your temporary protection will last.

If you fulfil the conditions for a residence permit for other reasons, you may apply for a residence permit on that basis, either when you first arrive in Germany or later on. Your local foreigners authority can explain these conditions.

Many foreigners authorities will let you apply for a residence permit online at <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-en>, which is also available in Ukrainian. It will also find the foreigners authority responsible for you. After applying for a residence permit online, you will receive a summary showing the information you entered and explaining the next steps in the process. Next, your application will be forwarded to the foreigners authority responsible for you, which will then contact you. On the website, you will also find information about other residence law issues. If you are not able to submit an online application to your foreigners authority using [www.Germany4Ukraine](http://www.Germany4Ukraine), please ask your foreigners authority whether it offers its own online application process.

### **Passport and travel document**

If you do not have a valid passport, under certain conditions you may be able to get a travel document for foreigners. Please contact your local foreigners authority for more information.

### **Work**

As soon as you have received a document which includes the words

“Erwerbstätigkeit erlaubt”

you are allowed to work in Germany. You are not allowed to work until you have received such a document. Please find out what your employment-related obligations are under tax and social insurance law. You can also find information on the website of the Federal Employment Agency (<https://www.arbeitsagentur.de/en/welcome>)

Please note that German law (for example, on the minimum wage, social insurance law, tax law) applies if you work in Germany. It also applies if you work online for a foreign employer. Employers whose workers live in Germany for more than a very short time must obey German law and be registered in Germany, even if their headquarters are in another country.

If you have a document with the words “Erwerbstätigkeit erlaubt”, you are also allowed to work as a self-employed person. Please find out which additional permits for self-employment you need to obtain from the responsible authorities, in particular the tax office or trade supervisory authority, and what notifications you must send them. You can find out more from an appropriate advisory service, such as a chamber of industry and commerce (<https://www.ihk.de/>, available in German only).

If you have completed vocational training or a higher education degree and have questions about receiving recognition for your qualifications, you can contact the telephone helpline (in German and English) for working and living in Germany at this number:

+49 30 1815 1111 (Monday–Friday, 08:00–18:00 Central European Time)

or via email: [www.make-it-in-germany.com/de/mail](http://www.make-it-in-germany.com/de/mail)

### **Assignment to a certain place of residence**

In principle, you can move freely within Germany. However, while you are receiving social welfare benefits to ensure your subsistence, you may be required to live in a certain town or city. This is intended to distribute the costs of ensuring subsistence evenly across the country. You will be informed if you are required to live in a certain town or city. When you are able to support yourself, or a family member is able to support you, or if you must move to a new town or city in order to be able to earn your living, the requirement to live in a certain place can be lifted. It may be lifted if you plan to start vocational training or higher education. Or it may be lifted for special reasons, such as to reunite family members who have been separated. An assignment to a certain place of residence does not mean you cannot travel: you may travel freely within Germany, but you may not move to a new place of residence without permission.

You may also apply to relocate to another European Union member state. If your application is approved, you will receive a certificate confirming relocation (*Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung*). This certificate will also tell you where you will need to present the certificate in the other member state.

If you have any questions regarding relocation or your assignment to a certain place of residence, please contact your local foreigners authority.

### **Travel within the Schengen area**

As soon as you have received a permanent card or passport sticker confirming your right of residence, you may use the card with your valid passport or travel document for foreigners to travel to another Schengen member state for up to 90 days in a 180-day period, if you can pay for your travel yourself. However, you are not allowed to work in the other country without its permission. Exceptions are allowed for typical business travel, such as visiting trade fairs or conducting business negotiations for your German employer.

### **Expiry of your residence status**

If you leave Germany for more than six months, your right of residence will expire. If you would like to reside outside of Germany for more than six months for a temporary purpose, such as visiting relatives abroad or for employment, please contact your foreigners authority in advance to extend this six-month period. In this case, your right of residence will not expire if you return to Germany within the time period approved by the foreigners authority.

## **Further information**

This fact sheet only addresses your right of residence. When you first arrive in Germany, you will need more information than is included in this fact sheet.

You can find much more information at <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-en>, in particular about

- accommodation,
- financial support,
- medical care,
- learning German,
- working and finding a job,
- education and schools.

### **Important:**

If you need assistance when you first arrive in Germany, in most cases you will be eligible for social welfare benefits under the Asylum Seekers Benefits Act (*Asylbewerberleistungsgesetz*). You can apply for these benefits at your local benefits office (*Sozialamt*).

Based on an amendment of the law, starting 1 June 2022 you can receive social benefits under the Social Code Book II or Book XII, as soon as you have applied for a residence permit for the purpose of temporary protection, your (biometric) data have been collected, and you have been issued a temporary document confirming your right of residence in Germany or a residence permit for the purpose of temporary protection. These benefits are more advantageous for recipients than those offered under the Asylum Seekers Benefits Act. The amended law means that you will be able to apply for social benefits from a different authority. As soon as you have applied for or been issued a residence permit for the purpose of temporary protection, you should apply for social benefits at your local job centre run by the Federal Employment Agency. Even if you have been receiving benefits under the Asylum Seekers Benefits Act, you need to submit a new application at your local job centre as soon as possible.

You can find answers to questions about

- your documents and about tax and social law issues,
- opening a bank account, getting mobile phone and internet service, and renting a flat,
- having your driving licence converted to an EU driving licence,
- contacting people who may be looking for you to let them know that you are safe, and about
- registering your address

at <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-en>, <https://handbookgermany.de/en.html> and the website of your local foreigners authority. Additional fact sheets are also available at the offices of the foreigners authorities.

**Von:** [REDACTED] (MFFKI)

**Gesendet:** Donnerstag, 2. Juni 2022 07:29

**An:** [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; abh (KV-Alzey-Worms) <abh@Alzey-Worms.de>; abh@kv-kus.de; abh@rheinunsrueck.de; abh@suedliche-weinstrasse.de; ami@kreis-bad-duerkheim.de; aufenthalt@rheinunsrueck.de; aufenthaltsrecht@ludwigshafen.de; auslaender@kreis-ahrweiler.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde.asyl@stadt.koblenz.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; auslaenderbehoerde@cochem-zell.de; auslaenderbehoerde@donnersberg.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@neustadt.eu; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@trier.de; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderbehoerde@worms.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@kv-rpk.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) <[REDACTED]@alzey-worms.de>; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@trier.de; Info, Info (KV-Alzey-Worms) <Info@Alzey-Worms.de>; Poststelle (KV Bernkastel-Wittlich) <info@bernkastel-wittlich.de>; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED] (KV-Bernkastel-Wittlich) <[REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@kreis-ak.de; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de; [REDACTED]@kreis-neuwied.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; Migrationundintegration@frankenthal.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de>; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Bad Kreuznach) <post@Kreis-BadKreuznach.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststellen@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinunsrueck.de>; [REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@Landau.de; ZRF Trier <ZRF-RP@trier.de>; asylbewerberstelle@kv-kus.de; ADD, AfA SPE Geschäftszimmer (ADD) <Geschaeftszimmer.AfASPE@add.rlp.de>

**Cc:** 0701-UD-725-1 (MFFKI) <0701-UD-725-1@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-2 (MFFKI) <0701-UD-725-2@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-3 (MFFKI) <0701-ud-725-3@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-4 (MFFKI) <0701-UD-725-4@mffki.rlp.de>; 0701-Integration (MFFKI) <Integration@mffki.rlp.de>; 0701-BLMI (MFFKI) <BLMI@mffki.rlp.de>; Landkreistag Rheinland-Pfalz <post@landkreistag.rlp.de>; Staedtetag Rheinland-Pfalz <info@staedtetag-rlp.de>; Ausländerrecht (ADD Trier) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; Ukraine Kommunikation (MFFKI) <Ukraine.Kommunikation@mffki.rlp.de>

**Betreff:** UKR Staatsangehörige mit kurzem Voraufenthalt in Drittstaaten - Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Umsetzung eines Länderschreibens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 14. April 2022 wurde unter Nr. A.5 Alternative 2 unseres „Merkblatts zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen“ (Seite 15, Stand: 31. Mai 2022) darauf hingewiesen, dass der vorübergehende Schutz gemäß Art. 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 auf Personen ausgedehnt wird, die nicht lange vor dem 24.02.2022 aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24.02.2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit; höchstens 90 Tage) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Da die Beschränkung auf Voraufenthalte (nur) im Gebiet der EU zu Härten führen kann, wird entsprechend der nachstehenden Mitteilung des BMI ab sofort der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit; höchstens 90 Tage) **in einem Drittstaat** befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Das „Merkblatt zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen“ wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung entsprechend angepasst.

--

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16- [REDACTED]  
Telefax 06131 16- [REDACTED]  
[REDACTED]@mffki.rlp.de  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der/die richtige Adressat:in sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den/die Absender:in und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>

**Von:** M3AG@bmi.bund.de <M3AG@bmi.bund.de>

**Gesendet:** Mittwoch, 1. Juni 2022 16:29

**An:** [REDACTED] Sachgebiet-F2@stmi.bayern.de;  
[REDACTED] auslaenderrecht@senInnDS.berlin.de;

[REDACTED] auslaenderangelegenheiten@mik.brandenburg.de;

[REDACTED] BfIHHAusIRundStAR@bis.hamburg.de;  
[REDACTED] Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de;

[REDACTED] FP-512@mkffi.nrw.de; FP-513@mkffi.nrw.de;

[REDACTED] 0701-Ausländer (MFFKI) <Auslaender@mffki.rlp.de>;

[REDACTED] auslaender-  
[REDACTED] staatsangehoerigkeit@smi.sachsen.de;

**Cc:** Justizverwaltung Baden-Württemberg (Ministerium der Justiz) <poststelle@jum.bwl.de>;  
Poststelle (BY Innen) <Poststelle@stmi.bayern.de>; Poststelle (BE Innen)  
<poststelle@seninnds.berlin.de>; Poststelle (IM BB) <Poststelle@mik.brandenburg.de>; Presse (HB

Innen) <[REDACTED]> Poststelle (HH Innen)  
<poststelle@bis.hamburg.de>; Poststelle (IM HE) <poststelle@hmdis.hessen.de>; Poststelle (IM MV)  
<Poststelle@im.mv-regierung.de>; Poststelle (IM NI) <poststelle@mi.niedersachsen.de>;  
poststelle@mkffi.nrw.de; poststelle@mifkjf.rlp.de; Poststelle (IM SL)  
<poststelle@innen.saarland.de>; Poststelle (IM SN) <poststelle@smi.sachsen.de>; Poststelle (IM ST)  
<poststelle@mi.sachsen-anhalt.de>; Poststelle (IM SH) <poststelle@im.landsh.de>;  
poststelle@tmmjv.thueringen.de; M3AG@bmi.bund.de; [REDACTED]  
[REDACTED]

**Betreff:** UKR Staatsangehörige mit kurzem Voraufenthalt in Drittstaaten: Rundschreiben vom 14. April 2022

[BMI - M3-21000/33#6](#)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

in der Ausländerreferentenbesprechung am 24. Mai 2022 hatten wir die Konstellation besprochen, dass sich ukrainische Staatsangehörige bei Kriegsausbruch am 24. Februar 2022 vorübergehend in einem Drittstaat aufgehalten haben.

Der entsprechende Auszug aus dem Länderschreiben vom 14. April 2022 lautet hierzu (S. 10, Ziffer 5):

„Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24. Februar 2022 erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können. Als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden.“

BMI teilt die Auffassung vieler Länder, dass die Beschränkung auf Voraufenthalte im Gebiet der EU zu Härten führen kann. Daher wird ab sofort der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit; höchstens 90 Tage) in einem Drittstaat befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

Der im Rundschreiben in der Fassung vom 14. April 2022 enthaltene Absatz wird bei der nächsten Aktualisierung des Rundschreibens entsprechend angepasst.

Mit herzlichen Grüßen/Best regards

[REDACTED]  
Leiterin AG M 3  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin  
Zimmer B 3.302, Tel. +49 30 18681-[REDACTED]  
Mobil: +49 [REDACTED]

**Von:** [REDACTED] (MFFKI)

**Gesendet:** Freitag, 3. Juni 2022 07:28

**An:** [REDACTED]@landkreis-birkenfeld.de; abh@alzey-worms.de; abh@kv-kus.de; abh@rheinunsrueck.de; abh@suedliche-weinstrasse.de; ami@kreis-bad-duerkheim.de; aufenthalt@rheinunsrueck.de; aufenthaltsrecht@ludwigshafen.de; auslaender@kreis-ahrweiler.de; auslaenderamt@pirmasens.de; auslaenderbehoerde.asyl@stadt.koblenz.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; auslaenderbehoerde@cochem-zell.de; auslaenderbehoerde@donnersberg.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@neustadt.eu; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@trier.de; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderbehoerde@worms.de; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; Ausländerrecht (ADD Trier) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; [REDACTED]@alzey-worms.de>; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@trier.de; info@alzey-worms.de; info@bernkastel-wittlich.de; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@bernkastel-wittlich.de <[REDACTED]@bernkastel-wittlich.de>; [REDACTED]@ludwigshafen.de; kreisverwaltung@cochem-zell.de; kreisverwaltung@donnersberg.de; kreisverwaltung@mainz-bingen.de; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; kv@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@kreis-ak.de; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de; [REDACTED]@kreis-neuwied.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; Migrationundintegration@frankenthal.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; post@kreis-ak.de; post@kreis-badkreuznach.de; post@kv-rpk.de; poststelle@add.rlp.de; poststelle@kreis-neuwied.de; poststellen@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; rhk@rheinunsrueck.de; [REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@kreis-neuwied.de; [REDACTED]@Landau.de; ZRF Trier <ZRF-RP@trier.de>  
**Cc:** 0701-UD-725-1 (MFFKI) <0701-UD-725-1@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-2 (MFFKI) <0701-UD-725-2@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-4 (MFFKI) <0701-UD-725-4@mffki.rlp.de>

**Betreff:** Inlandsverfahren Jüdische Zuwanderung für Geflüchtete aus der Ukraine auf der Grundlage der geänderten Aufnahmeanordnung des BMI in der geänderten Fassung vom 18. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehend durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat beantwortete Anfrage des Integrationsministeriums Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der anlässlich des Krieges in der Ukraine geänderten Aufnahmeanordnung für jüdische Zuwanderer, übermittele ich Ihnen zur Kenntnisnahme und Beachtung.

--

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR  
UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-[REDACTED]  
Telefax 06131 16-[REDACTED]



An das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ref. 513 - Supranationales und humanitäres Ausländerrecht, Freizügigkeit  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wehinger,

vielen Dank für Ihre Anfrage an das Bundesministerium des Innern und für Heimat vom 19. Mai. Bitte finden Sie im Folgenden unsere Stellungnahme:

- **Frage 1:** Ausländer, die die Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG und § 23 Absatz 2 AufenthG erfüllen, sind darauf hinzuweisen, dass sie sich für einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden müssen. Ein Wechsel zwischen den beiden Aufenthaltserlaubnissen ist, wie in der Aufnahmeanordnung dargelegt, möglich. Das zitierte Urteil des BVerwG zum Nebeneinander einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU findet auf die vorliegende Fragestellung keine Anwendung.
- **Frage 2:** Gemäß § 49 Absatz 5 Nr. 6 AufenthG sollen bei Ausländern, die für ein Aufnahmeverfahren nach § 23 AufenthG vorgeschlagen und vom BAMF in die Prüfung über die Erteilung einer Aufnahmezusage einbezogen wurden, zur Feststellung und Sicherung der Identität die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden. Die Verwaltungsorganisation ist Angelegenheit der Länder, die das AufenthG als eigene Aufgabe ausführen. Der Bund regt an, die für das Asylverfahren und die Aufnahme von ukrainischen Kriegsgeflüchteten vorhandene Infrastruktur zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

[REDACTED]  
*Bundesministerium des Innern und für Heimat*  
*Referat M 1 – Grundsatz; Migration, Flucht, EU-Freizügigkeit*  
*Alt-Moabit 140, 10557 Berlin*  
*Tel.: (030) 18 681 – [REDACTED]*  
*E-Mail: [REDACTED]@bmi.bund.de*

**Von:** FP-513@mkffi.nrw.de <FP-513@mkffi.nrw.de>

**Gesendet:** Donnerstag, 19. Mai 2022 09:48

**An:** M1\_ <M1@bmi.bund.de> [REDACTED]

**Cc:** [REDACTED]

**Betreff:** Austausch zum neuen Inlandsverfahren Jüdische Zuwanderung für Geflüchtete aus der Ukraine auf der Grundlage der geänderten Aufnahmeanordnung des BMI in der geänderten Fassung vom 18. März 2022

An das

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Referat M 1 – Grundsatz; Migration, Flucht, EU-Freizügigkeit  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

- Nur per E-Mail-

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Landricina,

bezugnehmend auf Ihre Nachricht vom 28.03.2022 und der darin angebotenen Gelegenheit, sich mit klärungsbedürftigen Fragen zu der anlässlich des Krieges in der Ukraine geänderten Aufnahmeanordnung für jüdische Zuwanderer an Sie bzw. das BAMF zu wenden, möchte ich mich an dieser Stelle zunächst herzlich bedanken.

Uns erreichten in Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich folgende Fragen, die wir gern zur Klärung an Sie herantragen:

1. Können beide Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG und § 23 Abs. 2 AufenthG erteilt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen oder ist die anspruchsberechtigte Person auf die Entscheidung für eine Aufenthaltserlaubnis zu verweisen (siehe die Ausführungen zum „Wechsel zwischen § 24 AufenthG und § 23 Abs. 2 AufenthG“ unter Nr. IIIa 7 der Aufnahmeanordnung sowie das Urteil des BVerwG vom 19. März 2013, 1 C 12/12)?
2. Wir gehen davon aus, dass auch bei den betreffenden Personen, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten und einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 AufenthG entsprechend der Aufnahmeanordnung für jüdische Zuwanderer begehren, eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 Abs. 5 Nr. 6 AufenthG erfolgt. Welche behördliche Stelle führt diese durch und in welchem Verfahrensschritt ist dies vorgesehen?

Für Rückfragen stehen meine Kolleginnen Frau Clemens (-2189), Frau Ockinga (-4482) und ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ref. 513 - Supranationales und humanitäres Ausländerrecht, Freizügigkeit

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (MFFKI)

Gesendet: Montag, 27. Juni 2022 13:16

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; abh@alzey-worms.de <abh@alzey-worms.de>; ami@kreis-bad-duerkheim.de; auslaender@kreis-ahrweiler.de <auslaender@kreis-ahrweiler.de>; 'auslaenderamt@pirmasens.de' <auslaenderamt@pirmasens.de>; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; 'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de' <auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de>; auslaenderbehoerde@donnersberg.de; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de' <Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de>; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; 'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de' <auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de>; 'auslaenderbehoerde@kvmyk.de' <auslaenderbehoerde@kvmyk.de>; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; 'auslaenderbehoerde@landau.de' <auslaenderbehoerde@landau.de>; 'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de' <auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de>; 'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de' <auslaenderbehoerde@stadt-nw.de>; 'auslaenderbehoerde@trier.de' <auslaenderbehoerde@trier.de>; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de; 'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de' <auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de>; 'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de' <auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de>; auslaenderbehoerde@worms.de <auslaenderbehoerde@worms.de>; 'auslaenderwesen@stadt-speyer.de' <auslaenderwesen@stadt-speyer.de>; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de' <auslaenderwesen@zweibruecken.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; [REDACTED]@Alzey-Worms.de; 'buergeramt@Stadt.Mainz.de' <buergeramt@Stadt.Mainz.de>; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@worms.de; [REDACTED]@donnersberg.de; [REDACTED]@trier.de' <[REDACTED]@trier.de>; info@kreis-ahrweiler.de; 'info@kreis-alzey-worms.de' <info@kreis-alzey-worms.de>; 'info@kreis-bad-duerkheim.de' <info@kreis-bad-duerkheim.de>; 'info@landkreis-birkenfeld.de' <info@landkreis-birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de' <[REDACTED]@ludwigshafen.de>; 'kreisverwaltung@cochem-zell.de' <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; 'kreisverwaltung@donnersberg.de' <kreisverwaltung@donnersberg.de>; 'kreisverwaltung@mainz-bingen.de' <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de' <kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de>; 'KV Kusel' <abh@kv-kus.de>; 'kv@lksuedwestpfalz.de' <kv@lksuedwestpfalz.de>; 'KV@trier-saarburg.de' <KV@trier-saarburg.de>; lueb@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de; [REDACTED]@bernkastel-wittlich.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de' <[REDACTED]@Ludwigshafen.de>; Migrationundintegration@frankenthal.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; 'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de' <Ordnungsamt@stadt.koblenz.de>; 'post@kreis-ak.de' <post@kreis-ak.de>; 'post@kv-rpk.de' <post@kv-rpk.de>; 'postmaster@pirmasens.de' <postmaster@pirmasens.de>; 'poststelle@add.rlp.de' <poststelle@add.rlp.de>; 'poststelle@kreis-neuwied.de' <poststelle@kreis-neuwied.de>; poststelle@mainz-bingen.de; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de' <referat31@rhein-lahn.rlp.de>; 'rhk@rheinhunsrueck.de' <rhk@rheinhunsrueck.de>; [REDACTED]@pirmasens.de' <[REDACTED]@pirmasens.de>; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@kreis-neuwied.de; zrf-rp@trier.de

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFKI) <0701-UD-725-1@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-2 (MFFKI) <0701-UD-725-2@mffki.rlp.de>

Betreff: 220627 Information zur weiteren Verlängerung der Gültigkeit TKM Pässe

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende E-Mail des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vom 27. Juni 2022 nebst Anlage wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ Kaiser-  
Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-  
Telefax 06131 16-  
@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer  
Homepage unter <https://mffjiv.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: M2@bmi.bund.de <M2@bmi.bund.de>

Gesendet: Montag, 27. Juni 2022 08:40

An: bpolp.referat.22@polizei.bund.de; 508-04@diplo.de; Zentrale-Ansprechstelle@bamf.bund.de;  
Funddokumente@bva.bund.de; KT54-Urkunden-Info@bka.bund.de; Poststelle (BY Innen)  
<Poststelle@stmi.bayern.de>; Poststelle (BE Innen) <poststelle@seninnds.berlin.de>; Poststelle (IM  
BB) <Poststelle@mik.brandenburg.de>; Presse (HB Innen) <rose.gerds-  
schiffler@inneres.bremen.de>; Poststelle (HH Innen) <poststelle@bis.hamburg.de>; Justizverwaltung  
Baden-Württemberg (Ministerium der Justiz) <poststelle@jum.bwl.de>; Poststelle (IM HE)  
<poststelle@hmdis.hessen.de>; Poststelle (IM MV) <Poststelle@im.mv-regierung.de>; Poststelle (IM  
NI) <poststelle@mi.niedersachsen.de>; poststelle@mkffi.nrw.de; Poststelle (MFFKI)  
<Poststelle@mffki.rlp.de>; Poststelle (IM SL) <poststelle@innen.saarland.de>; Poststelle (IM SN)  
<poststelle@smi.sachsen.de>; Poststelle (IM ST) <poststelle@mi.sachsen-anhalt.de>; Poststelle (IM  
SH) <poststelle@im.landsh.de>; poststelle@tmmjv.thueringen.de; RegM2@bmi.bund.de  
Cc: B2@bmi.bund.de; 508-r2@auswaertiges-amt.de; ref72aposteingang@bamf.bund.de;  
passpflicht@bamf.bund.de; PTU@bamf.bund.de; GA1-Posteingang@bamf.bund.de; Sachgebiet-  
F2@stmi.bayern.de; auslaenderrecht@seninnsport.berlin.de;

auslaenderangelegenheiten@mik.brandenburg.de;

BfIHHAusIRundStAR@bis.hamburg.de;

Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de;

MI-Referat64@mi.niedersachsen.de;

Koordination-Abteilung-5@mkffi.nrw.de; FP-

512@mkffi.nrw.de;

auslaender-

staatsangehoerigkeit@smi.sachsen.de;

M2@bmi.bund.de;

VII1@bmi.bund.de; 508-

04@auswaertiges-amt.de

Betreff: 220627\_Information zur weiteren Verlängerung dre Gültigkeit TKM Pässe

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
M2-20105/56#183

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf meine Mail vom 5. Oktober 2021 wird durch die Turkmenische Botschaft in Berlin mit weiterer Verbalnote vom 30. Mai 2022 mitgeteilt, dass abgelaufene turkmenische Pässe mittels Stempel und ausgewiesenen Unterschriften der Turkmenischen Botschaft/ des Turkmenischen Konsulats für einen weiteren Zeitraum bis 31. Dezember 2024 verlängert werden.

Diese mittels Stempel und ausgewiesener Unterschrift verlängerten Pässe werden für die Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland als gültig anerkannt, sofern die maximale Gültigkeitsdauer von zehn Jahren ab Erstaussstellung nicht überschritten wird.

Ich bitte, die Dienststellen Ihres Zuständigkeitsbereiches zeitnah hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]

Referat M 2 - Visum- und Einreisepolitik Bundesministerium des Innern und für Heimat Alt Moabit  
140, D-10557 Berlin  
Tel.: +49 30 18681-[REDACTED]  
+49 [REDACTED]  
E-Mail: M2@bmi.bund.de <mailto:M2@bmi.bund.de> (Referat)



**BOTSCHAFT VON  
TÜRKMENISTAN**

**Behrenstrasse 42, 10117 Berlin**  
**Tel: (030) 30102452, Fax: (030) 30102453**  
**e-mail: [info@botschaft-turkmenistan.de](mailto:info@botschaft-turkmenistan.de)**

**Nr. 47/5-228**

**Verbal Note**

The Embassy of Turkmenistan in the Federal Republic of Germany presents its compliments to the Ministry of Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany and has the honour to inform that in accordance with the «article 29 to the Law of Turkmenistan on Migration» and the Decree of the President of Turkmenistan No.77 dated 28 April 2022, Diplomatic Missions of Turkmenistan abroad, including the Embassy of Turkmenistan in the Federal Republic of Germany and Consulate of Turkmenistan in the Federal Republic of Germany have started to extend the validity of Turkmeň biometric passports until December 31, 2024 with a respective note inside, authenticated by Consul's signature and seal, as well as QR-code information (sample attached).

In this regard, the Embassy kindly requests the honoured Ministry to forward the information to the relevant authorities of Germany.

The Embassy of Turkmenistan in the Federal Republic of Germany avails itself of this opportunity to renew to the Ministry of Foreign Affairs of the Federal Republic of Germany the assurances of its highest consideration.

*Attachment: 2 pages*

Berlin, May 30, 2022

**Ministry of Foreign Affairs  
of the Federal Republic of Germany  
Referat 207  
Berlin**



Embassy of Turkmenistan in the Federal Republic of Germany

1<sup>st</sup> Secretary G.Atayev *G. Atayev*

1<sup>st</sup> Secretary M.Ozbekbayev *M. Ozbekbayev*

No. \_\_\_\_\_  
Validity of this passport extended by the  
Embassy of Turkmenistan in the Federal  
Republic of Germany until \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / 20 \_\_\_\_

(Not applicable without QR-code information)

Date \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / 20 \_\_\_\_

Surname \_\_\_\_\_

Signature \_\_\_\_\_



Consulate of Turkmenistan in the Federal Republic of Germany (Frankfurt)

Consul O. Annabayev

*O. Annabayev*

Attaché - Consul J. Taganov

*J. Taganov*

Stempel:

No. \_\_\_\_\_

Validity of this passport extended by the  
Consulate of Turkmenistan in the Federal  
Republic of Germany (Frankfurt am Main)

until \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / 20 \_\_\_\_

(Not applicable without QR-code information)

Date \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / 20 \_\_\_\_

Consul \_\_\_\_\_

Seal \_\_\_\_\_ Signature



## **BOTSCHAFT VON TURKMENISTAN**

**Behrenstrasse 42, 10117 Berlin**

**Tel.: (030) 30102452, Fax: (030) 30102453**

**Email: [info@botschaft-turkmenistan.de](mailto:info@botschaft-turkmenistan.de)**

Nr. 47/5-228

### **Verbalnote**

Die Botschaft von Turkmenistan in der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass gemäß Artikel 29 des Migrationsgesetzes von Turkmenistan und des Präsidialerlasses Nr. 77 vom 28. April 2022 die diplomatischen Auslandsvertretungen von Turkmenistan, einschließlich der Botschaft von Turkmenistan in der Bundesrepublik Deutschland und des Konsulats von Turkmenistan in der Bundesrepublik Deutschland, damit begonnen haben, die Gültigkeit turkmenischer biometrischer Reisepässe bis 31. Dezember 2024 zu verlängern, indem ein entsprechender Vermerk im Reisepass angebracht und vom Konsul mit Unterschrift und Dienstsiegel beglaubigt sowie mit einem QR-Code versehen wird (siehe beigefügtes Muster).

In diesem Zusammenhang bittet die Botschaft das Auswärtige Amt höflichst, diese Informationen an die zuständigen Behörden in der Bundesrepublik weiterzuleiten.

Die Botschaft der Republik Turkmenistan in der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

*Anlage: 2 Seiten*

Berlin, den 30. Mai 2022

**Auswärtiges Amt**

**der Bundesrepublik Deutschland**

**Referat 207**

**Berlin**

# Botschaft von Turkmenistan in der Bundesrepublik Deutschland

Erster Sekretär G. Atayev

Erster Sekretär M. Ozbekbayev

• ■■■■■, rf fhH p3!>?p(\*rt extended hv the ! mb-issy of rtiikmetisimi m the Federal Republic of Germany until /?fi  
applicable without QP.-tcdc

Datum /i 20 \_\_

Konsulat von Turkmenistan in der Bundesrepublik Deutschland (Frankfurt)

Konsul O. Annabayev

Konsularattaché J. Taganov

&

Gültigkeit dieses Reisepasses verlängert durch das Konsulat von Turkmenistan in der Bundesrepublik Deutschland (Frankfurt am Main)

**Stempel:**

bis \_\_\_\_ / \_\_\_\_ i 20 \_\_\_\_ «

(Nicht gültig ohne QR-Code)

Datum // i 20 \_\_

Konsul

Dienstsiegel Unterschrift

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] (MFFKI)

Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2022 10:20

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; abh@alzey-worms.de <abh@alzey-worms.de>; ami@kreis-bad-duerkheim.de; auslaender@kreis-ahrweiler.de <auslaender@kreis-ahrweiler.de>; 'auslaenderamt@pirmasens.de' <auslaenderamt@pirmasens.de>; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; 'auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de' <auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de>; auslaenderbehoerde@donnersberg.de; 'Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de' <Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de>; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; 'auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de' <auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de>; 'auslaenderbehoerde@kvmyk.de' <auslaenderbehoerde@kvmyk.de>; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; 'auslaenderbehoerde@landau.de' <auslaenderbehoerde@landau.de>; 'auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de' <auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de>; 'auslaenderbehoerde@stadt-nw.de' <auslaenderbehoerde@stadt-nw.de>; 'auslaenderbehoerde@trier.de' <auslaenderbehoerde@trier.de>; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de; 'auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de' <auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de>; 'auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de' <auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de>; auslaenderbehoerde@worms.de <auslaenderbehoerde@worms.de>; 'auslaenderwesen@stadt-speyer.de' <auslaenderwesen@stadt-speyer.de>; 'auslaenderwesen@zweibruecken.de' <auslaenderwesen@zweibruecken.de>; [REDACTED]@kv-rpk.de; [REDACTED]@Alzey-Worms.de; 'buergeramt@Stadt.Mainz.de' <buergeramt@Stadt.Mainz.de>; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@worms.de; [REDACTED]@donnersberg.de; [REDACTED]@trier.de' <[REDACTED]@trier.de>; info@kreis-ahrweiler.de; 'info@kreis-alzey-worms.de' <info@kreis-alzey-worms.de>; 'info@kreis-bad-duerkheim.de' <info@kreis-bad-duerkheim.de>; 'info@landkreis-birkenfeld.de' <info@landkreis-birkenfeld.de>; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de' [REDACTED]@ludwigshafen.de>; 'kreisverwaltung@cochem-zell.de' <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; 'kreisverwaltung@donnersberg.de' <kreisverwaltung@donnersberg.de>; 'kreisverwaltung@mainz-bingen.de' <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; 'kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de' <kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de>; 'KV Kusel' <abh@kv-kus.de>; 'kv@lksuedwestpfalz.de' <kv@lksuedwestpfalz.de>; 'KV@trier-saarburg.de' <KV@trier-saarburg.de>; lueb@landkreis-birkenfeld.de [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de; [REDACTED]@bernkastel-wittlich.de; [REDACTED]@Ludwigshafen.de' [REDACTED]@Ludwigshafen.de>; Migrationundintegration@frankenthal.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de; 'Ordnungsamt@stadt.koblenz.de' <Ordnungsamt@stadt.koblenz.de>; 'post@kreis-ak.de' <post@kreis-ak.de>; 'post@kv-rpk.de' <post@kv-rpk.de>; 'postmaster@pirmasens.de' <postmaster@pirmasens.de>; 'poststelle@add.rlp.de' <poststelle@add.rlp.de>; 'poststelle@kreis-neuwied.de' <poststelle@kreis-neuwied.de>; poststelle@mainz-bingen.de; 'referat31@rhein-lahn.rlp.de' <referat31@rhein-lahn.rlp.de>; 'rhk@rheinhunsrueck.de' <rhk@rheinhunsrueck.de>; [REDACTED]@pirmasens.de' [REDACTED]@pirmasens.de>; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@kreis-neuwied.de; zrf-rp@trier.de

Cc: 0701-UD-725-1 (MFFKI) <0701-UD-725-1@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-2 (MFFKI) <0701-UD-725-2@mffki.rlp.de>

Betreff: 220628 Information zur Verlängerung NOR Pässe

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende E-Mail des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vom 28. Juni 2022 nebst Anlage wird mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ Kaiser-  
Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-  
Telefax 06131 16-  
@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer  
Homepage unter <https://mffjiv.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: M2@bmi.bund.de <M2@bmi.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 28. Juni 2022 10:05

An: bpolp.referat.22@polizei.bund.de; 508-04@diplo.de; Zentrale-Ansprechstelle@bamf.bund.de;  
Funddokumente@bva.bund.de; KT54-Urkunden-Info@bka.bund.de; Poststelle (BY Innen)  
<Poststelle@stmi.bayern.de>; Poststelle (BE Innen) <poststelle@seninnds.berlin.de>; Poststelle (IM  
BB) <Poststelle@mik.brandenburg.de>; Presse (HB Innen) <

Poststelle (HH Innen) <poststelle@bis.hamburg.de>; Justizverwaltung  
Baden-Württemberg (Ministerium der Justiz) <poststelle@jum.bwl.de>; Poststelle (IM HE)  
<poststelle@hmdis.hessen.de>; Poststelle (IM MV) <Poststelle@im.mv-regierung.de>; Poststelle (IM  
NI) <poststelle@mi.niedersachsen.de>; poststelle@mkffi.nrw.de; Poststelle (MFFKI)  
<Poststelle@mffki.rlp.de>; Poststelle (IM SL) <poststelle@innen.saarland.de>; Poststelle (IM SN)  
<poststelle@smi.sachsen.de>; Poststelle (IM ST) <poststelle@mi.sachsen-anhalt.de>; Poststelle (IM  
SH) <poststelle@im.landsh.de>; poststelle@tmmjv.thueringen.de; RegM2@bmi.bund.de

Cc: B2@bmi.bund.de; 508-r2@auswaertiges-amt.de; 508-04@auswaertiges-amt.de;  
ref72aposteingang@bamf.bund.de; Ref72EPosteingang@bamf.bund.de; passpflicht@bamf.bund.de;  
PTU@bamf.bund.de; GA1-Posteingang@bamf.bund.de; Sachgebiet-F2@stmi.bayern.de;  
auslaenderrecht@seninnsport.berlin.de;

auslaenderangelegenheiten@mik.brandenburg.de;

BfIHHAuslRundStAR@bis.hamburg.de;

Aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de;

MI-Referat64@mi.niedersachsen.de

Koordination-Abteilung-5@mkffi.nrw.de; FP-512@mkffi.nrw.de;

auslaender-staatsangehoerigkeit@smi.sachsen.de;

M2@bmi.bund.de;

VII1@bmi.bund.de

Betreff: 220628\_Information zur Verlängerung NOR Pässe  
Priorität: Hoch

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
M2-20105/56#129

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Botschaft des Königreichs Norwegen in Berlin hat mit Verbalnote darüber informiert, dass Norwegen insbesondere aufgrund der Covid-19-Pandemie Schwierigkeiten mit der Herstellung und Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen für seine Staatsangehörigen hat und gebeten, die Reisedokumente, die innerhalb der letzten drei Jahre abgelaufen sind, bis zum Ende des Jahres 2022 anzuerkennen und zum Zwecke der Identitätsfeststellung im Bundesgebiet zu akzeptieren.

Deutschland entspricht dieser Bitte mit beigefügter Verbalnote des Auswärtigen Amtes. Danach werden norwegische Reisepässe und Personalausweise norwegischer Staatsangehöriger, die seit 1. Januar 2020 ungültig geworden sind, ausnahmsweise und vorübergehend bis zum 31. Dezember 2022 zur Ein- und Ausreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie zu Zwecken der Identitätsfeststellung im Bundesgebiet akzeptiert, um den Reiseverkehr für betroffene norwegische Staatsangehörige während der bevorstehenden Sommerreisezeit zu erleichtern.

Die Anerkennung abgelaufener anderer Ausweise und Dokumente, insbesondere nationaler norwegischer Führerscheine als Ausweisdokumente ist mit dieser Entscheidung nicht verbunden.

Ich bitte, die Dienststellen Ihres Zuständigkeitsbereiches zeitnah hierüber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Referat M 2 - Visum- und Einreisepolitik

Bundesministerium des Innern und für Heimat Alt Moabit 140, D-10557 Berlin

Tel.: +49 30 18681-

+49 

E-Mail: M2@bmi.bund.de <mailto:M2@bmi.bund.de> (Referat)

[75 Jahre Rheinland-Pfalz]<<https://www.rlp.de/de/unser-land/75-jahre-rheinland-pfalz/>>



Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): 508-515.00 NOR

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt begrüßt die Botschaft des Königreichs Norwegen und beehrt sich, Folgendes mitzuteilen:

Die Königlich Norwegische Botschaft in Berlin hat das Auswärtige Amt in Berlin per Verbalnote Nr. 30/22 vom 01.06.2022 darüber informiert, dass Norwegen aufgrund der Covid-19-Pandemie und des Krieges in der Ukraine derzeit Schwierigkeiten mit der Herstellung und Ausstellung von Reisepässen und Personalausweisen für seine Staatsangehörigen hat. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Norwegen ersucht daher die deutschen Behörden darum, Reisedokumente, die innerhalb der vergangenen drei Jahre abgelaufen sind, bis zum Ende des Jahres 2022 als anerkannte Reisedokumente und zum Zwecke der Identitätsfeststellung im Bundesgebiet zu akzeptieren.

Die Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund der geschilderten Umstände bereit, norwegische Reisepässe und Personalausweise norwegischer Staatsangehöriger, die seit 01.01.2020 ungültig geworden sind, ausnahmsweise und vorübergehend bis zum 31.12.2022 zur Ein- und Ausreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland sowie zu Zwecken der Identitätsfeststellung im Bundesgebiet zu akzeptieren, um den Reiseverkehr für betroffene norwegische Staatsangehörige während der bevorstehenden Sommerreisezeit zu erleichtern.

Deutschland berücksichtigt bei dieser Entscheidung, die einer Verlängerung norwegischer Pässe und Personalausweise entspricht, die Freizügigkeitsberechtigung norwegischer Staatsangehöriger als EU/EWR-Bürger nach europäischem Gemeinschaftsrecht.

Im Übrigen geht die Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass das Königreich Norwegen den rechtlichen Anforderungen für Reisemöglichkeiten seiner Staatsangehörigen, einschließlich der Rückkehrmöglichkeit, bestmöglich nachkommt und sich insbesondere um die Ausstellung von gültigen Reisepässen und Personalausweisen für seine Staatsangehörigen bemüht.

An die  
Botschaft des Königreichs Norwegen  
Berlin

Die Anerkennung abgelaufener anderer Ausweise und Dokumente, insbesondere nationaler norwegischer Führerscheine als Ausweisdokumente, ist mit dieser Entscheidung nicht verbunden.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird die zuständigen deutschen Behörden über diese vorübergehende Maßnahme entsprechend informieren.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft des Königreichs Norwegens erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, den 24. Juni 2022



Von: [REDACTED] (MFFKI) <[REDACTED]@mffki.rlp.de>

Gesendet: Freitag, 1. Juli 2022 08:06

An: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; abh (KV-Alzey-Worms) <abh@Alzey-Worms.de>; ami@kreis-bad-duerkheim.de; auslaender@kreis-ahrweiler.de <auslaender@kreis-ahrweiler.de>; auslaenderamt@pirmasens.de; Auslaenderbehoerde@Bernkastel-Wittlich.de; auslaenderbehoerde@bitburg-pruem.de; auslaenderbehoerde@donnersberg.de; Auslaenderbehoerde@kaiserslautern.de; auslaenderbehoerde@kaiserslautern-kreis.de; auslaenderbehoerde@kreis-badkreuznach.de; auslaenderbehoerde@kvmyk.de; auslaenderbehoerde@kv-rpk.de; auslaenderbehoerde@landau.de; auslaenderbehoerde@stadt.koblenz.de; auslaenderbehoerde@stadt-nw.de; auslaenderbehoerde@trier.de; Auslaenderbehoerde@trier-saarburg.de; auslaenderbehoerde@vulkaneifel.de; auslaenderbehoerde@westerwaldkreis.de; auslaenderbehoerde@worms.de <auslaenderbehoerde@worms.de>; auslaenderwesen@stadt-speyer.de; auslaenderwesen@zweibruecken.de; [REDACTED]@kv-rpk.de; [REDACTED] (KV-Alzey-Worms) <[REDACTED]@alzey-worms.de>; buergeramt@Stadt.Mainz.de; [REDACTED]@westerwaldkreis.de; [REDACTED]@worms.de; [REDACTED]@donnersberg.de; [REDACTED]@trier.de; Poststelle (KV Ahrweiler) <info@kreis-ahrweiler.de>; Poststelle (KV Alzey-Worms) <info@kreis-alzey-worms.de>; Poststelle (KV Bad Dürkheim) <info@kreis-bad-duerkheim.de>; info@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@ludwigshafen.de; Poststelle (KV Cochem-Zell) <kreisverwaltung@cochem-zell.de>; Poststelle (KV Donnersbergkreis) <kreisverwaltung@donnersberg.de>; Poststelle (KV Mainz-Bingen) <kreisverwaltung@mainz-bingen.de>; kreisverwaltung@suedliche-weinstrasse.de; KV Kusel <abh@kv-kus.de>; Poststelle (KV Südwestpfalz Pirmasens) <kv@lksuedwestpfalz.de>; Poststelle (KV Trier-Saarburg) <KV@trier-saarburg.de>; lueb@landkreis-birkenfeld.de; [REDACTED]@kreis-germersheim.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@kaiserslautern-kreis.de; [REDACTED] KV-Bernkastel-Wittlich) <[REDACTED]@Bernkastel-Wittlich.de>; [REDACTED]@Ludwigshafen.de; Migrationundintegration@frankenthal.de; [REDACTED]@mainz-bingen.de>; Ordnungsamt@stadt.koblenz.de; Poststelle (KV Altenkirchen) <post@kreis-ak.de>; Poststelle (KV Rhein-Pfalz-Kreis) <post@kv-rpk.de>; postmaster@pirmasens.de; ADD, Poststelle (ADD) <Poststelle@add.rlp.de>; poststelle@kreis-neuwied.de; poststelle@mainz-bingen.de; referat31@rhein-lahn.rlp.de; Poststelle (KV Rhein-Hunsrück) <rhk@rheinunsruock.de>; [REDACTED]@pirmasens.de; [REDACTED]@lksuedwestpfalz.de; [REDACTED]@kreis-neuwied.de; zrf-rp@trier.de

Cc: ADD, Ausländerrecht (ADD) <auslaenderrecht@add.rlp.de>; 0701-UD-725-1 (MFFKI) <0701-UD-725-1@mffki.rlp.de>; 0701-UD-725-2 (MFFKI) <0701-UD-725-2@mffki.rlp.de>; 0701-Ausländer (MFFKI) <Auslaender@mffki.rlp.de>; 0701-Asyl (MFFKI) <Asyl@mffki.rlp.de>

Betreff: Dublin-Überstellungen; unbegleitete Überstellungen mit der Deutschen Lufthansa nach Rom

3340-00001#2022/0018

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Information des BMI zu Überstellungen nach Italien/Rom zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION  
RHEINLAND-PFALZ

Kaiser-Friedrich-Str. 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-  
Telefax 06131 16-  
@mffki.rlp.de  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz/>

Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Berlin, den 28. Juni 2022

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

leider akzeptiert die Lufthansa (inkl. Tochterunternehmen wie Eurowings) derzeit keine neuen Flugbuchungen für unbegleitete Dublin-Überstellungen nach Rom.

Im Zusammenhang mit einer unbegleiteten Dublin-Überstellung von Deutschland nach Rom mit einem Flug der Deutschen Lufthansa kam es vor Kurzem dazu, dass italienische Behörden trotz ordnungsgemäßer Ankündigung die zu überstellende Person und dessen Dokumente nicht vom Flugzeug abgeholt haben. In der Folge haben die italienischen Behörden ein Bußgeld gegen die Deutsche Lufthansa verhängt.

Nachdem die Deutsche Lufthansa zunächst einen Bearbeitungsstopp für unbegleitete Überstellungen veranlasst hatte, hat sich das Unternehmen nunmehr dazu entschieden, die bestehenden Buchungen (sog. Altfälle) im Rahmen eines Pilotverfahrens wieder zu befördern. Hierzu haben die Deutsche Lufthansa und die Bundespolizei im Vorfeld ein Verfahren verabredet, um die Dokumentenübergabe für den Fall sicherzustellen, dass italienische Behörden am Flughafen Rom erneut die Reisedokumente nicht am Flugzeug entgegen nehmen. Dieses Verfahren wurde inzwischen aufgenommen und befindet sich im Probebetrieb. Ziel des genannten Verfahrens ist es, eine Wiederholung des Ereignisses und damit die Verhängung von Bußgeldern gegen die Deutsche Lufthansa zu verhindern.

Neue Flugbuchungen für unbegleitete Dublin-Überstellungen nach Rom sind jedoch von diesem Pilotverfahren derzeit nicht umfasst. Die Deutsche Lufthansa hat erklärt, künftig unbegleitete Dublin-Überstellungen nach Rom dann zu akzeptieren, wenn behördlicherseits eine finanzielle Garantie für den Fall einer erneuten Strafzahlung abgegeben wird. In dem oben genannten Fall wurde nach unseren Kenntnissen das Bußgeld inzwischen von der Behörde, die den Flug gebucht hat, erstattet.

Das BMI bemüht sich unterdessen durch Gespräche mit der Deutschen Lufthansa und den zuständigen italienischen Behörden zu einer Lösung beizutragen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Unterrichtung der betroffenen Behörden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

---

Referat B 2  
Führungs- und Einsatzangelegenheiten  
der Bundespolizei; Seesicherheit  
Bundesministerium des Innern und für Heimat  
Alt Moabit 140 D, D-10557 Berlin  
Tel.: (030) 18 681- [REDACTED]  
Fax: (030) 18 681- [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bmi.bund.de  
E-Mail: [B2@bmi.bund.de](mailto:B2@bmi.bund.de)

---

Arbeitsgruppe M4 – Asylrecht  
und Asylverfahren  
Bundesministerium des Innern  
und für Heimat

Alt-Moabit 140 - 10557 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 18  
681 - [REDACTED]  
Telefax: +49 (0) 30 18  
681 - [REDACTED]  
Mobil: +49 (0) 175 5747 472  
E-Mail: [M4AG@bmi.bund.de](mailto:M4AG@bmi.bund.de)  
Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

7. Juli 2022

Ausländerbehörden der Landkreise und  
kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 24

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331- 0001#2022/0001-0701 725.0566		██████████@mffki.rlp.de	06131/16 ██████████ 06131/16 ██████████

### **Hinweise zum Länderschreiben vom 20. Juni 2022 (Aktz. M3AG-21000/33#14): Beschäftigung von regimekritischen Kultur- und Medienschaffenden aus der Russischen Föderation in Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat in o.g. Länderschreiben Ausführungen zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von Kultur- und Medienschaffenden aus der Russischen Föderation vorgenommen, die sich insbesondere auf die Voraussetzungen für eine Beschäftigung im öffentlichen Interesse im Sinne des § 19c Abs. 3 AufenthG beziehen.

Sollte in Einzelfällen auch nach der Kontaktaufnahme mit der „Taskforce Ukraine“ der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) bzw. des Auswärtigen Amtes noch Zweifel am Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis bestehen, steht das Integrationsministerium als Ansprechpartner zur Klärung der aufenthaltsrechtlichen Situation der Antragsteller und Abstimmung der weiteren Verfahrensschritte zur Verfügung.

1

**Abteilung Kultur:** Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Für die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 18a, 18b und 19c Abs. 3 AufenthG, die im Visumverfahren gestellt werden, ist die Zentrale Ausländerbehörde für Fachkräfteeinwanderung bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern die landesweit zuständige Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 1 S. 5 AufenthG).

Es wird gebeten, die nach § 19c Abs. 3 AufenthG erteilten Aufenthaltstitel zu erfassen und die Statistik monatlich an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion [REDACTED] zu übermitteln.

Für Rückfragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

[REDACTED]

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die für das Aufenthaltsrecht zuständigen  
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681- [REDACTED]

Fax +49 30 18 681- [REDACTED]

bearbeitet von:  
[REDACTED]

M3AG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Beschäftigung von regimekritischen Kultur- und Medienschaffenden  
aus der Russischen Föderation in Deutschland; Voraussetzungen für  
eine Beschäftigung im öffentlichen Interesse im Sinne von § 19c Absatz 3  
AufenthG**

M3AG-21000/33#14

Berlin, 20. Juni 2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat sich die Lage für regimekritische Kultur- und Medienschaffende in der Russischen Föderation dramatisch verschlechtert. Eine freie und unabhängige Berichterstattung, die zuvor bereits mit der Inkaufnahme ganz erheblicher persönlicher Risiken verbunden war, ist aufgrund der drastischen Verschärfung der russischen Gesetzgebung Anfang März 2022 faktisch unmöglich geworden. Die russische Justiz führt gegen Regimekritiker Strafverfahren u.a. wegen der Verbreitung von sog. „Falschnachrichten über die russischen Streitkräfte“ durch, die bis zu 15 Jahren Straflager zur Folge haben können. Die wenigen verbliebenen unabhängigen Medien wurden geschlossen oder ins Ausland verlegt bzw. im Exil neu gegründet. Zahlreiche regimekritische Kultur- und Medienschaffende, Oppositionelle sowie Mitarbeiter von Nichtregierungsorganisationen, die Menschenrechtsverletzungen nachgehen und darüber aufklären und informieren, haben die Russische Föderation deshalb inzwischen verlassen. Viele von ihnen versuchen, vom Ausland aus ihrem Beruf weiterhin nachzugehen, um sich so für die Demokratie, Meinungs- und Kunstfreiheit einzusetzen und den Menschen in der Russischen Föderation freie und unzensurierte Informa-

tionen - auch über den Krieg in der Ukraine - zugänglich zu machen. Angesichts dieser Lage hat die Bundesregierung beschlossen, regimekritische Kultur- und Medienschaffende aus der Russischen Föderation zu unterstützen – sowohl durch eine finanzielle Förderung ihrer Arbeit als auch durch die Nutzung aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten. Regimekritischen Kultur- und Medienschaffenden aus der Russischen Föderation soll es im Rahmen des geltenden Rechts ermöglicht werden, ihre Arbeit in Deutschland fortzusetzen, um die kulturelle Infrastruktur, für die sie als Multiplikatoren unverzichtbar sind, im Exil geschützt vor den Repressionen des russischen Herrschaftsapparates so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Dies gilt auch für Nichtregierungsorganisationen, die aus dem Exil heraus Infrastruktur und Kommunikationswege für Menschenrechtsarbeit bereitstellen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat bereits verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht. Mit Soforthilfe-Mitteln wird der sog. JX-Fonds von *Reporter ohne Grenzen*, der *Schöpflin Stiftung* und der *Rudolf Augstein Stiftung* unterstützt. Der Fonds soll als Schnittstelle die zahlreichen Hilfsangebote von Unternehmen, staatlichen Stellen und gesellschaftlichen Initiativen bündeln und diese gezielt an geflüchtete Medienschaffende vermitteln. Zudem werden Stipendien- und Residenzprogramme gefördert und die Unterstützung für die Deutsche Welle erhöht. Weiterhin soll ein Webportal als zentraler Informationsknoten für schutzsuchende Verteidiger der Meinungsfreiheit aufgebaut werden.

Aufenthaltsrechtlich werden Kultur- und Medienschaffende, die über einen Arbeitsvertrag oder ein konkretes Arbeitsplatzangebot in Deutschland verfügen, in vielen Fällen einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung als Fachkraft (§ 18b AufenthG oder § 18a AufenthG) erhalten können.

Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, weil die ausländische Qualifikation nicht mit einer entsprechenden deutschen Qualifikation vergleichbar oder dieser nicht gleichwertig ist, kommt die Anwendung von § 19c Absatz 3 AufenthG in Betracht. Danach kann einem Ausländer im begründeten Einzelfall eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn an seiner Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Die Erteilung setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt für ihn (und ggf. seine Familie) gesichert ist. Für regimekritische Kultur- und Medienschaffende aus der Russischen Föderation, die ihre Arbeit in Deutschland fortsetzen möchten, kann § 19c Absatz 3 AufenthG ausnahmsweise aufgrund der besonderen politischen Interessen der Bun-

desrepublik Deutschland weit ausgelegt werden. Vom Vorliegen des **öffentlichen Interesses im Sinne von § 19c Absatz 3 AufenthG** an der Beschäftigung von regimekritischen Kultur- und Medienschaffenden aus der Russischen Föderation kann bis auf Weiteres ausgegangen werden, wenn

- ein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegt,
- der Zweck der Beschäftigung im Bundesgebiet die Berichterstattung über politische und kulturelle Themen überwiegend in russischer Sprache ist oder in der Aufrechterhaltung einer regimekritischen, kulturellen oder zivilgesellschaftlichen Infrastruktur im Exil besteht,
- die Berichterstattung im Kern das Ziel verfolgt, den Menschen in der Russischen Föderation ein freies, ausgewogenes, unparteiliches, objektives und der journalistischen Sorgfalt verpflichtetes journalistisches Angebot zu machen oder/und die Arbeit das Ziel verfolgt, sich für die Demokratie, Meinungs- und Kunstfreiheit in der Russischen Föderation einzusetzen, und
- die konkrete Beschäftigung durch finanzielle Mittel deutscher öffentlicher Stellen (etwa in Form von Stipendien) gefördert wird oder die Beschäftigung in einem von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) geförderten oder von ihr anerkannten Projekt oder aber in einer von ihr anerkannten Institution erfolgt.

In Zweifelsfällen gibt das Referat „Taskforce Ukraine“ der BKM Auskunft; es ist wie folgt zu erreichen: [Taskforceukraine@bkm.bund.de](mailto:Taskforceukraine@bkm.bund.de)

Die Bundesagentur für Arbeit muss der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 3 AufenthG zustimmen. Im Visumverfahren holen die Auslandsvertretungen die Zustimmung der für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde ein (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchst. b AufenthV). Die Ausländerbehörden beteiligen dann die Bundesagentur für Arbeit.

Liegt im Einzelfall weder ein Arbeitsvertrag noch ein konkretes Arbeitsplatzangebot vor, sollte geprüft werden, ob die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 21 Absatz 5 AufenthG in Betracht kommt. Die selbständig ausgeübte künstlerische Tätigkeit und die selbständig ausgeübte Berufstätigkeit als Journalist sind freiberufliche Tätigkeiten

(vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 EStG). Soweit Anträge im Visumverfahren gestellt werden, beteiligen die Auslandsvertretungen die Ausländerbehörden (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchst. a AufenthV).

Zudem besteht im Einzelfall die Möglichkeit zur Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Geprüft werden sollte dies insbesondere, wenn kein inländisches Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder der Lebensunterhalt nicht vollständig durch die Beschäftigung oder eine freiberufliche Tätigkeit gesichert wird.

Neben den Beteiligungen der Ausländerbehörden durch die Auslandsvertretungen bei Visumanträgen ist auch mit Anträgen auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder aus humanitären Gründen von russischen Staatsangehörigen zu rechnen, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten: Wie bereits im Rahmen der Ausländerreferentenbesprechung am 24. Mai 2022 erläutert, sind einige regimekritische Kultur- und Medienschaffende, Oppositionelle sowie Repräsentanten von Nichtregierungsorganisationen aus der Russischen Föderation kurz vor oder nach Kriegsbeginn mit bereits vorhandenen Mehrjahres-Schengen-Visa oder mit kurzfristig erteilten Schengen-Visa eingereist, um sich schnell in Sicherheit zu bringen. Die Regimekritiker wären bei einer Rückkehr in die Russische Föderation zum Zweck der Nachholung des Visumsverfahrens mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit erheblichen Gefahren ausgesetzt. Dies sollte bei der im Rahmen der gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG erforderlichen Abwägung, ob die Nachholung des Visumverfahrens im Einzelfall wegen konkret drohender Gefahren unzumutbar ist, angemessen berücksichtigt werden. Nähere Auskünfte zur Gefährdungslage in konkreten Einzelfällen erteilt auf Nachfrage das Auswärtige Amt unter [205-5@auswaertiges-amt.de](mailto:205-5@auswaertiges-amt.de).

Es wird gebeten, dass die Länder die an regimekritische Kultur- und Medienschaffende aus der Russischen Föderation nach § 19c Absatz 3 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse als Gesamtzahl monats-scharf statistisch erfassen und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat ([M3AG@bmi.bund.de](mailto:M3AG@bmi.bund.de)) diese Zahlen quartalsweise übermitteln.

Ich bitte Sie, die Ausländerbehörden von diesem Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag

# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 24  
Ausländerbehörden der  
Landkreise und kreisfreien Städte

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

12. Juli 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3331- 0001#2022/0001-0701 725.0585		 @mffki.rlp.de	06131/16-  06131/16- 

## Nachregistrierung von aus der Ukraine Vertriebenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für Ihre bisherigen Bemühungen, die erkenntungsdienstliche Behandlung von Ausländerinnen und Ausländern, die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG beantragen, sicherzustellen. Die erkenntungsdienstliche Behandlung ist nach § 81 Abs. 7 i.V.m. § 49 Abs. 4a AufenthG vor der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung oder der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durchzuführen. Die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung oder die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Antragstellerinnen und Antragsteller nach § 24 AufenthG ist seit dem 1. Juni 2022 unzulässig.

Wie unter Punkt D 2.2. des hiesigen Merkblattes zur aufenthaltsrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine Vertriebenen beschrieben, ist die erkenntungsdienstliche Behandlung der aus der Ukraine Vertriebenen, denen vor dem 1. Juni 2022 eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt oder ein Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG erteilt wurde, ohne dass eine erkenntungsdienstliche Behandlung durchgeführt wurde, nach § 49 Abs. 4a AufenthG i.V. mit § 74 Abs. 3 S. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch und § 146 Abs. 3 S. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) zwingend bis zum

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>

# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

31. Oktober 2022 nachzuholen. Die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten und der Bundeskanzler haben zudem vereinbart, dass die erkennungsdienstliche Behandlung der aus der Ukraine Vertriebenen rasch erfolgen soll.

Zum Stichtag 3. Juli 2022 waren landesweit im AZR 13.760 Personen verzeichnet, bei denen die erkennungsdienstliche Behandlung noch aussteht. Gleichzeitig ist ein erfreulich konstanter Anstieg der Zahl der durchgeführten erkennungsdienstlichen Behandlungen auf 15.111 Personen zu verzeichnen. Jede Woche werden im Schnitt 1.100 erkennungsdienstliche Behandlungen durchgeführt. Sie können die Zahl der in Ihrem Zuständigkeitsbereich noch erkennungsdienstlich zu behandelnden Ausländerinnen und Ausländer der wöchentlichen Ukraine-Statistik des BAMF entnehmen, die in InfoTesta (<https://infotesta.bamf.testa-de.net/>) bereitgestellt wird.

Mein besonderer Dank gilt den Behörden, die auch bei teils hohen Fallzahlen bereits eine umfassende erkennungsdienstliche Behandlung sicherstellen konnten oder erkennbar auf dem Weg dorthin sind. Alle anderen Behörden sind nochmals aufgefordert, zeitnah die erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen und insbesondere von der vorherigen Ausstellung von Fiktionsbescheinigungen und der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen abzusehen.

Personen, die vor dem 1. Juni 2022 bereits eine Fiktionsbescheinigung oder eine Aufenthaltserlaubnis ohne erkennungsdienstliche Behandlung erhalten haben, bitte ich zeitnah zur Nachholung dieser Behandlung zu laden. Erscheinen die Personen zu dem angesetzten Termin zur Nachregistrierung nicht, hat umgehend eine erneute Ladung zu erfolgen. Erscheinen die Personen auch zu diesem Termin nicht, sind behördliche Aufenthaltsermittlungen anzustellen und gegebenenfalls zeitnah der Fortzug im AZR zu melden. Zudem bitte ich, die Leistungsbehörde entsprechend zu informieren, damit diese einen unberechtigten Leistungsbezug prüfen kann.

## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Weiterhin bitte ich, in Hinblick auf den weiteren Austausch mit dem Bund zu dieser Personengruppe, die Personaldaten aller Personen, die auch der zweiten Einladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung nicht Folge leisten, inclusive der AZR Nummer, listenmäßig zu erfassen. Die Anzahl dieser Personen ist jeweils bis zum 10. eines Monats für den vergangenen Monat der ADD (auslaenderrecht@add.rlp.de) mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Ausländerbehörden der Landkreise  
und kreisfreien Städte

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Referat 24

nachrichtlich  
Städtetag Rheinland-Pfalz  
Landkreistag Rheinland-Pfalz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

15. Juli 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3321- 0001#2021/0048-0701 725.0017		 @mffki.rlp.de	06131/16- 06131/16- 

### **Vorgriffsregelung zum Gesetzesentwurf zur Einführung eines Chancen- Aufenthaltsrechts; Erteilung von Ermessensduldungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 6. Juli 2022 mit dem ersten Migrationspaket unter anderem die Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts beschlossen. Der entsprechende Gesetzesentwurf ist zur Kenntnisnahme als Anhang beigefügt.

Danach sollen Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c AufenthG-E), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Straftäter bleiben vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten,



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

vorsätzlichen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung gegenwärtig weiter verhindern oder sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, bei anspruchsberechtigten Personen im Vorgriff auf das nach der parlamentarischen Sommerpause des Deutschen Bundestages zu erwartende Inkrafttreten der Regelung bereits jetzt von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.

Ausländischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen des Chancen-Aufenthaltsrechts gemäß § 104c AufenthG-E erfüllen, soll deshalb eine Ermessensduldung auf der Rechtsgrundlage des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

[Redacted Signature]

Leiter der Abteilung Integration, Migration, Fluchtaufnahme

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts**

#### **A. Problem und Ziel**

Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland 242 029 geduldete Ausländer aufgehalten, davon 136 605 seit mehr als fünf Jahren. Diesen Menschen, die über die lange Aufenthaltszeit ihr Lebensumfeld in Deutschland gefunden haben, soll eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und eine Chance eingeräumt werden, die notwendigen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt zu erlangen. Es sollen positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden. Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige Menschen soll verlässlicher werden, wenn sie bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen.

Einige vom Gesetzgeber in den zurückliegenden Jahren bereits beschlossene rechtliche Änderungen mit gleichlaufendem Ziel haben sich als nicht hinreichend erwiesen, um die identifizierten Probleme zu beheben.

Ein modernes Einwanderungsrecht bietet Chancen auch für diejenigen, die ausreisepflichtig sind, sich aber erfolgreich in unsere Gesellschaft integrieren und sich rechtstreu verhalten, und schafft andererseits die Voraussetzungen für eine zügige Aufenthaltsbeendigung derjenigen, die dies nicht tun. Insbesondere die Ausreise von Straftätern und Gefährdern muss konsequenter vollzogen werden. Es sind daher weitere – auch gesetzliche – Schritte erforderlich, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, den Aufenthalt von Straftätern und Gefährdern zu beenden. Darüber hinaus müssen die Vollzugsbehörden über handhabbare Instrumente verfügen, um eine vollziehbare Ausreisepflicht auch durchzusetzen.

Auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht branchenübergreifend ein hoher Fachkräftebedarf, der die weitere positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft gefährdet. Um dem Fachkräftebedarf zu begegnen, ist die Bundesrepublik Deutschland auch auf die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten angewiesen. Hierzu hat der Gesetzgeber zuletzt mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) wichtige Weichen gestellt. Allerdings sind weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland für die weltweit nachgefragten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen als Einwanderungsland noch attraktiver wird.

Auch für Menschen im Asylverfahren ist der frühe Erwerb deutscher Sprachkenntnisse ein Schlüsselfaktor für gesellschaftlichen und qualifikationsadäquaten beruflichen Zugang. Die Lebensrealität zeigt, dass ein nicht unerheblicher Teil dieser Menschen letztlich über einen langen Zeitraum in Deutschland lebt. Damit wird vielfach die Erwartung erhoben, dass eine sprachliche Integration in das Umfeld stattfindet und gesellschaftliche Teilhabe erfolgt. Zudem sind für Asylbewerber unter anderem mangelnde deutsche Sprachkenntnisse nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung und vieler Arbeitgeber das größte Hindernis für die Aufnahme einer Beschäftigung, die die eigene Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet. Gleichzeitig haben viele Ausländer, deren Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist, trotz Arbeitsmarktzugang keinen Zugang zur Förderung des Bundes

zum Erwerb deutscher Sprachkenntnisse mit der Gefahr, dass sie aufgrund unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache keine Beschäftigung finden und auf steuerfinanzierte Sozialleistungen angewiesen sind. Ziel ist, allen Asylbewerbern durch einen frühzeitigen Zugang zur Förderung des Erwerbs deutscher Sprachkenntnisse gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Hierdurch soll eine rasche Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in Deutschland befördert und die Abhängigkeit dieser Personengruppe von steuerfinanzierten Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden.

Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine suchen viele Menschen Schutz in Deutschland. Diese fallen unter die sogenannte Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) und erhalten daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Aktuell sind viele der aus der Ukraine geflohenen Menschen privat untergekommen. Andere sind nach Äußerung eines Schutzbegehrens durch die Länder zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen oder in anderen durch die Länder für die Unterbringung bestimmte Einrichtungen untergebracht. Eine Entspannung der Lage ist derzeit nicht absehbar, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch mittelfristig weiterhin Menschen aus der Ukraine nach Deutschland fliehen. Insoweit ist von großer Bedeutung, dass eine ausreichende ärztliche Versorgung der Ausländer in diesen Einrichtungen durch Ärztinnen und Ärzte sichergestellt werden kann.

## **B. Lösung, Nutzen**

Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c AufenthG-E), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Straftäter bleiben vom Chancen-Aufenthaltsrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung weiter verhindern, soll die Aufenthaltserlaubnis versagt werden. Vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren nur Ausländer, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder - im Rahmen der Altersgrenze von 27 Jahren - nach § 25a AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück, da es sich beim Chancen-Aufenthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung handelt und derselbe Aufenthaltsstatus nicht über ein Jahr hinaus verlängert werden kann. So soll der Eindruck vermieden werden, dass Betroffene vorrangig durch bloßes Zuwarten in einen Aufenthaltstitel hineinwachsen können. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25a oder 25b AufenthG nach Ablauf der einjährigen Geltungsdauer der im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts erteilten Aufenthaltserlaubnis setzt die Erfüllung der an diese Normen jeweils anknüpfenden Integrationsleistungen voraus.

Die geltenden Bleiberechtsregelungen sollen moderat weiterentwickelt werden. Dabei soll die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft im Blick behalten werden. Diejenigen, die gut in Deutschland integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, sollen schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erhalten.

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sollen bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, werden die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert. Die

Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll somit bereits nach sechs beziehungsweise vier Jahren (sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben) möglich sein. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen und Anforderungen unverändert, für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts erfolgen Anpassungen in Bezug auf die für diese geltenden Erteilungsvoraussetzungen (Identitätsklärung und Anrechnung von Verduldungszeiten).

Der Koalitionsvertrag sieht eine Rückführungsoffensive vor, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Eine konsequente Rückführung ist im Interesse der Akzeptanz einer humanitären Migrationspolitik geboten. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen im Hinblick auf die konsequente Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts von Straftätern und Gefährdern eine Effektivierung der Regelung über deren Ausweisung vor. Zur besseren Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten sind praktikablere Regelungen zur Abschiebungshaft von Straftätern vorgesehen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsziel für ausländische Fachkräfte werden diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt wurden, entfristet und damit dauerhaft anwendbar. Zudem wird in einem ersten Schritt der Familiennachzug für Familienangehörige von drittstaatsangehörigen Fachkräften erleichtert, indem beim Nachzug des Ehegatten künftig auf das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und beim Nachzug minderjähriger lediger Kinder zwischen 16 und 18 Jahren auf die erhöhten Anforderungen für diese Altersgruppe verzichtet wird.

Für Asylbewerber soll der Integrationskurs und der Berufssprachkurs künftig grundsätzlich zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland oder Einreisedatum der betroffenen Personen. Schon vor Abschluss des Asylverfahrens ist für alle Asylbewerber ein – insofern früherer – Zugang zum Integrationskurs sowie bei Arbeitsmarktzugang zum Berufssprachkurs eröffnet. Damit wird die Vorgabe des Koalitionsvertrages in einem ersten Schritt umgesetzt, für eine möglichst rasche Integration allen Menschen, die nach Deutschland kommen, von Anfang an Integrationskurse anzubieten. Zudem soll dies ihnen – soweit sie keinem Beschäftigungsverbot unterliegen – die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern. Damit wird auch der Kritik der Arbeitgeber entsprochen, die mangelnden Deutschsprachkenntnisse seien ein Haupthindernis für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern. Die in einer Ausbildung oder Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können den Betroffenen außerdem gegebenenfalls auch für den Fall einer Rückkehr in ihre Heimatländer dienlich sein.

Ein Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes ist für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angezeigt. § 44 Absatz 4 AufenthG ist insofern klarstellend zu ergänzen und die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausdrücklich aufzunehmen.

Schutzsuchenden, die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen, kann unter Umständen aufgrund nicht verfügbarer Unterlagen oder Nachweise eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach den Vorschriften der Bundesärzteordnung (BÄO) nicht zeitnah erteilt werden. Daher wird zur kurzfristigen und vorübergehenden Lösung sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten ärztlichen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen oder anderen für die Unterbringung von Personen nach § 24 Absatz 1 AufenthG durch die Länder bestimmten Einrichtungen die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde, beschränkt auf die Versorgung anderer Schutzsuchender in der entsprechenden Einrichtung, befristet eingeführt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund ist aufgrund der Neuregelung der §§ 25a und 25b AufenthG, der Neuregelung der §§ 44 und 45a AufenthG sowie der Einführung des neuen § 104c AufenthG-E mit jährlichen Mehrausgaben in Höhe von 275,1 Millionen Euro sowie mit jährlichen Mindereinnahmen von 21,25 Millionen Euro zu rechnen.

Für die Durchführung von Integrationskursen wird für die Jahre 2022 bis 2026 von Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 436,5 Millionen Euro ausgegangen.

Im Zusammenhang mit dem Besuch von Berufssprachkursen wird von Haushaltsausgaben in Höhe von rund 2,8 Millionen Euro jährlich ausgegangen.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) wird mit Mehrausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von insgesamt rund 180 Millionen Euro, von denen 160 Millionen Euro auf den Bund entfallen, gerechnet. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederungsleistungen im SGB II von voraussichtlich 20 Millionen Euro. Ein leichter, nicht bezifferbarer Anstieg der Empfängerzahlen im Wohngeld kann nicht ausgeschlossen werden. Eine belastbare Schätzung ist mangels Datenverfügbarkeit zu diesem Sachverhalt nicht möglich. Durch Wechsel in den Bereich des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) kommt es zu Mehrausgaben von etwa 5 Millionen Euro, die vollständig vom Bund getragen werden.

Die entstehenden Mehrbedarfe werden jeweils bei den betroffenen Einzelplänen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziell und stellenplanmäßig ausgeglichen.

Während der einjährigen Aufenthaltsdauer beim Chancenaufenthaltsrecht und der ggf. darauffolgenden Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a bzw. § 25b AufenthG fallen für geschätzt 20 000 Kindergeldfälle jährliche Mindereinnahmen bei der Einkommenssteuer in Höhe von rund 50 Millionen Euro an, die zu je 42,5% auf Bund und Länder und zu 15% auf die Gemeinden entfallen. Diese Mindereinnahmen werden gegebenenfalls durch Mehreinnahmen bei der Einkommensteuer durch zunehmende Beschäftigungsaufnahme der Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber kompensiert.

Im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) entstehen für das sozialrechtliche Kindergeld geringfügige, nicht näher bezifferbare jährliche Mehrausgaben und für den Kinderzuschlag geringfügige jährliche Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die jeweils zu 100 % auf den Bund entfallen.

Im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen geringfügige Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die zu 40% auf den Bund und zu 60% auf die Länder entfallen.

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) entstehen geringfügige jährliche Mehrausgaben in einstelliger Millionenhöhe, die zu 100% auf den Bund entfallen.

Im Hinblick auf die für das Chancen-Aufenthaltsrecht relevanten Geduldeten mit fünf Jahren Aufenthaltsdauer führt die Aufnahme von § 104c AufenthG-E in das BAföG nicht zu Mehrausgaben, da diese Gruppe auch bislang schon BAföG beziehen kann. Im Hinblick auf die Familienangehörigen dieser Gruppe, die sich selbst noch nicht 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben und daher bislang nicht BAföG-berechtigt waren, ist von einer überschaubaren zusätzlichen Zahl von Fällen auszugehen (aktuell nicht quantifizierbar), die nur zu geringen Mehrausgaben führt.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 74 Tausend Stunden. Der jährliche Sachaufwand reduziert sich um rund 1 496 000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund + 404 000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

Eine unmittelbare Kompensation des entstehenden Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Der jährliche Erfüllungsaufwand in Höhe von 404 000 Euro wird jedoch durch Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ausgeglichen.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen 382 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund + 1 493 000 Euro. Davon entfallen + 1 209 000 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und + 284 000 Euro auf die Länder (einschließlich Kommunen). Dies ist insbesondere auf die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts zurückzuführen. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind gesamtstaatlich nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

# **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts**

**Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 25a wird das Wort „Heranwachsenden“ durch die Wörter „jungen Volljährigen“ ersetzt.
  - b) Nach der Angabe zu § 104b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 104c Chancen-Aufenthaltsrecht“.
  - c) Nach der Angabe zu § 105c wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 105d Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde“.
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Grund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1“ durch die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a“ ersetzt.
3. § 25a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Heranwachsenden“ durch die Wörter „jungen Volljährigen“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Wörter „heranwachsenden geduldeten Ausländer“ werden durch die Wörter „jungen volljährigen Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist“ ersetzt.
      - bbb) In Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „27“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Heranwachsende“ durch die Wörter „junge Volljährige“ ersetzt.

c) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(6) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.“

4. § 25b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „geduldeten Ausländer“ durch die Wörter „Ausländer, der geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c ist,“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„sich seit mindestens sechs Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,“.

b) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.“

5. § 30 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Wörter „einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d oder § 18f“ durch die Wörter „eines Aufenthaltstitels nach § 18a, § 18b Absatz 1, § 18c Absatz 3, § 18d, § 18f, § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „unternehmen,“ das Wort „oder“ eingefügt.

c) Nummer 7 wird aufgehoben.

d) Nummer 8 wird Nummer 7 und wird wie folgt gefasst:

„7. der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber einer Blauen Karte EU oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b Absatz 1, § 18d, § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 war.“

6. § 32 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „besitzt oder“ durch das Wort „besitzt,“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18d oder § 18f besitzt.“ durch die Wörter „eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b Absatz 1, § 18d, § 18f, § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 besitzt, oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. der Ausländer oder sein mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft lebender Ehegatte unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber einer Blauen Karte EU oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b Absatz 1, § 18d, § 19c Absatz 1 für eine Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft, § 19c Absatz 2 oder 4 Satz 1 oder § 21 war.“

7. § 44 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „besitzen und“ durch das Wort „besitzen,“ ersetzt und werden die Buchstaben a und b aufgehoben.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 25 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 24 oder § 25 Absatz 5“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

8. In § 45a Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

9. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes genießt oder der einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt, darf

nur bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden.“

b) Absatz 3b wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3a“ ersetzt.

10. Dem § 60a Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 ist einem Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten genießt, die Erwerbstätigkeit erlaubt.“

11. In § 62 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ ein Semikolon und die Wörter „bei einem Ausländer, bei dem ein Fall des § 54 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b oder Absatz 2 Nummer 1 oder 3 vorliegt und auf den nicht das Jugendstrafrecht angewendet wurde oder anzuwenden wäre, gilt abweichend ein Zeitraum von sechs Monaten“ eingefügt.

12. Nach § 104b wird folgender § 104c eingefügt:

#### „§ 104c

#### Chancen-Aufenthaltsrecht

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und
2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 soll versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und dadurch seine Abschiebung verhindert. Für die Anwendung des Satzes 1 sind auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 1. Januar 2022 noch nicht seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise in das Bundesgebiet minderjährig war. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Sie wird für ein Jahr erteilt und ist nicht verlängerbar. Während des Aufenthalts nach Satz 3 kann nur eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

(4) Der Ausländer ist spätestens bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b und, falls er das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nach § 25a hinzuweisen. Dabei soll die Ausländerbehörde auch konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen.“

13. Nach § 105c wird folgender § 105d eingefügt:

#### „§ 105d

##### Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde

(1) Stehen für die ärztliche Versorgung von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 ausgestellt worden ist, in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer anderen für die Unterbringung dieser Personen durch das Land bestimmten Einrichtung Ärzte, die über eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach der Bundesärzteordnung verfügen, nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung und ist hierdurch die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen gefährdet, können Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 besitzen oder beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 ausgestellt worden ist und die in diesen Einrichtungen wohnen sowie über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen ermächtigt werden, um Ärzte bei der ärztlichen Versorgung dieser Personen in diesen Einrichtungen zu unterstützen.

(2) Für die Ermächtigung nach Absatz 1 gelten die folgenden Beschränkungen:

1. die Tätigkeit erfolgt unter der Verantwortung eines Arztes;
2. die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ darf nicht geführt werden;
3. die Behandlungserlaubnis erstreckt sich nur auf Personen in der Aufnahmeeinrichtung oder der anderen für die Unterbringung dieser Personen durch das Land bestimmten Einrichtung;
4. eine sprachliche Verständigung der ermächtigten Personen mit den zu behandelnden Personen in diesen Einrichtungen muss sichergestellt sein.

(3) Die Ermächtigung nach Absatz 1 wird befristet erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind oder berechtigte Zweifel an der Qualifikation als Arzt erkennbar werden.

(4) Die Erteilung der Ermächtigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. der Antragsteller seine Qualifikation als Arzt glaubhaft macht und

2. ihm eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 3 oder § 10 der Bundesärzteordnung nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, nicht vorgelegt werden können.

Zur Glaubhaftmachung nach Satz 1 Nummer 1 hat der Antragsteller an Eides statt zu versichern, dass er über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügt und in einem Fachgespräch mit einem von der zuständigen Behörde beauftragten Arzt seinen Ausbildungsweg sowie seine ärztliche Kompetenz nachzuweisen.

(5) Ein späteres Verfahren zur Erteilung der Approbation nach § 3 der Bundesärzteordnung oder Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung bleibt von der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde nach Absatz 1 unberührt.

(6) Das Verfahren zur Erteilung der Ermächtigung nach den Absätzen 1 bis 5 führt die zuständige Behörde des Landes durch, in dem die Heilkunde ausgeübt werden soll, oder das Land oder die gemeinsame Einrichtung, das oder die nach § 12 Absatz 3 Satz 3 der Bundesärzteordnung vereinbart wurde.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5“ die Angabe „und § 104c“ eingefügt.

## **Artikel 3**

### **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

In § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 104a“ durch die Angabe „den §§ 104a, 104c“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes**

Artikel 54 Absatz 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) wird aufgehoben.

## Artikel 5

### Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 104c wie folgt gefasst:  
„§ 104c Übergangsregelung zum Chancen-Aufenthaltsrecht“.
2. § 25a wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
3. § 25b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „geduldet oder Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.
4. § 104c wird wie folgt gefasst:

#### „§ 104c

#### Übergangsregelung zum Chancen-Aufenthaltsrecht

(1) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c in der Fassung dieses Gesetzes vom [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gilt bis zum Ende ihrer Geltungsdauer als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5.

(2) Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c in der Fassung dieses Gesetzes vom [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes (BGBl. ...)] kann nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b verlängert werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25a oder § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.“

5. § 105d wird aufgehoben.

## Artikel 6

### Änderung der Deutschsprachförderverordnung

Die Deutschsprachförderverordnung vom 4. Mai 2016 (BAnz AT 04.05.2016 V1), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4“ ersetzt.
  - b) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 6“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Satz 5“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Einschränkung eines Grundrechts**

Durch Artikel 1 Nummer 11 wird die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 5 Nummer 1 bis 4 tritt am [einfügen: Datum drei Jahre plus einen Tag nach dem Tag der Verkündung] in Kraft.
- (3) Artikel 5 Nummer 5 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland 242 029 geduldete Ausländer aufgehalten, davon 136 605 seit mehr als fünf Jahren. Viele der heute Geduldeten sind im Zuge des präzedenzlosen Migrationsgeschehens in den Jahren 2015 und 2016 gekommen. Diese Menschen haben aus verschiedenen Gründen die Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen, obwohl sie als vollziehbar Ausreisepflichtige dazu gesetzlich verpflichtet waren. Eine Abschiebung ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich und wird voraussichtlich auch in nächster Zeit in vielen Fällen nicht möglich sein. In der Zwischenzeit haben sich einige dieser Menschen wirtschaftlich und sozial integriert, erfüllen aber zum Teil noch nicht die Voraussetzungen des Voraufenthalts hinsichtlich der Bleiberechtsregelung des § 25a oder 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Andere sind trotz ausgeprägter Bereitschaft zur Integration und entsprechendem Bemühen noch nicht in der Lage, die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Diesen Menschen soll grundsätzlich eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und die Chance eingeräumt werden, die notwendigen Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt zu erlangen. Die bisherige Praxis der Erteilung von sogenannten „Kettenduldungen“ ist integrationshemmend und verursacht bei den zuständigen Behörden hohen Aufwand. Es sollen positive Anreize für die Integration und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden. Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige drittstaatsangehörige Menschen soll verlässlicher werden, wenn sie bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen. Durch das mögliche Hineinwachsen in ein Aufenthaltsrecht soll im Ergebnis auch die hohe Zahl der Geduldeten deutlich reduziert, und die Ausländerbehörden sollen von der immer wieder erforderlichen Verlängerung von Duldungen entlastet werden.

Es sind zudem weitere – auch gesetzliche – Schritte erforderlich, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, Straftätern und Gefährdern das Aufenthaltsrecht zu entziehen. Darüber hinaus müssen die Vollzugsbehörden über handhabbare Rechtsgrundlagen verfügen, um eine vollziehbare Ausreisepflicht von Straftätern auch durchzusetzen.

Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist die Bundesrepublik Deutschland auch auf die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten angewiesen. Hierzu hat der Gesetzgeber in den letzten zwei Jahrzehnten – zuletzt insbesondere durch das am 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) – wichtige Weichen gestellt. Allerdings sind weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland für die weltweit nachgefragten drittstaatsangehörigen Fachkräfte und ihre Familienangehörigen als Einwanderungsland noch attraktiver wird.

Insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache ist eine wichtige Voraussetzung für Integration. Der Erwerb der deutschen Sprache ist der Schlüssel für das gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Leben in Deutschland. Unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache schränken die Kontakt- und Informationsmöglichkeiten erheblich ein und stehen einer gesellschaftlichen Teilhabe im Weg. Ein möglichst rascher und fundierter Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache liegt sowohl im Interesse des Einwanderers als auch der Aufnahmegesellschaft. Für Asylbewerber sind mangelnde deutsche Sprachkenntnisse nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung und vieler Arbeitgeber nach wie vor

eines der größten Hindernisse für die Aufnahme einer Beschäftigung, die den Lebensunterhalt möglichst deckt. Dies wird auch durch zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse belegt. Um frühzeitig gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern, soll der frühzeitige Erwerb deutscher Sprachkenntnisse unabhängig vom Herkunftsland der betroffenen Personen gefördert werden.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes wurde die sogenannte Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) erstmals angewandt. Für die nationale Umsetzung dieser Richtlinie ist § 24 AufenthG einschlägig. Integrationspolitisch wurde diese Vorschrift bislang mangels praktischer Relevanz in den §§ 43 ff. AufenthG nicht berücksichtigt.

Aktuell sind viele der aus der Ukraine geflohenen Menschen privat untergekommen. Andere sind nach Äußerung eines Schutzbegehrens durch die Länder zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen oder in anderen durch die Länder für die Unterbringung bestimmte Einrichtungen untergebracht. Eine Entspannung der Lage ist derzeit nicht absehbar, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch mittelfristig weiterhin Menschen aus der Ukraine nach Deutschland fliehen. Insoweit ist von großer Bedeutung, dass eine ausreichende ärztliche Versorgung der Ausländer in diesen Einrichtungen durch Ärztinnen und Ärzte sichergestellt werden kann.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht des § 104c AufenthG-E wird dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet lebenden geduldeten und zumeist gut integrierten Ausländer nach einer Aufenthaltsperspektive in Deutschland Rechnung getragen. Ihnen wird die Chance eingeräumt, noch fehlende Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt nachzuholen. Hierzu gehören vor allem die Identitätsklärung, die Lebensunterhaltssicherung sowie erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache. Um die Nachholung der fehlenden Voraussetzungen zu erleichtern, wird den Betroffenen eine auf ein Jahr begrenzte Aufenthaltserlaubnis als Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt.

Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen dabei eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 104c AufenthG-E), um ihnen die Chance einzuräumen, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Kenntnisse der deutschen Sprache und Identitätsnachweis). Straftäter bleiben von der Chancen-Regelung grundsätzlich ausgeschlossen, ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von wiederholten, vorsätzlichen und eigenen Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung verhindern. Es wird ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abverlangt. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG oder - innerhalb der Altersgrenze von 27 Jahren - von § 25a AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück. Damit soll verdeutlicht werden, dass es sich beim Chancen-Aufenthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung ohne Verlängerungsmöglichkeit handelt. So soll der Eindruck vermieden werden, dass Betroffene vorrangig durch bloßes Zuwarten in einen Aufenthaltstitel hineinwachsen können. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG nach Ablauf der einjährigen Geltungsdauer der im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts erteilten Aufenthaltserlaubnis setzt die Erfüllung der an diese Norm anknüpfenden Integrationsleistungen voraus.

Die geltenden Bleiberechtsregelungen sollen moderat weiterentwickelt und dabei die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft im Blick behalten werden. Diejenigen, die gut in Deutschland integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, sollen schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erhalten.

Gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, werden die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll somit bereits nach sechs beziehungsweise vier Jahren (sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben) möglich sein. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen und Anforderungen unverändert. Zeiten der Duldung, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität war, werden indes gemäß § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b angerechnet. Geduldete sollen insoweit nicht von Vorduldungszeiträumen profitieren können, in denen sie nicht zur Klärung ihrer Identität beigetragen haben. Anderes soll für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts gelten, die ihre Identitätsklärung innerhalb des einjährigen Erteilungszeitraums nachgeholt haben.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Rückführungsoffensive vor, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen im Hinblick auf die konsequente Beendigung des Aufenthalts von Straftätern und Gefährdern eine Effektivierung der Regelung über deren Ausweisung vor. Zur besseren Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten von Straftätern sind praktikablere Regelungen zur Abschiebungshaft vorgesehen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsziel für ausländische Fachkräfte werden diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt worden waren (§§ 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 AufenthG), entfristet und damit dauerhaft anwendbar. Mit § 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AufenthG werden die Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit dauerhaft auch für Berufe außerhalb des Gesundheits- und Pflegesektors durch aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten unterlegt. Durch die Entfristung der Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Absatz 1 AufenthG) wird die Möglichkeit der Potenzialzuwanderung auch im nicht-akademischen Bereich dauerhaft gestärkt. Die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung soll dauerhaft die Möglichkeit bieten, dass Arbeitgeber Fachkräfte vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrags direkt vor Ort kennenlernen können. Durch die Änderungen in §§ 30 und 32 AufenthG wird der Familiennachzug für Familienangehörige von allen Fachkräften, IT-Spezialisten und weiteren Beschäftigungen dadurch erleichtert, dass die Ehegatten für den Nachzug keinen Nachweis über bestehende deutsche Sprachkenntnisse mehr erbringen müssen und beim Nachzug minderjähriger lediger Kinder zwischen 16 und 18 Jahren auf die erhöhten Anforderungen für diese Altersgruppe verzichtet wird.

Der Integrationskurs und der Berufssprachkurs sollen grundsätzlich für alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung – also Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden – zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland oder Einreisedatum der betroffenen Person. Ziel ist, ihnen durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Die Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung wird daher aufgehoben. Ein Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes ist für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angezeigt. § 44 Absatz 4 AufenthG ist insofern klarstellend zu ergänzen und die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausdrücklich aufzunehmen.

Schutzsuchenden, die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügen, kann unter Umständen aufgrund nicht verfügbarer Unterlagen oder Nachweise eine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach den Vorschriften der Bundesärzteordnung (BÄO) nicht zeitnah erteilt werden. Daher wird zur kurzfristigen und vorübergehenden Lösung und zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten ärztlichen Versorgung in Aufnahmeeinrichtungen oder anderen für die Unterbringung von Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben, bestimmten Einrichtungen die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde, beschränkt auf die Versorgung anderer Schutzsuchender in der entsprechenden Einrichtung, befristet eingeführt.

### **III. Alternativen**

Keine.

### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Ferner aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (Öffentliche Fürsorge) und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe).

Für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Die Zuständigkeit des Bundes für das Staatsangehörigkeitsgesetz (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Staatsangehörigkeit im Bunde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Artikel 3) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 (Regelung der Ausbildungsbeihilfen) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz stellt zur Gewährleistung von Chancengleichheit im Bildungswesen bundesweit einheitliche Bedingungen bei der individuellen Ausbildungsförderung sicher. Dies dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse (Artikel 72 Absatz 2 GG).

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Mit dem Gesetzesvorhaben wird mit einer Stichtagsregelung ausreisepflichtigen Ausländern die Chance eingeräumt, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Darüber hinaus werden die bestehenden Bleiberechtsregelungen moderat geändert. Es enthält darüber hinaus einige ausgewählte ordnungsrechtliche Vorhaben aus dem Bereich Rückkehr sowie Regelungen aus dem Bereich Fachkräfteeinwanderung und Integration. Es setzt Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP um.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Alle Gebietskörperschaften

Während der einjährigen Aufenthaltsdauer beim Chancenaufenthaltsrecht und der gegebenenfalls darauffolgenden Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a beziehungsweise § 25b AufenthG fallen für geschätzt 20 000 Kindergeldfälle jährliche Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer in Höhe von rund 50 Millionen Euro an, die zu je 42,5% auf Bund und Länder und zu 15% auf die Gemeinden entfallen.

Im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) entstehen geringfügige jährliche Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die zu 40% auf den Bund und zu 60% auf die Länder entfallen.

Bund

Im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) entstehen für das sozialrechtliche Kindergeld geringfügige, nicht näher bezifferbare jährliche Mehrausgaben und für den Kinderzuschlag geringfügige jährliche Mehrausgaben in niedriger einstelliger Millionenhöhe, die jeweils zu 100 % auf den Bund entfallen.

Im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) entstehen geringfügige jährliche Mehrausgaben in einstelliger Millionenhöhe, die zu 100% auf den Bund entfallen.

Für den Bund kann die Reduzierung der Voraufenthaltszeit des § 25b AufenthG in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu Mehrausgaben in geringem, nicht genau bezifferbarem Umfang führen, die sich daraus ergeben, dass in einigen Fällen der Lebensunterhalt nicht vollständig sichergestellt ist. Die Mehrkosten sind nicht genau bezifferbar, da belastbare statistische Daten zur Ermittlung der Anzahl der Personen, die von dieser Neu-Regelung erfasst werden, nicht vorliegen. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen. Entsprechendes würde insoweit für das Wohngeld in Bezug auf den Einzelplan 25 gelten, sofern überhaupt ein Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz besteht. Im Umfang der Mehrausgaben des Bundes werden die Kommunen entlastet.

Für den Bund kann die Einführung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E zu Mehrausgaben führen. Für das Jahr 2023 ist mit rund 30.000 zusätzlichen Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II), die bislang Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben, zu rechnen. In der Folge kommt es im SGB II zu Mehrausgaben für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts von insgesamt rund 180 Millionen Euro, von denen 160 Millionen Euro auf den Bund entfallen. Darüber hinaus ergeben sich für den Bund Mehrausgaben für Eingliederungsleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von voraussichtlich 20 Millionen Euro. Die finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die Leistungen nach dem SGB II sind in starkem Maße von der Inanspruchnahme und vor allem von der existenzsichernden Integration in den Arbeitsmarkt abhängig und daher einem besonders hohen Maß an Unsicherheit unterworfen. Daher sind die genannten Ausgabenschätzungen nur beispielhaft aufgeführt. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Zudem dürfte es einige bisherige Leistungsbeziehende nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geben, die wegen dauerhafter Erwerbsminderung oder Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in den Bereich des SGB II, sondern in den Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII wechseln. Durch diese rund 500 Personen kommt es im Jahr 2023 für den Bereich des Vierten Kapitels des SGB XII zu Mehrausgaben von etwa 5 Millionen Euro, die vollständig vom Bund getragen werden. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Diejenigen, die nach der einjährigen Aufenthaltsdauer des § 104c AufenthG-E die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach §§ 25a oder 25b AufenthG nicht erfüllen, fallen wieder in den Status der Duldung zurück und werden somit wieder leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Kostentragungslast geht dann wieder vom Bund auf die Kommunen über.

Die Kosten für einen Integrationskurs können sich fiskalisch über bis zu drei Haushaltsjahre erstrecken, da insbesondere Spezial- oder Teilzeitkurse länger als ein Jahr dauern können. Das Gros der Kosten entfällt in der Regel auf das zweite Haushaltsjahr. Die tatsächlichen Kosten hängen von der Teilnehmerstruktur bzw. den einzelnen Teilnehmern ab (Kursart, Kursdauer, kostenbefreit beziehungsweise nicht kostenbefreit, Inanspruchnahme begleitender Maßnahmen).

Da es sich bei dem Chancen-Aufenthaltsrecht um eine Stichtagsregelung handelt, ergibt sich für den Zugang zum Integrationskurs ein temporär erhöhter Mittelbedarf. Zwar gibt es keine Datengrundlage zum Ausmaß des Sprachförderbedarfs dieser Personengruppe. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass viele der betroffenen Personen während ihres Aufenthalts in Deutschland bereits Sprachkenntnisse erworben haben, zum Beispiel durch ungesteuerten Zweitspracherwerb oder bestenfalls durch andere Sprachlernangebote.

Da die Neuregelung eine Zugangsmöglichkeit bis Ende 2025 für die Personen vorsieht, die zum Stichtag die Bedingungen erfüllen, ist auch in den Jahren 2024 und 2025 noch mit moderaten Teilnehmenden-Zugängen aus dieser Personengruppe zu rechnen. Die Umsetzung der Neuregelung könnte sich wegen der überjährigen Zeitspannen von Integrationskursen fiskalisch bis ins Haushaltsjahr 2026 auswirken.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

	2022	2023	2024	2025	2026
Öffnung der Integrationskurse, § 104c AufenthG-E	0	+22,1	+45,8	+18,3	+3,8

Die weitere Öffnung der Integrationskurse für alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung führt dazu, dass neben den für das Jahr 2023 prognostizierten, neuen Inhabern einer Aufenthaltsgestattung (Basis: prognostizierter Asylzugang) auch die aktuellen Inhaber einer Aufenthaltsgestattung mit einer Voraufenthaltszeit von mindestens zwölf Monaten Zugang zu den Integrationskursen erhalten. Zusätzlich zu dem aus den neuen Asylzugängen resultierenden Dauermehrbedarf (vergleiche insoweit die Darstellung zum Jahr 2026), entsteht deshalb aus der Personengruppe mit Voraufenthaltszeit bis 2025 noch ein temporärer Mehrbedarf. Insgesamt sind die Mittelmehrbedarfe vom Umfang der humanitären Zuwanderung abhängig, dessen Prognose großen Unwägbarkeiten unterliegt. Für die Jahre ab 2024 liegen noch keine Asylzugangsprognosen vor, weshalb die Asylzugangsprognose für das Jahr 2023 fortgeschrieben wurde.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen/Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

	2022	2023	2024	2025	2026
Öffnung der Integrationskurse, Gestattete	0	+64,9	+135,8	+75,8	+70,0

Die Mehrausgaben für die Durchführung von Integrationskursen werden im Einzelplan 06 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Die Ausgaben für die Durchführung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung trägt der Bund. Durch die Öffnung der berufsbezogenen Sprachförderung für alle Gestatteten entstehen dem Bund mittelfristig Mehrausgaben in Höhe von bis zu rund 2,8 Millionen Euro pro Jahr. Dies ist abhängig vom Umfang der humanitären Zuwanderung. Die Mehrausgaben werden im Einzelplan 11 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (Mehreinnahmen / Minderausgaben (-) / Mehrausgaben / Mindereinnahmen (+) in Millionen Euro)

	2022	2023	2024	2025	2026
Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung	0	+2,8	+2,8	+2,8	+2,8

In Hinblick auf die für das Chancen-Aufenthaltsrecht relevanten Geduldeten mit fünf Jahren Aufenthaltsdauer führt die Aufnahme von § 104c AufenthG-E in das BAföG nicht zu Mehrausgaben, da diese Gruppe auch bislang schon BAföG beziehen kann. In Hinblick auf die Familienangehörigen dieser Gruppe, die sich selbst noch nicht 15 Monate im Bundesgebiet aufgehalten haben und daher bislang nicht BAföG-berechtigt waren, ist von einer überschaubaren zusätzlichen Zahl von Fällen auszugehen (aktuell nicht quantifizierbar), die nur zu geringen Mehrausgaben führt. Mehrausgaben werden im Einzelplan 30 innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze aufgefangen.

Länder und Kommunen

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln der Länder bei den Ausländerbehörden kann nicht beziffert werden.

Durch die moderate Ausweitung des Ausweisungs- und Abschiebungshaftrechts ist bei den Ländern mit einer Vollzugssteigerung zu rechnen. Hierdurch können auch Einsparungen bei den Ländern beziehungsweise Ausländerbehörden entstehen, die aber nicht quantifizierbar sind.

Durch die modifizierten Bleiberechtsregelungen sowie die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts für langfristig geduldete Personen ist alleine aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl an Antragsstellern zumindest vorübergehend mit einem nicht näher quantifizierbaren Aufwand für die Ausländerbehörden zu rechnen. Dieser kann allerdings an anderer Stelle, etwa durch Änderungen bei den Bezügen von Sozialleistungen, mittelfristig mindestens kompensiert, wenn nicht sogar unterschritten werden. Während der einjährigen Dauer des Chancen-Aufenthaltsrechts entfällt für die Ausländerbehörden Aufwand, da die sonst übliche Verlängerung der Duldungsbescheinigungen im Drei-bis-Sechs-Monatsrhythmus unterbleibt. Im Asylbewerberleistungsgesetz ist im Jahr 2023 mit Minderausgaben in Höhe von rund 300 Millionen Euro aufgrund des Rechtskreiswechsels von rund 30 000 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu rechnen. Die Einsparungen kommen den Ländern und Kommunen zugute.

Im SGB II entfallen im Jahr 2023 von den Mehrausgaben in Höhe von rund 180 Millionen Euro für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die zusätzlichen Leistungsberechtigten rund 20 Millionen Euro auf die Kommunen.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### a) Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Insgesamt entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürgern in Höhe von rund 65 000 Stunden und ein jährlicher Sachaufwand von rund 270 000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand.

#### **Vorgabe: Beantragung eines Chancen-Aufenthaltsrechts; § 104c Absatz 1 und 2 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	(in	Sachkosten (in Tausend Euro)
98 000	12		19 600		

Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 AufenthG und unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Während dieser Zeit wird ihm die Chance eingeräumt, die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweis). Sofern die Voraussetzungen nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück und werden wieder ausreisepflichtig. Ehegatten, Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) sowie die minderjährigen ledigen Kinder des Begünstigten können ein Chancen-Aufenthaltsrecht auch dann erhalten, wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Voraufenthalts zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen.

Es wird angenommen, dass rund 10% derjenigen Geduldeten, die sich zum Stichtag 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten, nicht vom Chancen-Aufenthaltsrecht

Gebrauch machen werden, weil sie zum Beispiel bereits eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung haben und ihnen insoweit eine aufenthaltsrechtliche Perspektive offensteht. Ferner wird angenommen, dass von den verbleibenden Geduldeten ca. 80 % die Möglichkeit des Chancen-Aufenthaltsrechts wahrnehmen werden, so dass insgesamt von 98 000 Anträgen ausgegangen wird. Es ist nicht bekannt, wie viele Familienangehörige ebenfalls zu den potentiell Begünstigten gehören, weil sie die Voraussetzungen mit Ausnahme der fünfjährigen Voraufenthaltszeit erfüllen.

**Vorgabe: Verlängerung einer Erteilung einer Duldung; § 60a AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
-196 000	12		-39 200	

Für die einjährige Aufenthaltsdauer im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts entfällt die Notwendigkeit, die Duldung zu verlängern. Da diese grundsätzlich für maximal 6 Monate ausgestellt wird, entfallen in diesem einen Jahr 196 000 Anträge (2x98 000) auf Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Sofern die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer erfüllt werden, entfällt mit der dann fälligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Notwendigkeit der regelmäßigen Verlängerung der Duldung.

**Vorgabe: Antrag auf einfaches Führungszeugnis; § 30 Absatz 1 BZRG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
80 360	5,5	2,00	7 366	159

Mit der Beantragung eines Chancen-Aufenthaltsrechts hat der Antragsteller unter anderem nachzuweisen, dass er noch nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (§ 104c Absatz 1 Nummer 2). Laut Auskunft eines Landesjustizministeriums würde dies durch die Vorlage eines Führungszeugnisses erfolgen. Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis).

Der Anteil der Unter-14-Jährigen an der Gesamtzahl der Geduldeten mit fünfjährigem Aufenthalt liegt bei ca. 18 %. Auf Basis der Anzahl von 98 000 Anträgen insgesamt, ist daher mit rund 80 000 zusätzlichen Anträgen auf Ausstellung eines einfachen Führungszeugnisses zu rechnen.

**Vorgabe: Nachweispflichten (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden); § 25a Absatz 1 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

a) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
50	78	1	65	0,05

Sofern die Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts die noch fehlenden Voraussetzungen erfüllen, können sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG beantragen. Es ist allerdings mit einer sehr geringen Zahl zu rechnen, da der potenziell begünstigte Personenkreis die „Brücke“ des Chancen-Aufenthaltsrechts in der Regel nicht nutzen wird, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG zu beantragen.

b) Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25a (ohne zuvor das Chancen-Aufenthaltsrecht in Anspruch zu nehmen):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
900	78	1	1 170	0,9

Infolge der geänderten Voraussetzungen für die Titelerteilung nach § 25a (geringere Voraufenthaltszeit; Anhebung der Altersgrenze) ist mit einer Ausweitung der potenziell Begünstigten im hohen dreistelligen Bereich zu rechnen.

**Vorgabe: Nachweispflichten (Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration); § 25b AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

a) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
33 000	110	2	60 500	66

Bereits länger im Bundesgebiet lebende geduldete und gut integrierte Ausländer sollen mit dem neuen Chancen-Aufenthaltsrecht eine bessere Aufenthaltsperspektive erhalten. Sofern sie die noch fehlenden Voraussetzungen für ein Bleiberecht innerhalb des einjährigen Chancen-Aufenthaltsrechts erfüllen, könnten sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG beantragen.

Es ist davon auszugehen, dass von den insgesamt 98.000 Anträgen auf Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts rund ein Drittel nach einem Jahr die Voraussetzungen für den Übergang in den Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erfüllen und diesen beantragen werden (rund 33 000).

b) Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (ohne zuvor das Chancen-Aufenthaltsrecht in Anspruch zu nehmen):

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
500	110	2	917	1

Infolge der geänderten Voraussetzungen für die Titelerteilung nach § 25b AufenthG (geringere Voraufenthaltszeit) ist mit einer Ausweitung der potenziell Begünstigten und einem Anstieg im mittleren dreistelligen Bereich zu rechnen.

**Vorgabe: Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs; § 5 Absatz 1 IntV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
105 700	11	0,50	19 378	53

Laut § 44 Absatz 4 Satz 1 AufenthG kann ein Ausländer, der einen Teilnahmeanspruch nicht oder nicht mehr besitzt, im Rahmen verfügbarer Kursplätze zur Teilnahme an einem Integrationskurs zugelassen werden. Mit der vorgesehenen Streichung der Einschränkungen des Satzes 2 auf bestimmte Gruppen von Gestatteten sollen künftig alle Gestatteten unabhängig vom Datum ihrer Einreise und ihrem Herkunftsland zur Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden können. Damit wird der Zugang zum Integrationskurs auf alle Asylbewerbenden noch während des laufenden Asylverfahrens ausgeweitet.

Für die Prognose hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Berechnungen vorgenommen. Konservativ betrachtet wird mit zusätzlich 68 900 Antragstellenden gerechnet. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Personen, die das neue Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E erhalten werden. Deren Zugang zu den Integrationskursen würde untergesetzlich geregelt werden. Das BAMF geht von rund 36 800 Berechtigten aus, die einen Antrag stellen bzw. verpflichtet werden. Dabei wurde beispielsweise berücksichtigt, dass Integrationskurse nicht für Schulpflichtige zugänglich sind und Personen mit einer Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung bereits einen Zugang zu den Kursen haben. Im Weiteren wird mit zusätzlich 105 700 (68.900+36.800) Antragstellenden gerechnet.

**Vorgabe: Anmeldung zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung; § 7 Absatz 1 und § 4 Absatz 4 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	10		183	

Laut § 45a Absatz 2 Satz 3 AufenthG können Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung derzeit nur unter bestimmten Voraussetzungen an einem Kurs zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung teilnehmen. Analog zu den Neuerungen bezüglich des Zugangs zu den Integrationskursen soll auch für die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung die Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Gestatteten gestrichen werden.

Unter Zuhilfenahme von bisherigen Erfahrungswerten geht das BAMF von einem Zuwachs von rund 1 100 Personen pro Jahr aus. Dabei wurde angenommen, dass vor allem die Personen mit „unsicherem“ Herkunftsland, die bereits während des Asylverfahrens an einem Berufssprachkurs teilnehmen könnten, zu berücksichtigen sind.

### **Vorgabe: Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit Berufsausbildung; § 18a AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 530	54	16,90	1 377	26

Die Neuregelungen der §§ 30 und 32 AufenthG im Zusammenhang mit dem Familiennachzug (Wegfall Nachweis Deutschsprachkenntnisse) sollen den Nachzug zu Fachkräften und IT-Spezialisten erleichtern. Damit soll auch die Fachkräfteeinwanderung insgesamt attraktiver ausgestaltet werden.

Wie viele Fachkräfte tatsächlich in Zukunft wegen des erleichterten Familiennachzugs zusätzlich einreisen werden, ist schwer abschätzbar. Aufgrund der Corona-Pandemie fehlen aktuelle aussagekräftige Basiswerte. Zudem wird nicht grundsätzlich jede Fachkraft die Möglichkeit eines Familiennachzugs nutzen, auch ist nicht für jede Fachkraft das Thema Familiennachzug beziehungsweise der damit verbundene Aufwand relevant.

Folgende Punkte dienen als Basis für die Schätzung:

- Im Jahr 2019 wurden insgesamt rund 59 600 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung erteilt,
- dabei erfolgte in 30 % der Fälle die Einreise im Jahr 2019 (entspricht ~ 17 Tausend), das heißt die Antragstellenden waren ohne vorherigen Titel; in der Regel handelt es sich um einen Wechsel von einem Visum beziehungsweise um eine Erteilung nach visumfreier Einreise,
- in 70 % der Fälle erfolgte die Einreise vor 2019, das heißt, es fand ein Statuswechsel statt; die jeweilige Person war zuvor mit einem anderen Aufenthaltstitel im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters registriert, und
- die prozentuale Verteilung der Ersterteilungen von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18a, § 18b Absatz 1 und § 19c Absatz 2 AufenthG betrug im Jahr 2020: 45 / 50/ 5 %.

Für die Ermittlung der Fallzahl kann daher angenommen werden, dass ein Teil der Fachkräfte bereits länger in Deutschland ist (70 %). Für diese Personen ist daher der Familiennachzug nicht das entscheidende Kriterium nach Deutschland zu kommen oder zu bleiben. Demzufolge könnte ein leichter Familiennachzug vor allem für die Gruppe der 30 % relevant sein (~ 17 Tausend Fälle).

Im Weiteren wird angenommen, dass die Erleichterungen im Familiennachzug dazu führen, dass 20% (von 17 Tausend) mehr Fachkräfte einwandern werden (entspricht 3 400 Personen). Diese verteilen sich (analog der prozentualen Verteilung in 2020) wie folgt:

3 400 zusätzliche Fachkräfte pro Jahr insgesamt, davon

- 45% / 1 530 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a,
- 50% / 1 700 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Absatz 1 und
- 5 % / 170 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 2.

**Vorgabe: Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung; § 18b Absatz 1 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 700	54	16,90	1 530	29

Die Erleichterungen im Familiennachzug führen dazu, dass schätzungsweise zusätzlich 3 400 Fachkräfte einwandern werden. Es wird angenommen, dass etwa die Hälfte einen Aufenthaltstitel nach § 18b Absatz 1 AufenthG stellen wird – dies entspricht einer Anzahl von zusätzlich 1 700 Anträgen.

**Vorgabe: Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für sonstige Beschäftigungszwecke nach der Beschäftigungsverordnung; § 19c Absatz 2 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
170	54	16,90	153	3

Die Erleichterungen im Familiennachzug führen dazu, dass schätzungsweise zusätzlich 3 400 Fachkräfte einwandern werden. Es wird angenommen, dass etwa 5 % einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 2 AufenthG stellen werden – dies entspricht einer Anzahl von zusätzlich 170 Anträgen.

**Vorgabe: Nachweis Deutschsprachkenntnisse bei Antrag auf Erteilung eines Visums für längerfristige Aufenthalte (nationales Visum) zum Zweck des Ehegatten- und Kindernachzugs; § 6 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 30 und 32 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tausend Euro)
-13.600		135	153	-1.836

Im Falle von Familiennachzug zu Fachkräften (das heißt Inhabern von Aufenthaltstiteln nach § 18a oder 18b Absatz 1) oder zu Ausländern mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Informations- oder Kommunikationstechnologie) sollen Ehegatten keine einfachen Deutschkenntnisse mehr vor Erteilung des Visums zum Zweck des Ehegattennachzugs nachweisen müssen. Auch für minderjährige ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, soll der Nachweis des Beherrschens der deutschen Sprache oder die Gewährleistung der Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland entfallen. Damit soll der Familiennachzug vereinfacht und die Fachkräfteeinwanderung insgesamt attraktiver ausgestaltet werden.

Für die betroffenen Ehegatten und Kinder entfallen in Zukunft die Sachkosten für einen Nachweis der Deutschsprachkenntnisse A1 beziehungsweise C1. Laut Recherche beim Goetheinstitut betragen die Kosten für einen A1-Kurs durchschnittlich 240 Euro, zuzüglich 135 Euro für die Prüfung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass nicht alle Personen einen Kurs belegen. Es kann auch nur eine Prüfung absolviert werden. In bestimmten Fällen wird überhaupt kein Nachweis in der Art benötigt, wenn im Rahmen der persönlichen Vorspra-

che in der Visastelle offenkundig ist, dass man mindestens die erforderlichen Sprachkenntnisse besitzt. Zudem gibt es auch kostenfreie Angebote an Sprachkursen. Für C1-Kurse konnten keine aktuellen Kosten ermittelt werden. Für die weitere Berechnung wird daher angenommen, dass die Kosten für einen Nachweis der Deutschsprachkenntnisse bei durchschnittlich 135 Euro pro Fall liegen.

Im Jahr 2019 wurden rund 17 Tausend Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der qualifizierten Beschäftigung erteilt (ohne vorherigen Titel). Die Jahre 2020 und 2021 sind pandemiebedingt auszuklammern, d. h. es wird hier von dem Niveau 2019 ausgegangen. In der Ex-ante zu RV 4669 (Fachkräfteeinwanderungsgesetz) wurde ein Nachzugsfaktor für tatsächlich einwandernde Fachkräfte von 0,8 zugrunde gelegt. Dies entspricht einer Anzahl von 13.600 Familiennachzügen (17 Tausend x 0,8).

Für die Berechnung der Einsparung ist daher eine Fallzahl von -13.600 anzusetzen. In diesen Fällen entfällt der Nachweis der Deutschsprachkenntnisse, die bisher Sachkosten in Höhe von schätzungsweise 135 Euro verursacht haben. Der Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger reduziert sich um rund 1,8 Millionen Euro pro Jahr

#### 4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

##### **Vorgabe (Informationspflicht): Bestätigung des voraussichtlichen Kursbeginns; § 7 Absatz 4 Satz 1 IntV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
73 990	7	34,20	1	295	74
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				369	

Mit der Anmeldung bestätigt der Kursträger dem Teilnehmereberechtigten den voraussichtlichen Zeitpunkt des Kursbeginns.

Laut BAMF ist mit einer Anzahl von schätzungsweise 105 700 zusätzlichen Antragstellenden zu rechnen. Erfahrungsgemäß werden aber nicht alle Berechtigten tatsächlich an einem Kurs teilnehmen, sondern etwa 70 % (entspricht 73 990 Fällen).

##### **Vorgabe (Informationspflicht): Anmeldebestätigung zu einem Berufssprachkurs; § 7 Absatz 2 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	10	34,20		6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				6	

Bei einer Anmeldung zu einem Berufssprachkurs hat der Kursträger die Anmeldung und die in der Teilnehmereberechtigung aufgeführten Daten zu erfassen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Beginns des Kurses schriftlich zu bestätigen.

Aufgrund der Neuerungen zu § 45a AufenthG ist laut BAMF mit einer Anzahl von schätzungsweise 1.100 zusätzlichen Anmeldungen zu rechnen.

**Vorgabe (Weitere Vorgabe): Zuordnung der Teilnehmer nach ihrem Sprachstand (gegebenenfalls Einstufungstest); § 8 Absatz 1 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	26	34,20		16	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				16	

Der Kursträger muss die Teilnahmeberechtigten entsprechend ihrem Sprachstand einem geeigneten Berufssprachkurs zuordnen und dazu einen Einstufungstest vornehmen. Dies bedarf eines Zeitaufwandes von durchschnittlich 26 Minuten (Lohnsatz Wirtschaftsabschnitt P mittleres QN 34,20 Euro pro Stunde).

Ausgehend von 1.100 zusätzlichen Fällen pro Jahr beträgt der Erfüllungsaufwand 16 000 Euro.

**Vorgabe (Weitere Vorgabe): Vertragliche Vereinbarung zwischen Kursträger und Teilnehmer nach Vorgaben des BAMF; § 8 Absatz 4 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	10	34,20		6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				6	

Zwischen dem Kursträger und den Teilnahmeberechtigten wird eine vertragliche Vereinbarung über die Teilnahmebedingungen nach Vorgaben des Bundesamts abgeschlossen.

Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 10 Minuten (Lohnsatz Wirtschaftsabschnitt P mittleres QN 34,20 Euro pro Stunde) und einem Anstieg der Fallzahl um 1 100 errechnet sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 6 Tausend Euro pro Jahr.

**Vorgabe (Weitere Vorgabe): Ausstellung der Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen gegenüber dem Teilnehmer; § 15 Absatz 2 und 4 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	10	34,20		6	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				6	

Am Ende eines Kurses wird den Teilnehmenden ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, was weitere 10 Minuten pro Fall bedarf (Lohnsatz Wirtschaftsabschnitt P mittleres QN 34,20 Euro pro Stunde). Bei 1.100 zusätzlichen Fällen pro Jahr beträgt der Aufwand seitens der Kursträger 6 Tausend Euro.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

##### **Vorgabe: Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts; § 104c AufenthG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
98 000	47,3	40,20	2,10	3.106	206
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				3.312	

Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1, 1a und 4 sowie § 5 Absatz 2 AufenthG und unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Während dieser Zeit wird ihm die Chance eingeräumt, die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweis). Sofern die Voraussetzungen nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück und werden wieder ausreisepflichtig. Der Ehegatte, der Lebenspartner (im Sinne des Partnerschaftsgesetzes) sowie die minderjährigen ledigen Kindern des Begünstigten können ein Chancen-Aufenthaltsrecht auch dann erhalten, wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Voraufenthalts zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen.

Es wird angenommen, dass rund 10% derjenigen Geduldeten, die sich zum Stichtag 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland aufhalten, nicht vom Chancen-Aufenthaltsrecht Gebrauch machen werden, weil sie zum Beispiel bereits eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung haben und ihnen insoweit eine aufenthaltsrechtliche Perspektive offensteht. Ferner wird angenommen, dass von den verbleibenden Geduldeten ca. 80 % die Möglichkeit des Chancen-Aufenthaltsrechts wahrnehmen werden, so dass insgesamt von 98 000 Anträgen ausgegangen wird. Es ist nicht bekannt, wie viele Geduldete ebenfalls zu den potentiell Begünstigten gehören, weil sie als Familienangehörige die Voraussetzungen mit Ausnahme der fünfjährigen Voraufenthaltszeit erfüllen.

Insgesamt entsteht seitens der Ausländerbehörden zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 3,3 Millionen Euro pro Jahr.

**Vorgabe: Verlängerung der Erteilung einer Duldung; § 60a und 60b AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
-196 000	44	40,20	1,33	-5 831	-261
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				-6 091	

Für die einjährige Aufenthaltsdauer im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts entfällt die Notwendigkeit, die Duldung zu verlängern. Da diese grundsätzlich für maximal 6 Monate ausgestellt wird, entfallen in diesem einen Jahr 196 000 Anträge (2x98 000) auf Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung). Sofern die Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer erfüllt werden, entfällt mit der dann fälligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Notwendigkeit der regelmäßigen Verlängerung der Duldung.

Der Aufwand für die Erneuerung einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) mit oder ohne Trägervordruck liegt bei durchschnittlich 44 Minuten pro Fall, die Kosten für die Bundesdruckerei betragen 1,33 Euro pro Fall. Aufgrund der Neuerung des § 104c AufenthG-E entfallen schätzungsweise 196 000 Anträge pro Jahr (Durchschnitt Lohnkosten Kommune 40,20 Euro pro Stunde). Der jährliche Erfüllungsaufwand seitens der Ausländerbehörden reduziert sich somit um rund 6 Millionen Euro

**Vorgabe: Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Führungszeugnisses; § 30 Absatz 2 Satz 1 BZRG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [des Bundes]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
80 360	10	33,80		453	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				453	

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Das Führungszeugnis wird durch das Bundesamt für Justiz ausgestellt. Aufgrund der Neuerungen des § 104c Absatz 1 Nummer 2 AufenthG-E ist davon auszugehen, dass pro Jahr zusätzlich rund 80 000 Anträge auf Erteilung eines Führungszeugnisses gestellt werden. Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so wird dies der Behörde unmittelbar übersendet. In diesen Fällen erfolgt die Übermittlung direkt an die zuständige Ausländerbehörde.

Der Zeitaufwand beträgt 10 Minuten pro Antrag (Lohnkosten mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro pro Stunde). Somit errechnet sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 453 Tausend Euro.

10 Minuten x 33,80 Euro/Stunde x 80 360 Anträge = 453 Tausend Euro pro Jahr

**Vorgabe: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden; § 25a Absatz 1 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

a) Für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
950	90	40,20	1	57	1
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				58	

Die Bearbeitung der zusätzlich 950 Fälle pro Jahr verursacht einen Mehraufwand von 58 Tausend Euro.

**Vorgabe: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration; § 25b AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

a) Für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
33 500	120	40,20	1	2 693	34
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				2 727	

Es ist mit einem Anstieg der Fallzahlen um 33 900 Anträge pro Jahr zu rechnen.

Die Bearbeitung eines Antrags bedarf schätzungsweise 120 Minuten (Durchschnitt Lohnkosten Kommune 40,20 Euro pro Stunde), die Sachkosten sind mit 1 Euro pro Fall anzusetzen.

Für 33 500 Anträge pro Jahr ist in den Ausländerbehörden mit einem zusätzlichen Aufwand von rund 2 720 Tausend Euro zu rechnen.

**Vorgabe: Zulassung zur Teilnahme am Integrationskurs; § 5 Absatz 1 IntV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [des Bundes]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
105 700	12	33,80	1	715	106
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				820	

Aufgrund der Neuerungen des § 44 AufenthG rechnet das BAMF mit einer Anzahl von schätzungsweise 89 800 zusätzlichen Antragstellenden (siehe Fallzahlbegründung zu Vorgabe 4.1.6).

Die Prüfung und Ausstellung einer Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bedarf 12 Minuten (Lohnkosten mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro pro Stunde), die Sachkosten

betragen 1 Euro pro Fall.<sup>1</sup> Daraus errechnet sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 700 Tausend Euro pro Jahr.

**Vorgabe: Ausstellung von Teilnahmeberechtigungen an berufsbezogener Deutschsprachförderung durch die BA und Jobcenter; § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 6 DeuFöV**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [des Bundes]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 100	36	33,80		22	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				22	

Aufgrund der Neuerungen des § 45a AufenthG ist laut BAMF mit einer Anzahl von schätzungsweise 1 100 zusätzlichen Antragstellenden zu rechnen (siehe die obige Fallzahlbegründung).

Über die Teilnahmeberechtigung an einem Berufssprachkurs entscheiden grundsätzlich die Arbeitsagenturen und Jobcenter. Der hierfür benötigte Zeitaufwand beträgt durchschnittlich 36 Minuten<sup>2</sup> (Lohnkosten mittlerer Dienst Bund 33,80 Euro pro Stunde). Der zusätzliche Erfüllungsaufwand kann mit 22 Tausend Euro beziffert werden.

**Vorgabe: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung; § 18a AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1 530	45	40,2	1	46	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				46	

Die Erleichterungen im Familiennachzug führen dazu, dass schätzungsweise zusätzlich 3 400 Fachkräfte einwandern werden. Es wird angenommen, dass etwa 45 % einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 18a AufenthG stellen werden – dies entspricht einer Anzahl von zusätzlich 1 530 Anträgen.

Der Zeitaufwand für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a beträgt durchschnittlich 45 Minuten und die Sachkosten 1 Euro pro Fall.<sup>23</sup> Die Lohnkosten sind mit 40,20 Euro pro Stunde anzusetzen (Durchschnitt Kommune).

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand seitens der Ausländerbehörden beträgt 48 Tausend Euro pro Jahr.

<sup>1</sup> In OnDEA geführte Vorgabe 2018011506585601.

<sup>2</sup> In OnDEA geführte Vorgabe 2016061412260201

**Vorgabe: Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung; §§ 18b und 19c AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
1.870	54	40,2	1	68	2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				70	

Die Erleichterungen im Familiennachzug führen dazu, dass schätzungsweise zusätzlich 3 400 Fachkräfte einwandern werden. Es wird angenommen, dass etwa 50 % einen Aufenthaltstitel nach § 18b Absatz 1 und 5 % einen Aufenthaltstitel nach § 19c Absatz 2 stellen werden – dies entspricht einer Anzahl von zusätzlich 1 870 Anträgen.

Der Zeitaufwand für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18b und 19c beträgt durchschnittlich 54 Minuten und die Sachkosten 1 Euro pro Fall. Die Lohnkosten sind mit 40,20 Euro pro Stunde anzusetzen (Durchschnitt Kommune).

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand seitens der Ausländerbehörden beträgt 70 Tausend Euro pro Jahr.

**Vorgabe: Bearbeitung des Antrags auf Visum für längerfristige Aufenthalte; § 6 Absatz 3 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
13 600	-9	40,2		-86	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				-86	

Im Falle von Familiennachzug zu bestimmten Fachkräften und IT-Spezialisten soll für die Ehegatten und Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, der Nachweis der bisher geforderten Deutschsprachkenntnisse entfallen.

Auf Basis vorliegender Befragungsergebnisse, die im Rahmen des Gebührenprojektes zum Visum gewonnen wurden, kann angenommen werden, dass die bisher notwendige Überprüfung der Zertifikate bzw. Deutschsprachkenntnisse (beispielsweise durch ein Gespräch des Sachbearbeiters direkt mit dem Antragstellenden) durchschnittlich 9 Minuten bedarf. Dieser Aufwand würde im Rahmen der Erteilung eines Visums zukünftig in bestimmten Fällen entfallen.

Wie bereits erläutert, wird bei schätzungsweise 13 600 Fällen der Zeitaufwand für die Prüfung der Deutschsprachkenntnisse entfallen (Lohnkosten Durchschnitt Bund 42,20 Euro pro Stunde). Somit reduziert sich der Erfüllungsaufwand um 86 Tausend Euro pro Jahr.

**Vorgabe: Prüfung der Ausweisung (Ausländerbehörde); § 53 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

a) Verringerung des Prüfaufwandes für bestimmte Fälle

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
130	-60	44,60	1	-5,8	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				-5,8	

Der Koalitionsvertrag sieht eine Rückführungsoffensive vor, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Pro Jahr wurden in den zurückliegenden Jahren durchschnittlich 8 500 Ausländer ausgewiesen. Basierend auf dem bisherigen Anteil an betroffenen Personen wird davon ausgegangen, dass hiervon 1,5 % anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte sind (entspricht 130 Personen). Diese Fallgruppe ist von den angedachten Regelungen betroffen.

Aufgrund der aktuell vorgesehenen Neuerung in § 53 ist davon auszugehen, dass sich der Aufwand der Ausländerbehörden in diesen Fällen verringert. Auf Basis der Ex-ante-Schätzung zum Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wird angenommen, dass sich der Aufwand für die Sachverhaltsprüfung und Verschriftlichung der Entscheidungsbegründung um circa 60 Minuten verkürzt (Lohnkosten gehobener Dienst Kommune von 44,60 Euro pro Stunde).

Daraus resultiert eine Einsparung von rund 6 Tausend Euro pro Jahr.

b) Anstieg der Fallzahlen

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
50	1 409	44,60	16,10	52,4	0,8
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				53,2	

Es ist mit einer leicht erhöhten Fallzahl zu rechnen. Es wird ein Anstieg von 50 Fällen angenommen.

Der Zeitaufwand für die Prüfung der Ausweisung bedarf derzeit durchschnittlich 1 469 Minuten. Für die hier relevante Personengruppe reduziert sich der Aufwand um schätzungsweise 60 Minuten auf 1 409 Minuten. Aufgrund der zusätzlich zu prüfenden 50 Fälle pro Jahr entsteht somit ein Erfüllungsaufwand von rund 53 Tausend Euro jährlich

**Vorgabe: Abschiebung; § 58 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 AufenthG**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
50	1 758	43,80	95	64	5
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				69	

Aufgrund der Anpassung in § 62 AufenthG ist mit einem geringen Anstieg bei der Anzahl der Abschiebungen zu rechnen.

a) Vorbereitung Abschiebung

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
50	1 050	43,80	5	38,3	0,25
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				38,6	

b) Abschiebungsvollzug Luftweg (90%)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
45	720	43,80	90	23,7	4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				27,7	

c) Abschiebungsvollzug Landweg (10%)

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
5	600	43,80	90	2,2	0,45
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				2,7	

Der Zeitaufwand wird der Ex-ante-Schätzung zur Bestimmung des Erfüllungsaufwandes für das Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) aus dem Jahr 2019 entnommen. Hier wurde der Erfüllungsaufwand für Abschiebungsvorbereitung und -vollzug durch die Länder geschätzt. Für die Vorbereitung der Abschiebung wurde in dieser Schätzung ein Zeitaufwand von 17,5 Stunden (1 050 Minuten) sowie Sachkosten in Höhe von 5 Euro angenommen, für die Abschiebung auf dem Luftweg ein Aufwand von 12 Stunden (720 Minuten) und auf dem Landweg ein Aufwand von 10 Stunden (600 Minuten) zuzüglich der Sachkosten in Höhe von 90 Euro pro Abschiebung.

Auf Basis der Ex-ante-Schätzung zum Geordnete-Rückkehr-Gesetz wird angenommen, dass 45 der zusätzlichen 50 Abschiebungen auf dem Luftweg (90 %) und 5 auf dem Landweg (10 %) erfolgen werden. Die Zuständigkeit liegt bei den Ausländerbehörden und der Landespolizei (Durchschnitt Lohnkosten der Länder von 43,80 Euro pro Stunde).

Entsprechend der Gewichtung beträgt der durchschnittliche Zeitaufwand 1 758 Minuten pro Fall ( $1\,050 + 720 \cdot 90\% + 600 \cdot 10\%$ ), die Sachkosten belaufen sich auf 95 Euro ( $5 + 90$ ) pro Fall. In Summe verursacht das Plus an 50 Abschiebungen pro Jahr einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 69 Tausend Euro.

## Vorgabe: Sicherungshaft (Abschiebungshaft); § 62 Absatz 3 bis 6 AufenthG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands [der Länder]:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tausend Euro)	Sachkosten (in Tausend Euro)
39	480	44,60	^5	13,9	0,2
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tausend Euro)				14,1	

Aufgrund der Anpassung in § 62 AufenthG ist mit einem geringen Anstieg der Abschiebungshaftfälle zu rechnen.

Nach Einschätzung von Experten ist es möglich, dass aufgrund der gesetzlichen Änderung künftig mehr Straftäter in Haft genommen werden. Allerdings werden dies nur wenige Einzelfälle sein.

Die aktuelle jährliche Anzahl der Personen, die in Sicherungshaft kommen, kann nur geschätzt werden. Entsprechend der Ex-ante-Schätzung zum Geordnete-Rückkehr-Gesetz wird angenommen, dass jeder sechste Ausreisepflichtige zur Sicherung seiner Abschiebung in Sicherungshaft genommen wird. Klammert man aufgrund der Einflüsse der Coronapandemie die Jahre 2020 und 2021 aus, dann beträgt die Anzahl der Abschiebungen durchschnittlich 23 200 Fälle pro Jahr (Jahre 2015 bis 2019). Ein Sechstel entspricht einer Anzahl von jährlich rund 3 900 Personen in Sicherungshaft. Für die vorliegende Schätzung wird eine Zunahme um 1 % im Vergleich zur bisherigen durchschnittlichen Anzahl angenommen, das heißt, es wird eine Fallzahl von 39 unterstellt.

### 5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

Die Neuordnung des Ausweisungsrechts kann unter Umständen zu einem derzeit nicht näher bestimmbar ansteigenden Anstieg der Anzahl der Ausweisungen führen. Durch dies und bestimmte erleichterte Möglichkeiten im Recht der Aufenthaltsbeendigung, zum Beispiel im Rahmen der Abschiebungshaft des § 62 AufenthG, kann es zu Einsparungen, zum Beispiel im Bereich der Gewährung von Sozialleistungen, kommen.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass aufgrund der Anreizwirkung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG-E) die potenziell Begünstigten bestrebt sein werden, schnellstmöglich aus dem Leistungsbezug auszusteigen, um so die notwendigen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG und damit eine gesicherte aufenthaltsrechtliche Perspektive zu erreichen. Soweit Ausländer entsprechend der Voraussetzungen des § 25b AufenthG nicht die vollständige, sondern lediglich die überwiegende Lebensunterhaltssicherung erreichen und weiterhin (abgesenkte) Sozialleistungen beziehen, wird der Sozialleistungsbezug im Vergleich zur geltenden Rechtslage deutlich reduziert, da davon auszugehen ist, dass diese Personen derzeit vollumfänglich auf Sozialleistungen angewiesen sind. Der Bundesverwaltung entstehen dadurch Minderausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Demografie-relevante Belange sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Neu-Regelung des § 104c AufenthG-E tritt drei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft. Damit soll einerseits Personen, die zum Stichtag 1. Januar 2022 die Antragsvoraussetzungen erfüllen, für einen ausreichenden Zeitraum und unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Gelegenheit gegeben werden, entsprechende Anträge zu stellen. Andererseits sollen potenziell Berechtigte dazu angehalten werden, die Anträge zügig zu stellen und von wesentlich späteren Anträgen abzusehen. Darüber hinaus kommen Befristungen nicht in Betracht, da im Übrigen dauerhafte Regelungen geschaffen werden sollen. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Evaluierung.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre in § 25a Absatz 1 Nummer 3 AufenthG.

##### **Zu Buchstabe b:**

Das neue Chancen-Aufenthaltsrecht wird als § 104c in das Aufenthaltsgesetz eingefügt.

##### **Zu Buchstabe c:**

Die befristete Einführung des § 105d AufenthG-E macht die Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich. Es handelt sich somit um eine Folgeänderung.

##### **Zu Nummer 2 (§ 25)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Absenkung des Ausweisungsschutzes in § 53 Absatz 3a AufenthG-E. Die Änderung passt den Maßstab von „schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1“ an, indem auf die Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a abgestellt wird. Der Ausschlussstatbestand gilt für Asylberechtigte sowie über den Verweis in § 25 Absatz 2 Satz 2 für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte.

Durch die Anpassung wird verhindert, dass ein ausgewiesener Ausländer in bestimmten Fällen trotz Ausweisung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis behalten würde, so dass die Ausweisung ins Leere laufen und rechtfolgenlos bleiben würde. Dies wäre bei Beibehaltung der jetzigen Fassung der Fall. Durch die Verweisung auf § 53 Absatz 3a AufenthG-E ist gewährleistet, dass für das Erlöschen des Aufenthaltstitels durch Ausweisung und den Anspruch nach § 25 Absatz 2 AufenthG dieselben Voraussetzungen für Asylberechtigte, Flüchtlinge (§ 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG)) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Absatz 1 AsylG) bestehen. Eine Absenkung der Gefahrenschwelle des ausweisungsbedingten Ausschlussgrundes ist damit nicht intendiert.

In Fällen, in denen ein Ausländer ausgewiesen ist, aber sein Schutzstatus aufgrund der höheren Anforderungen an die Entziehung des Schutzstatus nicht entzogen werden kann, liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 1 AufenthG (Asylberechtigte und Flüchtlinge) oder § 60 Absatz 2 AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte) vor. Eine Abschiebung

ist demnach aus rechtlichen Gründen unmöglich; dem Ausländer ist in der Folge grundsätzlich eine Duldung nach § 60a Absatz 2 AufenthG zu erteilen.

### **Zu Nummer 3 (§ 25a)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre in § 25a Absatz 1 Nummer 3 sowie der Erstreckung der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG auf Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E.

#### **Zu Buchstabe b**

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre in § 25a Absatz 1 Nummer 3 AufenthG sowie der Erstreckung der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG auf Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Regelung ermöglicht gut integrierten Jugendlichen und mit Heraufsetzung der Altersgrenze jungen Volljährigen die Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG, wenn sie sich seit drei Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Es wird darüber hinaus nur noch ein dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch vorausgesetzt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG kann nunmehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Heraufsetzung der Altersgrenze auf 27 Jahre in § 25a Absatz 1 Nummer 3 AufenthG.

#### **Zu Buchstabe c**

Zu Absatz 5:

Jugendliche und junge volljährige Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E sollen gemäß Absatz 5 nach Ablauf der einjährigen Gültigkeitsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG erhalten, ohne dass in diesen Fällen § 60b Absatz 5 AufenthG Anwendung findet. Das bedeutet, dass Zeiten, in denen der Ausländer seiner besonderen Passbeschaffungspflicht in der zurückliegenden Zeit nicht nachgekommen ist, für die Titelerteilung nach § 25a AufenthG unschädlich sind, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG war. Mit dieser Ausnahmeregelung wird der Gedanke des Chancen-Aufenthaltsrechts konsequent fortentwi-

ckelt, weil es andernfalls zu Wertungswidersprüchen käme, Ausländern mit Chancen-Aufenthaltsrecht nach Ablauf der einjährigen Geltungsdauer bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen (wie Identitätsklärung) wieder in den Status der Duldung – und damit der vollziehbaren Ausreisepflicht – zurückzustufen. Sinn und Zweck der Neuregelung des § 104c AufenthG-E, insbesondere die Anreizwirkung zur Identitätsklärung, würde so konterkariert werden. Die Ausnahme ist indes auf diesen Personenkreis beschränkt; in den sonstigen Fällen gilt die Nichtanrechnung von Vorduldungszeiten nach § 60b Absatz 5 AufenthG uneingeschränkt.

Zu Absatz 6:

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG, wonach bei Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel im Ermessen von der Regelerteilungsvoraussetzung der geklärten Identität abgesehen werden kann, findet § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG bei Inhabern des Chancen-Aufenthaltsrechts Anwendung, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG beantragen. Die geklärte Identität ist bei Titelinhabern nach § 104c AufenthG-E eine Regelerteilungsvoraussetzung für den Übergang in einen Titel nach § 25a oder § 25b AufenthG. Dies trägt dem Stufenverhältnis des Chancen-Aufenthaltsrechts zur Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG Rechnung. Es wird eine einjährige Aufenthaltserlaubnis erteilt, um die übrigen Voraussetzungen des § 25a oder § 25b AufenthG und hierbei insbesondere den Identitätsnachweis und die Lebensunterhaltssicherung erfüllen zu können. Sofern der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, besteht die ermessensgebundene Möglichkeit der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG.

Hierbei gilt, da es sich nicht um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer handelt, nicht der Maßstab des § 60b Absatz 3 AufenthG. Vielmehr sind die im allgemeinen Aufenthaltsrecht, konkret in § 5 der Aufenthaltsverordnung, anerkannten Maßstäbe für die Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Passbeschaffung entsprechend für die Identitätsklärung anzuwenden.

Eine Erleichterung gegenüber § 5 der Aufenthaltsverordnung ist insofern anzunehmen, als die Identität auch dann als geklärt gelten kann, wenn eine entsprechende Erklärung zu den Identitätsmerkmalen durch den Staatsangehörigkeitsstaat vorliegt und dieser nur aus anderen Gründen als einer fehlenden Identitätsfeststellung einen Pass nicht ausstellt. Somit können zur Identitätsklärung auch andere zuverlässige Dokumente oder Erklärungen des Staatsangehörigkeitsstaats herangezogen werden, etwa echte Personenstandsurkunden oder bei entsprechender Zuverlässigkeit des Ausstellungswesens des Staatsangehörigkeitsstaates auch Personalausweise und andere Identitätskarten, selbst wenn diese von Deutschland nicht als Passersatz anerkannt sind.

Ist auch ein Nachweis der Identität anhand solcher zuverlässiger Ersatzdokumente anstelle eines Passes nicht möglich, ist eine Vornahme zumutbarer Anstrengungen nachzuweisen. Hierzu ist § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einschlägig, wobei anstelle des § 26 Absatz 2 VwVfG der § 82 Absatz 1 AufenthG Anwendung findet.

#### **Zu Nummer 4 (§ 25b)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration setzt nur noch voraus, dass sich der Ausländer seit sechs Jahren beziehungsweise mit minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft seit vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Geduldete müssen regelmäßig die besondere Passbeschaffungspflicht nach § 60b Absatz 2 AufenthG erfüllen. Umfasst von der Nicht-Anrechnung sind insofern Zeiten, in denen der Ausländer wegen Nichterfüllung dieser

Pflicht eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG hatte (§ 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG).

Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung infolge der Erstreckung der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG auf Inhaber eines Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E.

### **Zu Buchstabe b**

Zu Absatz 7:

Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E sollen gemäß Absatz 7 nach Ablauf der einjährigen Gültigkeitsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG erhalten, ohne dass in diesen Fällen § 60b Absatz 5 AufenthG Anwendung findet. Das bedeutet, dass Zeiten, in denen der Ausländer seiner besonderen Passbeschaffungspflicht in der zurückliegenden Zeit nicht nachgekommen ist, für die Titelerteilung nach § 25b AufenthG unschädlich sind, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG war. Mit dieser Ausnahmeregelung wird der Gedanke des Chancen-Aufenthaltsrechts konsequent fortentwickelt, weil es andernfalls zu Wertungswidersprüchen käme, Ausländern mit Chancen-Aufenthaltsrecht nach Ablauf der einjährigen Geltungsdauer bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen (wie Identitätsklärung) wieder in den Status der Duldung – und damit der vollziehbaren Ausreisepflicht – zurückzustufen. Sinn und Zweck der Neu-Regelung des § 104c AufenthG-E, insbesondere die Anreizwirkung zur Identitätsklärung, würde so konterkariert werden. Die Ausnahme ist indes auf diesen Personenkreis beschränkt; in den sonstigen Fällen gilt die Nichtanrechnung von Vorduldungszeiten nach § 60b Absatz 5 AufenthG uneingeschränkt.

Zu Absatz 8:

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG, wonach bei Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel im Ermessen von der Regelerteilungsvoraussetzung der geklärten Identität abgesehen werden kann, findet § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG bei Inhabern des Chancen-Aufenthaltsrechts Anwendung, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG beantragen. Die geklärte Identität ist bei Titelinhabern nach § 104c AufenthG-E eine Regelerteilungsvoraussetzung für den Übergang in einen Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG. Dies trägt dem Stufenverhältnis des Chancen-Aufenthaltsrechts zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a oder § 25b AufenthG Rechnung. Es wird eine einjährige Aufenthaltserlaubnis erteilt, um die übrigen Voraussetzungen des § 25a oder § 25 b AufenthG und hierbei insbesondere den Identitätsnachweis und die Lebensunterhaltssicherung erfüllen zu können. Sofern der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, besteht die ermessensgebundene Möglichkeit der Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG.

Hierbei gilt, da es sich nicht um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer handelt, nicht der Maßstab des § 60b Absatz 3 AufenthG. Vielmehr sind die im allgemeinen Aufenthaltsrecht, konkret in § 5 der Aufenthaltsverordnung, anerkannten Maßstäbe für die Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Passbeschaffung entsprechend für die Identitätsklärung anzuwenden.

Eine Erleichterung gegenüber § 5 der Aufenthaltsverordnung ist insofern anzunehmen, als die Identität auch dann als geklärt gelten kann, wenn eine entsprechende Erklärung zu den Identitätsmerkmalen durch den Staatsangehörigkeitsstaat vorliegt und dieser nur aus anderen Gründen als einer fehlenden Identitätsfeststellung einen Pass nicht ausstellt. Somit können zur Identitätsklärung auch andere zuverlässige Dokumente oder Erklärungen des Staatsangehörigkeitsstaats herangezogen werden, etwa echte Personenstandsunterlagen

oder bei entsprechender Zuverlässigkeit des Ausstellungswesens des Staatsangehörigkeitsstaates auch Personalausweise und andere Identitätskarten, selbst wenn diese von Deutschland nicht als Passersatz anerkannt sind.

Ist auch ein Nachweis der Identität anhand solcher zuverlässiger Ersatzdokumente anstelle eines Passes nicht möglich, ist eine Vornahme zumutbarer Anstrengungen nachzuweisen. Hierzu ist § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einschlägig, wobei anstelle des § 26 Absatz 2 VwVfG der § 82 Absatz 1 AufenthG Anwendung findet.

## **Zu Nummer 5 (§ 30)**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen bewirken, dass die für den Ehegattennachzug grundsätzlich bestehende Voraussetzung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG, wonach sich der nachziehende Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss, auch für die Ehegatten von folgenden ausländischen Stammberechtigten unbeachtlich ist:

- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach §§ 18a oder 18b Absatz 1 AufenthG (das heißt ausländische Fachkräfte im Sinne von § 18 Absatz 3 AufenthG),
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 1 AufenthG, soweit diese zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft (das heißt als Mitglied des Organs einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung ermächtigt ist), als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft erteilt wurden (erfasst sind damit nach geltendem Recht die Fälle einer Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit §§ 3 und 5 der Beschäftigungsverordnung (BeschV)),
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 2 AufenthG, das heißt Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (das betrifft nach geltendem Recht lediglich Beschäftigungen auf dem Gebiet der Informations- oder Kommunikationstechnologie gemäß § 6 BeschV, wobei der allgemeine Verweis auf § 19c Absatz 2 AufenthG Entwicklungsoffenheit im Hinblick auf etwaige Änderungen der Beschäftigungsverordnung sicherstellt), sowie
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 4 Satz 1 AufenthG, das heißt Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen.

Mit diesen Änderungen wird der Ehegattennachzug zu ausländischen Fachkräften, Ausländern, die bestimmte herausgehobene Beschäftigungen ausüben (unter anderem Unternehmensspezialisten und Wissenschaftler), Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (insbesondere IT-Spezialisten) sowie Ausländern, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, vereinfacht und die Fachkräfteeinwanderung insgesamt attraktiver ausgestaltet. Die allein auf dem nationalen Recht begründeten Aufenthaltstitel §§ 18a, 18b Absatz 1 AufenthG, § 19c Absatz 1 AufenthG für die Fälle der Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft (das heißt die aktuell in §§ 3, 5 BeschV geregelten Fälle) sowie § 19c Absatz 2 und 4 Satz 1 AufenthG werden damit hinsichtlich der Befreiung der für den Ehegattennachzug grundsätzlich erforderlichen Sprachkenntnisse den auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln Blaue Karte EU (§ 18b Absatz 2 AufenthG), ICT-Karte (§ 19 AufenthG), Mobiler-ICT-Karte (§ 19b AufenthG) sowie den ebenfalls auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln für Forscher (§ 18d AufenthG) und mobile Forscher (§ 18f AufenthG) gleichgestellt.

Die für den Ehegattennachzug grundsätzlich bestehende Voraussetzung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG, wonach sich der nachziehende Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können muss, ist zudem unbeachtlich für den Ehegattennachzug zu Stammberechtigten, die Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 18c Absatz 3 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für hoch qualifizierte Fachkräfte mit akademischer Ausbildung) oder § 21 AufenthG (Selbständige) sind. Dies war bislang in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG geregelt und ergibt sich nunmehr aus § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG. Weggefallen ist das zuvor in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG enthaltene zusätzliche Erfordernis, dass die Ehe bereits bestanden haben muss, als der Stammberechtigte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat. Für eine unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu Ehegatten, die zu Stammberechtigten nachziehen, die Inhaber eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a, 18b Absatz 1, § 19c Absatz 1 AufenthG (in den erfassten Fällen) sowie § 19c Absatz 2 oder 4 AufenthG sind, besteht kein sachlicher Grund.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die wegen der Aufhebung von § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 AufenthG erforderlich ist.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung (siehe die Begründung zu Buchstabe d)

### **Zu Buchstabe d**

Die bisher in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG enthaltene Regelung wurde – in modifizierter Form – in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 AufenthG verschoben (siehe Begründung zu Buchstabe a). Die zuvor in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 AufenthG enthaltene Regelung wurde deshalb – in erweiterter Form – in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG verschoben. Die Erweiterungen bewirken, dass das grundsätzliche Erfordernis des Nachweises von einfachen deutschen Sprachkenntnissen (vergleiche § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG) für die Titelerteilung zum Ehegattennachzug auch dann noch unbeachtlich ist, wenn sich der Aufenthalt bestimmter in § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 aufgeführter Stammberechtigter – ausländische Fachkräfte, Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 1 AufenthG für bestimmte herausgehobene Beschäftigungen, Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (insbesondere IT-Spezialisten), Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, Inhaber einer Blauen Karte EU sowie Selbständige – verfestigt hat und diese inzwischen bereits Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sind. Bislang galt dies nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 AufenthG nur, wenn der Ausländer unmittelbar vor der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18d AufenthG für Forscher war.

### **Zu Nummer 6 (§ 32)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung, da in § 32 Absatz 2 Satz 2 AufenthG eine neue Nummer 3 angefügt wird (siehe Begründung zu Buchstabe c).

## **Zu Buchstabe b**

Die Änderungen bewirken, dass minderjährige ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, die in § 32 Absatz 2 Satz 1 AufenthG niedergelegten Voraussetzungen für den Kindernachzug (Beherrschung der deutschen Sprache oder Gewährleistung der Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland) auch dann nicht erfüllen müssen, wenn der Kindernachzug zu folgenden Stammberechtigten erfolgt:

- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach §§ 18a oder 18b Absatz 1 AufenthG (das heißt ausländische Fachkräfte im Sinne von § 18 Absatz 3 AufenthG),
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 1 AufenthG, soweit diese zum Zweck der Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft (das heißt als Mitglied des Organs einer juristischen Person, das zur gesetzlichen Vertretung ermächtigt ist), als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft erteilt wurden (erfasst sind damit nach geltendem Recht die Fälle einer Beschäftigung nach § 19c Absatz 1 AufenthG in Verbindung mit §§ 3 und 5 BeschV),
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 2 AufenthG, das heißt Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (das betrifft nach geltendem Recht allein Beschäftigungen auf dem Gebiet der Informations- oder Kommunikationstechnologie gemäß § 6 BeschV, wobei der alleinige Verweis von § 19c Absatz 2 AufenthG Entwicklungsoffenheit sicherstellt),
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 4 AufenthG, das heißt Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, sowie
- Inhaber von Aufenthaltstiteln nach § 21 AufenthG, das heißt Selbständige.

Mit diesen Änderungen wird der Kindernachzug zu ausländischen Fachkräften, Ausländern, die bestimmte herausgehobene Beschäftigungen ausüben (unter anderem Unternehmensspezialisten und Wissenschaftler), Ausländern mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (insbesondere IT-Spezialisten), Ausländern, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, und Selbstständigen vereinfacht und die Fachkräfteeinwanderung insgesamt attraktiver ausgestaltet. Die allein auf dem nationalen Recht begründeten Aufenthaltstitel §§ 18a, 18b Absatz 1 AufenthG, § 19c Absatz 1 AufenthG für die Fälle der Ausübung einer Beschäftigung als leitender Angestellter, als Führungskraft, als Unternehmensspezialist, als Wissenschaftler, als Gastwissenschaftler, als Ingenieur oder Techniker im Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers oder als Lehrkraft (das heißt die aktuell in §§ 3, 5 BeschV geregelten Fälle) sowie § 19c Absatz 2 und 4 Satz 1 und § 21 AufenthG werden damit hinsichtlich der Befreiung der für den Nachzug von minderjährigen ledigen Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, den auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln Blaue Karte EU (§ 18b Absatz 2 AufenthG), ICT-Karte (§ 19 AufenthG), Mobiler-ICT-Karte (§ 19b AufenthG) sowie den ebenfalls auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln für Forscher (§ 18d AufenthG) und mobile Forscher (§ 18f AufenthG) gleichgestellt.

## **Zu Buchstabe c**

Die neu angefügte Nummer 3 in § 32 Absatz 2 Satz 2 AufenthG soll für den Kindernachzug einen Gleichlauf mit der Regelung des § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 AufenthG für den

Ehegattennachzug bewirken. Die in § 32 Absatz 2 Satz 1 AufenthG niedergelegten Voraussetzungen für den Nachzug von minderjährigen ledigen Kindern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, gelten daher auch dann nicht, wenn sich der Aufenthalt bestimmter in § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 AufenthG aufgeführter Stammberechtigter – ausländische Fachkräfte, Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 1 AufenthG für bestimmte herausgehobene Beschäftigungen, Ausländer mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen (insbesondere IT-Spezialisten), Ausländer, die in einem Beamtenverhältnis zu einem deutschen Dienstherrn stehen, Inhaber einer Blauen Karte EU, Forscher und Selbständige – verfestigt hat und sie inzwischen bereits Inhaber einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU sind.

## **Zu Nummer 7 (§ 44)**

### **Zu Buchstabe a**

Mit Streichung der Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung können künftig alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung unabhängig vom Datum ihrer Einreise und ihrem Herkunftsland zur Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden. Der Zugang zum Integrationskurs wird ausgeweitet auf alle Asylbewerber noch während des laufenden Asylverfahrens, um ihre Integrationschancen sowie ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Öffnung entspricht der Maßgabe des Koalitionsvertrages, für eine möglichst rasche Integration allen Menschen, die nach Deutschland kommen, von Anfang an Integrationskurse anzubieten. Der Integrationskurs ist als Grundangebot wesentliche Voraussetzung für die Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben. Ziel der Änderung ist, der betroffenen Gruppe durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Perspektivisch soll die Öffnung dem Personenkreis auch die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern. Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden.

Die Ergänzung des § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 AufenthG stellt klar, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu den Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden können. Dies erfolgt zur Klarstellung, dass bei einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG unabhängig von der Dauer des im Einzelfall ausgestellten Aufenthaltstitels ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes liegt erstmals ein Anwendungsfall für § 24 AufenthG vor. Die Form des Schutzes kann bis zu drei Jahre gelten, wenn die Mitgliedsstaaten sich darüber einig sind. Bei den Vorgaben zum Zugang zu Integrationsmaßnahmen allgemein beziehungsweise dem Integrationskurs im Besonderen wurde § 24 AufenthG bislang nicht explizit berücksichtigt. Es besteht ein Bedarf für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, mit einem frühzeitigen Spracherwerb ihre Integrationschancen zu erhöhen. Andernfalls würde die Personengruppe mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in dieser Hinsicht schlechter gestellt werden als Schutzsuchende aus anderen Herkunftsländern. Diese Personen konnten auch bislang in bestimmten Fällen und können künftig grundsätzlich noch während des laufenden Asylverfahrens zur Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG), beziehungsweise haben nach Anerkennung einer Schutzform einen Anspruch auf Teilnahme (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 c) AufenthG).

## **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine Folgeänderung. § 44 Absatz 4 Satz 3 AufenthG bezog sich auf den nunmehr zu streichenden § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a) AufenthG. Der Zugang zum Integrationskurs wird auf alle Inhaber einer Aufenthaltsgestattung ausgeweitet, unabhängig von deren Herkunftsland. Der Ausschluss von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsländern an dieser Stelle ist daher zu streichen.

## **Zu Nummer 8 (§ 45a)**

Für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung bauen im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache der Bundesregierung die Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung wie bisher in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf (§ 45a Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Die berufsbezogene Sprachförderung stellt einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung bei der Aufnahme einer, insbesondere qualifikationsadäquaten, Beschäftigung dar. Im Sinne eines Gleichklangs des Zugangs zur Sprachförderung des Bundes wird die Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Inhabern einer Aufenthaltsgestattung gestrichen. § 45a AufenthG richtet sich grundsätzlich nicht an einen bestimmten Personenkreis. Mit der Streichung besteht der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung damit grundsätzlich für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung wie für alle Ausländer. Wie bisher ist regelmäßig ein Arbeitsmarktzugang erforderlich.

## **Zu Nummer 9 (§ 53)**

### **Zu Buchstabe a**

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) wurde § 53 Absatz 3a und 3b AufenthG unter anderem unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) neu gefasst. Im Hinblick auf die Ausweisung ist allerdings Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie die einschlägige europäische Rechtsgrundlage (siehe auch EuGH, Urteil vom 24.06.2015 – C-373/13, BVerwG, Urteil vom 22.02.2017 - 1 C 3.16, VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.04.2021 – 12 S 2505/20). Durch die Änderung wird dem künftig Rechnung getragen. Der neue § 53 Absatz 3a verbleibt im Rahmen der Systematik des geltenden Ausweisungsrechts und enthält die in Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie aufgeführten Gründe, die der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehen, als einheitliche Ausweisungsgründe für Asylberechtigte, Flüchtlinge (§ 3 Absatz 1 AsylG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Absatz 1 AsylG).

Die Anpassung an die unionsrechtliche Vorgabe entspricht auch einem geäußerten Bedürfnis der Länder im Rahmen des Abschlussberichts des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 10. September 2021 zu TOP 29 Ziffer 2 und 3 der 211. Innenministerkonferenz vom 4. bis 6. Dezember 2019 in Lübeck zur „Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.“ (Anlage 3, Seite 62). Im Einklang mit dem EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, C-373/13, EU:C:2015:413 setzt der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ voraus, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, darüber hinaus eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dafür ist Voraussetzung, dass die drohende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung Rechtsgüter von hohem Gewicht berührt. Hierunter können Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität fallen.

Der Begriff der "nationalen Sicherheit" umfasst sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Staates. Dabei ist der Begriff der „nationalen Sicherheit“ gleichbedeutend mit

dem der „öffentlichen Sicherheit“ (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.04.2021 – 12 S 2505/20). Die nationale Sicherheit kann danach berührt sein, wenn das Funktionieren staatlicher Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste beeinträchtigt wird oder eine Gefahr für das Überleben der Bevölkerung oder einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker besteht oder militärische Interessen beeinträchtigt werden (BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2017 – 1 C 3/16).

Der Ausdruck der „zwingenden Gründe“ deutet auf einen besonders hohen Schweregrad der Beeinträchtigung hin (EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, C-373/13, EU:C:2015:413, VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.04.2021 – 12 S 2505/20).

In Fällen, in denen ein Ausländer ausgewiesen ist, aber sein Schutzstatus aufgrund der höheren Voraussetzungen der § 3 Absatz 4 AsylG in Verbindung mit § 60 Absatz 8 Satz 1 und Satz 3 beziehungsweise § 4 Absatz 2 AsylG nicht entzogen werden kann, gilt: Es liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 1 Satz 1 und 2 AufenthG (Genfer Flüchtlingskonvention --Flüchtlinge und Asylberechtigte) oder § 60 Absatz 2 Satz 1 (subsidiär Schutzberechtigte) vor. Eine Abschiebung ist demnach aus rechtlichen Gründen unmöglich, dem Betroffenen ist demnach grundsätzlich eine Duldung nach § 60a Absatz 2 zu erteilen.

### **Zu Buchstabe b**

Nach der Neufassung erfasst Absatz 3a auch subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Absatz 1 AsylG), so dass der bisherige Absatz 3b, der Regelungen für subsidiär Schutzberechtigte enthielt, entfällt.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Folgeänderung und redaktionelle Korrektur. Anstelle von Absatz 3 ist Absatz 3a zu erfassen, der nach Neufassung Ausländer erfasst, denen internationaler Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG zuerkannt wurde.

### **Zu Nummer 10 (§ 60a)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 53 AufenthG. Es wird gewährleistet, dass einem Ausländer, dessen Aufenthaltstitel durch Ausweisung erloschen ist, der jedoch weiter als Asylberechtigter anerkannt ist oder im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings oder eines subsidiär Schutzberechtigten genießt, der Zugang zur Beschäftigung entsprechend Artikel 29 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes offensteht.

### **Zu Nummer 11 (§ 62)**

Für Straftäter wird eine Verlängerung der Drei-Monats-Frist des Satz 3 aufgenommen. Die Änderung hat zur Folge, dass die Drei-Monats-Frist durch eine Frist von sechs Monaten ersetzt wird. Artikel 15 Absatz 5 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten auf, eine Frist von bis zu sechs Monaten als Höchstahftdauer zu regeln. Die Regelung in Absatz 4 sieht dies bereits vor.

In den Fällen des § 54 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b oder Absatz 2 Nummer 1 oder 3 AufenthG gilt künftig der verlängerte Prognosezeitraum, der der Hafthöchstdauer entspricht.

Mit dieser maßvollen Ausweitung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip weiter gewahrt. Der Maßstab an die Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft ergibt sich vorrangig aus den gesetzlichen Voraussetzungen an das Prognoseelement.

Der Regelung unterfallen die Tatbestände des § 54 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b und Absatz 2 Nummer 1. Demnach sind Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten einschließlich Strafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist, umfasst. Im Fall des § 54 Absatz 2 Nummer 3 muss die Verwirklichung des Tatbestands des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes objektiv und subjektiv feststehen und die Tat schuldhaft begangen worden sein.

Die in den vorgenannten Regelungen in Bezug genommenen Fälle von Verurteilungen zu Jugendstrafen sind jedoch nicht erfasst, da die Verlängerung des Prognosezeitraums nicht gilt, wenn Jugendstrafrecht angewendet wurde. In den Fällen des § 54 Absatz 2 Nummer 3, der nicht zwingend das Vorliegen einer Verurteilung voraussetzt, greift die Verlängerung nicht nur dann nicht, wenn bereits eine einschlägige Verurteilung nach Jugendstrafrecht vorliegt, sondern auch wenn auf die Tat Jugendstrafrecht „anzuwenden wäre“. § 62 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Eine Inhaftierung Minderjähriger ist unter gebotener besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls in der Regel unverhältnismäßig und damit unzulässig.

Die maßvolle Verlängerung des Prognosezeitraums von drei auf sechs Monate bei verurteilten Straftätern ist notwendig. Es wird der Prognosezeitraum normiert, der den Zeitraum, den Artikel 15 Absatz 5 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie vorgibt, abbildet.

Vorzugswürdig ist stets eine Abschiebung direkt aus der Strafhaft. Die handelnden Behörden sind gehalten, dies mit Nachdruck zu verfolgen. Es bestehen jedoch eine Vielzahl von Konstellationen in der Praxis, in denen diese Handlungsoption nicht offensteht. Gründe hierfür können sein, dass das Herkunftsland nicht in der gebotenen Zeit reagiert, es Verzögerungen bei der Identifizierung durch das Herkunftsland gibt, es Verzögerungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten durch das Herkunftsland gibt, durch den Betroffenen Rechtsmittel eingelegt werden oder Ausländerbehörden beziehungsweise Strafverfolgungsbehörden überlastet sind.

Sofern eine Abschiebung direkt aus der Strafhaft nicht gelingt und der Ausreisepflichtige entlassen wird, ist demzufolge auch eine Regelung erforderlich, die diese Fallgruppe praxistauglich abdeckt. Im Fall der Entlassung aus der Strafhaft können häufig ungefestigte Verhältnisse betreffend Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit vorliegen, die ein Untertauchen des Betroffenen, insbesondere innerhalb des hier normierten Prognosezeitraums, in dem diese Verhältnisse noch vorherrschend sein können, tendenziell begünstigen. Es bedarf der Möglichkeit eines verlängerten Prognosezeitraums, da oben genannte Verzögerungen auch nach Haftentlassung fortbestehen können und die Durchführung der Abschiebung verlängern. Ein Untertauchen nach Ende des dreimonatigen Prognosezeitraums würde jedoch eine Abschiebung in vielen Fällen unmöglich machen.

Auch im Fall der Verurteilung zu einer Haftstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wird, besteht der Bedarf für die Möglichkeit eines längeren Prognosezeitraums für die Durchführung der Abschiebung. Denn die Tatsache, dass die Person eine oder mehrere Straftaten begangen hat, die zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe geführt hat und die Tatsache, dass die Person grundsätzlich nicht ihrer Ausreisepflicht nachgekommen ist, lässt es in einer Gesamtschau wahrscheinlich erscheinen, dass die Person sich auch in Zukunft der Ausreisepflicht mit erhöhter Wahrscheinlichkeit entziehen wird. Demzufolge ist auch betreffend diesen Personenkreis die Verlängerung des Prognosezeitraums verhältnismäßig. Ein Untertauchen würde in vielen Fällen die Abschiebung unmöglich machen.

Ferner besteht, auch unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Akzeptanz migrationspolitischer Weichenstellungen ein erhöhtes Interesse daran, dass die Ausreisepflicht

gerade betreffend Straftäter auch durchgesetzt werden kann, wenn für die Durchführung ein drei Monate überschreitender Zeitraum benötigt wird. Die Maßnahme soll nicht aufgrund Untertauchens des Betroffenen nach einer Sicherungshaft, die nur den dreimonatigen Prognosezeitraum berücksichtigt, scheitern. Auch unter diesem Gesichtspunkt bedarf es eines verlängerten Prognosezeitraums für die geregelten Fälle. Der Bedarf ist vergleichbar mit der bereits geregelten Konstellation eines Ausländers, von dem eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NVwZ-Beil. 1994, 57 = InfAuslR 1994, 342 (344)) und BVerfG, Beschluss vom 29. Februar 2000 – 2 BvR 347/00. Aus diesen Entscheidungen folgt, dass es unverhältnismäßig wäre, die Haft anzuordnen, wenn eine Abschiebung absehbar ausgeschlossen ist. Eine derartige Änderung liegt hier nicht vor; es wird lediglich für eine weitere Personen-Gruppe ein Prognosezeitraum vorgesehen, der der Höchstfrist nach Artikel 15 Absatz 5 der Rückführungsrichtlinie entspricht.

### **Zu Nummer 12 (§ 104c)**

Zu Absatz 1:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Chancen-Aufenthaltsrecht ergeben sich aus Absatz 1. Es handelt sich um eine „Soll-Vorschrift“; das heißt, die Ausländerbehörden erteilen bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel die Aufenthaltserlaubnis. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar. Es werden die Geduldeten begünstigt, die sich am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Anrechenbar sind alle ununterbrochenen Voraufenthaltszeiten, in denen sich der Ausländer in asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, also geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Kurzfristige Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten, die keine Verlegung des Lebensmittelpunkts beinhalten, sind unschädlich. Die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG wird nicht vorausgesetzt, ebenso wenig die in § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG vorausgesetzte geklärte Identität des Ausländers. Gleiches gilt für die Erfüllung der Passpflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 AufenthG. Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, die Erfüllung dieser Voraussetzungen während der einjährigen Gültigkeitsdauer nachzuholen, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 beziehungsweise nach § 25b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 AufenthG zu erlangen, die eine Perspektive auf einen dauerhaft rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Ebenso wird auf die in § 5 Absatz 2 Satz 1 AufenthG geregelte Voraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum verzichtet. Die in § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG geregelte Möglichkeit, hiervon absehen zu können, wird in den Fällen des § 104c AufenthG-E abstrakt-generell geregelt.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 2 werden weitere Voraussetzungen normiert.

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss sich der Ausländer zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen. Ferner darf der Ausländer nach Nummer 2 nicht die darin genannten Straftaten begangen haben und deswegen verurteilt worden sein. Diese Vorgabe ist auch für die Beurteilung eines möglichen Ausweisungsinteresses im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG heranzuziehen. § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG-E gibt im Übrigen den Rahmen der ausländerbehördlichen Ermessensausübung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 vor. Abweichungen von den in Nummer 2 genannten gesetzlichen Vorgaben sind nur nach umfassender Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Einzelfalls in äußerst außergewöhnlichen, also atypischen Fallkonstellationen zulässig. Sie müssen jeweils insbesondere mit Blick auf Ziel und Zweck des Chancen-Aufenthaltsrechts konkret begründet werden. Ermessenserwägungen, die bei der Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts eine Rolle gespielt haben, sind auch bei einer

späteren Prüfung der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a oder § 25b AufenthG zu übernehmen, wenn der Sachverhalt unverändert geblieben ist.

Nach Absatz 1 Satz 2 soll die Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ausländer wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht hat und seine Abschiebung dadurch verhindert. Dies erfordert ein aktives eigenverantwortliches Verhalten des Ausländers, das kausal für die Verhinderung der Aufenthaltsbeendigung ist. Bei mehreren Ursachen muss die Falschangabe beziehungsweise Täuschung wesentlich ursächlich gewesen sein; insbesondere bei aus anderen Gründen tatsächlicher Unmöglichkeit der Aufenthaltsbeendigung ist dies nicht der Fall. Täuschungsverhalten allein der Eltern wird den Kindern nicht zugerechnet.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E findet § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG keine Anwendung. Das bedeutet, dass Zeiten, in denen der Ausländer seiner besonderen Passbeschaffungspflicht in der zurückliegenden Zeit nicht nachgekommen ist, für die Titelerteilung nach § 104c AufenthG-E unschädlich sind, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b war. Waren Falschangaben beziehungsweise eine Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit für die Erteilung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität maßgeblich, ist der Versagungsgrund nach Absatz 1 Satz 2 zu beachten.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass auch der Ehegatte, der Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes) sowie die minderjährigen ledigen Kinder des Begünstigten nach Absatz 1 ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten, selbst wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Familienmitglieder ausreisepflichtig werden, obwohl einem Familienmitglied mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht eine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland eröffnet wurde. Es soll damit ein rechtliches Auseinanderreißen der Familie verhindert und auch ein einheitlicher Rahmen für die notwendige Identitätsklärung aller in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen während der einjährigen Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis geschaffen werden.

Im Übrigen müssen die potenziell Begünstigten die Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme des fünfjährigen Aufenthalts in Deutschland zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen, weshalb in Satz 1 und 3 auf die entsprechenden Voraussetzungen verwiesen wird. Für inzwischen volljährig gewordene Kinder gilt die Regelung entsprechend, wenn diese bei Einreise noch minderjährig waren und weiterhin die häusliche Gemeinschaft gelebt wird. Lebt das mittlerweile volljährige Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft, besteht die Gefahr eines rechtlichen Auseinanderreißen der Familie nicht.

Zu Absatz 3:

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 AufenthG erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Insofern ist auch § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG einschlägig. Es wird klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E nicht anders verlängerbar ist, als dass aus dem Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG-E ein Wechsel in das Bleiberecht nach den §§ 25a oder 25b AufenthG erfolgt. Dieser Wechsel kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch vor dem Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E erfolgen. Sofern die Voraussetzungen des § 25a oder des § 25b AufenthG und zugleich die Voraussetzungen der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels erfüllt werden, kann für eine logische Sekunde der Aufenthaltstitel nach § 25a beziehungsweise § 25b AufenthG erteilt werden, um dem Inhaber oder der Inhaberin sodann sogleich den anderen Aufenthaltstitel zu erteilen; § 39 Satz 1 Nummer 1

der Aufenthaltsverordnung findet dann Anwendung. Dies gilt insbesondere in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs auf einen Aufenthaltstitel. Sofern die Titelinhaber nach § 104c AufenthG-E zum Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels die notwendigen Voraussetzungen für einen Titel nach § 25a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 beziehungsweise § 25b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 AufenthG nicht erfüllen, fallen diese in den Status der Duldung zurück und werden wieder vollziehbar ausreisepflichtig.

Zudem wird geregelt, dass § 81 Absatz 4 AufenthG keine Anwendung findet, sofern kein Aufenthaltstitel nach § 25a oder § 25b AufenthG beantragt wird. Sofern Titelinhaber einen Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als den nach § 25a oder § 25b AufenthG stellen, entfaltet dieser nicht die sonst vorgesehene Fiktionswirkung.

Zu Absatz 4:

Die Ausländerbehörde soll den Ausländer, etwa durch ein verständliches Merkblatt, darauf hinweisen, dass ein weiterer erlaubter Aufenthalt von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängen wird. Damit soll er motiviert werden, die Chance, die ihm durch die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E eingeräumt wird, auch zu nutzen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 25b AufenthG oder, sofern wegen des Alters des Ausländers § 25a AufenthG einschlägig sein kann, des § 25a AufenthG zu erläutern. Hierzu gehören insbesondere die Anforderungen an die Klärung der Identität nach § 25a Absatz 6 beziehungsweise § 25b Absatz 8. Insbesondere auch hierzu soll die Ausländerbehörde konkrete Handlungspflichten, die in zumutbarer Weise zu erfüllen sind, bezeichnen. Eine weitere Begleitung des Ausländers, auch durch Beratung durch freie Träger, ist damit nicht ausgeschlossen.

### **Zu Nummer 13 (§ 105d)**

Allgemein:

Mit § 90 des Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung des Artikels 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Gesetz vom 20. Oktober 2015, BGBl. I S. 1722) (a.F.) wurde im Jahr 2015 für die damalige Flüchtlingssituation eine Regelung geschaffen, die es den Ländern ermöglichte, Asylbegehrenden in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Arzt verfügen, auf Antrag vorübergehend zur Ausübung von Heilkunde in diesen Einrichtungen zu ermächtigen. Diese Regelung ist am 24. Oktober 2017 außer Kraft getreten. Aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine kann nicht ausgeschlossen werden, dass mittelfristig erneut ein Bedarf dafür entsteht, dass geflüchtete Personen mit einer abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung bei der ärztlichen Versorgung anderer geflüchteter Personen unterstützen. Im Vergleich zum Jahr 2015 stellt sich die aktuelle Situation insoweit anders dar, als die aus der Ukraine Geflüchteten unter die sogenannte Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (Richtlinie 2001/55/EG) fallen und deshalb eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, so dass die Regelung des § 90 AsylG a.F. nunmehr im Aufenthaltsgesetz verortet wird. Im Vergleich zur damaligen Fassung wird die Regelung sprachlich angepasst und insbesondere an die Begrifflichkeiten der Bundesärzteordnung (BÄO) angeglichen.

Zu Absatz 1:

Nach geltendem Recht sind die Ausübung von Heilkunde und das Führen der Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ an die ärztliche Approbation oder die vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs geknüpft. Die Erteilung der Approbation setzt unter anderem eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung voraus, die der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Diese ist nachzuweisen. Für antragstellende Personen aus einem Drittstaat gilt: Liegen wesentliche Unterschiede zwischen der im Ausland absolvierten Ausbildung und der deutschen Ausbildung vor oder ist die Prüfung nur mit unangemessenem

zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist das Ablegen einer sogenannten. Kenntnisprüfung erforderlich (vergleiche § 3 Absatz 3 BÄO). Neben der fachlichen Qualifikation sind für die Approbation die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf nachweisen. Regelungen für den Fall, dass dieser Nachweis aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, existieren insoweit nicht.

Dieser reglementierte Zugang zum Arztberuf dient dem Patientenschutz.

Aufgrund der derzeitigen Situation in der Ukraine suchen viele Menschen auch in Deutschland Schutz. Aktuell sind viele der aus der Ukraine geflohenen Menschen zwar privat untergekommen. Andere sind nach Äußerung eines Schutzbegehrens durch die Länder aber zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften, Erstaufnahmeeinrichtungen oder anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen untergebracht.

Derzeit ist eine Entspannung der Lage in der Ukraine nicht absehbar, sodass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch mittelfristig weiterhin Menschen aus der Ukraine nach Deutschland fliehen. Insoweit ist von Bedeutung, dass eine ausreichende ärztliche Versorgung der Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen oder den anderen durch die Länder für die Unterbringung dieser Personen bestimmten Einrichtungen durch Ärztinnen und Ärzte sichergestellt werden kann. Das macht es erforderlich, den Personenkreis, der zur Versorgung dieser Personen zur Verfügung steht, zu erweitern. Hierbei kommt die Einbeziehung von Personen in Betracht, die über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung sowie über die für die Versorgung der Geflüchteten erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Die Erteilung der Approbation würde nach geltendem Recht gegebenenfalls bei fehlenden Unterlagen für den Nachweis der ärztlichen Qualifikation zunächst eine Kenntnisprüfung erfordern und gegebenenfalls aufgrund des Fehlens der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache scheitern. Zudem ist das Verfahren mit einem gewissen zeitlichen Aufwand verbunden. Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs könnte nach geltendem Recht bei fehlenden Unterlagen für den Nachweis der ärztlichen Qualifikation ebenfalls nicht erteilt werden.

Zur kurzfristigen Lösung dieser Problematik und zur Sicherstellung einer ausreichenden und qualifizierten ärztlichen Versorgung in den genannten Einrichtungen wird die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde befristet eingeführt. Bei der Ermächtigung handelt es sich um eine Regelung eigener Art, die keine Ansprüche für die Zukunft auslöst.

Die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde wird nur auf Antrag erteilt. Die Regelung bezieht sich auf Ausländer, denen auf Grund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehender Schutz gewährt wird (im konkreten Fall: Durchführungsbeschluss 2022/382 des Rates vom 4. März 2022) und die ihre Bereitschaft erklärt haben, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden – und zwar unabhängig davon, ob diesen Personen bereits eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder lediglich eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist. Zudem ist Voraussetzung für die Ermächtigung, dass die ärztliche Versorgung der Geflüchteten in der Aufnahmeeinrichtung oder der anderen durch das Land für die Unterbringung dieser Personen bestimmten Einrichtung gefährdet ist, weil nicht genügend Ärztinnen und Ärzte zur Verfügung stehen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Beschränkungen, die mit der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde einhergehen. So erfolgt die Tätigkeit nur unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes und es dürfen nur Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG beantragt haben oder denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit § 81 Absatz 3 AufenthG ausgestellt worden ist, in der Aufnahmeeinrichtung oder der anderen durch das Land für die Unterbringung dieser Personen bestimmten Einrichtung behandelt werden. Zudem darf die ermächtigte Person nicht die Berufsbezeichnung „Ärztin“ oder „Arzt“ führen und es muss sichergestellt sein, dass diese sich mit den zu behandelnden Personen verständigen kann.

Die Ärztin oder der Arzt, der die Verantwortung für die Tätigkeit der ermächtigten Person übernommen hat, steht insbesondere als verantwortliche Ansprechperson zur Verfügung. Sie oder er kann die Tätigkeit der ermächtigten Person aber auch einschränken, sofern er dies auf Grund seiner Beurteilung der fachlichen Kompetenzen der ermächtigten Person für erforderlich hält. Im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortung wird die ermächtigte Person eigenständig tätig; eine ständige Aufsicht ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass die Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung der Heilkunde befristet erteilt wird. Die für ihre Erteilung zuständige Behörde hat über die Dauer der Befristung anhand des abzuschätzenden Bedarfs zu entscheiden. Sind die Voraussetzungen für eine Erteilung der Ermächtigung nicht mehr gegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der ärztlichen Qualifikation, kann die Ermächtigung widerrufen werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde. Die Ermächtigung wird nur erteilt, wenn die antragstellende Person ihre Qualifikation als Ärztin oder Arzt glaubhaft macht und ihr oder ihm die Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nicht erteilt werden kann, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der antragstellenden Person liegen, nicht vorgelegt werden können.

Zur Glaubhaftmachung hat die antragstellende Person an Eides statt zu versichern, dass sie über eine abgeschlossene ärztliche Ausbildung verfügt und ihren Ausbildungsweg sowie fachliche ärztliche Kompetenzen in einem Fachgespräch mit einer Ärztin oder einem Arzt darzulegen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt, dass ein späteres Verfahren zur Erteilung der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs von der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde unberührt bleibt.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 ist für die Erteilung der Ermächtigung die Behörde des Landes zuständig, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll. § 12 Absatz 3 Satz 3 BÄO gilt entsprechend. Das bedeutet, haben die Länder eine Vereinbarung getroffen, nach der die Erteilung der Approbation beziehungsweise der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs auf ein Land oder eine gemeinsame Einrichtung wahrgenommen wird, so ist dieses Land beziehungsweise diese Einrichtung auch für die Erteilung der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausübung von Heilkunde zuständig.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes werden in einem Katalog die Aufenthaltserlaubnisse aufgelistet (§§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG), die im Grundsatz nur für vorübergehende Aufenthaltsw Zwecke erteilt und deshalb für eine Einbürgerung nicht als ausreichend angesehen werden. Diese Auflistung ist durch den neuen § 104c AufenthG-E zu ergänzen, da es sich bei dem Chancen-Aufenthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung ohne Verlängerungsmöglichkeit handelt.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der neuen Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E. Zur Bestimmung der Förderungsberechtigten knüpft § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz bei Ausländern im Regelfall an ihren aufenthaltsrechtlichen Status an. Geduldete haben derzeit einen Anspruch auf Ausbildungsförderung, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten. Damit diese Personengruppe ihre bisherige Berechtigung zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz durch das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG-E nicht verliert, ist der neu geschaffene Titel in den Katalog der in § 8 Absatz 2 Nummer 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten Aufenthaltstitel aufzunehmen.

### **Zu Artikel 4 (Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes)**

Nach Artikel 54 Absatz 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes treten die folgenden Normen mit Ablauf des 1. März 2025 außer Kraft: §§ 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 AufenthG.

Die Bundesregierung betrachtet diese Normen als notwendige Elemente eines umfassenden Fachkräfteeinwanderungsrechts: § 16d Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 AufenthG ist die Grundlage, um zukünftigen Fachkräften außerhalb des Gesundheitssektors, die aufgrund von Absprachen der Bundesagentur für Arbeit mit ausländischen Arbeitsverwaltungen in eine spätere Fachkraftbeschäftigung vermittelt worden sind, einen Aufenthaltstitel zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses zu erteilen. Fachkräfte werden in allen Bereichen – nicht nur im Gesundheitssektor – gesucht. § 17 Absatz 1 AufenthG ermöglicht Drittstaatsangehörigen, die über gute Schul- und Sprachbildung verfügen und den Lebensunterhalt sichern können, einen bis zu sechsmonatigen Aufenthalt zwecks Ausbildungsplatzsuche. § 20 Absatz 1 AufenthG ermöglicht die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung; für diese besteht weiterhin und auch in absehbarer Zukunft eine besonders hohe Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.

Es besteht insgesamt ein dauerhafter Bedarf für diese Regelungen, die inzwischen bereits mehr als zwei Jahre erprobt wurden. Daher werden diese Regelungen entfristet.

### **Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes)**

Dieser Artikel tritt drei Jahre nach Inkrafttreten des Stammgesetzes in Kraft und bewirkt, dass die Regelungen zur Erteilung des Chancen-Aufenthaltsrechts, die durch Artikel 1 dieses Gesetzes geschaffen worden sind, auslaufen.

### **Zu Nummern 1 bis 3**

Es handelt sich um Folgeänderungen.

#### **Zu Nummer 4**

Zum Stichtag wird die gesetzliche Möglichkeit aufgehoben, Aufenthaltserlaubnisse nach § 104c AufenthG-E zu erteilen. Allerdings sollen Ausländer, denen vor dem Stichtag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E erhalten haben, noch nach den bisherigen Regeln in einen Aufenthaltstitel nach § 25a und § 25b AufenthG hineinwachsen können. Daher wird die Regelung des § 104c AufenthG-E durch eine entsprechende Übergangsregelung in Absatz 1 ersetzt. In Absatz 2 werden die Regelungen des bisherigen § 104c AufenthG-E fortgeschrieben, die für den Übergang zu Aufenthaltserlaubnissen nach § 25a oder § 25b AufenthG auch zuvor anzuwenden waren.

#### **Zu Nummer 5**

Der neue § 105d AufenthG-E wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 – siehe die Inkrafttretenovorschrift in Artikel 8 Absatz 3 – aufgehoben.

#### **Zu Artikel 6 (Änderung der Deutschsprachförderverordnung)**

##### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Buchstaben a und b**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 8. Die in § 4 Absatz 1 Satz 3 der Deutschsprachförderverordnung in Bezug genommenen Regelungen in § 45a Aufenthaltsgesetz wurden gestrichen.

##### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstaben a und b**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

#### **Zu Artikel 7 (Einschränkung eines Grundrechts)**

Durch Artikel 6 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt. Artikel 6 trägt dem gemäß dem Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

#### **Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**

Zu Absatz 1:

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG-E) tritt drei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft. Damit soll einerseits Personen, die zum Stichtag 1. Januar 2022 die Antragsvoraussetzungen erfüllen, für einen ausreichenden Zeitraum und unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Gelegenheit gegeben werden, entsprechende Anträge zu stellen. Andererseits sollen potenziell Berechtigte dazu angehalten werden, die Anträge zügig zu stellen und von wesentlich späteren Anträgen vor allem mit dem Ziel der Abwendung virulenter aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzusehen.

Zu Absatz 3:

Da der neu eingefügte § 105d AufenthG-E dazu dient, in einer Ausnahmesituation die ärztliche Versorgung der Ausländer nach § 24 Absatz 1 AufenthG sicherzustellen, und zu diesem Zweck eine eigene Rechtsfigur neben der Approbation und der vorübergehenden Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes schafft, ist eine Befristung der Vorschrift mit Ablauf des 31. Dezember 2025 vorgesehen. Durch die in Artikel 5 Nummer 5 vorgesehene Änderung wird dementsprechend die Aufhebung des § 105d AufenthG-E vorgesehen. Diese Regelung betrifft das Inkrafttreten.